



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



~~17 557~~

H. 607

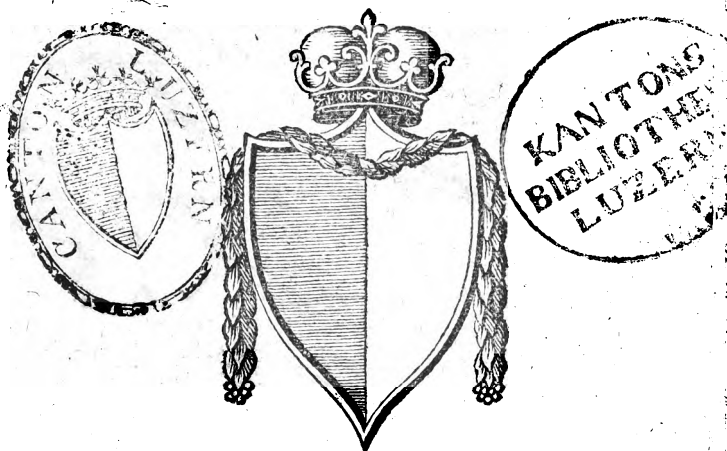
H
607

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern



ILU M 02 155 567

Luzernerisches
Kantons - Blatt,
als
Fortsetzung der frühern
Sammlung
der
Gesetze und Verordnungen.



Erster Band.

Lucern,
gedruckt bey Faver Meyer, 1806.

1911

1911

1911

1911

1911

1911

1911

B e s c h l u ß

ü b e r

den Kadasterabzug für 1805 bey auf Liegen-
schaften haftenden Verschreibungen und Nut-
zungsrechten, und bey Handschriften.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern.

Um den noch hier und da obwaltenden Irrthum
zu widerlegen; als müßte die durch das Gesetz vom
10ten May lezthin zu Anderthalbem auf 8 Tausend für
das Jahr 1805 verordnete Grundsteuer so lange nicht
von Gültverschreibungen, Handschriften, welche auf
Liegenschaftsbesitzern haften, und von Zahlungsbriefen
u. s. w. dem Schuldner dieser, bey der Zinsent-
richtung, vergütet werden; bis der Bezug dieser Grund-
steuer selbst durch die Regierung angeordnet seyn würde;

Und um diesen Kadasterbezug gleichzeitig auch für
die Zehnd- und Grundzinspflichtigen und andere Be-
schwerden, welche auf Liegenschaften haften, wirksam
zu machen;

Als nähere Vollziehung des obenangeführten Ge-
setzes vom 10ten leztverflossenen Maymonats; und mit
Rücksicht auf den I. Abschnitt des Vollziehungsbeschlusses
Luz. R. Bl. 1806. N.º 1.

ses vom 1sten Brachmonats 1804, über das Finanzgesetz vom 22sten Hornung gleichen Jahres;

V e r ö r d n e n :

1.) Alle, seit Erscheinung des Gesetzes vom 10ten Maymonats 1805, schon entrichtet oder in diesem Jahre noch entrichtet werdenden Zinsen von Gültverschreibungen; von auf Eigenschaftsbesitzern haftenden Handschriften; von Zahlungsbriefen u. s. w. seyen dem durch ebenerwähntes Gesetz für 1805 verordneten, kadasterartigen Abzuge von Einem und einem Halben auf jedes Tausend unterworfen — es mögen nun diese Zinsen rechtlich verlangt oder von dem Wichtigen freiwillig und unaufgefordert entrichtet worden seyn.

2.) Diejenigen Zinspflichtigen, welche diesen Abzug bey ihren im Jahre 1805 erlegten Zinsen aus der Ursache nicht empfangen hätten, weil der Bezug der Grundsteuer von der Regierung ebenfalls noch nicht verordnet worden sey, mögen sich denselben, gegen Mitschbringung der für diese entrichteten Zinsen erhaltenen Empfangscheine, von den Besitzern dieser Kapitale u. s. w. entweder sogleich nachleisten lassen — welches dann in die mitgebrachten Zinszettel gehörig eingeschrieben werden soll; — oder aber ihr dahriges Recht bey der ersten Zinsleistung im künftigen Jahre 1806 für alle jene Zinsen auf einmal geltend machen, welche sie seit der Erscheinung mehrgedachten Gesetzes, während dem Jahre 1805, erlegt haben.

3.) Dieser Kadasterabzug wird an die betreffenden Zinspflichtigen auf nachstehendem Fuße entrichtet:

a. Kapitalsumme.			Auf's Tausend zu leistender Abzug.							
			beym Vierten Zins.		beym Dritten Zins.		beym Zweyten Zins.		beym Ersten Zins.	
Von	1000	Guld.	Bh.	Np.	Bh.	Np.	Bh.	Np.	Bh.	Np.
—	1000	—	10	—	20	—	30	—	40	—
—	900	—	9	—	18	—	27	—	36	—
—	800	—	8	—	16	—	24	—	32	—
—	700	—	7	—	14	—	21	—	28	—
—	600	—	6	—	12	—	18	—	24	—
—	500	—	5	—	10	—	15	—	20	—
—	400	—	4	—	8	—	12	—	16	—
—	300	—	3	—	6	—	9	—	12	—
—	200	—	2	—	4	—	6	—	8	—
—	100	—	1	—	2	—	3	—	4	—
—	90	—	—	9	1	8	2	7	3	6
—	80	—	—	8	1	6	2	4	3	2
—	75	—	—	7.1/2	1	5	2	2.1/2	3	—
—	70	—	—	7	1	4	2	1	2	3
—	60	—	—	6	1	2	1	8	2	4
—	50	—	—	5	1	—	1	5	2	—
—	40	—	—	4	—	8	1	2	1	6
—	30	—	—	3	—	6	—	9	1	2
—	25	—	—	2.1/2	—	5	—	7.1/2	1	—
—	20	—	—	2	—	4	—	6	—	8
—	10	—	—	1	—	2	—	3	—	4
—	5	—	—	1/2	—	1	—	1.1/2	—	2

b. Der fünfte bey einem Kapital ausstehende Zins ist keinem Kadasterabzuge unterworfen, welches sich auf gleiche Weise auch für alle übrigen, über diesen fünften; als den sechsten u. s. f., allenfalls noch ausstehenden Zins versteht.

c. Bey Handschriften, Zahlungsbriefen und allen andern Gattungen von Schuldbekanntnissen, welche nicht förmlich gültenartig sind, wird

Hingegen immer nur der einfache Abzug von
Anderthalbem auf's Tausend geleistet.

4.) Bey den Zehnden und Grundzinsen ist hinge-
gen dieser Kapitalartige Abzug einfach oder nach dem
Maassstabe von Einem und einem Halben auf's Tau-
send, nach folgender Anleitung, zu entrichten:

a. Bey denjenigen diesartigen Gefällen, welche
nach einer bestimmten oder gütlich übereinge-
kommenen Geldsumme entrichtet werden, wird
diese als Zins eines wirklichen Kapitals an-
gesehen.

b. Ist hingegen bloss ein gegenseitiger Geldpreis
verabredet worden, nach welchem sich sonach
die zehnd- oder grundzinsartigen Produkte be-
zahlen sollen; so müssen diese vorerst nach je-
nem in einen Geldbetrag aufgelöst werden,
welcher sonach ebenfalls als der Zins des eins-
weiligen Zehnd- oder Grundzinskapitals ange-
sehen wird.

c. Da, wo hingegen diese Produkte keinen über-
eingekommenen Geldpreis erhalten haben, müs-
sen dieselben nach demjenigen Geldwerthe in
eine baare Summe aufgelöst werden, welcher
sich in der, gegenwärtigem Beschlusse ange-
hängten Preistabelle, nach Anleitung des §. 17.
des Vollziehungsbeschlusses vom 13ten Brach-
monats 1804 über das Auslagengesetz, festge-
setzt befindet; wo dann der herausgebrachte

Geldbetrag ebenfalls als Zins eines wirklichen Kapitals angesehen wird.

d. Bey den losgekauften Zehnden und Grundzinsen — es mag die Abschätzung des daherrigen Loskaufskapitals wirklich schon endlich bestimmt seyn oder, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 16ten des zu Ende gehenden Christmonats, bloß für die einseitige, diesjährige Abführung der Zehnden, oder Grundzinspflicht dienen — soll hingegen der für das Jahr 1805 in Geld entrichtete diesartige Zins, als Zins eines wirklichen Kapitals behandelt werden.

e. Um aber um desto leichter den Betrag kennen zu lernen, welcher dem Zehnd- oder Grundzinspflichtigen, bey der Entrichtung seiner diesjährigen Schuldigkeit, als Grundsteuervergütung gebührt, muß der bey den nächstvorstehenden Artikeln a, b, c und d angegebene Geldzins mit Zwanzig multipliziert, zum Kapital erhoben und von diesem dann der Abzug nach demjenigen Verhältnisse entrichtet werden, welches sich in dem diesen vorgehenden §. 3. angegeben befindet.

3.) In Hinsicht des Kadasterabzuges für die, zu Händen eines Dritten, auf Liegenschaften haftenden Nutzungrechte verbleibt es bey der im §. 21. des Vollziehungsbeschlusses vom 13ten Brachmonats 1804

diesfalls enthaltenen Anordnung ihrem ganzen Inhalte nach.

6.) Alle diejenigen, welche sich, auf was immer für eine Weise, der Abzugsentrichtung entziehen wollten, sollen streng nach denselben Strafbestimmungen behandelt werden, welche sich theils im §. 3. des Gesetzes vom 10ten Maymonats 1805, theils im §. 274. des Regierungsbeschlusses vom 13ten Brachmonats 1804 angeordnet befinden: und diese sollen auch gleichmäßig auf Jene angewandt werden können, welche dieselbe im Laufe des Jahres 1805 unbedingt verweigert haben würden; wovon zwar diejenigen ausgenommen bleiben, die, auf den eingangsberührten Irrthum begründt, diese Entrichtung bloß auf so lange verschieben wollten: bis die Regierung, über die Entrichtung der Grundsteuer, bestimmt verordnet haben würde — insofern dieselben nun den noch schuldigen Kadasterabzug, gemäß der im vorstehenden §. 2. enthaltenen Anordnung, nachleisten sollten.

7.) Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatte bezurücken.

Also verordnet Luzern den 23sten Christmon. 1805.

Der Amtschultheiß Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber J. A. Amrhyn.

(Dazu gehört eine Tabelle.)

Nach Inhalt des S. 4 Lit. c. des Regierungsbeschlusses vom 23ten Christmonats 1805,
zur Entrichtung des Kadasterabzuges, festgesetzte Preise der Produkte.

Gattung der Produkte.	Luzernermaaß.			Willisauer-, Zofinger- und Hofmaaß.			Surseer-, Mün- sterer-, Zuger-, Bremgartner- u. Neyenb. Maaf.			Zürchermaaß.		
	Frank.	Sh.	Np.	Frank.	Sh.	Np.	Frank.	Sh.	Np.	Frank.	Sh.	Np.
Korn, das Malter	45	-	-	34	9	8	29	3	4	26	7	7
Haber, dito	36	-	-	27	7	8	23	3	2	21	2	7
Waizen } der Mütt	27	-	-	22	3	3	17	6	-	16	-	5
Kernen } dito	18	-	-	13	8	4	11	5	5	10	6	-
Roggen, dito	12	5	-	9	7	-	8	1	4	7	4	2
Gersten, dito	19	6	3	15	-	8	12	6	6	11	5	4
Mischelten, dito	23	5	9	18	-	9	15	1	8	13	8	4
Mühlegut, dito	8	1	6	6	4	1	5	2	6	4	7	9
Emmer } dito	24	5	7	16	5	9	13	9	2	13	7	2
Eichkorn } dito	16	4	3	12	6	4	10	6	1	9	6	9
Erbsen, dito	20	4	2	15	7	2	13	1	8	12	-	4
Bohnen, dito	30	3	-	23	3	-	19	5	5	17	8	3
Hirs, dito	18	1	8	13	9	8	11	7	2	10	6	9
Dehlsaamen, dito	1	3	9									
Ruß, dito	1	3	3									
Eine Korngarbe.	20	-	-									
Eine Habergarbe	—	1	4									
Das Kaster Heu	—	1	-									
Das Pfund Brod	—	1	-									
Rebstecken, das Stück	—	1	-									
Tannenes Holz, das Kaster	7	-	-									
Hartholz, dito	10	5	-									
Die Maaf Dehl	1	8	-									
Das Pfund Wachs	1	8	-									
Das Pfund Wachskerzen	2	-	-									
Das Stück Hahnen	—	1	6									
Ein Huhn	—	3	-									
Der Bund Stroh	—	3	-									
Die Maaf Milch	—	1	8									
Scheidfisch, hundert Stück	—	6	-									
Eyer, das Stück	—	-	3									
Die Maaf Wein	—	5	-									
Das Pfund Butter (Anken)	—	6	-									
Fetter Käse, das Pfund	—	4	5									
Magerer, dito	—	3	3									
Zieger, das Pfund	—	1	-									
Nördlinger die Elle.	—	2	5									

Kreis schreiben.

Aufforderung zur genauesten Erfüllung der Verordnungen des Finanzgesetzes und besonders derjenigen dieser, welche die Ertheilung von Gewerbspatenten anordnen.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Luzern, den 4ten Jänner, 1806.

Herrn Gemeinderichter!

Da mit Eintritt jeden Jahres die durch das bestehende Finanzgesetz eingeführten Patente jeder Art wieder neu eingelöst werden sollen; so ertheilen wir Euch hiermit den Auftrag: alle diejenigen, die, nach Anweisung des eben genannten Gesetzes, der Patentpflicht unterworfen sind, vor Euch zu bescheiden, und dieselben zur Einlösung der vorgeschriebenen Patente anzuhalten.

Ihr werdet bey Ausstellung der Freypatenten besonders darauf sehen: daß diese nur für solche Artikel von Handels- und Gewerbsgegenständen gegeben werden, welche selbst fabrizirt worden sind, und daß mit diesen keine andern Handelsartikel vermengt wer-

Luz. K. Bl. 1806, N.° 2.

W

den, die einer gewöhnlichen Gewerbspatente unterworfen wären; ansonsten Ihr dieselben, nach Anleitung des §. 7. der Vollziehungsverfügungen des Finanzgesetzes, zu taxiren haben würdet.

Zu gleicher Zeit ermangeln wir nicht Euch in Erinnerung zu führen: daß, zufolge des §. 5. des Luxusgesetzes vom 25ten Weinmonats lezthin, alle Krämer und Handelsleute, die durch das ebenangeführte Gesetz als Luxuswaaren erklärte Handelsgegenstände führen, einer vierfach erhöhten Patentengebühr unterworfen sind. Ihr seyd demnach beauftragt mit allem Ernste darauf zu achten: daß dieser gesetzlichen Bestimmung genaueste Vollziehung gegeben werde.

Damit wir aber auch in vollständige Kenntniß gesetzt werden: ob und wie unsere hier Euch zugehenden Aufträge von Euch in Erfüllung gesetzt worden sind; so erhaltet Ihr sonach den Auftrag: auf den 1sten künftigen Maymonats ein bestimmtes Verzeichniß aller hier benannten und von Euch ausgestellten Patenten uns unfehlbar einzuschicken.

Wir können endlich nicht umhin, Euch wiederholt mit unserm lebhaften Wunsche bekannt zu machen: daß Ihr in den Bezug der zufolge Gesetzes bestehenden Abgaben für das laufende Jahr alle jene Thätigkeit sezet, die von Euerer Amtspflicht und dem Eifer, mit dem Ihr jener begegnen sollt, gefordert werden können.

Es ist Euch nicht unbekannt: daß die Regierung stets darauf bedacht ist, die Kantonsbewohner, auch bey ihren beschränktesten Staatshülfs-

quellen, von jeder Art drückender Abgaben zu verschonen; und daß bey den vielseitigen Staatsausgaben, die sie vorzüglich bey den neulich eingetretenen außerordentlichen Umständen zu bestreiten hatte, zur Erhebung einer außerordentlichen Steuer, welche jedoch für jeden Bürger so wenig drückend fiel, nicht anders als nothgedrungen geschritten werden mußte.

Indem wir nun auf Euer Thätigkeit und Eifer, die bestehenden Finanzgesetze und derselben Verordnungen fest zu handhaben und genau zu vollziehen, rechnen, versichern wir Euch unserer vorzüglichen Achtung und Wohlgeneigtheit.

Der Präsident Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber C. M. Kopp.

Kreis schreiben.

Einforderung der Kriegssteuerraten und der diesfälligen Steuerregister.

Luzern, den 7ten Jänner, 1805.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern an sämtliche
liche Gemeindegerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Da noch mehrere Gemeindegerichte sind, welche die von der unter'm 21sten Weinmonats lezthin verordneten Kriegssteuer ihnen zugefallene Antheilsrate weder abgeführt, noch die dahertigen Steuerregister an uns eingeschickt haben; so ergeht hiermit an diese unsere ernstliche Aufforderung: daß dieselben gehalten seyn sollen, innert Acht Tagen Zeit den ihnen zugeheilten Beitrag der Kriegssteuer eines gänzlichen mit unserm Herrn Staatssekretär zu berichtigen, und mit diesem die dahertigen Steuerregister unfehlbar an uns einzuschicken. Im nichterfolgenden Falle haben die saumfälligen Beamte unausbleibende strenge Exekutionsmagnahmen zu gewärtigen.

Der Präsident Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber C. M. Kopp.

Kreis schreiben.

Anordnung einer neuen Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft.

Luzern, den 7ten Jänner, 1806.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern
an die sämtlichen Gemeindever-
waltungen desselben.

Herrn Gemeindeverwalter!

Das von dem Großen Rathe in seiner ordentli-
chen Versammlung unter'm 26sten Weinmonats lezt-
hin erlassene, neue Militärgesetz hat so viele im Frü-
hern bestandenen Ausnahmen vom Militärdienste zu-
rückgenommen, daß desnahem eine ganz neue Aufzäh-
lung aller waffenfähigen Mannschaft des Kantons un-
umgänglich notwendig wird.

In dieser Hinsicht erhaltet Ihr hiermit den be-
stimmten Auftrag: mit dieser neuen Militäraufzäh-
lung, gleich bey der Erscheinung gegenwärtigen Kreis-
schreibens, den Anfang zu machen, wobei Ihr Euch
nach untenstehender Anleitung zu benehmen habt:

1. Das Aufzählungsverzeichniß soll jeden Waffenfä-
higen vom 16ten an bis zum 45ten vollends erfüll-
ten Jahre, ledigen oder verheuratheten Standes,
enthalten — es mag dieser schon in einem der frü-

berhin gemachten Vier Militärauszüge begriffen seyn oder nicht —

b. Bey dieser Aufzählung ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß auf das dahierige Aufzählungsverzeichniß nicht nur die Angehörigen Eurer Gemeinde getragen werden, sondern: daß dasselbe auch diejenigen enthalte, welche innert Eurer Gemeinde sich aufhalten, es mag dies in der Eigenschaft als Knecht oder in was immer für einer andern Besorgungsgeschäft geschehen; oder die sich in derselben fremdlich niedergelassen haben.

c. Von dieser Einschreibung in den Militärrolle sind hingegen ausgenommen:

1.) Die Bürger anderer Gemeinden des Kantons Luzern, welche durch eine von dem Gemeindevorsteher und dem Exerziermeister ihrer Heimathsgemeinde förmlich ausgestellte Zeugniß beweisen: daß sie sich schon allda auf dem Militärverzeichniß eingeschrieben befinden.

2.) Die Bürger anderer Kantone, welche das Gleiche durch ein ordentliches Zeugniß, von der obersten Militärbehörde ihres Kantons, darthun können.

d. Dieses Aufzählungsverzeichniß muß enthalten:

- 1.) Den Vornamen und den Geschlechtsnamen,
- 2.) Den Tag, Monat und das Jahr der Geburt,
- 3.) Den Tag, Monat und das Jahr der allfälligen Verheirathung,
- 4.) Das Bürgerrechtsort und
- 5.) Das Wohnort

eines Jeden. Und bey denselben, welche schon in einem der Vier Militärauszüge eingeschrieben stehen, muß noch namentlich angemerkt werden: in welchem Auszuge, in welcher Eigenschaft und unter welcher Sattung von Truppen sich ein solcher aufgezeichnet befinde.

Um nun aber auch den Unvollständigkeiten vorzubeugen, welche bey den frühern Militäraufzählungen Statt gefunden haben, und wodurch eine nicht unbedeutliche Anzahl von waffenfähigen Personen in Vergessenheit geblieben ist; so soll diese bevorstehende Aufzählung, in Beziehung auf die Angehörigen Euerer Gemeinde, in Beyseyn des Hochwürdigten Herrn Pfarrers und des Exerciermeisters, durch Nachschlagung des Taufbuches und Eheregisters, geschehen, welches Verzeichniß dann ebenfalls von diesen zwey zugezogenen Personen mitunterschieden werden soll.

Rücksichtlich der in Eurer Gemeinde eingewohnten oder in derselben sich aufhaltenden Nichtgemeindegänger oder Fremden bleiben Euch diejenigen Veranstellungen zu treffen überlassen, welche Ihr als die zweckmäßigsten erachten solltet, um auch alle diese nach der vorgehenden Anleitung auf den Militäretat zu bringen.

Indem wir Euch zum Schlusse bestimmt auffordern: uns diese neuen Aufzählungsverzeichnisse unfehlbar bis Ende fließenden Janners einzusenden, versichern wir Euch zugleich unserer fortbauenden Wohlgeneigtheit.

Der Präsident Kajetan Schillinger.

Namens der Kriegskammer;

Der Schreiber L. Pfyffer.

B e s c h l u ß.

Zurücknahme des S. 3. des Reglerungsbeschlusses vom 6ten Christmonats 1805, über die Patentirung der Advokaten und Prokuratoren für 1804 und 1805.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

In Wiederberathung unseres Beschlusses vom 6ten Christmonats lezthin, die Erneuerung der, nach Inhalt des Finanzgesetzes, für die Advokaten und Prokuratoren verordneten Gewerbspatente betreffend;

Nach hierüber vernommenen Berichten der Justizkammer und der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

Und mit Hinsicht auf den §. 125. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Der §. 3. unseres Beschlusses vom 6ten Christmonats lezthin, welcher, in Folge des Finanzgesetzes, die Advokaten und Prokuratoren der Gewerbspatentengebühr für 1804 und 1805 unterwirft, insoweit derselbe auch auf die Gemeindeggerichte ausgedehnt ward, sey hiermit zurückgenommen.

2.) Gegen

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte zur allgemeinen Kenntniß beygerückt werden.

Also beschloßen Luzern den sten Jänner 1806.

Der Amtschultheiß Vincenz Rüttimann,

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Einsweilige Verfügung über die Komthureyen Hohenrein, Meyden und Hülkirch, und daherige Aufstellung einer außerordentlichen Kommission.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

In Anseht des §. 15. unseres Volkziehungsbeschlusses vom 29sten April 1805 über Zehnd- und Grundzinsloskauf, worinn die Bestimmung liegt: daß die von dem Zehnd- und Grundzinsloskaufe herrührenden Kapitalien mit Sicherheit an Zins gelegt und nur zu den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden können;

Nach hierüber angehörtem Berichte unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, und

In Erwägung: daß die Kommende St. Ulrich des Hoch- und Deutsch- und jene von Hohenrein und Meyden des Johanniter- Ritterordens beträchtliche Zehnd- und Grundzinsgefälle aus unserm Kanton beziehen, und es demnach in unserm Landeshoheitlichen Rechten liege: die allfällige Verwendung der aus dem Loskaufe benannter Gefälle hervorgehenden Kapitalien unter unsere Oberaufsicht zu stellen;

In Erwägung: daß jene staatsrechtlichen Verhältnisse, die zwischen der Territorialhoheit und den vorgedachten Kommenden bestehen mögen, weder in ein Regulativ gebracht, noch jene besondern Gegenverpflichtungen, die dieselben, in Hinsicht ihrer verschiedenen Kollatur- und Patronatrechte, zu tragen haben, bisher ausgemittelt worden sind;

Beschließen:

1.) Alle den vorgenannten Kommenden zustehenden Zehnd- und Grundzins- Loskaufskapitalien sollen, unter der Garanzie der Regierung, einer eigenen hiezu niedergesetzten Kommission so lange zu Handen gestellt werden: bis sowohl die zwischen Uns und diesen Kommenden bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse zu einander bestimmt als derselben verschiedenen Gegenverpflichtungen ausgemittelt seyn werden.

2.) Es ist den mehrgenannten Kommenden gestattet: die im vorstehenden §. genannten Kapitalien sammt dem daraus fließenden Zins zu Handen zu behalten, in soferne dagegen doppelte Hypothek (Halbe

Uebersetzung) in gut inländischen Kantonsgültbriefen von den Kommenden bey der aufgestellten Kommission deponirt würde, wofür diese Kommenden innert zehn Tagen Zeit bey den Kommissarien sich zu erklären haben.

3.) Im Falle der innert der hierzu vorbestimmten Zeit nicht erfolgten Erklärung sind die Kommissarien angewiesen: die bey ihnen deponirten Gelder zinstragend anzustellen, wovon die Zinse den Kommenden zuzufiesen sollen.

4.) Herr Konrad Pfyster, Mitglied des Kleinen Rathes von Luzern, und Herr Faver Leopold Amrhyt von da sind als Mitglieder der im §. 1 des gegenwärtigen Beschlusses aufgestellten Kommission ernannt.

5.) Alle Gemeinden und Partikularen, welche Gefälle oder anderseitige Verpflichtungen in Geld an die mehrgenannten Kommenden zu entrichten haben, sind bey ihrer selbsteigenen Verantwortlichkeit aufgefordert: alle diese Gelder den vorgeannten Kommissarien zu Händen zu stellen; so wie allfällige Schuldobligationen der Kommenden ebenfalls denselben allein eingeben werden sollen.

6.) Es soll ein Inventar von allen den Kommenden in unserm Kanton zugehörigen Liegenschaften, Pertinenzien und übrigen Besitzungen aufgenommen und in dieses alle Gefälle bestimmt eingetragen werden, die denselben aus dem Kanton jährlich zuzufiesen indgen!

7.) Die Ausübung des vollen Eigenthumsrechts der mehrerwähnten Kommenden auf die im vorstehenden §. genannten Besitzungen, so wie über alles übrige Eigenthum, ist dahin limitirt: daß denselben auf dieses, bis auf jede weitere Verfügung, ein bloßes Nutznießungsrecht zugestanden seyn soll.

8.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen weitere Vollziehung unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer übertragen ist, soll den betreffenden Kommenden und den beyden Kommissarien in Urschrift zugestellt, dem Kantonsblatte beygerückt und in jenen Gemeinden, die derselbe betreffen mag, zur Bekanntmachung und Verhalt öffentlich ab den Kanzeln verlesen werden.

Also beschloffen Luzern den sten Jänner 1806.

Der Amtschultheiß, in dessen Abwesenheit der
(L. S.) Amtschultheiß Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß ,

die Vollziehung des Gesetzes vom 25sten
Weinmonats 1805, über den
Luxus, anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Gesetzes vom 25sten
Weinmonats 1805, welches zur Absicht führt, den
für ein Land traurigen Uebeln der allzu großen Ueppig-
keit in der Kleidertracht vorzubeugen;

V e r o r d n e n :

1.) Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen
Kammer sey die nähere Vollziehung des obenange-
führten Gesetzes vom 25sten Weinmonats leztthin
aufgetragen, welche hauptsächlich darauf Bedacht
nehmen wird :

a. Daß alle runden Hüte, die im Durchschnitt
mehr als achtzehn Zoll messen; alle ausländi-
schen Kunstblumen (Magen) Strauße, Fe-
dern u. dergl., welche Gegenstände alle sich
vom ersten eingetretenen Jänners an gänzlich
verboten befinden, nicht mehr getragen wer-
den, und

b. Daß, gemäß dem §. 4. eben dieses Gesetzes,
alle diejenigen, welche die Landestracht tragen,

Luz. K. Bl. 1806. N.° 3.

E

und wirklich das vorige Jahr noch nicht zurückgelegt haben, auch von den übrigen als Luxusartikel erklärten Gegenständen keinen fernern Gebrauch machen.

2.) Die Landjäger, so wie die eigends hierfür angestellten Aufseher sollen auf diejenigen Personen vorzüglich genaue Obacht halten, welche dergleichen verbotene Kleidungsstücke auf sich tragen würden, und dieselben im Entdeckungsfalle sogleich unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer entweder schriftlich oder mündlich namentlich verzeigen.

3.) Die Gemeinderichter werden hingegen zur Handhabung des mehrgedachten Gesetzes dadurch mitwirken: daß sie solche ihnen bekannt gewordenen Fehlbaren unverweilt dem betreffenden Gemeindegerichte zur verordneten Bestrafung verzeigen, welches sodann gehalten seyn soll; über die auf einen solchen Fall angewandte Vollziehung des Gesetzes unserer vorbenannten Kammer jedesmal Bericht zu erstatten.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß in's Kantonsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen, Luzern den 1ten Jänner, 1805.

Für den Amtschultheiß der Mitschultheiß:

(L. S.)

Heinrich Krauer.

Namens des Kleinen Rath's:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Bewilligung zweyer Tanztage für die Gastwirthhe während dem Hornung 1806.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Betrachtung : daß vermöge des §. 2. des Dekrets des Großen Rathes vom 10ten Weinmonats 1805 dem Kleinen Rathe überlassen ist ; je nach den Umständen der Zeit in den letzten Tagen der Winterfasnacht zwey Tanztage zu bewilligen ;

V e r o r d n e n :

1.) Vom Donnerstag, den 6ten künftigen Monats Hornung einschließlich bis Ende gegenwärtigen Winterfasnacht, ist einem jeden Gastwirthhe des Kantons bewilliget : für sich, den Freitag, Samstag und Sonntag ausgenommen, nach Belieben zwey Tanztage auszuwählen, wovon er aber jedesmal zuvor seinem Gemeindegewerkspräsidenten Kenntniß zu geben hat.

2.) Diese zwey Tanztage seyen jedoch, mit Beziehung auf den §. 24. des Finanzgesetzes vom 22sten Hornungs 1804, von der sonst verordneten Luxusabgabe befreuet.

3.) Hingegen werden die betreffenden Beamten dafür sorgen: daß bey diesen Tanzanlässen alle des Tanzenswegen ergangenen Polizeyverordnungen genau befolgt, und daß von keinem der vordemelten Wirthe die vorgeschriebene Anzahl von solchen Tanztagen überschritten werde.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll in das Kantonsblatt eingerückt, und gewohntermassen bekannt gemacht werden.

Gegeben, Luzern den 13ten Jänner, 1806.

(L. S.)

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Rüttimann.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amthyn.

Kreis schreiben.

Ankündigung der bevorstehenden Abführung
von fernern Zehnen aufs Hundert an die
Anforderungen der helvetischen Staats-
gläubiger.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche
liche Gemeinderichte desselben.

Luzern, den 13ten Jänner, 1806.

Herrn Gemeinderichter!

Wir machen Euch hiermit, zu Händen der
helvetischen Staatsgläubiger, bekannt: daß die auf
den eingetretenen Jänner verordnete Bezahlung von
Zehnen auf jedes Hundert an dieselben in nach-
stehenden Tagen von uns abgeführt werden
wird, als:

Für das Amt Luzern den 23sten laufenden Monats;
Für das Amt Sursee den 30sten gleichen Monats;
Für das Amt Hochdorf den 6ten künftigen Hornungs;
Für das Amt Willisau den 20sten und endlich
Für das Amt Entlebuch den 27ten des gleichen
Monats.

Ihr seyd zugleich angewiesen, die vorgenannten Gläubiger in Kenntniß zu setzen: daß denselben oder ihren dazu Bevollmächtigten nur gegen Vorweisung ihrer in Händen habenden Gutscheine die daherige Zahlung geleistet werden wird; wegnahen Ihr dann auch gegenwärtiges Kreis Schreiben zur gehörigen Bekanntmachung und Verhalt derjenigen, welche dasselbe betreffen mag, ab den-Kanzeln zu verlesen gehalten seyn sollet.

Wir ertheilen Euch, Herren Gemeinderichter! an- mit zugleich die Versicherung unserer vorzüglichen Achtung und Verehrung.

Der Präsident Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber C. M. Kopp.

B e s c h l u ß.

Verblethung der Versetzung der Jahrmärkte,
deren Abhaltung in ungünstige Witterung
gefallen.

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern;

Um jenem in unserm Kanton eingeschlichenen
Missbrauche vorzubeugen: die bestehenden üblichen
Fahr- und Viehmärkte, bey eingetretener ungünstiger
Witterung, auf einen andern Zeitpunkt zu versetzen,
und immittelst zwey Markttage zu erzielen;

V e r o r d n e n :

1.) Von nun an soll kein öffentlicher Markttag,
bey dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetre-
ten wäre, auf einen andern Tag festgesetzt, und an
diesem nachgeholt werden dürfen.

2.) Zur Kenntniß und Verhalt für die Gemeinde-
gerichte, als mit der Polizei über die öffentlichen
Märkte, nach Inhalt des §. 70. der organischen Ge-
setze vom 21sten Jänner 1804, beauftragt, soll gegen-
wärtiger Beschluß ins Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 15ten Jänner 1806.

Der Amtschultheiß:

(L. S.) Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber J. K. Amrhyn.

Kreisschreiben.

Anzeige über die bey dem Stempelbureau
zum Verkaufe vorhandenen Formulare
für Prioritätsgültbriefe.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern, an sämt-
liche Gemeinderichte desselben.

Luzern, den 20ten Jänner, 1806.

Herrn Gemeinderichter!

Wir geben Euch hiermit die Anzeige: daß Euch von nun an gedruckte Formulare von Prioritätsgültbriefen, die, zufolge Gesetzes, für abgekündigte Zehndpflicht und zur Abbezahlung des dahерigen Loskaufkapitals durch Euch errichtet werden sollen, von unserm Stempelbureau auf Euer Begehren hin abgegeben werden können. Für jedes Stück der vorgedachten an Euch abgegebenen Gültformulare werden Euch sodann fünf Bazen zu Lasten auf Euerer Rechnung geschrieben werden.

Wir entbieten Euch anmit schlüssig unsern Gruß.

Der Präsident Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber C. M. Kopp.

Kreis schreiben.

Erläuterung über den Tag, von welchem an die Appellationszeit gegen ergangene Zehntloskaufschätzungen zu laufen beginne, mit dem Auftrage der Bescheinigung des Empfangs der Zehntabschätzungsgutachten.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeinderichte desselben.

Luzern, den 22sten Jänner, 1806.

Herrn Gemeinderichter!

Auf die verschiedenerseits an den Kleinen Rath eingelangten Einfragen: von welchem Tage an der Termin einer gegen die ausgestellten Zehntloskaufschätzungsgutachten allfällig einzulegenden Appellation zu laufen beginne? hat uns derselbe beauftragt, Euch, zu Händen jeden appellirenden Theils, hierüber die Weisung zugehen zu lassen: daß gegen solche vorgenommenen Zehntabschätzungen der Appellationstermin von zwanzig Tagen an dem Tage seinen Anfang nehme, an welchem dem betreffenden interessirten Theile die dahierigen Gutachten ausgefertigt zugestellt worden sind; wofür aber jedesmal vom Empfänger, zu Händen der betreffenden Zehntschäzer, ein Empfangschein ausgestellt werden soll.

Indem wir Euch nun zugleich beauftragen: gegenwärtige Weisung zur gehörigen Bekanntmachung ab den Kanzeln verlesen zu lassen, versichern wir Euch beyneben unserer besondern Achtung und Wohlge-
neigtheit.

Der Präsident Peter Genhart;

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber C. M. Kopp;

B e s c h l u ß.

Die Bestrafung der Gemeindeggerichte, welche sich der Ueberschreitung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen schuldig machen würden, durch die Amtsgerichte in erster Instanz anordnend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um auf den Fall Vorsehung zu thun: wo die Gemeindeggerichte, wegen Ueberschreitungen der Gesetze und Regierungs-Verordnungen, die auf solche gesetzte Strafe verwickelt haben, und derselben unterworfen werden müssen;

Mit Hinsicht auf die bestehende Gerichtsorganisation;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die Gemeindeggerichte, welche angeklagt oder überwiesen sind: sich gegen ein Gesetz oder eine Regierungsverordnung verfehlt und dasselbe überschreiten zu haben, sollen hinfür in erster Instanz vor die Amtsgerichte gezogen, und ihnen von diesen die auf die Uebertretung gesetzte Strafe zuerkannt werden.

2.) Die Amtsgerichte sind aber zugleich verpflichtet: sowohl über jede solche an sie gelangte Anzeige

Luz. A. Bl. 1806. N.° 5.

E

oder Klage, als über die hierauf getroffenen Verfügungen, dem Kleinen Rathe abschriftliche Kenntniß zu ertheilen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll zur genauen Nachachtung und allgemeinen Kenntniß in's Kantonsblatt aufgenommen werden.

So beschloffen, Luzern den 23ten Jänner 1806.

Der Amtschultheiß:

Vincenz Küttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber J. A. Amrhyn.

Luzern, den 23sten Jänner, 1806.

Kreis schreiben.

Nähere Anleitung über die Rechte und Befugnisse der Gemeindeggerichte, und Bestimmung des Umfanges dieser.

Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, an die Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Die schon öfters bey Uns eingegangenen Klagen, wegen Anmaßungen der Gemeindeggerichte in Ausübung richterlicher Befugnisse über Steuerbriefbewohner und Liegenschaften, die nicht in einen und denselben Gemeindeggerichtskreis gehören, veranlassen Uns zu nachstehenden Zurechtweisungen:

1.) Soweit sich die Gränzen eines Gerichtskreises erstrecken, ebensoweit dehnen sich auch die Befugnisse eines Gemeindeggerichts nach den organischen Gesetzen, ungetheilt über Personen und Sachen aus, und zwar ohne Rücksicht auf die zertheilte Lage eines Steuerbriefes, dessen Angehörige in zwey verschiedenen Gemeindeggerichtskreisen wohnen, oder auf Liegenschaften, welche von Bürgern aus andern Gemeindeggerichtskreisen besessen werden.

2.) So oft Beystände und Vogte ernannt, Vogt

rechnungen abgenommen, Erbtheilungen gemacht werden müssen, hat sich stets dasjenige Gemeindegerecht damit zu befassen, unter dessen Gerichtsstab diejenigen, welche einer solchen gerichtlichen Fürsorge bedürfen, angefallen sind. Dasselbe darf aber dabey die Vorschrift des §. 56. der organischen Gesetze nicht außer Acht setzen, und hat somit, bey Verhandlungen über Vogtsachen, immer die Steuerbriefvorksteher desjenigen zuzuziehen, gegen welchen derley vormundschaftliche Verfügungen verhängt werden; so wie dasselbe auch verbunden ist: eben diesen, bey Ernennung von Beständen und Vögten, auch davon vorläufige Kenntniß zu geben.

3.) Die gleiche Bewandniß hat es nicht minder mit Liegenschaften, wenn sie verkauft oder veräußert werden wollen; indem die Fertigung der dahierigen Akten immer dem Gemeindegerechte zukommt, in dessen Kreiße sie gelegen sind; und diesem steht es daher auch zu: von den dahierigen Verhandlungen, wenn sie Bürger aus andern Gemeindegerechtskreisen angehen, den betreffenden Gemeindegerechten abschriftliche Mittheilung zu machen.

Indem wir in der Erwartung stehen: daß Ihr Euch die Befolgung dieser Vorschriften in vorkommenden Fällen angelegen seyn lassen werdet, versichern wir Euch unserer Wohlgeneytheit.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Amshyn.

B e s c h l u ß.
 Erneuerung des Verbotthes über das Mas-
 queradengehen unter Festsetzung einer
 Geldstrafe.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

Um jedem irrigen Wahne vorzubeugen: als wä-
 ren die gegen das Masqueradengehen u. s. w. ehemals
 bestandenen Polizeiverfügungen durch neuere aufgeho-
 ben worden;

Und mit namentlicher Bezehlung auf dieselbige
 diesartige Verordnung, welche unterm 28sten Winter-
 monats 1794 von der damaligen Kantonsregierung
 erlassen worden ist;

B e s c h l e ß e n :

1.) Alle Verkleidungen mit oder ohne Barsett, das
 sogenannte Hirsjagen u. s. w. sey sowohl bey Tage
 als bey Nacht, bey einer Strafe von Sechszehen
 Schweizerfranken gegen jeden diesfalls fehlbar Erfun-
 denen, gänzlich verbotthen.

2.) Die öffentlichen Beamten sollen sich die ge-
 nannte Handhabung dieser Verordnung angelegen
 seyn lassen.

3.) Dieselbe ist zur allgemeinen Bekanntmachung
 in das Kantonsblatt einzurücken.

Also verordnet, Luzern den 29sten Jänner 1805.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. A. Amrhyn.

Ausfündigung einer Landjägerstelle.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern macht hiermit allen denjenigen, welche eine Landjägerstelle zu erhalten wünschten, bekannt: daß eine solche in Zeit 14 Tagen wird besetzt werden, wozu nachstehende Bedingungen erfordert werden: 1.) Muß der Anzustellende ledigen Standes und nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre alt seyn; 2.) muß derselbe lesen und schreiben können, auch wo möglich die französische Sprache verstehen; und 3.) Zeugnisse über seine gute Ausführung von dem Gemeindegerrichte und der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes aufweisen können.

Diejenigen, welche sich demnach unter obbeschriebenen Bedingungen um diese Landjägerstelle zu bewerben wünschen, haben sich bis auf den 1sten Hornung einschließlicly bey unserm Herrn Präsidenten von 3 Uhr Nachmittags bis um 6 Uhr Abends in dem Regierungsgebäude anzumelden.

Gegeben Luzern den 29sten Jänner 1806.

Namens der Polizeykammer:

Der Präsident, Kajetan Schillinger.

Der Kammerreiber, Leodegar Pfyffer.

Kriminalsentenzen.

Das Oberste Appellations-Gericht des Kantons Luzern;

Nach gehöriger Erdaurung der Kriminalprozedur, so gegen Karl Martin Egglin, von Rothenburg, zirka 22 Jahre alt, ledigen Standes, vater- und mutterlos, seiner Begangenschaft ein Deck, verführt worden; und nach vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals, so wie nach Anhörung der Bertheidigungsgründe des Herrn Advokaten des Inquisten;

S a t :

In Erwägung: daß sich Inquisit, in Gesellschaft seines Meisters, Jost Göz, vier nächtliche gewaltthätige Speichereinbrüche und Diebstähle hat zu Schulden kommen lassen; auch erkanntlich ist: in gleicher Gespannschaft im Obermoos sowohl als auf der Egerten am Blatterberge die Speicher angebohret zu haben; um allda Korn zu entwenden, so ihnen aber nicht gelungen;

In Erwägung: daß Inquisit ferner verstoffenes Jahr im Winter mit seinem Meister die Hauskellerthüre des Sebastian Herrmann mit einem Beile aufwägen geholfen, und allda zirka vier Maas Nideln sammt dem Geschirre, nebst Äpfeln und Eiern entwendet;

In Erwägung: daß Inquisit eingestanden, um St. Niklausentag verstoffenen Christmonats, Nachts, allein die Speichertüre des Sebastian Herrmann mit

Luz. B. Bl. 1806. N.° 6.

§

einem Eggenzinken gewaltthätigerweise aufgebrochen, und daraus, nach Oeffnung zweyer Kästen, 50 Ellen reißenes und 70 Ellen gebleichtes Tuch, ferner bey 23 Pfund Reissen, eine große und zwey kleine Röltschzichen, 10 bis 12 Ellen Röltsch und etwelche Lein- und Tischtücher entwendet zu haben, wovon aber der größte Theil dem Eigenthümer wieder zugekommen;

In Erwägung: daß Inquisit ferners allein, laut seinem eigenen Geständnisse, letztes Jahr vor Allerheiligen dem Heinrich Büdlmann im Unterhose Nachts, vermittelst gewaltthätigen Einbruchs, aus dem Speicher zirka 40 Pfund theils härtenes theils Rudergera und einen Hasen voll Butter entfremdet;

In Erwägung: daß Inquisit sich endlichen annoch dreyer Polizeyvergehen schuldig gemacht; indem er im Brunauerboden ein Faß entwendet, letzten Herbst auf der Eggerten, Nachts, ein Viertel Aepfel genommen, und seinem Meister Holz stehlen geholfen;

G e f u n d e n :

Es habe sich Inquisit Egglin in den Fall gesetzt: nach Anleitung der §§. 163. u. 164. Nro. 1. 2. 3. u. 4, und nach dem §. 185. des peinlichen Gesetzbuches, dergleichen nach den §§. 3. 4. 5. 6. 15. 27. u. 39. des Gesetzes vom 18ten May 1805 behandelt zu werden;

Erwägend: aber sein freyes Bekenntniß, seine bezeugte Reue, seine Jugend und daß dieses sein erster Fehler ist, der ihm die Verhaftung zugezogen;

Erwägend: daß er von seinem Meister zu den verübten Vergehen verleitet worden;

Erwägend: daß der größte Theil der entwendten Sachen den Eigenthümern wieder zugekommen;

Demnach zu Recht gesprochen und erkennt :

1). Karl Martin Eglin ist bey diesen eintretenden Milderungsgründen zu sechsjähriger Kettenstrafe und einstündiger öffentlichen Schaustellung verurtheilt.

2). Ist er zum Ersatz des Gestohlenen und zu Bezahlung der seines Prozesses wegen aufgelassenen Kosten verurtheilt.

3). Gegenwärtiget Sentenz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 16ten Jänner, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

Das Oberste Appellations - Gericht des Kantons Luzern;

Nach vernommener Anklage, so gegen Jakob Buchmann von Hochdorf, zirka 60 Jahre alt, ledigen Standes, seiner Begangenschaft ein Tagelöhner, gestellt worden; und nach angehörten Schlüssen des Herrn Fiskals, so wie nach Erdaurung der Vertheidigungsgründe des Herrn Advokaten des Inquisten;

S a t:

Betrachtend: daß die mit ihm verführte Prozedur zeigt; daß Inquist, schon von Jugend an, sich dem Müßiggange und der Trunkenheit ergeben, und daß sich annoch zu diesen Lastern ein drittes, nämlich der Eingriff in fremdes Eigenthum, gesellte;

Betrachtend: daß Inquist desnachen allschon,

als er in französischen Kriegsdiensten sich befunden, zum zweyten Mal mit der Spießruthe abgestraft, und von der ehemaligen Regierung ein anderes Mal im Jahr 1787 wegen eingestandnen Kleinern Diebstählen auf vier Monate in seinen Kirchgang verbannt worden;

Betrachtend: daß diese drey korrekzionellen Strafen ihn nicht gebessert; indem er im Jahr 1790 neuerlich wegen verübten Diebstählen zu dreijähriger Kettenstrafe und öffentlicher Ausstellung neben den Pranger verurtheilt, und dazumal schon als ein unverbesserlicher Dieb erklärt worden;

Betrachtend: daß Inquisit sich das Stehlen zu einem eigentlichen Handwerk und Erwerbzweig gewählt zu haben scheint: denn ungeachtet der vier erhaltenen milden Züchtigungen ließ er sich jedoch wiederum beygehen, 32 neue zwar geringe Diebstähle zu begehen, um dadurch seinen Hang zum Branntweintrinken zu befriedigen. Unter diesen letztern, Diebstählen befinden sich neun, bey denen er die Gastwirthschaft seiner Wohlthäter verletzete, 14 andere wovon ihm Feldgeräthschaften entwendet wurden, und neun Diebstähle, die zu gemeinen Diebstählen gezählt werden können;

G e f u n d e n :

Es habe der Inquisit sich durch seine wiederholten Vergehen die Strafe zugezogen, die das peinliche Gesetzbuch in den §§. 170, 184, und 185 und die §§. 4, 5, 7, 10, 15, 17, 27 und 29 des Gesetzes vom 18ten May 1805 festgesetzt hat; und daß, zu Gunsten des Inquisiten, als eines unverbesserlichen Verbrechers, keine Milderung Statt finde, und demnach

Zu Recht gesprochen und erkennt :

1). Jakob Bachmann ist zu einer zwölfjährigen Kettenstrafe und einstündiger öffentlicher Schaustellung verurtheilt.

2). Ist er gehalten : die seines Prozesses wegen aufgelassenen Kosten zu bezahlen, und den durch seine Diebstähle verursachten Schaden zu ersetzen.

3). Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zuzusenden.

Gegeben, Luzern den 16ten Jänner, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

B e s c h l u ß.

Ankündigung, unter Abfeuerung der Kanonen, der durch den Preßburger Friedensschluß neuerlich anerkannten Unabhängigkeit der helvetischen Republik und ihrer Bundesverfassung.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz, in dessen Zuschrift vom 22sten fließenden Jänners, erhaltene Mittheilung derjenigen amtlichen Eröffnungen, welche Hochderselben den 15ten

gleichen Monats, ab Seite der französischen Gesandtschaft bey der schweizerischen Eidsgenossenschaft, über den zwischen den hohen Kaiserhöfen von Frankreich und Oestreich unterm 26sten Christmonats lezthin in Dreyburg erfolgten Friedensschluß, gemacht worden sind; und die zugleich die Anzeige über die Anerkennung der Neutralität der Schweiz enthielten;

Und mit Beziehung auf den 1sten Artikel dieses Friedensschlusses selbst, welcher der helvetischen Republik auf die wohlthätige Vermittlungsurkunde begründt, ihre Unabhängigkeit neuerlich zusichert;

Von den Gefühlen des innigsten Vergnügens, und des Dankes und der gerechten Bewunderung für den mächtigen Vermittler, den Kaiser von Frankreich und König von Italien, ganz durchdrungen;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es soll diese frohe und glückliche Nachricht alsobald durch die Abfeuerung der Kanonen den Einwohnern des Kantons Luzern angekündigt werden.

2.) Ueber die nachherige, feyerliche und allgemeine Begehung dieser für den schweizerischen Freystaat höchst wichtigen Ereigniß wird sich der Kleine Rath mit dem Großen Rathe, bey seinem nächsten Zusammentritte, einverstehen, und seiner Zeit dicsfalls das Zweckmäßige anordnen.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen Luzern, den 29sten Jänner, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

V e r z e i c h n i s s

der im Laufe des Jahrs 1805 ehelich und
 unehelich gebornen Kinder und verstorbenen
 Personen, so wie der geschehenen Vereheli-
 chungen in den Pfarren des ganzen
 Kantons Luzern.

G e b o r e n :

Eheliche Knaben	•	•	•	1841.
Uneheliche —	•	•	•	52.
Eheliche Mädchen	•	•	•	1628.
Uneheliche —	•	•	•	40.

3561.

G e s t o r b e n :

Knaben unterm 12ten Jahre	•	•	•	548.
— — uneheliche —	•	•	•	22.
Mädchen unterm 12ten Jahre	•	•	•	451.
— — uneheliche —	•	•	•	14.

Unverheurathete Mänsersp.

Vom 12ten bis im 60sten Jahre	•	•	•	177.
Ueber 60 Jahre	•	•	•	69.

Verheurathete Männer:

Unterm 60sten Jahre	•	•	•	174.
Ueber 60 Jahre	•	•	•	279.

Unverheurathete Weibersp.

Vom 12ten bis im 60sten Jahre	•	•	•	156.
Ueber 60 Jahre	•	•	•	103.

Verheurathete Weiber:

Unterm 60sten Jahre	• • •	239.
Ueber 60 Jahre	• • •	254.

2486.

Mehr geboren • 1075.

Anzahl der Verehelichungen • 691.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern.

Luzern, den 3ten Hornung, 1806.

Der Präsident, Kajetan Schillinger.

Für die Kammer:

Der Schreiber, Leodegar Pfyffer.

Luzern, den 4ten Hornung, 1806.

K r e i s s c h r e i b e n .**Erneuerung der Verordnungen gegen das Bettelgehen.**

**Die Polizeykammer des Kantons Luzern,
an die sämtlichen Gemeindeggerichte
desselben;**

Herren Gemeinderichter!

Von allen Seiten gehen Uns die mißliebigen Berichte ein: daß, ungeachtet der, bestehenden Verordnungen vom 23sten Heumonath 1803, vom 12ten Hornung 1804 und vom 6ten März 1805, das Bettelgehen

gehen mehr als je überhandgenommen habe; und daß mehrere Gemeindeverwaltungen auf eine höchst strafwürdige Weise ihre daherigen Pflichten ganz außer Acht lassen.

Aus eben diesem Grunde erhaltet Ihr somit den bestimmten Auftrag: die vorbemeldten Verordnungen neuerdings ab den Kanzeln verlesen zu lassen; bey welchem Anlasse aber die §§. 14. 15. 19. und 20. des Regierungsbeschlusses vom 23sten Heumonate 1803 übergangen werden sollen.

Eure erste Pflicht soll es sodann seyn, dafür zu sorgen: daß diese Verordnungen streng und ihrem ganzen Inhalte nach vollzogen werden, wenn Ihr Euch nicht durch das Gegentheil gegen die Regierung verantwortlich machen wollet. Würde es sich aber finden: daß die Gemeindeverwaltungen die Pflichten, welche ihnen durch die gleichen Regierungsverfügungen auferlegt werden, vernachlässigen und diese nicht nach allen Theilen in den nächsten 14 Tagen genauest erfüllt haben würden; so liegt es Euch ob: Uns diese, zu Händen der Regierung, sogleich nach Verfluß dieses Termins, namentlich zu verzeigen.

Indem Wir Uns der frohen Hoffnung überlassen: Ihr werdet Euch die Handhabung der gegenwärtig an Euch ergehenden Aufträge pflichtmäßig angelegen seyn lassen, versichern Wir Euch zugleich Unserer achtungsvollen Gewogenheit.

Der Präsident, Kajetan Schillinger.

Für die Kammer:

Der Schreiber, Leopold Pfyffer.

B e s c h l u ß.

Berichtabforderung von den Nutznießern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnden, über die dahierigen Loskaufsabschätzungsgutachten.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den Antrag unserer Finanz- und Staats-
wirthschaftlichen Kammer;

V e r o r d n e n :

1.) Alle Nutznießer des, vom Staate mittelbar oder unmittelbar abhängenden, geistlichen oder weltlichen Korporationen zugehörenden Zehndens, welcher von den betreffenden Pflichtigen aufgekündigt und sonach auf die durch das Gesetz und die hierauf Bezug habenden Verfügungen vorgeschriebene Art abgeschätzt worden ist, seyen bey Verantwortung gehalten: über die diesfalls ihnen zur Hand gestellten Zehndabschätzungsgutachten ihre dahierigen Bemerkungen mit diesen begleitet, beförderlich an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einzuschicken, damit diese vollkommen in den Stand gesetzt werde zu erkennen: obgedachte erste, vor sich gegangene Zehndabschätzung angenommen werden könne, oder ob dagegen auch von Ihrer Seite mit einer Appellation einzulangen sey.

2.) Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatte bezuzurücken.

Also beschloffen Luzern, den 5ten Hornung, 1806.

Der Amtschultheiß:

Vincenz Küttmann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amehyn.

B e s c h l u ß.

Anordnung der Einregistrierung der vom
 Loskaufe der Zehnden und Grundzinse her-
 rührenden Quittungen bey der Finanz- und
 Staatswirthschaftlichen Kammer, mittelst
 Bezahlung einer Einregistrie-
 rungs-Taxe.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

In Folge des §. 14 unseres unter'm 29sten
 Aprils 1805 erlassenen Vollziehungsbeschlusses, den
 Loskauf der Zehnd- und Grundzinspflicht betreffend;
 worinn die Bestimmung liegt: daß alle wegen ab-
 gelöster Zehnd- und Grundzinspflicht ausgestellten
 Quittungen dem Kleinen Rathe zur Einregistrierung
 vorgelegt werden sollen;

Und um diesfalls die weitem Anordnungen zu treffen, damit dem vorangeführten Artikel seine gänzliche Vollziehung gegeben werde;

Nach hierüber vernommenem Berichte unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es soll zur Einregistrierung aller wegen abge- löster Zehnd- und Grundzinspflicht ausgestellten Quittungen ein eigend's hiezu bestimmtes Protokoll bey unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer eröffnet und gehalten werden.

2.) Alle bey der ebengedachten Kammer eingelangten Quittungen müssen demnach mit dem Tage ihrer erfolgten Einregistrierung und mit einer fortlaufenden Tagesnummer bezeichnet, und zur mehrern Kraft mit der Unterschrift der Kanzley der gleichen Kammer versehen werden.

3.) Von jedem Hundert der in einer solchen Quittung enthaltenen Kapitalsumme ist sonach die Einregistrierungsgebühr von einem Bagen zu bezahlen.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Kantons-Blatte bezgerückt werden.

Also beschloffen Luzern, den 5ten Hornung, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttmann.
Namens des Kleinen Rath's:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

**Festsetzung der Art und Weise, der Prüfung
der neu zu patentierenden Medizinalpersonen.**

***) Der Sanitätsrath des Kantons Luzern;**

In Kraft des IVten Abschnittes Lit. B. zweyter Abtheilung §. 3. des Gesetzes vom 11ten Hornung 1804; und nach bereits schon unter'm 20sten Brachmonat 1804 erhaltenen daheriger Genehmigung der hohen Regierung;

V e r o r d n e t :

Folgende Art und Weise über die Prüfungen der neu zu patentirenden Medizinalpersonen:

§. 1. Jeder Arzt, Wund- und Hebarzt, der in der Absicht, einen oder mehrere Theile der Heilkunde ausüben zu dürfen, geprüft zu werden verlangt, soll sich deswegen bey dem dirigirenden Arzte melden, und durch Aufweisung sattsamer Zeugnisse darthun; daß er öffentliche und zu diesem Ende errichtete, sowohl theoretische als praktische, Lehranstalten gehörig und mit guter Verwendung besucht, und den Theil der Heilkunde, den er auszuüben gedenkt, mit allen dazu nöthigen Wissenschaften erlernt hat.

Bey Thierärzten, Apothekern und Hebammen wird es hinlänglich seyn, wenn selbe durch genugsame Zeugnisse beweisen können: daß sie ihre Wissenschaft

Luz. K. Bl. 1806. N.º 7.



und Kunst bey einem solchen Privatlehrer gehörig erlernt haben, der nicht nur allein öffentliche und zu dieser Absicht errichtete Lehranstalten die gehörige Zeit besucht hat, sondern auch von dem Gesundheitsrathe geprüft und zu diesen Verrichtungen bevollmächtigt ist.

§. 2. Den wissenschaftlichen Zeugnissen sollen auch die Zeugnisse des sittlichen Betragens beygefügt werden, und soll genau darauf gesehen werden: ob das kompetirende Individuum die physischen und moralischen Eigenschaften besitze, die zur Ausübung der obbenannten Theile der Heilkunde nöthig sind.

§. 3. Der dirigirende Arzt untersucht die aufgelegten Zeugnisse: ob selbe ächt und hinlänglich; legt sie bey der nächsten Sitzung dem Gesundheitsrathe vor, giebt sein Gutachten darüber, unterstützt es mit Gründen und dann soll durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden: ob dem kompetirenden Individuum der Zutritt zum Examen gestattet (in welchem Falle der dirigirende Arzt den Tag dazu sogleich bestimmt) oder ob es nur auf eine Zeit oder, nach Beschaffenheit der Umstände, auf immer soll zurückgewiesen werden.

§. 4. Jede Prüfung soll in einer Versammlung des Gesundheitsraths, an einem schicklichen Orte, gehalten werden; — zu welcher auch den Amtsphysikern und Amtschirurgen der Zutritt gestattet seyn soll, ohne jedoch votum decisivum zu haben.

Jedes anwesende Mitglied ist verbunden, mehrere Fragen an das zu prüfende Individuum zu stellen; aber soll sich, um alle Unordnung zu vermeiden, vorzüglich auf die Fächer einschränken, die ihm der diri-

girende Arzt anweisen wird, ohne daß ihm jedoch die Freyheit genommen ist: auch über andere Fächer zu fragen, insofern selbe mit den seinigen in Verbindung stehen.

§. 5. Die Prüfung der Aerzte, Wund- und Heb-ärzte soll auf zwey Sitzungen ausgedehnt werden. In der ersten Sitzung soll der Kandidat aus der Theorie, in der zweyten aber aus der Praxis examinirt werden.

§. 6. Nach vollendetem Examen läßt der dirigirende Arzt das examinierte Individuum abtreten, und der Gesundheitsrath entscheidet sodahn durch Stimmenmehrheit über die gezeigte Fähigkeit und Tüchtigkeit desselben.

Wird es für fähig erkennt; so soll ihm unter den gehörigen Bedingungen der Zutritt zum praktisch n Examen gestattet oder die Erlaubniß zur freyen Ausübung der Praxis ertheilt und im letzten Falle von dem dirigirenden Arzte ein mit dem Siegel des Gesundheitsraths versehenes Patent zugestellt werden.

Sollte aber ein solches Individuum im Examen kein Genüge geleistet haben; so soll ihm während einer Jahres-Frist der Zutritt zu einem neuen Examen untersagt seyn, und die Hälfte des erlegten Sitzgeldes dem Gesundheitsrath anheimfallen.

§. 7. Das theoretische Examen für Aerzte, die nur die innerliche Praxis ausüben wollen, soll sich auf folgende Gegenstände beschränken, als: Naturgeschichte, mit Hinsicht auf die dem Menschen schädlichen Thiere und Mineralien; Physik und Botanik, mit Hinsicht auf officinelle und giftige Pflanzen und

Kenntniß des Sexualsystems von Linné. In dieser Absicht sollen dem Kandidaten, wenn es immer die Jahreszeit erlaubt, verschiedene Pflanzen zur systematischen Beschreibung vorgelegt werden: Chemie, mit Hinsicht auf Pharmazentil und Prüfung der vergifteten Speisen und Getränke Untersuchung der an Gift verstorbenen Personen, des Trinkwassers und der mineralischen Quellen: Anatomie, Physiologie, *Materia medica*, Pathologia, vorzüglich Semiotik, Hygiene, mit Hinsicht auf medizinische Polizey: Allgemeine und besondere Therapie: Gerichtliche Arzneywissenschaft: das Allgemeine der Thierarzney, als von den vorzüglichsten Gattungen der Seuchen der Hausthiere, ihren Kennzeichen, Ursachen und Mitteln, selbe zu verhüten oder zu heilen.

Da ferner alle Theile der Heilkunde so genau miteinander verbunden sind, daß eine vollkommene Kenntniß des einen unmöglich ist, ohne von den übrigen insgesammt eine wenigstens allgemeine Kenntniß zu haben, und Niemand ein vollkommener Arzt seyn kann, ohne von den chirurgischen Krankheiten und der Geburzarzney einige Kenntnisse zu besitzen; so ist es nothwendig: daß der Kandidat auch im Allgemeinen wenigstens über diese Theile der Heilkunde geprüft werde.

§. 8. Um zum praktischen Examen den Zutritt zu haben, soll der Kandidat unter der Aufsicht eines Mitglieds des Gesundheitsraths oder eines Amtsphysikus, den der dirigirende Arzt dazu bestimmen wird, die Behandlung wenigstens zweyer Kranken übernehmen, das Krankheitsexamen anstellen, die Diagnostik und Prognostik bestimmen, die Heilart festsetzen, selbe

bis zum Ende der Krankheit fortführen, die Krankengeschichten verfassen und selbe dem Gesundheitsrathe zur Beurtheilung überreichen. Werden selbe für hinreichend befunden; so soll ihm der Tag zum praktischen Examen von dem dirigirenden Arzte bestimmt werden.

§. 9. In diesem Examen soll der Kandidat theils über die abgefaßten Krankengeschichten, theils aber über andere mindergewöhnliche Krankheiten befragt werden.

In dieser Absicht läßt man ihn aus den angezeigten Symptomen und Krankheitszeichen die Diagnostik und Prognostik und Heilart bestimmen, die Heilmittel verordnen, Recepte verschreiben u. s. w., um zu sehen; ob er durch praktische Uebung gelernt, die allgemeinen Grundsätze der Heilkunde auf besondere Fälle mit den nöthigen Einschränkungen anzuwenden.

§. 10. Da die höhere Entbindungskunst ein wesentlicher Theil der Wundarznei ausmacht, und der sicherste und nützlichste Theil der ganzen Heilkunde ist; so soll Jeder, der die Chirurgie ausüben will, auch Hebarzt seyn und umgekehrt, ohne jedoch verbunden zu seyn, diese beyde Fächer zugleich auszuüben.

§. 11. Das theoretische Examen für Wund- und Hebarzte soll sich demnach auf folgende Gegenstände ausdehnen, als: Anatomie, wo er selbst soll sezirt haben; Physiologie; Pathologie; theoretische und praktische Chirurgie (*Nosologia chirurgica*), die Lehre von dem Verbande; den Maschinen; den Instrumenten und Operationen; *Materia medica chirurgica*; höhere Entbindungskunst; die gerichtliche Wundarznei.

Da es unmöglich ist, daß Jemand ein vollkommener Wundarzt oder Hebarzt seyn kann, ohne von den innerlichen Krankheiten wenigstens allgemeine Kenntnisse zu besitzen; so soll der Kandidat auch im Allgemeinen über diese geprüft werden.

§. 12. Um zum praktischen Examen zu gelangen, soll der Kandidat, wenn immer Gelegenheit vorhanden, in Gegenwart eines dazu beordneten Mitglieds des Gesundheitsraths oder Amtschirurgen verschiedene anatomische Sezionen an einem Kadaver vornehmen, einen Obduktionschein von einer zu diesem Ende gemachten, und von ihm selbst sezirten Wunde abfassen, mehrere chirurgische Operationen verrichten und Bandage anlegen.

Ferner soll er unter der Aufsicht eines andern dazu beordneten Mitglieds die Behandlung zweyer chirurgischen Krankheiten übernehmen, das Kranken-Examen anstellen, die Diagnostik und Prognostik und Kurat festsetzen, und letztere bis zum Ende der Krankheit fortführen, die Krankengeschichten aufnehmen, und selbe samt dem Obduktionschein dem Gesundheitsrathe zur Beurtheilung vorlegen.

Werden nun diese für hinreichend erklärt; so soll ihm der Tag des praktischen Examens von dem dirigirenden Arzt bestimmt werden.

§. 13. In dem praktischen Examen soll der Kandidat theils über die abgefaßten Krankengeschichten theils über einzelne Fälle der praktischen Wundarzneiwissenschaft befragt werden. Zu diesem Ende macht man ihm Beschreibungen von einigen Geschwulsten, Wunden, und Geschwären, wovon er

Diagnosiß, Prognosiß und Kurat festsetzen muß; auch läßt man ihn einige Rezepte für äußerliche Arzney-mittel verschreiben.

§. 14. Das theoretische und praktische Examen für Hebammen kann nach den Umständen in einer einzigen Sitzung vollendet werden, und soll sich auf folgende Gegenstände beziehen, als: Beschreibung der weiblichen Geburtstheile, ihrem Verhältnisse unter sich und der Frucht.

Beschreibung der Frucht. Veränderungen aller dieser Theile in der Schwangerschaft — Geburt und Kindbette. Erscheinungen bey einer natürlichen Geburt, und dem zu leistenden Beystand.

Zufälle in einer widernatürlichen Geburt, Mittel selbe zu verhüten oder zu heben.

Widernatürliche Geburt, Erkenntniß derselben Mittel sie zu vollenden.

Touschieben künstlicher Entbindung oder Wendung.

Zufälle, die der Mutter oder dem Kinde oder beyden zugleich den schnellen Tod drohen, z. B. Blutsturz, die Kennzeichen derselben und Pflichten in solchen Fällen.

Geburten, die vermittelst Instrumenten müssen vollendet werden. Ihre Zeichen ic.

Jede Hebamme soll ferner folgende kleinen Operationen zu verrichten im Stande seyn, als: Klittier geben, Muttervorsälle zurückbringen, Mutterkränze einsetzen, — schießt hende Gebärmutter einrichten, — den Katheter einbringen ic.

Um sich von ihrer Geschicklichkeit zu überzeugen, soll man sie an einem Fantom in Gegenwart ein

dazu bestimmten Hebarztes, die zu einer künstlichen Entbindung nöthigen Handgriffe verrichten lassen.

§. 15. Die Prüfung eines Thierarztes soll in einer Sitzung des Gesundheitsraths, wie die andern Prüfungen gehalten werden, aber mit Bezug eines dazu bestimmten Thierarztes.

Die Mitglieder, prüfen den Kandidaten über die allgemeinsten Gegenstände der Thierarznei, als über die vorzüglichsten Gattungen der Seuchen der Hausthiere, ihre Ursachen und Heilmitteln; über die dahin sich beziehenden Polizeianstalten. Der Thierarzt aber über die Zootomie und besondern, weniger gewöhnlichen Krankheiten der Hausthiere ic.

Auch soll der Kandidat unter seiner Aufsicht einige kranke Hausthiere behandeln, ihre Krankengeschichten aufnehmen, und selbe dem Gesundheitsrathe zur Beurtheilung übergeben.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung soll zur bessern Kenntniß der Medizinalpersonen durch den Druck bekannt gemacht werden.

Gegeben, Luzern den 6ten Hornung, 1806.

Der Medizinaldirector, Karl Stoggner,
Medicinæ et Chirurgiæ Doctor.

Namens des Sanitätsraths:

Der Sekretär, J. G. Weber.

B e s c h l u ß.

Erhebung einer milden Besteuer für die
Brandbeschädigten des Fleckens Einsiedeln
im Kanton Schwyz.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir durch die Zuschrift des Landam-
manns und Raths des Köbl. Kantons Schwyz vom
31sten

sisten Jänner von derjenigen Feuersbrunst Nachricht erhalten, welche vom zosten Wintermonats auf den 1sten Christmonats lezthin im Flecken zu Einsiedeln, dasigen Kantons, ausgebrochen ist, in sehr kurzer Zeit, aller angewandten Mühe ungeachtet, sieben Häuser eingäschert und elf Haushaltungen ihres Obdaches, so wie größtentheils ihrer sämtlichen Habseligkeiten beraubt hat, und deren Schaden sich auf 44072 Schweizerfranken beläuft;

Und auf das Ansuchen der vorstehenden löblichen Kantonsregierung: diesen unglücklichen Brandbeschädigten durch Erhebung einer milden Besteuer be-
gegnet zu wollen;

Mit Rücksicht auf die traurigen Schicksale, welche der löbl. Kanton Schwyz im Laufe der sechs Revolutionsjahre erlitten hat; und aus vorzüglicher nachbarlichen Freundschaft;

V e r o r d n e n :

1.) Es soll an einem Sonntage bis Ende nächstkünftigen Märzmonats in allen Pfarrkirchen auf der Landschaft eine freywillige Steuer, zu Gunsten der Brandbeschädigten des Fleckens Einsiedeln, unter Aufsicht und Leitung der Ortsvorsteher, aufgenommen werden.

2.) Diese freywillige Steuer wird hingegen in der Stadt Luzern, auf Veranstellung der dasigen Gerichtsbehörde, innert der gleichen Zeit, nach bisher bestandener Übung, durch die Stadtquartierwachmeister von Haus zu Haus in verschlossenen Büchsen eingesammelt.

3.) Alle diese eingegangenen, milden Beiträge müssen sodann von den Gemeindegerechten, denen dieselben einzuhändigen sind, ebenfalls bis Ende bevorstehenden Märzmonats Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer unfehlbar zugesandt seyn; und diejenigen von denselben, welchen keine solchen zugekommen seyn würden, haben nichtsdestoweniger hierüber an bemeldte Kammer ihre Anzeige schriftlich zu machen.

4.) Hingegen sey gegen diese, unter obrigkeitlicher Aufsicht, erfolgende öffentliche Steuererhebung, mit Hinsicht auf den Regierungsschluss vom 29sten April 1805, jede Privatsteuereinsammlung, zu Handen der vorstehenden Verunglückten, unter was immer für einem Vorwande eine solche auch geschehen sollte, bey Ahndung und Strafe gänzlich verbotthen.

5.) Zur Bekräftigung und allgemeinen Kenntniß ist gegenwärtiger Beschluss in's Kantonsblatt einzurücken.

Also beschloffen, Luzern den 5ten Hornung 1806.
Der Amtsschultheiß, Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rath's:
Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Erneuerung der Regierungsverordnung vom 10ten März 1804, das Verbot, die auf Heimathscheln Sitzenden, mit einer besondern Einsetzungsgebühr zu belegen, enthaltend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Auf den Uns gefallenen Bericht: daß mehrere Gemeindevormaltungen, ohne auf Unsern Regierungsbeschluss vom 16ten Märzmonats 1804 zu achten, sich beygeben lassen; die bey ihnen auf Heimathscheln

sitzenden Familien oder aber derselben Lehengeber mit einer besondern Abgabe unter dem Titel: von Einsetzungsgelb, Einzugsgehd, Hintersäßgehd u. s. w. zu belegen;

In Betrachtung: daß eine solche Abgabe, welche besonders auf die ärmere Klasse besonders hart drückt, ganz gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen streite, und mittelbar die gesetzlich aufgestellte Niederlassungsfreyheit beschränke;

Als nähere Vollziehung des angeführten Beschlusses vom 6ten März 1804;

V e r o r d n e n :

1.) Die Herren Amtmänner seyen aufgefordert: eine vorzügliche Aufmerksamkeit auf die unbedingte Vollziehung Unseres Regierungsbeschlusses vom 16ten März 1804 zu halten, und die dagegen handelnden Gemeindeverwaltungen oder Beamten sogleich, gemäß dem §. 3. ebendesselben, dem b. betreffenden Gemeindegerichte zur vorschristmäßigen Bestrafung zu verzeigen.

2.) Zugleich seyen diejenigen in einer Gemeinde auf Heimathschein sitzenden Familien oder Partikularen, welche ihres Aufenthaltes wegen einer der vorerwähnten Verfügungen entgegenlaufenden Abgabe, — unter was immer für einer Benennung dies geschehen sollte, — angehalten werden wollten, angewiesen: ihre daherigen Beschwerden unverweilt dem betreffenden Herrn Amtmann einzugeben.

3.) Es seyen für das Gleiche auch diejenigen aufgefordert, welche aus der Ursache, weil sie mit desley auf Heimathschein sitzenden Personen ein Lehen abgeschlossen, einer solchen besondern Steuer unterworfen werden sollten.

4.) Falls die betreffende Gemeindeverwaltung oder Beamte der diesfalls erhaltenen Zurechtweisung keine Folge leisten, und sich eines widersetzlichen Ungehorsames schuldig machen sollte; oder falls das Gericht die ihm verzeigten Fehlbaren nicht sogleich abstrafen würde: so wird der Herr Amtmann hiervon auf der Stelle dem Kleinen Rathe, zur weitern Verfügung, vollständige Kenntniß geben.

5.) Diejenigen Gemeindeverwaltungen oder Beamten, welche derley widerrechtliche Abgaben bezogen hätten, seien aufgefordert: dieselben, ohne mindesten Abzug und Kosten, denjenigen zurückzuerstatten, welche sie hatten bezahlen müssen.

6.) Gegenwärtige Verordnung soll zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 7ten Hornung 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

Auskündigung von Sieben Landjägerstellen.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern, in Folge der Regierungsbeschlüsse v. 1sten u. 2ten stehenden Monats, macht anmit öffentlich bekannt: daß innert Zeit 14 Tagen sieben Landjägerstellen vergeben werden; für welche als unerläßliche Bedingungen gefordert wird:

- 1.) Daß die Kandidaten ledigen Standes und nicht über vierzig Jahre alt seien;
- 2.) Daß dieselben lesen und schreiben können; auch, wo möglich, die französische Sprache verstehen; und
- 3.) Zeugnisse über ihre gute Aufführung von den betreffenden Gemeindegerechten und Gemeindeverwaltungen ihres Wohnortes aufzuweisen haben.

Diejenigen also, welche unter vorstehenden Bedingungen eine dieser Landjägerstellen zu erhalten wünschen, sind angewiesen: unter den vorerwähnten vierzehn Tagen sich hierfür bey dem Herrn Präsidenten dieser Kammer, jedes Tages von drey Uhr Nachmittags bis sechs Uhr Abends, einschreiben zu lassen.

Gegeben, Luzern den 11ten Hornung 1806.

Namens der Polizeykammer:

Der Präsident derselben, Kajetan Schillinger.

Für dieselbe:

Der Kammereschreiber, Leodegar Pfyffer.

A u s k ü n d i g u n g

eines Unterlieutenantsplatzes für das Regi- ment Traxler in Spanien.

Aus Auftrag der Regierung vom 14ten kiegenden Hornungs macht anmit die Kriegskammer des Kantons Luzern öffentlich bekannt: daß alle diejenigen Kantonsangehörigen, welche eine Unterlieutenantsstelle beym Regiment Traxler im Dienste Sr. Katholischen Majestät von Spanien zu erhalten wünschen, sich bey derselben bis zum 5ten nächstkünftigen Märzmonats ausschließlich, von Morgen 9 Uhr bis Mittags, einschreiben zu lassen haben; indem an vorbemeldtem Tage ohne anders von dem Kleinen Rathe zur Wahl wird geschritten werden.

By der gleichen Kammer können die Aspiranten dann auch die nähern Bedingnisse einsehen, welche für diese Offiziersstelle erfordert werden.

Luzern, den 21sten Hornungs, 1806.

Der Präsident der Kriegskammer;
Kajetan Schillinger.

Für die Kammer:

Der Schreiber, Leodegar Pfyffer.

B e s c h l u ß.

Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers.

**Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;**

In Betrachtung: daß es, zur Begewerkung einer höhern Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der im Kanton Luzern von richterlichen oder Verwaltungsbehörden ausgehenden amtlichen Akten, nothwendig sey: daß diese nicht nur in den durch die §§. 27 und 29 der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804, und durch den §. 1. des Regierungsbeschlusses vom 23sten Wintermonats gleichen Jahres bestimmten Fällen, sondern jedesmal von dem Präsidenten und Schreiber zugleich unterschrieben seyn müssen;

V e r o r d n e n :

1.) Von nun an soll kein von einer im Kanton bestehenden, richterlichen oder Verwaltungsbehörde amtlich ausgehender Akt als gültig anerkannt werden: wenn er nicht die Unterschrift ihres Präsidenten und Schreibers zugleich an sich tragen würde.

2.) Zur allgemeinen Kenntniß und zum Verhalt für die betreffenden Behörden, soll gegenwärtiger Beschluß dem Kantonsblatte beygedruckt werden.

Also verordnet, Luzern den 21sten Hornung, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatsschreiber, J. K. Amodyn.

B e s c h l u ß.

Anordnung, über die alljährlichen gewöhnlichen Waffenübungen der weaffenfähigen Mannschaft durch die Exerziermeister.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

In der Absicht; um bey den Einwohnern des Kantons den für die Erhaltung jeden Staates, nach dem ruhmvollen Beyspiele unserer Urbäter, so wohlthätigen Eifer für die militärischen Waffenübungen zu entflammen; und um mittelbar bey denselben das Gefühl der Ehre und der eigenen Selbstständigkeit zu wecken und zu befördern;

Mit Rücksicht zwar auf die mühevollen Landarbeiten, welche unserer weaffenfähigen Landesmilitz, als ihrer vorzüglichen Nahrungs- und Erwerbsquelle, nebenben obliegen;

Auf den Antrag unserer Kriegskammer;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Von nun an soll jedes Jahr, während den Monaten März, April, May, Herbst-Wein- und Wintermonat, alle innert einer Gemeinde sich aufhaltende ledige Mannschaft vom 16ten Jahr einschließlicly bis und mit dem dreyßigsten Jahre alle Sonn- und Feyertage, nach den bestehenden Ordonanzen, ordentlich in den Waffen geübt werden.

2.) Diejenigen derselben, welche diesem Exerzieren nicht beywohnen würden, oder die gegen ihre Obern

sch ungehorsam betragen sollten, sind ganz nach dem im §. 8 unseres Beschlusses vom 6ten Herbstmonats leztthin enthaltenen Strafbestimmungen zu behandeln.

3.) Bey besondern wichtigen Umständen können zwar die Exerziermeister, mit Zuzug der Gemeindevorsteher, den einten oder andern dieser allgemeinen Exerziertage einstellen oder Ausnahmen hiervon ertheilen. Jedoch seyen sie gehalten: von jedem solchen Falle immerhin zu Ende eines Monats dem Quartierkommandanten umständliche Anzeige zu machen, der dann diese, mit seinen allfälligen Bemerkungen begleitet, dem Miliz-Inspektor zu Handen der Kriegskammer unverweilt zusenden wird.

4.) Für die pünktliche Vollziehung dieses Beschlusses seyen gedachte Exerziermeister persönlich verantwortlich gemacht, welche demnach, falls sie in ihren bisherigen Berrichtungen von den betreffenden Gemeindeporgesezten nicht gehörig unterstützt werden sollten, diese alsogleich unserer Kriegskammer zur angemessenen Abndung zu verzeigen haben; so wie dann auch diese leztern ebenbemeldter Kammer diejenigen Exerziermeister namentlich leiten werden, welche ihren Pflichten nicht vollkommen Genüge leisten würden.

5.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher der Kriegskammer und dem Milizinspektor zur vorzüglichen Handhabung mitzutheilen ist, soll zugleich in's Kantonsblatte eingeruckt werden.

Also beschlossen, Luzern den 21sten Hornung, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Kuttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

Kreis schreiben.

Erneuerung der Aufforderung vom 7ten
Jänner 1806. zur Einsendung der neuen
Aufzählungsverzeichnisse über die waf-
fenfähige Mannschaft.

Die Kriegskammer des Kantons Luzern;
an alle Gemeindeverwaltungen desselben;

Luzern, den 25ten Hornung, 1806.

Herrn Gemeindevorwalter!

Da mehrere Gemeindeverwaltungen die ihnen unter'm 7ten Jänner legthin neu zu verfertigen aufgetragenen Aufzählungsverzeichnisse aller ihrer besitzenden waffenfähigen Mannschaft Uns noch nicht eingesandt haben; so sehen Wir Uns im Falle, sie hierzu neuerlich mit der Erklärung verbunden aufzufordern: daß, falls dieselben nicht bis zum 11ten nächstkünftigen Märzmonats bey Uns ganz vollendet liegen sollten, Wir gegen die noch nachlässigen Gemeindeverwaltungen persönliche Exekuzion verhängen würden.

Wenn aber zugleich verlauten will: daß diese Böserung hier und da dem Umstande beyzumessen sey; weil diejenigen waffenfähigen Bürger, welche sich in einer andern Gemeinde als jener ihrer Heimath aufhalten, an ihrem wirklichen Aufenthaltsorte über das Datum ihrer Geburt nicht förmlichen Aufschluß geben konnten; so werden die Gemeindeverwaltungen,

welche sich in diesem Falle befinden, alle diese vorbestimmten bey Ihnen sich Aufhaltenden auffordern: daß sie sich innert zu bestimmender Zeit, die aber nicht über vorbestimmten 11ten Märzmonats hinausgesetzt werden darf, über ihr Alter gehörig und ordentlich bey Ihnen rechtfertigen, ansonst sie, als Strafe für ihren daherigen Ungehorsam, ohne anders in den Auszug würden genommen werden.

Wir erwarten genaue Befolgung dieser wiederholten Aufforderung; um Uns nicht im Falle zu befinden, die angebrohete Exekuzion in Erfüllung gehen zu lassen.

Der Präsident der Kriegskammer;
Kajetan Schillinger.

Für die Kammer:

Der Schreiber, Leodegar Pszyffer.

Uebersicht

der Verrichtungen der Tribunalien im K. Luzern
vom 1sten Weinmonat 1805 bis den 1sten
Jänner 1806.

A m t.	N a m e n d e r Tribunalien.	Anzahl der vor- genommenen Grettragszeiten.	Hievon wurden gütlich beyge- legt.	Polizeifälle.	Priminalfälle.	Anzahl der Sit- zungen.
Luzern	Oberste Appell. Ger.	16	—	—	6	15
	Amtsgericht	4	1	2	—	3
	G. G. Luzern	10	1	1	—	7
	— Kriens	15	3	3	—	6
	— Walters	13	7	2	—	3
Hochdorf	— Weggis	9	6	1	—	3
	— Udligenschwyl	12	6	5	—	3
	Amtsgericht	9	2	1	—	3
	G. G. Hochdorf	12	4	4	—	4
	— Hildisrieden	3	1	3	—	3
	— Rothenburg	12	5	—	—	3
	— Hülkirch	37	—	37	—	6
Sursee	— Eschenbach	7	2	2	—	4
	— Schongen	6	3	2	—	4
	Amtsgericht	16	3	3	—	—
	G. G. Sursee	11	2	7	—	4
	— Gempach	2	2	—	—	2
	— Mänster	47	22	14	—	8
	— Triengen	22	5	—	—	4
	— Dagmersellen	7	3	6	—	4
Willisau	— Knutwyl	3	—	2	—	4
	— Wangen	14	3	4	—	5
	— Nuswyl	12	6	5	—	5
	Amtsgericht	2	1	1	—	3
	G. G. Willisau	10	3	12	—	5
	— Reppen	15	4	1	—	4
	— Ettiswyl	9	3	8	—	5
	— Bergiswyl	5	4	7	—	4
	— Zell	5	4	1	—	4
	— Großdietwyl	6	5	4	—	3
Entlebuch	— Waffnau	4	4	—	—	2
	— Altisnufen	6	2	1	—	3
	— Luthern	4	1	6	—	4
	Amtsgericht	2	—	1	—	3
	G. G. Entlebuch	16	4	1	—	6
	— Schöpfheim	12	6	8	—	3
— Escholzmatt	5	2	9	—	3	
— Wohlhusen	10	2	2	—	5	
— Menztau	—	—	—	—	—	
		410	132	166	6	—

Folglich sind in den drey letzten Monaten des
Jahrs 1805 vor die Tribunalien gelangt:

Zivilstreitigkeiten	410.
Polizeyfälle	166.
Kriminalfälle	6.

Total • 582.

Von den ersten wurden appellirt 49.

— zweyten — — — 8.

Total • 57.

Ausgezogen aus den bey der Justizkammer eingelang-
ten Zivil- und Polizeytabellen im Horn. 1806.

Namens der Justizkammer des K. Luzern:

Derselben Sekretär, F. Schwytzer.

V e r o r d n u n g .

Bezeugung des hoheitlichen Mißfallens über
die zu niedrigen Zehndabschätzungen; Verpflichtung
der betreffenden Zehndherrn oder Loskäufer zur gegen-
seitigen Losschlagung ihrer appellierten Zehndrechte und
Schuldigkeiten um eine bestimmte Summe, und Ver-
ordnung der endlichen Ausfertigung der Zehndab-
schätzungsgutachten bis Ende Märzmonats, 1806.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Mit Schmerz und Unwillen erfahren Wir:
daß an einigen Orten unseres Kantons die abgekün-
dete Zehndpflicht in einem so niedern Preise abge-
schätzt worden sey, daß die daheringe Abschätzung auch

mit einer gewöhnlichen Ertragenheit des zehndpflichtigen Landes ausser allem Verhältniß stehe.

Obschon Uns bey der Vollziehung des Gesetzes über den Zehnd- und Grundzinsloskauf nichts so sehr am Herzen liegt, als den diesfälligen Pflichtigen von seinen dahेरigen Schuldigkeiten nach einem so viel möglich gerechten und dem buchstäblichen Willen des Loskaufgesetzes entsprechenden Verhältnisse losgebunden zu sehen; so werden Wir jedoch nie zugeben: daß von den einmal festgesetzten Grundsätzen, die Uns bey unsern Verordnungen zur Vollziehung des vorgedachten Gesetzes durchaus leiteten, nunmehr bey den vorgenommenen Abschätzungen einer aufgelöndeten Zehndpflicht abgewichen werden könne.

Indem Wir ebendaher nun denjenigen Zehndschätzern, gegen deren ausgestellte Zehndabschätzungen mit vollem Grunde von den betreffenden Zehndeigenthümern geklagt, und daher gegen diese mit Recht von denselben mit einer Appellazion bey Uns eingekommen worden ist, unsere Unzufriedenheit und Unser höchstes Mißfallen zu erkennen geben;

Verordnen Wir ferner:

1.) Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ist eingeladen: die Zehndeigenthümer sowohl, als ihre betreffenden Pflichtigen, — welche von diesen beyden immer die Appellazion gegen die ihnen zugestellten Zehndabschätzungen eingelegt haben mögen, — vor sich zu berufen, und wo möglich dieselben, in betreff der Loskaufsumme, unter sich zu vergleichen suchen.

2.) Zu diesem Ende soll jeder der beiden interessirten Theile dem andern vor eben dieser Kammer sein betreffendes Zehndrecht oder seine Zehndschuldigkeit um eine gewisse Loskaufssumme anerbieten; und Falls sonach zwischen diesen keine gütliche Uebereinkunft ausgemittelt werden könnte, und somit zu einer weitem Untersuchung der Sache geschritten werden müßte; so soll bey der Bertheilung der dahierigen Appellationsunkosten immerhin darauf Rücksicht genommen werden: in wie weit bey den gegenseitig gemachten frühern Anerbietungen von dem späterhin aufgefundenen, eigentlichen Loskaufskapitale abgewichen worden sey.

3.) Alle von abgekündeter Zehndpflicht herkommenden Zehndabschätzungsgutachten sollen, bis Ende nächstkünftigen Märzmonats, den betreffenden Theilen gehörig zugestellt werden: diejenigen Zehndschätzer aber, die dasselbe zu thun unterlassen würden, sind von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, auf die beynahen bey Ihr gestellte Klage hin, durch angemessene Zwangsmittel dazu anzuhalten.

4.) Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeinen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also verordnet, Luzern den 26sten Hornung, 1896.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Küttmann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Zuerkennung des ganzen Kantonsblattes jeder Gemeinde, jedem Gemeinde- und Amtsgerichte, den Herrn Amtmännern und den Landjägerunteroffiziers, und Art derselben Versendung und Publikation.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Vervollständigung derselben allgemeinen und besondern Verfügungen, welche unter'm 16ten Christmonats lezthin, in Hinsicht des wirklich bestehenden, neuen Kantonsblattes, von Uns getroffen worden sind;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es soll an jede Gemeinde innert dem Kanton, auf Rechnung des Staats, ein Exemplar des neu eingeführten, ganzen Kantonsblattes abgeliefert werden.

2.) Ein gleiches Exemplar ist ebenfalls jedem Gemeindegerrichte zu seinem eignen, amtlichen Gebrauche zuzustellen.

3.) Hingegen erhalten die Herrn Amtmänner drey solcher Exemplare, wovon das einte für ihren eignen Luz. K. Bl. 1806.

M

Gebrauch, das zweite für jenen des Amtsgerichtes, und das dritte für den innert dem Amtsbezirke ange-
stellten Landjägerunteroffizier bestimmt ist:

4.) Alle diese Behörden, Beamten und Bediensteten sind verbunden: diese Kantonsblätter sorgfältig aufzubewahren, dieselben bey ihrem allfälligen Amtsaus-
tritte ihren betreffenden Nachfolgern einzuhändigen und, falls diese Sammlung zum Theil oder ganz unter ihnen verloren gegangen wäre, dieselbe auf eigene Kosten wiederum zu ergänzen.

5.) Die in dem vorstehenden §. 1 und 2 bezeichneten Kantonsblätter werden dem betreffenden Gemeindebe-
richte unmittelbar zugesandt, das dieselben sonach, nach einem ihm zu diesem Ende zuzustellenden Ver-
zeichnisse, unter die Gemeinden seines Gerichtskreises sorgfältig vertheilt, und derselben vorgeschriebene,
öffentliche Verlesung, bey eigener Verantwortung, beauftraget.

6.) Um aber diese Ablieferung an die Gemeinden ordentlich einzurichten; so wird das Gericht für ein und allemal den Tag bestimmen: an welchem der
Gemeindevorsteher einer jeden, seinem Gerichtskreise einverleibten Gemeinde dieses Kantonsblatt durch
eine vertraute Person, zu Händen der Verwaltung oder der Steuerbriefsvorgesetzten, wochentlich bey
seinem Präsident abholen zu lassen hat; wo dann die Gemeindevorsteher zugleich dafür zu sorgen haben:
das dasselbe innert ihren Gemeinden verordneterma-
ßen verlesen werde.

7.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher der Finanz-
und Staatswirthschaftlichen Kammer, der Polizei-

Kammer und der Staatskanzley, zur Handhabung und Vollziehung, in Abschrift zuzustellen ist, soll zur Kenntniß und Verhalt dem Kantonsblatte bezugerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den sten Märzmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

A n o r d n u n g

Ueber die Einrückung aller innert dem Kanton erscheinenden, gerichtlichen Publikationen wegen Konkursauschreibungen, Bevogtungen, Berruffungen u. s. w. in's Kantons = Intelligenzblatt.

Luzern, den sten Märzmonats, 1806.

Die Polizeykammer des Kantons Luzern;

Um der Absicht der Regierung gemäß, dem bestehenden Kantonsblatte möglichste Vollständigkeit zu verschaffen, macht anmit bekannt: daß alle innert dem Kanton von richterlichen Behörden ausgehenden Publikationen über Konkursauschreibungen, Bevogtungen und Berruffungen u. dergl., — wenn diese

auch schon besonders gedruckt worden wären — dennoch von nun an in das Kantons-Intelligenzblatt aufgenommen werden sollen; und fordert demnach, mit Zurückweisung auf den §. 2. des Regierungsbeschlusses vom 26sten Wintermonats 1804. alle Buchdrucker an: von jeder solchen Publikation, die ihre Presse verlassen sollte, immerhin einen Abdruck dem Unternehmer des Kantonsblattes sogleich zuzustellen.

Damit aber diese Einrückung in's Intelligenzblatt dem Publikum möglichst erleichtert werde; so hat die Finanz- und Staatswirthschaftliche-Kammer bey dem mit mehrbemelbtem Unternehmer des Kantonsblattes abgeschlossenen Kontrakt bereits dafür gesorgt: daß für eine solche Publikation, welche schon besonders im Druck erschienen und bey diesem Anlasse dem gesetzlichen Stempel unterworfen worden wäre, als Einrückungstaxe nicht mehr als ein halber Tzen für jede gedruckte Zeile gefordert werden dürfe.

Namens der Polizeykammer:

Der Präsident, Kajetan Schillinger.

Für dieselbe, der Schreiber,

Leodegar Pfyster.

Kreis schreiben.

Aufforderung zur unfehlbaren Abführung der ersten Hälfte der Kadastersteuer für 1805 bis zum 1sten nächstkünftigen April, unter Androhung von Exekution gegen die hierinn nachlässigen Steuerbeamten.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Luzern, den 17ten Märzmonats, 1806.

Herrn Gemeindeggerichte!

Die durch die Stellung Unseres Militärkontingents zur gemeineydsgenössischen Armee Unserm Kanton verursachten, großen und vielseitigen Kosten, und die erst neulich unter'm 9ten fließenden Märzmonat, abseite des eydsgenössischen Kriegskommissariats, wieder an Uns gelangte Einladung: zwanzigtausend Franken in die eydsgenössische Kasse abzugeben, setzt Uns in die Nothwendigkeit, Euch hiermit die Aufforderung zugehen zu lassen: daß Ihr in den Bezug der Kadastersteuer, welcher durch das unter'm 26ten letztabgewichenen Monats an Euch gestellte Kreis schreiben des Kleinen Rath's verordnet wurde, alle Thätigkeit sehet; um sonach auf den 1sten künftigen Monats April die

Luz. K. Bl. 1806. N

erste Hälfte dieser gesetzlich verordneten Steuer an Unsern Herren Staatsseckelmeister unfehlbar abzuliefern.

Würden demnach einige Beamten in der Erfüllung gegenwärtig ihnen zugehenden Auftrages eine Saumseligkeit sich zu Schulden kommen lassen; so werden diese selbst Uns in den unvermeidlichen Fall setzen: sie mittelst ernstlicher Zwangsmittel zur genauen Erfüllung ihrer auf sich habenden Amtspflichten zurückzuführen.

Der Präsident, Peter Genhart.

Für die Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

B e s c h l u ß.

Peremptorische Vorladung des Peters Rimer und Johann Bächler von Wohlhusen vor das dasige Gemeindegerecht.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Zufolge der von der Gemeindeverwaltung und den Waisenvögten des Steuerbrieffs Wohlhusen bey dem dasigen Gemeindegerecht gestellten Klage: daß ihre Gemeindsangehörige Peter Rimer und Johann Bächler sich aus ihrer Gemeinde entfernt, und ersterer zwey uneheliche Kinder derselben zur Verpflegung und Besorgung zurückgelassen, letzterer aber muthwilliger Weise seine Frau und Kinder verlassen, und

Dem Steuerbrief zur Erhaltung zugesandt habe ; ob schon beyde diese mit ihren erlernten Handwerken sich und die Ihrigen hinlänglich durchbringen könnten ; und

Auf die Uns hierüber , von Seite des Gemeindeggerichts , gemachte Anzeige.

Betrachtend : daß dergleichen Heftlichen Handlungen nicht ungeahndet bleiben können.

Betrachtend aber : daß vorhin noch den Beklagten der Weg geöfnet werden müsse ; sich über ihre Entfernung , und die gegen sie desnahen gestellte Klage gehörig verantworten zu können ;

B e s c h l e ß e n :

1.) Der Peter Rimer und Johann Bächler seyen anmit peremptorisch aufgefördert : von zu Ende gesetztem Datum an innert Monatsfrist sich vor dem Gemeindeggerichte Wohlhusen persönlich einzustellen , und sich über ihre Entfernung allda pflichtmäßig zu verantworten , welche Gerichtsbehörde dann , nach Bemandtniß der von denselben angebrachten Verantwortung , oder aber , bey ihrem allfälligen Ausbleiben , sogleich nach Verfluß des vorstehend endlich anberaumten Termins , gegen sie das dem Rechten angemessene verfügen wird.

2.) Gegenwärtiger Beschluß ist , nebst seiner Einrückung in's Kantonsblatt , dem Gemeindeggerichte Wohlhusen zu seinem Verhalt mitzutheilen.

Also beschloffen , Luzern den 17ten Märzmonats,

Der Amtschultheiß , Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths :

Der Staatschreiber , J. K. Amrhyn.

R É P O N S E

de S. M. l'Empereur des Français et Roi d'Italie, à S. E. M.^r le Landammann de la Suisse, à l'occasion du mariage du Prince Eugène, et de la paix de Presbourg.

A notre très cher et grand ami le Landammann de la Suisse et Président de la Diète de nos grands amis, alliés et confédérés, composant la Confédération Helvétique.

Très cher et grand Ami ! Nous avons reçu avec sensibilité les deux lettres, que vous Nous avez écrites le 28 Janvier 1806 pour Nous féliciter sur le mariage du Prince Eugène Napoléon, notre fils adoptif avec la Princesse Auguste de Bavière et sur la paix signée à Presbourg. Vous avez pu apprécier l'intérêt que Nous prenons à la Confédération Helvétique par le soin que Nous avons eu de faire reconnoître dans ce traité l'indépendance des dix neuf Cantons régis par l'Acte de Médiation.

Nous sommes charmés d'avoir pu vous donner ce nouveau gage de notre bienveillance Impériale et Nous vous renouvelons avec plaisir l'assurance de saisir toujours avec empressement les occasions de vous donner des preuves de notre sincère attachement et de notre affection.

Sur ce, Nous prions Dieu, très cher et grand Ami, qu'il vous ait en sa sainte et digne garde.

A Paris le 28 Fevrier 1806.

Votre bon ami

Sign. N A P O L E O N.

Pour copie conforme, le greffier de la Confédération

Sign. Gasser.

Pour copie conforme à la copie, le chancelier du Canton de Lucerne

J. Ch. Amrhyn.

Antwortschreiben

Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien, an Seine Excellenz den Herrn Landammann der Schweiz, bey Anlaß der Vermählung des Prinzen Eugen und des in Preßburg erfolgten Friedensschlusses.

An Unsern sehr lieben und großen Freund, den Landammann der Schweiz und Präsident der Tagelung Unserer großen Freunde, Verbündeten und Konföderirten, welche die Schweizerische Eidgenossenschaft bilden.

Sehr Lieber und Großer Freund! Wir haben mit gefühlvoller Theilnahme die zwey Schreiben erhalten, welche Ihr unter'm 28sten Jänner 1806 in der Absicht an Uns erlassen hattet; um Uns über die Vermählung des Prinzen Eugen Napoleon, Unseres an Kindesstatt aufgenommenen Sohnes, mit der Prinzessin Augusta von Bayern, und über den zu Preßburg unterzeichneten Frieden zu beglückwünschen.

Ihr werdet aus der Sorgfalt, die Wir getragen, in diesem Traktat die Unabhängigkeit der neunzehn, durch die Vermittlungsakte regierten Kantone anerkennen zu machen, den Antheil zu würdigen wissen, welchen Wir stets an der Schweizerischen Bundesgenossenschaft nehmen.

Es gereicht Uns zum besondern Vergnügen, Euch hierdurch ein neues Pfand Unserer Kaiserlichen Wohlgeogenheit gegeben zu haben; und Wir erneuern Euch zugleich mit eben so viel Vergnügen die Versicherung: daß Wir nicht weniger angelegentlich auch jeden künftigen Anlaß ergreifen werden, um Euch Unsere aufrichtige Zuneigung und Gewogenheit fortgesetzt zu beweisen.

Wobey Wir Gott bitten: daß er Euch, sehr Lieber, Großer Freund! seinen heiligen und hohen Schutz angeheihen lasse.

Paris, den 28sten Hornung, 1806.

Euer guter Freund
(unterzeichnet) Napoleon.

Der Urschrift gleichlautend, der Staatschreiber der
Eidgenossenschaft (unterzeichnet) Gasser.
Der Abschrift als Uebersetzung gleichlautend; Luzern,
den 16ten Märzmonats, 1806.
Der Staatschr. des Kantons Luzern; J. K. Amthyn.

B e s c h l u ß.

Anordnung über die Art, wie die Heimath-
scheine ausgestellt werden sollen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Sowohl mit Rücksicht auf den §. 17 des Ge-
setzes vom 6ten Wintermonats 1805, welcher verord-
net: daß die Heimathscheine künftighin auf lebens-
lang ausgestellt werden sollen; als in Beziehung auf
den §. 27 der organischen Gesetze vom 21sten Jän-
ner 1804, wodurch die Ausstellung von dergleichen
Bürgerrechtsakten den Gemeindeverwaltungen, mit Zu-
zug der betreffenden Gemeindegerichte, übertragen wird;

Und in Betrachtung: daß, zur Vermeidung jeder
daherigen Unordnung und Gefährde, die Bestimmung
einer Vorschrift für dergleichen Heimathscheine un-
umgänglich nothwendig sey;

Nach hierüber angehörtem Berichte Unserer Zivil-
kammer; **V e r o r d n e n:**

1.) Von nun an sollen alle auszustellenden oder
wiederum zu erneuernden Heimathscheine, um gültig
zu seyn, nach der diesem Beschlusse angehängten
Vorschrift von den Gemeindeverwaltungen abgefaßt,
und sonach derselben Glaubwürdigkeit durch die be-
treffende Gerichtsstelle bezeugt werden.

2.) Da, wo ein solcher Heimathschein auf eine
ledige Weibs- oder Mannsperson ausgestellt wird,
müssen in der dahierigen Ausfertigung die im For-
mular enthaltenen Worte „verheurathet mit N. N.,
„gebärtig von N. N., nebst dieser seiner Ehefrau
„und Kindern“ weggelassen, und an deren Stelle
der Ausdruck „ledigen Standes“ hineingesetzt werden.

3.) Wird hingegen ein solcher Heimathschein auf eine Wittib mit oder ohne Kinder ausgestellt; so soll in demselben sowohl ihr eigener als ihres verstorbenen Ehemanns Geschlechtsname deutlich angegeben werden.

4. Falls die Gemeindeverwaltung keinen eigentlichen Präsidenten besitzt, sondern dieselbe bloß aus einem Waisenvogt und zwey Gehülffen bestehet, muß der auszufertigende Heimathschein von allen diesen drey Beamten zugleich nebst ihrem Schreiber unterzeichnet werden.

5.) Die Gemeindeverwaltungen und Gemeindegerichte seyen bey Verantwortung gehalten: sich genauest nach den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses zu richten.

6.) Derselbe soll zur allgemeinen Kenntniß in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 17ten Märzmonat / 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rath's:

Der Staatschreiber, J. A. Amrhyn.

Vorschrift für einen Heimathschein.

Wir die Gemeindeverwaltung der Stadt N., im Gerichtskreise N. und Amtsbezirke N. des Kantons Luzern, auf das von N. N., einem Sohne (einer Tochter) des Uns angehörigen N. N., an Uns gestellte Ansuchen: für die Zustellung eines vorschriftmäßigen Heimathscheines; um mittelst desselben sich außerhalb Unserer Gemeinde aufhalten und niederlassen zu können; und mit Rücksicht sowohl auf den §. 27. der organischen Gesetze vom 21sten Jänner 1804, als in Beobachtung aller übrigen Gesetze und Regierungsverordnungen, die Gemeindebürgerrechte und hierauf Bezug habenden Heimathscheine ansehend;

Nach vorläufiger Untersuchung dieses Begehrens für die Erhaltung eines Heimathscheins

E r t l ä r e n

hiermit Namens vorstehender Stadt: das Wir den (die) obenbemeldten N. N., verheurathet mit N. N.,

gebürtig von N., nebst dieſer ſeiner Ehefrau und Kindern förmlich als Unſere Gemeindeangehörigen dergelalt anerkennen: daß Wir denſelben (demſelben, deſſelben) — inſofern ſie (er) ihre (ſeine) Pflichten und Obliegenheiten als Bürger (Bürgerinn) getreulich erfüllen, und ſich des Bürgerrechts auf die durch vorhandene Geſetze und Regierungsverordnungen beſtimmte Weiſe nicht verlürſtig machen ſollten — zu jeder Zeit die Rückkehr in Unſere Gemeinde förmlich zuſichern, und ſo ihnen (ihm, ihr) auch den Genuß aller jener Rechte, Ansprüche und Unterſtützung, auf den Fall eintretender Erarmung, vollkommen angezeihen laſſen werden, die ihnen (ihm, ihr) in dieſer Unſerer Gemeinde in der Eigenschaft als deſſelben Bürger (Bürgerin, Hinterſäßen u. ſ. w.) zuſtehen.

Zu dieſem Ende haben Wir vorbemeldtem Bittſteller (vorbemeldter Bittſtellerinn) gegenwärtigen, bey Uns nachgeſuchten Heimathſchein auf lebenslang ausgefertigt, der jedoch, bey Strafe deſſelben Ungültigkeit und der hiermit verbundenen Verwirkung des Bürgerrechts, von ſeinem Inhaber (ſeiner Inhaberin) ſtät, vor einer einzugehenden Heurath oder einem außerhalb Unſerer Gemeinde zu ſchließenden Kaufe um eine Liegenschaft, ſo wie bey deſſen (ihrem) Abſterben auf ſeine (ihre) allenfalls hinterlaſſenden Kinder wiederum erneuert werden muß; und Wir haben endlich dieſen Heimathſchein, zu deſſen mehrerer Beglaubigung, überhin mit Unſern eigenhändigen, amtlichen Unterſchriften verſehen.

Beg. ben N. den ten 18.

Namens der Gemeindeverwaltung:

N. N.
N. N.
N. N.

Für die Gemeindeverwaltung,
der Schreiber N. N.

Die Richtigkeit des vorſtehenden Aktes und bey demſelben beſetzten, amtlichen Unterſchriften, bezeugt N. den ten 18

Der Präſident des Gemeindeggerichts N.

(L. S.)

Der Gerichtſchreiber, N. N.

Kriminalsentenzen.

Das Oberste Appellations = Gericht des Kantons Luzern;

Nach reifer Erdaurung der Kriminalprozedur, so gegen Joseph Unternärer von Schöpfheim Lands Entlebuch, ungefähr drey und zwanzig Jahre alt, ledigen Standes, seiner Begangenschaft ein Tagelöhner, verführt worden; und nach vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals, so wie nach angehörter Vertheidigung des Herrn Advokaten des Inquisiten;

S a t :

In Erwägung: daß dieser junge Mensch schon unter'm 9ten Augustmonat 1804 von diesem Tribunal wegen sieben verübten Diebstählen zu einer siebenjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden, er aber im Spätjahr desselben Jahres Gelegenheit zum Entweichen gefunden;

In Erwägung: daß er die dadurch verlangte Freiheit nicht dazu angewandt, um ein besserer Mensch zu werden, wozu ihm doch seine Jugend, seine Gesundheit, und Leibeskräften hinreichende Mittel an die Hand gegeben hätten;

In Erwägung: daß Inquisit sich seitther wiederum zweyer Hausdiebstähle, und noch eines dritten Diebstahles, welcher mit Einbruch begleitet war, schuldig gemacht, wovon der erste beyden Gebrüdern Schmid, Lebensfennen im Willisbach Kantons Solo-

Luz. K. Bl. 1806.

D

thurn, und der zweite im Eidenmoos Kirchgangs
Marbach, der letzte hingegen in dem Haus des Jo-
sephs Zihlmann im Buschschachen gleichen Kirch-
gangs verübt worden;

G e f u n d e n :

Es seye der Inquisit Unternärer im Fall, nach
Anweisung der §§. 163 und 170 vereint mit §. 171
Art. 1. des peinlichen Gesetzbuches, und nach den §§.
5, 10, 27 und 29 des Gesetzes vom 18ten May 1805
befragt zu werden, und daß gegen ihn, als einem
wiederholten Verbrecher, keine Milderung Statt habe,
und demnach;

Zu Recht gesprochen und erkennt:

1.) Joseph Unternärer ist zu einer einstündigen
öffentlichen Schaustrafe und zwölfjährigen Ketten-
strafe verurtheilt, und

2.) Zu Bezahlung der seines Prozesses wegen auf-
gelassenen Kosten, und zum Schadenersatz verfällt.

3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe
zur Vollziehung, und öffentlichen Bekanntmachung
durch das Kantonsblatt mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 20sten März, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident :

Heinrich Krauer.

Namens des Appellationsgerichts :

Der Gerichtsschreiber,

Leodegar Traber.

**Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;**

Nach angehörten Anklagsakten, so gegen **Vit Bremgartner** von **St. Margreten**, aus der **Gemeinde Oberkirch** und **Amt Sursee**, ungefähr **zwey und zwanzig Jahre alt**, ledigen Standes, seiner **Begamngenschaft ein Kefler**, gestellt worden; und nach **vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals**, so wie nach **Erdaurung der Bertheidigungsgründe des Herrn Advokaten des Inquisiten**;

Betrachtend: daß sich aus der **verführten Prozedur** ergibt: daß der **Inquisit schon unter'm 13ten April 1803**, von dem **damaligen Bezirksgerichte zu Sursee**, wegen **angeblicher Mitwissenschaft an einem von seinem Bruder Joseph in dem Haus des Vinzenz Hühwiler zu Müswangen verübten Hausdiebstahl**, auf ein **Jahr in sein väterliches Haus verbannt** wurde;

Betrachtend: daß nach der **seit her vervollständigten Prozedur** **Inquisit nicht nur allein Mitwissenschaft von diesem Diebstahle gehabt**, sondern **gleich seinem Bruder die gastfreundschaftliche Ausnahme in diesem Haus auf eine schändliche Art mißbraucht**, und **diesen Diebstahl mitbegehen** geholfen;

Betrachtend: daß er sich **dreyer ähnlichen Diebstähle schuldig gemacht**, bey welchen er die **Gastfreundschaft verletzte**;

Betrachtend: daß er **theils mit seinem Bruder Joseph**, **theils mit seinem Bruder Jost Bremgartner** in **öffentlichen Wirthshäusern sechs andere Diebstähle mitverübt**, und **bey vier andern wissentlich von sei-**

nen Brüdern gestohlene Effekten veräußlichen absetzen gebolsen ;

Betrachtend : daß Inquisit sich ferners drey Diebstähle hat zu Schulden kommen lassen, von denen der einte durch Einsteigen, und die übrigen zwey durch die Gespannschaft seines Bruders Jost sich qualifizierten ;

Betrachtend : daß in der Prozedur überhin neun Diebstähle in Vorschein gekommen, wodurch fremdes Eigenthum gefährdet wurde ;

Sat gefunden :

Daß sich der Inquisit durch seine Vergehen diejenige Strafe zugezogen, welche die §§. 168 und 169 Nro. 1, danne der §. 170 vereint mit Nro. 1 und 2 des §. 171 und die §§. 172, 173 und 185 des peinlichen Gesetzbuches, wie auch die §§. 5, 10, 27 und 29 des Gesetzes vom 1sten May 1805 bestimmen, und daß zu dessen Gunsten keine Milderung Satt habe, und demnach ;

Zu Recht gesprochen und erkennt :

1.) Wit Bremgartner ist zu einer einständigen öffentlichen Schaustrafe und zwölfjährigen Kettenstrafe verurtheilt.

2.) Ist er gehalten, den durch seine Diebstähle verriachten Schaden zu ersetzen, und die dieses Prozedesses wegen aufgeloffnen Kosten zu bezahlen.

3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung mitzutheilen, und durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben, Luzern den 20sten März, 1806.

Der Amtschultheiß, Präsident ;
Heinrich Krämer.

Namens des Appellationsgericht :
Der Gerichtschreiber, L. Traber.

Ediktalzitazion
Gegen Xaver Schürmann von En.
Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

Auf die ihm von seiner Kriminalkommission gemachte Anzeige: daß Xaver Schürmann von En. begründeten Verdacht auf sich gezogen, eine falsche hundert und fünfzig Gulden haltende Gült errichtet zu haben, und dieser Verdacht um so stärker auf ihn falle, da er sich seither auf flüchtigen Fuß gesetzt;

S a t:

In Betracht: daß sich der Beklagte sowohl über seine Flucht als den auf ihm ruhenden Verdacht gehörig zu rechtfertigen hat;

Demnach verfügt:

Ohne peremptorische Zitazion auf ihn ergehen zu lassen. Es wird daher gedachter Xaver Schürmann anmit ediktaliter aufgefordert: von Dato an innert sechs Wochen Zeit, von welcher ihm vierzehn Tage für den ersten, vierzehn Tage für den zweyten, und vierzehn Tage für den dritten und letzten Termin bestimmt werden, vor diesem Tribunal zu erscheinen, und sich über seine Flucht, und den oberwähnten auf sich gezogenen Verdacht persönlich zu verantworten: widrigenfalls nach Verfluß dieser Zeit dasjenige gegen ihn wird verfügt werden, was Rechtsens ist.

Gegeben, Luzern den 20sten März, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Ramens des Appellationsgericht:

Der Gerichtsschreiber, L. Traber.

Luzern, den 2ten April, 1806.

Kreisschreiben.

Aufforderung zur Ausbesserung der großen
Landstraße von Luzern nach Basel.

Der Oberstrassenaufseher des Kantons
Luzern, an die Gemeindeverwaltungen,
welchen der Unterhalt der Haupt- und
Landstraße von Luzern nach Basel
obliegt;

Herrn Gemeindeverwalter!

Da ich in Erfahrung gebracht: daß mehrere
Gemeindeverwaltungen, welchen der Unterhalt der
Haupt- und Landstraße von Luzern nach Basel ob-
liegt, die auf selber benöthigten Arbeiten vorzuneh-
men, bisher unterlassen haben; so ergeht hiermit
an alle diese Saumseligen meine ernstliche Auffor-
derung: daß sie alle ihnen angewiesenen Arbeiten,
vorzüglich aber die Ausführung von Grien auf der
vorgenannten Straße innert vierzehn Tagen Zeit
vornehmen und beendigen; im entgegengesetzten Falle
dieselben unausbleiblich zur gebührenden Strafe ge-
zogen werden sollen.

Der Oberstrassenaufseher, Johann Rütter.

Zur Einrückung in's Kantonsblatt und zur öffent-
lichen Bekanntmachung an den betreffenden Orten
anbefohlen.

Der Präsident der Finanz- und Staatswirthschaft-
lichen Kammer, Peter Genhart.

Namens der Kammer, der Oberschreiber, C. M. Kopp.

B e s c h l u ß.

Bezeichnung derjenigen Straßen und Nebenwege, welche unmittelbar unter der Oberstraßen-Inspektion des Kantons stehen, und welche hingegen dieser Oberaufsicht nur auf gewisse Fälle hin untergeordnet werden.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer über Bestimmung der Grenzlinie, nach welcher die Straßen und Fußwege unseres Kantons der Generalstraßen-Inspektion des Kantons unterworfen werden sollten;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Alle Landstraßen (Chaussees) und Kommunikationsstraßen, welche sowohl von einem Kanton in den andern, als die im Innern des Kantons von Gemeinde zu Gemeinde führen; ferner alle Müller- Kirchen- und Leichenstraßen, so wie auch alle Fuß- und Nebenwege, welche zu Kirchen oder dem Hauptorte unseres Kantons führen, seien der Generalstraßen-Inspektion unseres Kantons und somit der vollen Anwendung Unserer unter'm 1ten Weismonat 1805. erlassenen Strafensordnung unterworfen.

2.) Hingegen jene im vorstehenden Artikel nicht begriffenen Straßen und Fußwege können nur, auf eine bey unserer General-Strassen-Inspektion namentlich gestellte Klage hin, von dieser beschichtet, und sonach von ihr darüber das nach Beschaffenheit der Sache selbst als nöthig Erfundene angeordnet werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluss soll Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen-Kammer und dem Herrn Oberstrass-Inspektor in Abschrift zugestellt, und nebenhin, zur öffentlichen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 23ten Märzmonat,
1806.

Der Amtschultzeiß,
Vincenz Küttmann.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

Kreis schreiben.

Uebertragung der Vollziehung des Gesetzes vom 14ten May 1805, die Errichtung von Militärquartierkäsen betreffend, an die Gemeindegerrichte.

Schultheiß und Kleine Rätbe des Kantons Luzern, an die Gemeindegerrichte desselben.

Luzern, den 1ten April, 1806.

Herrn Gemeinderichter!

Um dem Gesetze vom 14ten May 1805, die Errichtung einer Militärkase in jedem Militärquartier anordnend, Vollziehung zu geben; haben Wir für schicklich erachtet: Euch desselben individuelle Anordnung zu übertragen.

Zu diesem Ende haben Wir bereits durch die Quartierkommandanten die Trüllmeister anweisen lassen: Euch unverweilt das namentliche Verzeichniß derjenigen Personen ihrer betreffenden Gemeinden zu übermachen, welche, nach Inhalt der §§. 7, 8 und 9, des vorerwähnten Gesetzes, im Falle sich befinden: an die Militärkase ihren Beitrag leisten zu müssen.

Indem Ihr also an der Stelle des Kleinen Rathes die Euch Verzeigten, gemäß ebenerwähnter Gesetzes-Artikel, um ihre Kata nicht nur allein anlegen,

Luz. K. Bl. 1806.

Y

sondern auch derselben Betrag einziehen werdet, habt Ihr jedoch bey denjenigen dieser, welche bereits von Uns oder durch Unsere Kriegskammer taxirt worden wären, bloß den Bezug der Summe zu besorgen, für die sie sich angelegt befinden.

Sobald Ihr nun alle diese Gebühren eingenommen, welches mit Beschleunigung zu erfolgen hat, werdet Ihr dieselben, mit einem namentlichen Verzeichnisse in Doppel begleitet, dem Kommandanten Eueres Militärquartiers zu stellen, welcher Euch sodann das einte dieser unterzeichnet als Quittung zurück geben wird.

In Erwartung der pünktlichen Befolgung dieser Aufträge, versichern Wir Euch Unserer fortdauernden Gewogenheit.

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Küttmann.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

V e r o r d n u n g ,
 die kapitulazionsmäßige Militär-Werbungen
 nach dem Beschlusse der gemeineydsge-
 nösslichen Tagsatzung belangend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

In Beziehung auf die von der gemeineydsge-
 nösslichen Tagsatzung im Jahre 1804 beschlossenen allge-
 meinen Vorschrift für die kapitulazionsmäßigen mili-
 tärwerbungen, und da dadurch einige Abänderungen
 in Unserer Verordnung vom 12ten Weinmonats 1803
 über die Militärwerbung nothwendig geworden sind;

V e r o r d n e n :

1.) Jeder Werbsoffizier, welcher beauftragt ist, im
 Kanton Luzern für eines der kapitulazionsmäßigen
 Schweizerregimenter zu werben, muß in Zeit von drey
 Tagen nach seiner Ankunft dem Kleinen Rathe die
 von dem Obersten seines Regiments hiezu erhaltene
 Vollmacht vorweisen, und bey demselben eine Werb-
 patente nachsuchen.

2.) Vermöge dieser Patente erlangen die Komman-
 danten des Hauptdepots die Befugniß, andern zur Wer-
 bung angestellten Offiziers und Unteroffiziers ihres

Korps, oder auch gebungenen Werbern, Beglaubigungsscheine auszufertigen, in welchen sie ihre Namen eigenhändig benützen haben. Diese Scheine aber muß der Kommandant von dem Amtmanne der Hauptstadt visiren lassen, welchem für jede Visirung fünf Bagen zu entrichten sind.

3.) Der Werber ist verbunden, diese Patente in jeder Gemeinde dem Gemeindegerechtspräsidenten oder dem Gemeinderichter, der die Polizeyaufsicht hat, vor Eröffnung der Werbung vorzuweisen.

4.) Diese Werbepatente und Beglaubigungsscheine müssen alle Jahre neuerdings visirt werden, und sind daher ohne diese Visirung nur für ein Jahr gültig.

5.) Wenn der Werber einen Rekruten erworben hat, so stellt er ihn innert vier und zwanzig Stunden dem Amtmanne der Hauptstadt vor, der Rekrut mag dann von woher immer gebürtig seyn.

6.) Der Angeworbene muß von dem Amtmanne befragt werden: ob er freiwillig Dienst genommen habe.

7.) Auf die Erklärung des Angeworbenen: daß er freiwillig Dienst genommen habe, stellt der Amtmann ein schriftliches, mit dem Amtsjiegel versehenes, Zeugniß aus. Es soll dann ihr Tauf- und Geschlechtsname, Alter, Geburts- und Wohnort, Signalement und die Bedingungen der Werbung in ein eigenes dazu bestimmtes Protokoll eingetragen und dem Werber eine vidimirte Abschrift davon gegeben werden. Für diese Bemühung hat der Werber dem Amtmanne von jedem Rekruten einen Schweizerfranken zu entrichten.

8.) Wenn hingegen der Angeworbene erklärt: Er sey nicht freywillig oder in der Betrunktheit angeworben worden, soll alsdann der Amtmann die Sache genau untersuchen, die Zeugen verhören und Alles schriftlich abfassen. Wenn die Aussage des Angeworbenen sich erwähret, hat der Amtmann einen Entlassungsschein dem Angeworbenen zuzustellen.

9.) Wenn Streitigkeiten zwischen Werbern und Rekruten entweder über die eingegangenen Versprechungen oder über die Förtllichkeiten der Werbung selbst entstehen, so wird der Amtmann, welchem die Rekruten vorgestellt werden sollen, entscheiden. Würde aber die einte oder andere Parthen sich mit dem Ausspruche des Amtmanns nicht gütlich begnügen wollen; so können die Partheyen an den Kleinen Rath gelangen, der darüber absprechen wird. Es soll auch keinem Werber erlaubt seyn, einen Rekruten, der freywillig angeworben war, um Geld oder von sich aus loszulassen, sondern dieses nur vor dem Amtmanne und mit dessen Bewilligung geschehen.

10.) Kein Angeworbener darf aus dem Kanton geführt werden, ohne daß vorher der Werber seinen Rekruten dem Amtmanne der Hauptstadt vorgestellt, dieser aber von jedem den Verbalprozeß aufgenommen und dann dem Werber das im §. 7. erwähnte Zeugniß zugestellt hat.

11.) Wenn der Werber bey der Anwerbung, zufolge des Verbals, Ueberlistung, Betrug oder Gefährde gebraucht hätte, soll der Amtmann die Sache

dem Kleinen Rathe zu näherer Untersuchung und diesfalls gutfindenden Maassnahmen überweisen.

12.) Diejenigen, die sich unter dem Alter von zwanzig Jahren anwerben lassen, können von ihren Eltern oder Vögten, Ehemänner aber, von jedem Alter, von ihren Ehefrauen und Kindern zurückgefordert werden, und sollen gegen Erstattung des Handgelds und der Kosten frey gegeben werden.

13.) Würde ein Werber sich unterfangen Einwohner des Kantons, die im aktiven Militärdienst der Regierung stehen, ohne Bewilligung dieser, oder aber Rekruten von einem andern schweizerischen Rekruten Depot anzumerben, so soll derselbe in diesem Falle als Falschwerber angesehen, und als solcher nach Strenge des Gesetzes behandelt werden.

14.) Jeder Werboffizier hat für die von seinen untergeordneten Werbern kontrahierten Schulden oder veranlasseten Unkosten auf den Werbplätzen gut-zustehen, und muß sie nöthigenfalls bezahlen.

15.) Die Werber sollen stets und zwar bey Gefahr der Zurückziehung ihrer Werbungsbewilligung die Uniform ihres Regimentes tragen.

16.) In Ansehung der Rekrutenführung selbst durch den Kanton Luzern sind folgende Vorschriften zu befolgen.

a.) Kein Transport darf aus mehr als vierzig Rekruten bestehen, welche mit der benötigten Anzahl von bewaffneten Führern begleitet seyn sollen.

b.) Jeder Transport soll mit einem, unter Authorität der Rekrutenkammer desjenigen Kantons, in welchem er angeworben worden, ausgefertigten Generalpaß versehen seyn.

Im Kanton Luzern werden diese Pässe von dem Amtmann der Hauptstadt ausgefertigt.

c.) Dieser Generalpaß muß bey dem Eintritt in den Kanton dem nächstgelegenen Gemeinderichter vorgewiesen, und von demselben visirt werden, für welche Visirung aber eines solchen nie mehr als zwey Franken gefodert werden darf.

d.) Der Transport soll auf der Hauptstraße und nur des Tages reisen, wo dann bey dem Austritt aus dem Kanton der visirte Generalpaß, samt einem Zeugniß guten Betragens von einem Wirthe jeden Nachtquartiers abermal, doch ohne weitere Unkosten, dem nächstgelegenen Gemeinderichter vorzuweisen ist.

e.) Die Rekruten müssen frey und ungebunden transportirt werden, ausgenommen wenn die Obrigkeit des Anwerbungs Kantons das schriftliche Ansuchen zu verwahrter Transportierung des eint oder andern Rekruten ausgestellt, oder wenn die Führer auf dem Marsche die schriftliche Bewilligung einer Ortsobrigkeit dazu erhalten hätten.

f.) Bey Entweichung der Rekruten, oder in andern Nothfällen soll den Werbem oder Führern auf ihre Reklamazion und Kosten von den be-

treffenden Behörden amtliche Beihilfe geleistet werden. Die Werber haben sich zu Erhaltung der Signalementsbewilligungen über Ausreißer aus diesem Kanton unmittelbar an den Kleinen Rath zu wenden.

17.) Die in unserm Beschluß vom 12ten Weinmonats 1803 über die Militärwerbungen enthaltenen Vorschriften sind anmit aufgehoben.

18.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, dem Kantonsblatte beygerückt, beynebens aber auf den Werbplätzen angeschlagen, und jedem Werber noch ein besonderes Exemplar davon zu Handen gestellt werden.

Also beschloffen, Luzern den 31ten Märzmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
 Vincenz Rüttimann.
 Namens des Kleinen Rathes:
 Der Staatschreiber,
 J. K. Amrhyn.

Kriminalsentenz.

Das Oberste Appellations-Gericht des Kantons Luzern.

Nach Erdauerung der von der Kriminalkommission verführten Prozedur gegen Katharina Key von Hämikon, aus dem Gerichtskreis Hitzkirch, Tochter des Jakob Leonz Key und der Maria Anna Frey daselbst, ungefähr 23 Jahre alt, und Wittwe des im Schallenhaus zu Solothurn verstorbenen Johann Willmann von Hämikon, so wie nach vernommenen Schlüssen des Herrn Siskals und nach Anhörung der Vertheidigung ihres Herrn Advokaten;

S a t :

In Betrachtung : daß diese Person, die schon seit 8 Jahren, theils wegen ihren häufigen und wiederholten Diebstählen bekannt ist, schon zweymal von dem Bezirksgericht Sarmenstorf im Jahr 1798, und 1800, korrekzionell abgestraft worden, und ungeacht dieser Züchtigungen immer wieder Anlaß zu neuen und größern Klägden gab, welche zur Folge hatten, daß sie im Spätjahr 1801, als öffentliche Dirne, und im Spätjahr 1802, als Diebin hier eingezogen worden, sie aber beyde mal durch die Flucht der wohlverdienten Strafe zu entgehen gewußt;

In Betrachtung : daß die Inquisitin ebenfalls wegen Diebstählen im Heumonat 1802, von dem Bezirksgericht Ruswil korrekzionell abgestraft, und nach ihrer letzten Entweichung aus hiesigem Verhaft von
Luz. K. Bl. 1806. Q

dem Bezirksgericht Muri zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, woraus sie aber wiederholt entwichen, und seit ihrer letzten Flucht sich wiederum neuer Vergehen schuldig gemacht:

In Betrachtung: daß ihre Vergehen, wegen welchen sie wirklich zu beurtheilen ist, sich in drey Klassen abtheilen, nämlich: Erstens in diejenige, welche ihr die Verhaftung im Spätfahr 1802 allhier zugezogen; zweitens in jene, welche sie nach ihrer ersten Entweichung aus dem Zuchthaus zu Baden verübt, und drittens in diejenige, welche sie seit ihrer letzten Entweichung von Baden unternommen für welche erwähnte Verbrechen sie bisanhin keine Strafe erhalten: Unter die erste Klasse zählt sich der Diebstahl, den Inquisitin, in Gemeinschaft einer gewissen Maria Anna Flumath, in der Kammer der Katharina Gräber, Dienstmagd bey Joseph Studhalter im Bruch dahier Tags verübt, und ein 2ter Kleiderdiebstahl, welchen sie in der Mägdenkammer auf dem Unerhof in allhiefigem Stadtkirchgang begangen hat: Die 2te Klasse hingegen besteht in einem von ihr auf dem Hof Lüttigen bey der Klepfen (allwo ihr auf ihr Verlangen Milch zur Erfrischung gereicht, und ihr der Eintritt in die Stube zutraulich gestattet wurde,) unterm 2ten May 1804, begangenen Hausdiebstahl; desgleichen in der Entwendung von Kindswäsche, die sie einige Tag nachher zu Ey an der Straße nach Sursee von einer Stange genommen: Unter die 3te Klasse endlich rechnen sich die Diebstähle, welche Inquisitin um Allerheiligen 1805, mit ihrem Diebstameraden Philipp Flumath zu Rügenschwyl in der Mülle, und den 7ten Christmonat nach

hin Nachts allein bey dem Melchior Hofmann zu Benzivohl bey Rothenburg verübet, und den Anlaß zu ihrer wirklichen Verhaftung gegeben hat;

In Betrachtung: daß die angeführte Thatfachen, und die wiederholte Abstraffungen, welche bisanhin nicht vermögend waren, sie von der Bahn des Verbrechens zurückzuschrecken, und sie von ihrem diebischen Lebenswandel abzuhalten, den Richter in den Fall gesetzt, sie nach der Strenge des Gesetzes zu behandeln;

G e f u n d e n :

Daß Inquisitin sich durch ihre Verbrechen diejenige Strafe zugezogen, welche die §§. 169, 170, 173, 184, und 185 des peinlichen Gesetzbuchs, und die §§. 5, 10, 15 und 17 des Gesetzes vom 1sten May vorigen Jahrs bestimmen, und demnach

Zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Katharina Rey ist mit einer zwödfährigen Zuchthausstrafe belegt, und
- 2.) Gehalten den durch ihre Diebståle verursachten Schaden zu ersetzen, und die ihres Prozesses wegen aufgelassenen Judizial- und Akungskosten zu bezahlen.
- 3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rath zur Vollziehung mitzutheilen, und zufolge §. 29 des Gesetzes vom 1sten May 1805, durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben, Luzern den 10ten April, 1806.

Der Amtschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Namens des Appellationsgerichts:

Der Gerichtschreiber,

Leodegar Traber.

D e k r e t.

Zurücknahme des Tanzverbots, vom 10ten
Weinmonat, 1805.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom
sten April, und mit Rücksicht auf die veränderte Lage
der Umstände;

V e r o r d n e n :

1.) Unser Dekret vom 10ten Weinmonat vorigen
Jahres, wodurch das Tanzen gänzlich verboten
worden, seye anmit zurückgenommen.

2.) Gegenwärtiges Dekret soll mit dem Staats-
iegel versehen, und dem Kleinen Rathe zur Be-
kanntmachung übergeben werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathesversamm-
lung, Luzern den 10ten April, 1806.

Schultheiß Kleine und Große Rätthe :

In deren Namen : Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttmann.

(L. S.) Für dieselben : Der Staatschreiber,
in dessen Abwesenheit :

J. G. Weber, Ratheschreiber.

A n k ü n d i g u n g

der Erledigten Pfarrrfründe zu Ushusen.

Der Kleine Rath des Kantons Luzern hat zu Wiederbesetzung der durch Tod erledigten Pfarrrfründe zu Ushusen, Freitag den 25sten laufenden Aprills festgesetzt.

Die allfälligen Aspiranten werden demnach eingeladen, nach Erfüllung der in dem Regierungsbeschlusse vom 23sten Augstmonat 1805 enthaltenen Vorschriften, sich bey der Unterzeichneten deswegen zur gehörigen Zeit anzumelden.

Luzern, den 15ten April, 1806.

Die Staatskanzley.

Namens derselben, und für den Staatschreiber:
J. G. Weber, Rathschreiber.

Jenen geistlichen Herren, welche laut Artikel 4. der Verordnung über die Konkursprüfungen vom 20. Augstmonat 1805, den allgemeinen Prüfungen nicht unterworfen sind, wird die Anzeige gemacht: daß die besondere Prüfung für allfällige Kandidaten der Pfarrrfründe Ushusen, welche schon Benefiziaten sind, Mittwoch, den 23ten dieses Monats, Nachmittag um 2 Uhr gehalten werde. Sie werden ersucht, sich vorher bey dem bischöflichen Herrn Kommissarius, als Präsidenten des Examinationskollegiums anzumelden.

Das Sekretariat des Examinationskollegiums,
Professor Gügler.

Ernennung der Gesandtschaft auf die künftige Tagsatzung.

Der Große Rath des Kantons Luzern hat in seiner Versammlung vom 10ten April den H. Herrn Peter Genhart, Mitglied des Kleinen Rathes und Präsident der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, zum Ehrengesandten und den H. Herrn Faver Keller, Mitglied des Großen Rathes und des Obersten Appellationsgerichts, zum Legations-Rath auf die bevorstehende gemeinehdsgenössische Tagsatzung in Basel ernannt.

B e s c h l u ß.

Ueber die Vollziehung der Gesetze vom 24ten April 1804 und 14ten Weinmonats 1805, den Postkauf und die Aufhebung der Weidrechte auf urbarem Lande und in den Wäldern betreffend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Anseht des Gesetzes vom 14ten Weinmonats 1805, wodurch aller Weidgang in Wäldern verbotben, und jenes vom 24ten April 1804, zufolge welchem die Art des Postkaufs der Weidrechte auf urbarem Lande bestimmt ist; und nach hierüber abgehörtem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Aller Weidgang auf Allmenden oder Weiden, die an Wälder anstosend sind, soll so lange gänzlich verbotben seyn, bis diese von selbst durch Zäune gehörig abgesondert seyn werden.

2.) Jeder Besitzer eines Guts, welches einem Andern zu Ausübung des Weidrechtes dienstbar ist, soll in möglichkürzester Zeitfrist mit letzter'm über die daherge Entschädigungsweise und allfällige Verpflchtung

Luz. K. Bl. 1806. R

des Jäunens sich zu vereinbaren suchen: würde dieses aber unter ihnen nicht zu Stande gebracht werden können; so ist, auf Anverlangen irgend eines Interessirten, das Gemeindegerecht, innert dessen Kreis das dienstbare Gut liegt, zufolge Gesetzes vom 24ten April 1804, gehalten; sein darüber ausgestelltes Gutachten, mit den Bemerkungen der beyden interessirten Theile begelctet, dem Kleinen Rathe zum Entscheid vorzulegen.

3.) Jeder Inhaber von Gültbriefen, Aufschlägen oder andern Zahlungsinstrumenten, welcher durch den Loskauf der durch diese ihm verpfändeten Weidrechte sich beeinträchtigt glauben möchte, soll bis Ende künftigen Maymonats seine diesfällige Ansprache auf Entschädigung bey dem Präsidenten desjenigen Gemeindegerechts, innert dessen Kreis das dienstbare Gut liegt, bekannt machen, welcher sonach dem Pflichtigen hievon gehörige Anzeige zu geben gehalten seyn soll. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird keinen dergleichen Ansprachen mehr Recht gehalten werden.

4.) Jede um die Loskaufung der Weidrechte zwischen den interessirten Theilern zu Stande gebrachte gültliche Uebereinkunft, so wie alle diesfälligen Endurtheile der Regierung, sollen in das betreffende Gültensprotokoll eingetragen werden; in welchem Einschreibungsfall allein die erstern als gültig angesehen werden können.

5.) Es sollen von nun an auch keine Weidrechte in Wäldern in keinerlei Instrumenten, als Hypothek, mehr eingetragen werden dürfen: im Falle aber dieses dennoch geschehen würde; so sollen dieselben keineswegs als gültig angesehen werden können.

6.) Die Gemeindevorgesezten, Bannwarten und betreffenden Partikularen sind bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit aufgefordert: gegenwärtigem Beschlusse und den vorangeführten, darauf sich beziehenden Befehlen genauest nachzuleben; im Entgegengesetztenfalle sie nach aller Strenge gemäß den in selben verordneten Strafverfügungen behandelt werden sollen.

7.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Bekänntmachung, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 19ten April 1806.

Der Amtschultheiß Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes: Der Staatschreiber.

In dessen Abwesenheit:

Der Staatsunterschreiber Schwytzer.

D e r e t.

Anordnung eines allgemeinen Dankfestes wegen der durch den Preßburgerfriedenschluß anerkannten Unabhängigkeit der Schweiz unter Ueberlassung der weitern diesfälligen Vorlehen dem Kleinen Rathe.

Mit Schilttheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die von dem Kleinen Rathe erhaltene Botschaft, worinn Uns derselbe sowohl in volle Kenntniß über diejenigen amtlichen Mittheilungen setzt, welche ab Seite der Kayserl. Königl. französischen Gesandtschaft bey der Schweizerischen Endsgenossenschaft, in Betreff des Preßburgerfriedens und der hiermit verbundenen Anerkennung der Neutralität und der Unabhängigkeit der durch die Vermittlungsakte regierten Schweiz, an Sr. Erzellenz den Herrn Landammann der Schweiz gethan worden sind; als Uns dasjenige Antwortschreiben unter die Augen legt, welches unter'm 28sten Hornung laufenden Jahres von Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen und König von Italien, über die bey Anlaß des Friedensabschlusses zu Preßburg und der Vermählung des Prinzen Eugen Napoleon, Namens der Schweizerischen Endsgenossenschaft, an Höchstdieselbe gerichteten Beglückwünschungen, ebenfalls an wohlsermelde Erzellenz den Herrn Bundeslandammann erlassen ward; In

In Betrachtung: daß durch die siegreichen Waffen des großen Napoleons die namhaften Gefahren und Verwüstungen von unser'm Vaterlande abgewendet worden sind; welche dasselbe bey'm Ausbruche des letzten Krieges durch die vorhanden gewesenen Gefahren einer nahen Ueberschwemmung von fremden Kriegsheeren bedrohet hatten;

In Betrachtung: daß es in den unwandelbaren Gesinnungen der höchsten Stellvertreter des Kantons Luzern liege: über diese glücklichen Kriegseignisse sowohl als über den nachhin in Preßburg erfolgten Friedensschluß theils nach dem Beyspiele der Altvordern der über das Vaterland stäts wachenden allerhöchsten Vorsehung, die innigsten Dankgebethe darzubringen; theils Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und König von Italien, die Gefühle der gerechten Bewunderung und des vollkommensten Dankes zu zollen;

Verordnen was folgt:

1.) Am 1sten nächstkünftigen May soll im ganzen Kanton Luzern ein besonderes Dankfest gefeyert werden.

2.) Der Kleine Rath ist eingeladen: zu Begehung dieses Festes alle weitem Anordnungen zu treffen.

3.) Gegenwärtiges Dekret, welches dem Kleinen Rathe, mit dem Staatsiegel versehen, mitzutheilen ist, soll dem Drucke übergeben werden.

Also beschloffen in Unserer Großen Rathsversammlung, Luzern den 19ten April 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen:

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Für dieselben: Der Staatschreiber.

In dessen Abwesenheit: Der Staatsunters. Schwyzer.

B e s c h l u ß.

Nähere Anordnung über die Abhaltung des
öffentlichen Dankfestes auf den
ersten May 1806.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung des Dekrets vom 19ten April 1806, über die feyerliche Begehung eines Dankfestes im Kanton Luzern auf den ersten nächstkünftigen Monats May festgesetzt;

B e s c h l i e ß e n :

1.) In allen Pfarrkirchen des Kantons Luzern soll den ersten nächstkünftigen Maymonats, unter Aussetzung des Hhl. Sakraments, ein öffentlicher Gottesdienst abgehalten werden, der sich mit dem Te Deum schließt.

2.) Am Hauptorte des Kantons hingegen beginnt diese Feyerlichkeit durch die am gleichen Tage mit dem Aufgange der Sonne zu erfolgende Abfeuerung von 19 Kanonenschüssen.

3.) Sodann versammeln sich am gleichen Tage des Morgens um 9 Uhr im gewöhnlichen Regie-

rungsgebäude die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes nebst derselben sämmtlichen Kanzleybeamten und dem Fiskal am obersten Appellationsgerichte, um von da sich zur Beywohnung des verordneten, feyerlichen Gottesdienstes in die hierzu bestimmte Kirche zu verfügen; und wozu auch die übrigen öffentlichen Gewalten und Beamten im Hauptorte besonders eingeladen werden sollen.

4.) Nach der Vollendung dieses Gottesdienstes soll, unter nochmaligem Losbrennen der Kanonen, ein feyerliches Te Deum abgesungen werden.

5.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen weitere Vollziehung Unserer Kriegs-, Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer insbesondere übertragen ist, soll nebenhin dem Hochwürdigen bischöflichen Herrn Kommissar mitgetheilt und zur öffentlichen Bekanntmachung dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 23ten April, 1806.

Der Amtschultheiß

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber

J. B. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Die Art, wie die über recurrirte Zehndschätzungen anzuordnenden zweyten Abschätzungen vor sich zu gehen haben, anordnend, nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erfolgten gütlichen Uebereinkünfte, über appellirte Zehndschätzungen, an eben diese Kammer.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Nach angehörtem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, über die Nothwendigkeit der nähern Festsetzung der Art, wie die, nach Anordnung des §. 22. des Loskaufgesetzes über Grundzins und Zehnden vom 27sten Weinmonats 1804, durch den Kleinen Rath auf den Fall anzuordnenden zweyten Zehndabschätzungen vorgenommen werden sollen: daß gegen die erstern ergangenen Abschätzungen rekursweise Einwendungen einlangen und diesfalls nicht zwischen den betreffenden Zehndeigenthümern und Pächtern auf dem durch Unser'n Beschluß vom 26sten

Hornung leztthin vorgeschriebenen Wege ein gütlicher Vergleich ausgemittelt werden würde;

Und auf den dahierigen Antrag dieser Kammer;

B e s c h l e ß e n :

1.) Für diejenigen ergangenen Abschätzungen des Zehndertrages, gegen welche innert dem zur dahierigen Appellation bestimmten Termin Einwendungen gemacht worden wären, und bey welchen jeder Versuch zu einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den betreffenden Zehndeigenthümern und Pächtern fruchtlos bleiben sollte, werden somit zur, gemäß dem §. 22. des Vollkaufgesetzes vom 26sten Weinmonats 1804, auszuführenden zweyten Schätzung zwey beliebige, jedoch so viel möglich sachkundige Männer ernannt, welche die bereits ergangene Schätzung prüfen, eine zweyte aufnehmen und diese sonach förmlich in Schrift verfaßt, und mit einem umständlichen und mit den dazu erforderlichen Belegen begleiteten Berichte versehen, Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer überreichen werden.

2.) Um diesen zweyten Schätzungen einen möglichst hohen Grad von Vollständigkeit zu geben, sey jedem der vorberührten zwey Schätzungsmänner zugestanden: sich aus dem ihm zur Abschätzung angewiesenen Zehndbezirke einen ihm gefälligen Gehülfen beyzuordnen; um mittelst dessen Beyhülfe seinem Auftrage mit gehöriger Vorkenntniß Genüge leisten zu können.

Und ebendeswegen werden sich dieselben auch sowohl von dem betreffenden Zehndeigenthümer als

Wichtigen alle Angaben zu Hand stellen und Aufschlüsse erteilen lassen, die sie, nur immer für ihre vorhabende Arbeit als nothwendig und zweckdienlich erfinden würden.

3.) Eben diesen Zehndschätzern sollen dann auch die, nach Inhalt Unseres Beschlusses vom 26ten Hornung 1806, von den im Widerspruche sich befindenden Zehndeigenthümern und Wichtigen zu machenden gegenseitigen Losschlagungen ihrer betreffenden Zehndrechte und Schuldigkeiten, vor Vollführung der ihnen aufgetragenen zweyten Abschätzung, schriftlich vorgewiesen werden.

4.) Diesen zweyten Abschätzungen haben, bey Verlust des Rechtes aller fernern Einwendung und Vorstellung, sowohl die Zehndeigenthümer als Wichtigen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte bezuwohnen, und ihre allfälligen Gründe und Bemerkungen zu eröffnen.

Es können auch beyde diese Partheyen, zur nachherigen Ausmittlung der Zehndschuldigkeit jedes einzeln Wichtigen, auf einen Untersuch des daheringertrages des ganzen Zehndbezirktes andringen und einen solchen förmlich verlangen; dagegen aber die diesfalls verursachten Umkosten zur Zeit, nach Billigfinden und nach Maßgabe der Umstände, auf den begehrenden Theil fallen.

5.) Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sey gehalten: die auf vorbeschriebene Art

verfertigten und Ihr eingegangenen, zweyten Zehndschätzungen, nach einem von Ihr vorläufig darüber angestellten Untersuchung und mit Ihrem diesfälligen Berichte begleitet, Uns zum endlichen Entscheide vorzulegen.

6.) Das Taggeld für jeden der zwey Schatzungsmänner ist nebst einer Zulage, die sie sonach an die sich beygeordneten Gehülffen abzugeben haben, auf vier Schweizerfranken festgesetzt, wofür sich aber alle diese selbst zu verköstigen haben sollen.

7.) Bey Vertheilung der Kosten, welche aus einer solchen zweyten Schätzung und der Appellazion entspringen, soll sowohl auf die im vorgehenden §. 3. erwähnten, gegenseitigen Losschlagungsamertbiethungen als auch immerhin darauf Rücksicht genommen werden: in wie weit die erste Schätzung von dem eigentlichen, bey der Appellazion festgesetzten Loskaufskapitale abgewichen sey.

8.) Würden endlich über appellirte Zehndabschätzungen auch erst nach den, gemäß ebenerwähnten §. 3. gegenwärtigen Beschlusses, von Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer gemachten Versuchen zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen den betreffenden Partheyen, eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande gebracht werden; so soll hiervon immerhin, mittelst abschriftlicher Mittheilung dieses Aktes, ebenerwähnter Kammer Kenntniß gegeben werden.

9.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher als Anleitung für die betreffenden Schatzungsmänner zu dienen hat, und dessen weitere Vollziehung die mehrgedachte Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer besorgen wird, soll beyden diesen zugestellt und nebenhin zur allgemeinen Bekanntmachung dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also beschlossen, Luzern den 19ten April, 1806.

Der Amtschultzeiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes: Der Staatschreiber.

In dessen Abwesenheit:

Der Staatsunterschreiber, Schwytzer.

B e s c h l u ß.

Verboth der Aus- und Einfuhr englischer
Waaren in Kanton Luzern; und Unterwer-
fung der vom 15ten May an in diesen
eingeführt werdenden Kaufmannsgüter
ordentlichen Certificats d'origine.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

In Benützung derjenigen Aufträge und Voll-
machten, welche Uns, in Beziehung auf den Handel
mit englischen Waaren und den dahierigen Schleich-
handel nach Frankreich, von dem gesetzgebenden Gros-
sen Rathe unter'm 26sten zu Ende stießenden Monats
April ertheilt worden sind;

Mit Rücksicht auf die über den gleichen Gegen-
stand von Sr. Erzellenz dem Herrn Bundeslandam-
mann unter'm gestrigen Datum an Uns gelangten
Zuschriften;

Und in Erwartung derjenigen allgemeinen Verfü-
gungen, welche wegen vorerwähnten, englischen Waa-
ren ab Seite der künftigen, Hohen Tagsagung ge-
troffen werden könnten;

V e r o r d n e n :

1.) Die Aus- und Einfuhr aller englischen Waaren in den Kanton Luzern, — falls diese auch blos transitweise geschehen sollte, — ist gänzlich untersagt und verboten.

2.) Demzufolge sollen auch, von Mitte des eintretenden Monats May an gerechnet, alle in den Kanton Luzern eingeführt werdenden Kaufmannsgüter, nebst den ordentlichen Frachtbriefen, noch mit förmlichen Zeugnissen über ihre ursprüngliche Herkunft (Certificats d'origine) und der in diesen deutlich ausgesetzten Erklärung versehen seyn: daß es keine englischen Waaren seyen, welche Zeugnisse von einer gesetzlichen Auktorität des ausländischen Staates, aus welchem sie herbeigeführt werden, oder der vor Uns liegenden Kantone ausgestellt seyn müssen.

Wollten aber gleich von Anfang, und blos aus erwiesener Unwissenheit, Kaufmannsgüter ohne den Besitz solcher Zeugnisse eingeführt werden; so mag dieses wohl geschehen: doch sollen dieselben nirgend anderswo abgeladen werden dürfen, als in der in der Stadt Luzern sich befindenden Mauth (Sust); allwo sie auch so lange zu verbleiben haben, bis entweder die abgehenden Attestate vorschriftsmäßig nachgefolgt oder durch alldaßige Eröffnung bewiesen seyn würde: daß die eingelangten Kaufmannsgüter keine englischen Waaren enthalten.

3.) Zugleich werden alle Handelsleute, Speditours, Kommissionärs und Jene, die sonst allenfalls

Waarenlager halten sollten, bey strengster Strafe aufgefodert: sogleich ihre endliche Angabe über die auf eigene Rechnung, in Kommission oder blos in Verwahrung habenden Waaren aus England, unter namentlicher Aussetzung der Gattung und des Quantums derselben, dem Gemeindegerrichte ihres Wohnortes schriftlich und gehörig unterzeichnet, zu machen, welche Gerichtsstellen dann, bey angebrohrter Exekuzion, diese erhaltenen Angaben ebenfalls bis Mitte des Maymonats an Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer unfehlbar einsenden sollen.

4.) Von diesen allenfalls vorhandenen Waaren soll innert dem Kanton nichts im Großen verkauft, ausser diesen aber auch nicht im Kleinen verführt werden dürfen; ohne vorläufig hierfür bey dem Kleinen Rathe die Bewilligung förmlich nachgesucht und dieselbe erhalten zu haben, welche aber erst dannzumal wird ertheilt werden, wenn der Regierung hinlängliche Beweise geleistet worden seyn würden: daß die zu versendenden Waaren weder mittelbar noch unmittelbar nach Frankreich bestimmt sind, daher dann auch in den diesfälligen, hoheitlichen Ausfuhrbewilligungen immerhin das Bestimmungsort derselben angegeben seyn wird.

5.) Alle diejenigen, welche die in den §§. 1, 2, 3 und 4 enthaltenen Verbothe und Vorschriften übertreten oder nicht beobachten würden, werden mit der unbedingten Konfiskazion ihrer eingeführten, verheimlichten, unbefugt verkauften oder ausgeführten, englischen Waaren belegt.

Würde aber die Einfuhr solcher Waaren in den Kanton unter verdecktem Namen und mittelst falscher Zeugnisse über ihre ursprüngliche Herkunft erfolgen, oder sollten diese ausgeführtwerdenden Waaren mittelbar oder unmittelbar ihre Bestimmung zur Kontrebände nach Frankreich erhalten haben; so wird die Konfiskationsstrafe mit dem vierfachen Werthe der weggenommenen Waaren gegen jenen verwehrt, welcher eine solche Ein- oder Ausfuhr bewerkstelligt haben würde; da diesem dann der Rückgriff auf denjenigen offen stehet, welcher ihm hierfür den Auftrag ertheilt oder diese verbotenen Waaren zugestellt haben würde.

Zugleich behält sich die Regierung im eben angezeigten ersten Falle vor: der entdeckten Verfehlung wegen unmittelbar von sich aus noch diejenigen Schritte zu thun, welche die Sicherheit der gesammten Schweiz im allgemeinen und jene des Kantons Luzern in's besondere von Ihr erheischen dürften.

6.) Wer immer der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer Entdeckungen über derley verbotene Ein- oder Ausfuhren oder auch über erfolgte Verheimlichungen von englischen Waaren machen würde; soll, unter Geheimhaltung seines Namens, den dritten Theil der in einem solchen Falle gegen den oder die Fehlbaren verhängten Strafe erhalten.

7.) Die gleiche Kammer, welcher die nähere Ausführung gegenwärtiger Regierungsverordnung aufgetragen ist, sey zugleich bevollmächtigt: von sich aus mit Bezug der Polizeykammer die nöthig findem-

den Gebäudedurchsuchungen vorzunehmen oder anzukordnen.

8.) Nicht minder sey auch den öffentlichen Zivil- und Polizybeamten, den Einziehern der Brückengel-der zu Wohlhusen, Werthenstein und an der Emmen und Gifiterbrücke, und den verschiedenen Aufsehern bey der Eust in der Stadt Luzern die Beaufsichtigung, Handhabung und Vollziehung mehrbemeldten Beschlusses, bey persönlicher Verantwortung, aufgetragen, welche letztere Bezugsbeamten vorzüglich dafür zu sorgen haben: daß die im §. 3. enthaltenen Anordnungen genauest befolgt werden.

9.) Sollten diese in den Fall kommen, zur Vollziehung dieser Regierungsverordnungen, Gewalt brauchen zu müssen; so werden sie sich hierfür sowohl der Landjäger bedienen, als die betreffenden Gemeindevorsteher um ihre daheringe, werkhätige Beyhülfe ansprechen, welche ihnen diese in einem solchen Falle unverweilt zu leisten oder leisten zu lassen, bey Verantwortung, gehalten seyn sollen.

10.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher Sr. Erzelenz dem Herrn Bundeslandammann, den Kantonen der Schweiz und den öffentlichen Behörden und Beamten des Kantons mitzutheilen und zuzustellen ist, soll nebenhin dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 30sten April 1806.

Der Amtschultheiß Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

P u b l i k a z i o n

der Kriegskammer des Kantons Luzern, über
den Untersuch der Eliten, welche wegen
Reibesgebrechen auf Entlassung vom Milli-
tärdienste Anspruch machen zu können
glauben.

Zufolge §. 8. des Gesetzes vom 26ten Weinmonats 1805 müssen sich sowohl die Eliten, welche wegen körperlichen Gebrechen frühere Entlassungsscheine vom Militärdienste erhalten haben, einem neuerlichen Untersuche vor einer eigends hierzu durch den Kleinen Rath ernannten Kommission des Sanitätsraths, als auch diejenigen Eliten, welche noch keine solche Entlassungsscheine besaßen, und ebenfalls wegen Gebrechen auf Entlassung Anspruch machen zu können glauben, einem gleichen Untersuche vor ebenbesagter Kommission unterwerfen.

Da nun diese Kommission ihren Untersuch für die erste Klasse bereits beendiget hat; so findet sich die Kriegskammer, die wirklich mit der Einrollirung der waffenfähigen Mannschaft beschäftigt ist, bemüget, öffentlich kund zu machen:

1.) Daß die besagte Kommission des Sanitätsraths nächstfolgende Tage ebenfalls zum Untersuche der Eliten zweyter Klasse, die nämlich früherhin noch keine Entlassungsscheine erhalten, und wegen körperlichen Gebrechen auf solche Anspruch machen zu können glauben, — jedesmal auf Morgen um zehen Uhr, — festgesetzt habe, als für das

Militär-Quartier Luzern auf Freytag den 9ten May.

Militär-Quartier Hochdorf auf Montag den 12ten May.

Militär-Quartier Willisau auf Freytag den 16ten May.

Militär-Quartier Entlebuch auf Montag den 19ten May.

2.) Die Eliten, welche — ohne ganz wichtige Gründe — versäumen würden, an dem für ihr Quartier bestimmten Tage vor der besagten Kommission zum Untersuche zu erscheinen, — wenn sie auch schon nachgehends ihren Gebrechen wegen vom Exercieren entlassen werden müßten, — sollen, aus Ursache ihrer Versäumniß, einer doppelten Vorstandesgebühr bey der erwähnten Kommission, zu Handen des Staats, nebst einer doppelten Taxe in die Militärklasse unterworfen werden.

3.) Diejenigen hingegen, deren Gebrechen nicht schon sichtlich ist, haben vor der besagten Kommissi-

son mit einem Zeugnisse des Arzten, dessen Hülfe sie bisher gebraucht haben, zu erscheinen.

4.) Endlich sollen sich die, welche, — obwohl mit frühern Entlassungsscheinen versehen, — versäumt hätten: sich an dem direkte von der Kommission ausgeschriebenem Tage früherhin vor derselben zu stellen, unter der im vorstehenden §. 2. angeordneten Strafe, ebenfalls an dem demalen für ihr Quartier vorgeschriebenen Tage vor eben derselben einfinden.

5.) Gegenwärtige Verordnung soll, zur öffentlichen Bekanntmachung, dem Kantonsblatte beygetrückt werden.

Luzern, den 20sten April, 1806.

Der Präsident der Kriegskammer,

K. Schillinger,

Der Schreiber, Leodegar Pfyffer.

G e s e t z.

Neue Organifazion der Militärtruppen des Kantons Luzern.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

In Betrachtung: daß theils das eydsgenössliche Militärreglement vom 22sten Brachmonats 1804, welches erst unter'm 23sten Weinmonats gleichen Jahres, insoweit nämlich dasselbe die Organifazion der Eydsgenössischen Truppen belangt, Unsere Genehmigung erhalten hatte; theils andere Umstände, vielfältige Abänderungen in Unser'm schon unter'm 22sten Hornungs 1804 erlassenen Gesetze, über die Organifazion der Militärtruppen im Kanton Luzern, nothwendig machen;

V e r o r d n e n

demnach folgende neue Bildung Unserer Militärtruppen:

I. A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

1.) Jeder Schweizer, Einwohner des Kantons Luzern, ist gehalten: vom sechzehnten Jahre seines Alters an bis in das fünf und vierzigste zurückgelegte, zum Dienste des Vaterlandes die Waffen zu tragen.

2.) Dagegen seyen vom Waffentragen nebst denjenigen, welche das fünf und vierzigste Jahr erfüllt haben würden, gänzlich ausgenommen:

Luz. R. Bl. 1806.

Z

- a. Die Selbstlichen, ihres Standes halben;
- b. Die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes;
- c. Der Fiskal am obersten Appellationsgerichte;
- d. Die Amtsrichter;
- e. Die Gemeinderichter;
- f. Die Gemeindeverwalter;
- g. Der Staatschreiber und die Staatskassenbeamten;
- h. Die Amts-, Gemeindegerechts- und Gemeindevwaltungs-Oberschreiber;
- i. Die Angestellten bey dem Postamte;
- k. Die Zolleinnehmer und
- l. Die Staats- und Gerichtswelbel;

so lange nämlich alle diese eine der vorstehenden Stellen bekleiden.

3.) Ferners genießen eine gleiche Ausnahme, zwar unter der bindenden Bedingung: hiefür bis zu der Zurücklegung des fünf und vierzigsten Jahres alljährlich im Christmonat, nach Verhältnis ihrer Vermögensumstände, eine bis vier Schweizerfranken in die betreffende Militärklasse zu erlegen:

- a. Die geschwornen Viehärzte;
- b. Bey jeder Pfarre-, Kurat- und Stiftskirche ein Küster (Sigrift);
- c. Ein Müller in jeder Mühle;
- d. In jeder Hammer- und Hufschmiede ein Schmid;
- e. Die von der Regierung patentierten Schiffleute;

jedoch auch diese alle nur auf so lange, als sie sich im vorgeschriebenen Falle befinden.

4.) Die in den vorstehenden §§ 2 und 3 Benannten können hingegen, in Abgang hinlänglicher tauglicher Personen, keine Offiziersstelle ausschlagen.

5.) Befindet sich aber jemand im Falle, wegen Leibesgebrechen seine Entlassung vom Militärdienste zu fordern; so hat er sich diesfalls an den Kleinen Rath zu wenden, welcher alsdann drey Mitglieder des Sanitätsrath's, zur Untersuchung und Ermahrung eines solchen Vorgebens, beauftragen, und auf ihre dahoriges Gutachten, welches von allen diesen dreien unterzeichnet seyn muß, nach Billigkeit darüber verfügen wird.

Einem gleichen Untersuche haben sich auch alle diejenigen zu unterwerfen, welche schon, vor Erscheinung dieses Gesetzes, wegen dergleichen Leibesgebrechen auf eine andere Art ihre Entlassung erhalten hätten, und also auch schon mit Entlassungszeugnissen versehen wären.

Jeder, welcher auf die vorgeschriebene Weise seine Entlassung erhalten hat, zahlt sonach jedes Jahr im Christmonat an die betreffende Militärkasse, nach Maaßgabe seiner Vermögensumstände, eine bis vier Franken.

6.) Ein Schweizerbürger, der sich im Kanton Luzern bloß entweder im Dienste oder in anderer Begangenschaft aufhält, ist verbunden, durch ein gültiges Zeugniß zu beweisen: daß er im Kanton seines Bürgerrechts in die Miliz eingeschrieben sey; widrigenfalls ein solcher sogleich hierorts zum Militärdienste angehalten werden soll.

Hat sich aber ein Schweizerbürger in Unserm Kanton wirklich angesiedelt; so ist er auch ohne anders zu dessen Dienst auf Unsere Militärliste zu setzen.

7.) Entfernt sich ein Kantonsbürger aus seiner Gemeinde, und begiebt sich in eine andere in Dienst, oder läßt sich in einer solchen nieder; so hat derselbe allda ein von seiner betreffenden Ortsbehörde ausgestelltes Zeugniß aufzulegen: daß er in seiner Heimathsgemeinde wirklich in die Miliz eingeschrieben sey, ansonst ein solcher in der Gemeinde, wohin er sich begeben, auf die Militärliste genommen werden soll.

Ebendaher sey dann auch Jeder, der einem Bürger aus einer andern Gemeinde oder Kanton Unterscheiß geben würde, verpflichtet: diesen innert acht Tagen den Gemeindevorstehern und dem Exerziermeister seines Wohnort's bey einer Buße von vier bis sechszechen Schweizerfranken anzuzeigen: und bey einer gleichen Buße sey auch derjenige Militär, welcher seine Heimathsgemeinde verläßt, verbunden: dem Gemeindevorsteher und dem Exerziermeister sowohl seines Bürgerrechts, als seines neuen Aufenthaltsortes ebenfalls innert acht Tagen davon Kenntniß zu geben, und besonders immerhin den Beamten jenes ersteren — so oft er sein altes Wohnort verändert — das neue wissenhaft zu machen.

I I. A b s c h n i t t.

Militärische Aufzählung.

8.) Alle Jahre soll vom 15ten Märzmonat bis Januars auf den ersten April in jeder Gemeinde des Kantons von aller Mannschaft, ledigen oder verheir-

ratheten Standes, welche seit der letzten Aufzählung das sechszehnte Jahr erfüllt, so wie von Jenen, die sich mittlerweile bey ihr angesiedelt haben, oder in Dienst getreten sind, eine militärische Aufzählung Statt finden.

Die diesfällige Militärliste wird dergestalt dem Alter nach aufgenommen und verfertigt: daß darinn immerhin die Ältesten zuerst zu stehen kommen. Die Gemeindeverwaltungen führen darüber ein genaues Protokoll, und übersenden dem Kleinen Rathe davon sogleich eine vollständige, vidimirte Abschrift.

9.) Jene Kantonsbürger, welche sich ausserhalb dem Kanton säßhaft gemacht, können hierorts nicht auf die Militärliste getragen werden.

Hingegen werden Bürger aus andern Kantonen, die sich im Kanton Luzern angesiedelt haben, für jene Gemeinde in den Militärdienst genommen, innert welcher sie wohnen.

10.) Die Kantonsbürger aber, welche sich in einem andern Kanton, — ohne sich zwar dort angesiedelt zu haben, — oder innert unser'm Kanton aus ihrer Bürgerrechtsgemeinde weg in eine andere Gemeinde begeben, niederlassen oder in Dienst treten, sollen für jene ihre Bürgerrechtsgemeinde in Militärdienst als Auszügler gesetzt werden, welche sie zuletzt verlassen haben.

III. Abschnitt.

Eintheilung der waffenfähigen Mannschaft.

11.) Die Miliz des Kantons Luzern ist in Regimenten, Auszügler und Reservcorps eingetheilt.

12.) Aus der jungen Mannschaft vom sechszehten Jahre aufwärts werden die Rekruten und Auszüge gebildet, und zwar so: daß, indem die jüngsten die Klasse der Rekruten ausmachen, die übrigen, ihrem Alter nach, in die Auszüge gesetzt werden.

13.) Die Auszüge werden für das Erstmal, mit Ausnahme der Offiziers, aus der Klasse der ledigen Mannschaft, nachher aber aus den Rekruten ledigen oder verheuratheten Standes ausgezogen.

14.) Diejenigen, welche schon einen Feldzug ausser dem Kanton gemacht haben, können ohne Nothfall nicht unter die Auszüge genommen werden.

15.) Wenn mehrere Brüder sich in den Militärauszügen befinden; so sollen sie dergestalt in verschiedene Kompagnien vertheilt werden: daß niemals zwey oder mehrere von ihnen zugleich in den nämlichen Endsgenößlichen Auszug zu stehen kommen.

16.) Diejenigen Auszüge, welche sich bey dem Ausmarsch ihrer Kompagnie, in der sie eingeschrieben sind, boshafterweise entfernen, und sich bey derselben zur gesetzten Zeit nicht einstellen würden, werden vom Kriegsgerichte als Ausreißer verurtheilt.

17.) Die Auszüge müssen immerhin zum Dienst des Vaterlandes und zur Handhabung der innern Ruhe in vollkommen marschfertigem Stande gehalten werden.

18.) In die Reserve gehören bey der ersten Bildung der Auszüge alle jene, welche schon verheurathet sind; und von jetzt und in Zukunft alle, welche schon einen Feldzug ausser dem Kanton im Dienste des Vaterlandes mitgemacht, und endlich die, welche

ihre vorgeschriebene Dienstzeit in allen Auszügen erfüllt haben, — sobald nämlich der vierte Auszug mit hinlänglichen Rekruten ganz neu gebildet werden kann.

19.) Ferners sollen in die Reserve eingeschrieben und eingetheilt werden: die öffentlichen Erzieher und Schullehrer; die Studenten, welche auch sogar öffentliche Schulen und Institute besuchen; die potentirten Salspeterseiber — solange diese eine solche Eigenschaft bekliden; — alle jene, welche wegen gesetzlich erwiesenen Leibesgebrechen zum Waffentragen, nicht aber zu andern Militärdienstverrichtungen untauglich sind, und endlich alle jene, welche nicht gesetzlich vom Militärdienste enthoben sind.

IV. A b s c h n i t t.

Militärische Eintheilung des Kantons.

20.) Der Kanton Luzern bildet vier Militärquartiere. Jedes dieser ist in zwey Sektionen abgetheilt.

Die Rangordnung dieser Quartiere und Sektionen befindet sich durch die, zufolge des Militärgesetzes vom 22sten Hornungs 1804 §. 10, von der Militärkammer unter'm 17ten May gleichen Jahr's vorgenommene Loosziehung, wie folgt, festgesetzt:

Rangordnung der Quartiere.

- Nro. 1. Luzern.
- 2. Sursee.
- 3. Willisau.
- 4. Entlebuch.

Rangordnung der Sektionen.

Quartier Luzern.

- Nro. 1. Luzern.
 — 2. Rothenburg.

Quartier Sursee.

- Nro. 1. Sursee.
 — 2. Högkirch.

Quartier Willisau.

- Nro. 1. Willisau.
 — 2. Altschöfen.

Quartier Entlebuch.

- Nro. 1. Rudwyl.
 — 2. Schüpfheim.

21.) Diese acht Sektionen bestehen aus folgenden Gemeinden :

Quartier Luzern.

Sektion Luzern.

Luzern.
 Bihnan.
 Beggis.
 Greppen.
 Meggen.
 Horn.
 Kriens.
 Littau.
 Malters.

Sektion Rothenburg.

Rothenburg.
 Sempach.
 Hildisrieden.
 Eschenbach.
 Innwyl.
 Koot.
 Meyerstappel.
 Udligenschwyl.
 Udligenschwyl.

Dietikon u. Buchenrain.

Ebiton.
Emmen.
Neuentkirch.

Quartier Sursee.

Sektion Sursee.

Sursee.
Knutwyl.
Uffikon.
Buch.
Wynikon.
Triengen.
Buxton.
Seuensee.
Schenken.
Oberkirch.
Eich.
Pfeffikon.
Rickenbach.
Reudorf.

Sektion Hitzkirch.

Hitzkirch.
Hochdorf.
Hohenrein.
Mettenwyl.
Geisikon.
Ermensee.
Hämikon.
Altwis.
Mügswangen.
Sulz und Bielt.
Schongau.
Aesch.
Rosen.
Richensee.
Herlisberg.
Netschwyl.
Münster.
Gunzwyl.
Schwarzenbach.

Quartier Willisau.

Sektion Willisau.

Willisau, Stadtgemeinde.
Willisau, Stadtkirchgang.
Hergiswyl.
Luthern.

Sektion Altishofen.

Altishofen.
Wylon.
Reyden.
Dagmersellen.

Uffhusen.
 Zell.
 Gettnau.
 Alberswyl.
 Ettiswyl.
 Kettwyl.
 Baurwyl.

Neppenwyl.
 Ebersöcken.
 Nebikon.
 Egolzwyl.
 Langnau.
 Richenthal.
 Rogglistwyl.
 Waffnau.
 Schöb.
 Altbüron.
 Grosendietwyl.
 Fischbach.

Quartier Entlebuch.

Section Kuswyl.

Kuswyl.
 Mottwyl.
 Buttisholz.
 Wangen.
 Menznau.
 Wohlhusen.
 Schachen.

Section Schüpfheim.

Schüpfheim.
 Dopplshwand.
 Romoos.
 Hasli.
 Entlebuch.
 Füeli.
 Escholzmatt.
 Marpach.

22.) Auf den Fall des sich künfftighin zeigenden Erforderniß ist dem Kleinen Rathe die Vollmacht ertheilt: die Sectionen verhältnißmäßiger einzutheilen.

V. Abschnitt.

Bildung und Eintheilung der Auszügler in Bataillons und Kompagnien.

23.) Die Bildung der Auszügerbataillons und Kompagnien erfolgt auf zweyerley Art, nämlich: für den Kantonal-, und Endsgenössischen Dienst.

A) Kantonalbataillons und Kompagnien.

24.) Die Kantonalbataillons und Kompagnien werden aus der Miliz ihrer betreffenden Quartiere und Sektionen, nach Anordnung der vorgegangenen §§. 12 und 13 gebildet; wozu jede dahin eingetheilte Gemeinde verhältnismäßig ihren Antheil Auszügler liefert.

25.) Jedes der vier Militärquartiere enthält ein Bataillon Linieninfanterie zu fünfhundert Mann.

Dieses wird in fünf Kompagnien abgetheilt, als:

Eine Grenadierkompagnie zu	•	100 Mann.
Vier Füsilierkompagnien, jede zu hundert Mann,	• • •	400 —
		<hr/>
		500 Mann.

Nebenhin:

Zwey Kompagnien leichter Infanterie,		
ebenfalls jede zu hundert Mann,		200 Mann.
Eine Kompagnie Scharfschützen	•	80 —
1/4 Kompagnie Husaren, zu 12 bis		13 —
Halbe Kompagnie Artillerie	• •	40 —
		<hr/>

Latus 833 Mann.

Da die leichte Infanterie aus acht Kompagnien besteht; so bilden diese zusammen auch ein Kantonalbataillon.

Jedes Bataillon erhält dann noch einen Staab, bestehend in:

Oberstleutenant	• • • • •	1.
Nidemajor mit Hauptmannsrang	•	1.
Adjutant mit dem Unterlieutenantsrang	• • • • •	1.
Quartierzahlmeister mit Oberlieutenantsrang	• • • • •	1.
Fähnrich mit Unterlieutenantsrang		1.
Feldprediger	• • • • •	1.
Bataillonschirurgus	• • • • •	1.
Unterchirurgi	• • • • •	2.
Lambourmajor	• • • • •	1.
Staabsfourier	• • • • •	1.
Büchschmied	• • • • •	1.
Wagenmeister	• • • • •	1.
Schneidemeister	• • • • •	1.
Schustermeister	• • • • •	1.
Dröfög	• • • • •	1.

Beiläufiges Total 849 Mann.

26.) Jedes Kantonalbataillon führt den Namen seines Quartiers.

27.) Da diese Truppenbildung mit sich bringt: daß zwei Militärquartiere zwölf und hingegen zwei

andere solcher dreizehn Husaren, und somit auch sechs Sektionen sechs, und zwei hingegen sieben zu stellen haben; so wird für das erste Mal das Loos bestimmen: welche von beyden mehr oder weniger zu leisten haben sollen; wo es dann künftighin unter diesen der Reihe nach gehen wird.

28.) Jede Sektion liefert annoch verhältnißmäßig für das Kriegsfuhrwesen die nöthigen Karrer und Spetter, welche im Dienst einem Wagenmeister untergeordnet sind, und die für die ihnen anvertrauten Pferde und Fuhrwerke persönlich zu haften haben.

29.) Zu einem zweispännigen Wagen wird ein Karrer, zu einem drey oder vierspännigen aber nebst dem Karrer noch ein Spetter gestellt.

30.) Die Karrer und Spetter werden durch die betreffenden Gemeindevorsteher selbst aus den Auszügern oder aus der Reserve ausgehoben.

Für diese Stelle können vorzüglich jene Leute von mindern Leibesgebrechen genommen werden, insofern sie nämlich für einen solchen Dienst fähig seyn würden.

Die Dienstzeit des Karrers und Spetters dauert zwey Jahre.

31.) In jeder Gemeinde wird annoch eine Militärordonanz aus der Zahl derjenigen ausgehoben, welche ihrem Alter nach in die Auszüge gehören. Ihre Dienstzeit ist von vier Jahren.

Bildung der Auszögerkompagnie.

Grenadierkompagnie.

32.) Eine Grenadierkompagnie bestehet aus:

Hauptmann	•	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Erster Unterlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Zweiter Unterlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	•	1.
Fourier	•	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	•	4.
Frater	•	•	•	•	•	1.
Kaporal	•	•	•	•	•	8.
Lambours	•	•	•	•	•	2.
Meiffer	•	•	•	•	•	1.
Zimmermann	•	•	•	•	•	1.
Gemeine	•	•	•	•	•	77.
<hr/>						Total — 100.

Infanteriekompagnie.

33.) Die Füsilierkompagnie ist durchaus gleich der Grenadierkompagnie.

Scharfschützenkompagnie.

34.) Eine Scharfschützenkompagnie bestehet aus:

Hauptmann	•	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Erster Unterlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Zweiter Unterlieutenant	•	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	•	1.
Fourier	•	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	•	4.
<hr/>						Latus 10.

	Latus 10.
Frater	1.
Kaporalß	8.
Waldhornisten	2.
Gemeine	89.
	Total — 80.

Bei der Auswahl der Scharfschützen muß besonders auf die besten Zielschützen Rücksicht genommen werden.

Zusarenkompagnie.

35.) Die Kompagnie Husaren besteht aus :

Hauptmann	1.
Oberlieutenant	1.
Unterlieutenant	1.
Kornet mit Unterlieutenantsdrong	1.
Feldweibel	1.
Fourier	1.
Wachtmeister	2.
Frater	1.
Kaporalß	4.
Schmid	1.
Trompeter	2.
Gemeine	24.
	Total — 50.

Kein Knecht kann als Husar angenommen werden, sondern nur junge bemittelte Leute, ledigen oder verheurratheten Standes, vom zwanzigsten bis in's dreßsigste Jahr, welche von fünf Schuhen und vier bis sechs Zoll französischen Maages in die Höhe messen sollen.

Jeder dieser Husaren hat acht Jahre hindurch bey seiner Kompagnie zu verbleiben und wird dann

in die Reserve als Husar versetzt, ohne zwar ferner dem Exercieren unterworfen zu sein.

Da aber, zufolge des frühern Militärgesetzes, schon zwei Kompagnien Husaren angestellt sind; so werden, zur ersten Bildung der nun einzig verbleibenden Kompagnie, hiervon die Tauglichsten ausgewählt.

Artilleriekompagnie.

36.) Eine Artilleriekompagnie besteht aus:

Hauptmann	•	•	•	•	1.
Oberlieutenant	•	•	•	•	1.
Erster Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Zweiter Unterlieutenant	•	•	•	•	1.
Feldweibel	•	•	•	•	1.
Fourier	•	•	•	•	1.
Wachtmeister	•	•	•	•	6.
Feater	•	•	•	•	1.
Kaporal	•	•	•	•	6.
Lambours	•	•	•	•	2.
Kanoniere	•	•	•	•	59.

Total — 89.

37.) Da die Artilleristen aus zwei Kompagnien bestehen; so wird ihnen noch ein Staat zugegeben, bestehend aus:

Major mit Oberlieutenantsrang	•	1.
Nidemajor mit Hauptmannsrank	•	1.
Oberfeuerwerker mit Unterlieutenantsrang	•	1.
Unterfeuerwerker mit Wachtmeistersrang	•	1.

Total — 4.

Die Artilleristen, als nur im Kantonalauzuge stehend, sollen für diese Begünstigung — sie mögen

ledig oder verheurathet seyn — acht Jahre lang bey ihrer betreffenden Kompagnie verbleiben. Nachher werden sie in die Artillerieserve gesetzt.

Da aber nach der frühern Militärorganisation schon vier Artilleriekompagnien bestehen; so werden für die erste Bildung der zum Kantondienste behaltene[n]n zwey Artilleriekompagnien von allen jenen die tauglichsten und jüngsten ausgezogen; und die sonach übrig Verbleibenden in die Artillerieserve aufgenommen.

38.) Die Rangordnung aller Kompagnien wird durch das Loos bestimmt.

B) Bildung der Eydsgenössischen Bataillons und Kompagnien.

39.) Die Auszügerbataillons und Kompagnien für den Eydsgenössischen Dienst werden zu gleicher Stärke gebildet, wie die Kantonsbataillons und Kompagnien; und dieselben sollen aus den Kantonsbataillons und Kompagnien aller Quartiere-Sektionen und Gemeinden, soviel möglich verhältnißmäßig, zusammen gesetzt werden.

40.) Die Eydsgenössischen Auszüger aller Waffen werden laut §. 24 gegenwärtigen Gesetzes, ihrem betreffenden Alter nach, dergestalt eingetheilt: daß die jüngsten Auszüger immerhin in den vierten Auszug zu stehen kommen.

41.) Die Mannschaft der Linieninfanterie, der letzten Infanterie und der Scharfschützen, die jedesmal in die vier Eydsgenössischen Auszüge zu stehen kommt, haltet darinn ihre Dienstzeit solange aus: bis sie mit einer hinlänglichen Anzahl Rekruten er-

seht werden kann; wobei jedoch immerhin noch darauf Rücksicht genommen werden soll: daß dem ungeachtet noch eine angemessene Anzahl solcher Rekruten übrig bleibe, um einen allfälligen Abgang in den bemeldten Auszügen sogleich auch unter der Zeit ersetzen zu können.

42.) So oft eine hinlängliche Anzahl Rekruten vorhanden ist, wird der vierte Auszug neu gebildet; und die, welche zuvor in dem vierten Auszuge gestanden haben, werden in den dritten, die des dritten in zweyten und die des zweyten in den ersten, die des ersten hingegen in die Reserve versetzt.

Auf die durchaus gleiche Weise wird der allfällige Abgang unter der Zeit ergänzt.

Die jüngsten des allfälligen Ueberschusses bleiben in der Klasse der Rekruten.

43.) Jeder Auszügler kann sich durch einen andern weiffähigen Mann ersetzen lassen; er muß sich aber hiefür von dem Zeitpunkte der Aufforderung in den ersten Auszug oder eines unvorgesehenen, wichtigen Falles angerechnet, innert zwey Monaten bey dem Kleinen Rathe anmelden.

Das nämliche ist auch von jenen zu verstehen, die sich im zweyten Auszug befinden: sobald der erste Auszug zum Aufbruch aufgefordert ist.

Derjenige, welcher eine solche Bewilligung erhält, ist verpflichtet: von für sich gedungenen Mann ordnungsmäßig zu leiden und zu bewaffnen, und eine Gebühr von vier bis acht Schweizerfranken in die Militärkasse zu entrichten. Er tritt zugleich auch in die Fußstapfen des Gedungenen, rücksichtlich der allern

falls von diesem hinterlassenden, militärischen Verpflichtungen: und sollte derselbe endlich ausreizen; so muß ersterer für diesen sogleich in den Dienst treten, oder hat neuerlich statt seiner einen andern Mann zu stellen.

Würde aber einer ohne diese gesetzliche Bewilligung einen andern an seine Stelle im Augenblicke des Ausmarsches setzen; so ist er sogleich als Widerspänniger zu verhaften und als ein solcher zu bestrafen.

44.) Das Loos wird jedem Offiziere seinen Auszug anweisen.

Dieserigen Offiziere aber, welche den letzten Feldzug mitgemacht haben, werden in den vierten Auszug gesetzt.

45.) Sobald die Bildung der Kantonal- und Endgendsössischen Auszüge vollendet seyn wird, hat der Kleine Rath jedem Militär den ihm bestimmten Auszug durch die betreffende Gemeindeverwaltung wissenhaft zu machen.

46.) So oft Truppen aufbrechen und in Thätigkeit gesetzt werden müssen, ist dem Kleinen Rathe überlassen: nach Gutbefinden für dieselben einen Kommandanten zu ernennen; daher dann auch die Oberstlieutenants für die Bestimmung ihrer Auszugsreihe keinem Loose unterworfen sind.

47.) Die Endgendsössischen Bataillons erhalten den Namen ihres Kommandanten.

48.) Auch sowohl die Kantonal- als Endgendsössischen Auszügerkompagnien führen den Namen ihres Hauptmanns.

49.) Die Reserve wird in jeder Sektion in Kompagnien und diese wiederum in Bataillons von unbestimmter Stärke eingetheilt.

VI. Abschnitt.

Bildung eines Scharfschützen-Frey-Korps.

50.) Nachdem die Auszügerbataillons und Kompagnien gebildet seyn werden, soll, sobald möglich, ein Scharfschützen-Korps aus Freywilligen errichtet werden.

51.) Dieses Freykorps darf nicht stärker als acht Kompagnien, nach der Stärke der Kantonal- und Eidsgendarmischen gebildet, werden.

In jeder Sektion wird eine solche Kompagnie aufgestellt.

52.) Jedem, er mag in einem der vier Auszüge stehen oder nicht, wenn er nur nicht unter die Scharfschützen- oder Husarenanzüge eingetheilt ist, ist gestattet: sich als Freywilliger unter das Scharfschützen-Freykorps einschreiben zu lassen.

53.) Um aber in dieses Freykorps aufgenommen werden zu können, wird erfordert: daß derjenige, welcher sich um die Aufnahme in dasselbe bewirbt:

- a. Die Probe ablege, daß er zum Scharfschützen tauglich sey. Diese Probe bestehet darinn: daß ein solcher nach einer gewöhnlichen Zielscheibe, auf wenigstens zweyhundert und fünfzig Schritte in der Entfernung, zehn Schüsse nacheinander abfeure, ohne dieselbe zu verfehlen;

- b. Sich auf eigene Unkosten auf diejenige Weise bewaffne, wie es für die Scharfschützen-Auszüger vorgeschrieben ist; und
- c. Endlich sich wenigstens mit dem kurzen Rock und Hut, nach Ordinnanz der Scharfschützen-Auszüger, kleide.

54.) Diese acht Kompagnien werden zu einem Bataillon gebildet, und erhalten demnach auch, gleich der Linieninfanterie, einen Staab.

Und diesem Staab sind dann auch ebenfalls die vier Kompagnien Scharfschützen für die Eydsgendfischen Auszüge untergeordnet, wenn sie mit jenen im Kantondienste stehen, und werden dann mit denselben sammenthaft ein Bataillon bilden.

55.) Sobald ein Auszüger in dieses Freykorps aufgenommen ist, wird er aus dem Eydsgendfischen Auszuge entlassen.

56.) Der Abgang, welchen die vier Eydsgendfischen Auszüge durch Errichtung des gegenwärtigen Freykorps erleiden, wird nach Inhalt der §§. 12 und 13 ergänzt.

57.) Dieses Korps soll immerhin — soviel möglich — vollzählig erhalten werden.

Dessen allfällige Ergänzung findet aber erst dann, zumal Statt: wenn in Zukunft der vierte Eydsgendfische Auszug vorerst neugebildet seyn wird.

VII. Abschnitt.

Milizinspektor.

58.) Es soll im Kanton ein Oberinspektor der Milizen, nebst vier Quartierkommandanten, nämlich für jedes Militärquartier einen, und einer erforderlichen Anzahl Exerziermeister bestehen.

Oberinspektor der Milizen.

59.) Der Oberinspektor der Milizen steht unmittelbar unter der Aufsicht und den Befehlen des Kleinen Rathes.

60.) Derselbe führt, nach Anweisung des Kleinen Rathes, die Aufsicht über die verordnete Militärorganisation und den Unterricht der Miliztruppen.

Er wird demnach zur Handhabung derselben die erforderlichen Befehle ausstellen; die Daviderhandelnden aber zurechtweisen.

61.) Vor Ende jeden Monats wird er dem Kleinen Rathe über den jedesmaligen Zustand der Miliz einen ausführlichen, schriftlichen Bericht abstaten; wichtige Fälle aber demselben sogleich einberichten.

Quartierkommandanten.

62.) Die Quartierkommandanten, welche wenigstens mit dem Grade eines Majors bekleidet werden sollen, stehen unter den Befehlen des Oberinspektors über die Milizen.

63.) Denselben sind alle Truppen ihres betreffenden Quartiers so lange untergeordnet, als diese nicht in wirklichen Dienst treten.

64.) Sie erhalten ein besonders Reglement, welches die Instruktionen über ihre Pflichten enthalten wird.

Exerziermeister.

65.) Jede Gemeinde, welche hundert oder weniger Auszügler in sich begreift, erhält einen Exerziermeister.

Die Gemeinden aber, in welchen sich hundert und darüber befinden, werden zwei und so für jedes hundert Auszügler ein Exerziermeister angestellt.

66.) Diese Exerziermeister stehen unter den Befehlen ihres betreffenden Quartierkommandanten.

67.) In jenen Gemeinden, wo sich mehr als ein Exerziermeister befindet, wird einer von diesen zum Oberexerziermeister ernannt.

68.) Der Oberexerziermeister erhält wenigstens den Grad eines Feldweibels, der Unterexerziermeister aber wenigstens jenen eines Wachtmeisters.

69.) Dem Oberexerziermeister sind alle jene Milizen der ihm angewiesenen Gemeinde untergeordnet, welche sich mit ihm im gleichen Grade oder unter demselben befinden.

Wo aber kein Oberexerziermeister vorhanden ist, stehen diese unter dem Unterexerziermeister.

In beiden vorbenannten Fällen findet jedoch dieses nur auf solange Statt, als gedachte Milizen nicht in aktiven Dienst übergehen.

70.) Die Exerziermeister erhalten über ihre Pflichten besondere Instruktionen.

VIII. Abschnitt.

Ernennung zu militärischen Beamtungen
und Stellen.

71.) Der Oberinspektor der Miliz erhält seine Ernennung vom Großen Rath.

72.) Die Offiziers, so wie alle, die in diese Klasse gehören, werden von dem Kleinen Rathe ernannt.

73.) Ebenfalls auch alle militärischen Beamtungen, welche nicht durch folgende Artikel namentlich ausgenommen oder von dem Kleinen Rathe zur Bestellung einer andern Behörde überlassen werden, sind dessen Wahl unterworfen.

74.) Die Feldwundärzte werden abwechselnd aus der Klasse der patentierten Aerzte und Wundärzte durch das Loos bezeichnet, dessen nähere Organisation dem Kleinen Rathe überlassen bleibt.

75.) Die Exerciermeister, die Tambourmajors, die Staabsfouriers, die Wagen-, Schneider- und Schustermeister, so wie die Büchschmiede werden aus dem doppelten Vorschlag der Quartierkommandanten durch den Oberinspektor der Milizen gewählt.

76.) Für die Unteroffiziers machen die Hauptleute einen doppelten Vorschlag zur Auswahl dem Oberinspektor.

Sollten aber mehrere Kompagnien im Feld unter einem Kommandanten aus dem Kanton stehen; so

müssen sie dannzumal gedachte Vorschläge diesem Kommandanten zur Auswahl einsenden.

77.) Alle diese sowohl von dem Obermilitärsinspektor als von einem solchen Kommandanten herrührenden Wahlen sollen aber durch diese selbst sogleich dem Kleinen Rathe angezeigt werden, dem dann diesfalls nach Umständen die nöthig findenden Abänderungen vorbehalten bleiben.

78.) Jeder Waffenfähige vom achtzehnten bis ins fünf und vierzigste zurückgelegte Jahr, ledigen oder verheuratheten Standes —, er mag was immer für ein Amt oder eine Eigenschaft bekleiden, — welcher zur Stelle eines Offiziers würde berufen werden, und diese ohne wichtige Gründe ausschlagen sollte, wird in die Klasse der Auszügler gesetzt, in welcher er dann auch so lange verbleiben soll: bis er das fünf und vierzigste Jahr erfüllt haben würde, ohne sich durch einen andern Mann, unter was für einem Vorwand dies wäre, ersetzen zu lassen. Jedoch sey ihm gestattet: sich von diesem außerordentlichen Auszüglerdienste, im Verhältniß seines Vermögens, mit hundert bis zweyhundert Schweizerfranken, zu Händen der Kriegskasse, loszukaufen.

79.) Ein Offizier, ledig oder verheurathet, der sich in dieser Eigenschaft bey den Auszügen angestellt befindet, kann bis in das fünf und vierzigste Jahr seines Alters, ohne wichtige und vollgültige Ursache, seine Entlassung nicht verlangen. Nach Erfüllung dieses Alters kann aber ein solcher ebenfalls als Of-

hier auf so lange in die Reserve versetzt werden, als er zu diesem Dienst tauglich bleiben würde.

80.) Die allenfalls statt zu findenden Entlassungen von den Offiziersstellen werden einzig vom dem Keinen Rathe erteilt.

81.) Kein Offizier ist gehalten: einen niederen Rang anzunehmen, als er zuvor bekleidet hatte, — so lange sich nämlich ein solcher des Offizierscharakters nicht unwürdig machen sollte.

IX. Abschnitt

Bewaffnung

Der Linien- und leichten Infanterie.

82.) Die Bewaffnung sowohl der Linien- als leichten Infanterie besteht in einem Gewehr von zwey Loth im Kaliber, mit einem eisernen Ladstock und einem dreyeckichten Bajonet von vierzehn Zoll in der Länge, und in einer Patronentasche mit einem Kugel- und Schraubenzieher versehen.

83.) Die Untersoffiziers, Grenadiers, Fraters, Lambours und Pfeiffers tragen kurze Säbel mit über die Schultern hängendem Kuppel von weißem Leder, alles nach Muster.

84.) Die Offiziers haben Degen nach Muster, mit einem weißen Kuppel über den Rock um den Leib gegürtet, und mit einer Platte von vornen geschlossen.

Der Scharfschützen.

85.) Bey den Scharfschützen besteht die Bewaffnung aus einem gezogenen Stutzer, zwey Kugelmodeln, einem Kugel- und Schraubenzieher, einem Weidmesser, mit einem Kuppel um den Leib geschlossen, an welchem die Watrontasche befestigt ist, und aus einem Weidsack, alles nach Muster. Das Lederzeug ist schwarz.

86.) Die Offiziers tragen, gleich jenen der Infanterie, einen Sabel nach Muster, mit einem schwarzen Kuppel und einer Platte versehen.

Der Husaren.

87.) Ein Krammer Sabel mit gelbem Griff, zwey Pistolen, eine Sabeltasche, und eine kleine Watrontasche mit weißem Lederzeug macht die Bewaffnung der Husaren aus.

88.) Hingegen soll das Pferd eines Husaren ausgerüstet seyn, mit einer Halfter, einem Zaum mit schwarzen Schnallen, einem Sattel mit Pistolenhulstern, schwarzen Steigbügeln, einem weißen Schaaffell, und einer wollenen Decke unter dem Sattel, alles nach Muster.

89.) Die Pferdekrüstung der Offiziers hat weiße Schnallen und anstatt des Schaaffells eine hellblaue Decke über den Sattel.

90.) Die Offiziers und der Kornet schaffen sich ihre Pferdekrüstung selbst an.

Der Artilleristen.

91.) Die Artilleristen bewaffnen sich, gleich der Infanterie, mit einem Gewehr, einem Sabel und einer Patronentasche, ausgenommen daß das Lederzug schwarz ist.

92.) Die Offiziers tragen einen Sabel mit gelbem Griff nach Muster, der mit einem Kuppel von schwarzem Leder um den Leib gegürtet und dieses mit einer gelben Platte geschlossen wird.

X. Abschnitt.

Anschaffung der Waffen.

93.) Die Offiziers aller Waffen bewaffnen sich auf eigene Kosten.

Die Unteroffiziers und Gemeinen werden, nach Anweisung des Kleinen Rathes, bewaffnet.

94.) Jedes Haus soll von seinem Eigenthümer mit einem ordonanzmäßigen Gewehr von zwey Loth im Kaltber nebst Sazonet, einem eisernen Labstock, einer Patronentasche und einem Kugel- und Schraubenzieher versehen werden.

95.) Der Pflicht sich zu bewaffnen sey auch derjenige unterworfen, der sich das erste Mal verheuratet, und nicht schon vorher die vorgeschriebene Bewaffnung angeschafft hätte.

96.) Wenn auf die obige Art die Miliz nicht genugsam bewaffnet werden könnte; so ist es dem Kleinen Rathe überlassen: noch andere Mittel zu ergreifen, um die Bewaffnung zu vervollständigen.

97.) Nicht minder sey der Kleine Rath beauftragt : einen hinlänglichen Vorrath von Waffen anzuschaffen, damit die Psichtigen wissen ; wo sie dergleichen währschaft ankaufen können.

98.) Derselbe wird ebenfalls theils die zweckmäßigsten Anordnungen treffen, damit diese von den verschiedenen Psichtigen anzuschaffenden Waffen in stäts brauchbarem und gutem Zustand erhalten werden ; theils das Nöthige vorsehen, um sich auf alle mögliche Weise zu versichern : daß einer, welcher sich vorschristmäßig mit der gesetzlichen Bewaffnung zu versehen hat, nicht unbrauchbare Waffen ankaufe.

X I. A b s c h n i t t.

Fahnen und Standarten.

99.) Die ehemaligen Luzerner - Kantonsfahnen, so wie die Standarte der Reuterey, blau und weiß gestammt, sind wiederum angenommen.

100.) Jedem Bataillon der Linieninfanterieausjüger wird eine solche Fahne gegeben, welche stäts in der Pfarrkirche des Hauptorts der verschiedenen Sektionen, alle zwey Jahre abwechselnd, aufbewahrt werden soll.

Die Bataillonsfahne des Militärsquartiers Luzern wird hingegen im Regierungsgebäude aufgehoben.

101.) Die, nach Anordnung des vorstehenden §. 99, der Husarenkompagnie zu gebende Standarte wird ebenfalls im Sitzungsorte der Regierung aufbewahrt.

XII. Abschnitt.

Kleidung.

A. Besondere Verfügungen.

Oberinspektor der Milizen.

102.) Die Kleidung des Oberinspektors der Milizen besteht aus einem dunkelblauen Rock mit scharlachrothem Kragen und Ueberschlägen, einem dunkelblauen Rockfutter, einer Reihe gelber Knöpfe, weißen Hosen und Weste, langen Stiefeln, einem aufgestülpten Hut mit weißem Federbusch und einem Sabel oder Degen mit rothem Ceinturon über dem Rock, um den Leib gegürtet.

Quartierkommandanten.

103.) Den Quartierkommandanten ihre Kleidung macht ein dunkelblauer Rock und Hosen, ersterer mit einer Reihe weißer Knöpfe und dem Kragen und Ueberschlag von helblauem Tuch, lange Stiefel und ein aufgestülpter Hut mit grünem Federbusch aus.

Den Degen oder Sabel mit gelbem Griff in einem grünen Ceinturon tragen sie ebenfalls über dem Rock um den Leib.

Exerziermeister.

104.) Die Exerziermeister tragen die Kleidung der Linieninfanterieoffiziers, nebst einem kurzem Sabel, Kuppel und aufgestülptem Hut mit grünem Federbusch.

Linieninfanterie.

105.) Die Linieninfanterie wird mit einem kurzen Rock von schwarzgrauem Tuche, vom Halse bis auf den zweytesten Knopf der Weste mit einer Reihe weißer Knöpfe geschlossen, und nur an den beyden Vordertheilen umgeschlagen, mit einer Weste von gleicher Farbe und Knöpfen, einer schwarzen Halsbinde, dunkelblauen langen Beinkleidern, kurzen Gekneten nebst einer hellblauen Pistole, und einem runden Hut, auf der linken Seite aufgeschlagen und mit einer weißen Hutschlinge, Binde und einer hellblauen Huppe versehen, gekleidet. Der Kragen, die Ueber- und Umschläge des Rocks, so wie die Achselnschnüre und Schwalbennester der Tambours sind von hellblauem Tuche.

106.) Die Grenadiere erhalten anstatt zwey rothe Epauletten und einen rothen Strauß.

Leichte Infanterie.

107.) Die Kleidung der leichten Infanterie ist jener der Linieninfanterie ganz gleich, mit dem Unterschiede zwar: daß der Kragen, die Ueber- und Umschläge am Rock, die Huppe, die Achselnschnüre und Schwalbennester der Tambours grün, die Pistole aber weiß seyn soll.

Scharfschützen.

108.) Mit dem Unterschiede: daß die Scharfschützen eine grüne Pistole, zwey grüne Epauletten, eine

grüne Hutschlinge und Binde tragen; ist übrigens derselben Kleidung derjenigen der leichten Infanterie durchaus gleich.

Husaren.

109.) In einem kurzen, nach Husarenart zugeschnittenen, rothen Rocklein mit Kragen, Ueberschlag und Weste von hellblauem Tuche; einer schwarzen Halsbinde, hellblauen langen Beinkleidern, von oben bis unten mit weißen Knöpfen und schwarzem Tuche oder Leder belegt, kurzen Husarenstiefeln, schwarzeisernen Spornen, einer Husarenmütze mit weißem Federbusche, einem Mantelsack von rothem Tuche und einem grauen Mantel bestehet die Kleidung der Husaren.

Artilleristen.

110.) Gleich jener der Infanterie ist auch die Kleidung der Artilleristen, mit der Auszeichnung zwar: daß diese Kragen, Ueber- und Umschläge von schwarzem Tuche, eine rothe Liniere, gelbe Knöpfe, eine gelbe Hutschlinge und Binde, und eine rothe Kappe tragen.

Offiziers der Linieninfanterie.

111.) Die Kleidung der Offiziers der Linieninfanterie bestehet in einem langen Rock von schwarzgranem Tuche, vom Halse bis auf den zweyten Knopf der Beinkleider mit einer Reihe weißer Knöpfe zugetnüpft, in Kragen und Ueberschlag von hellblauem Tuche, dem Futter von der Farbe des Rocks, einer schwarzen Halsbinde

Halbinde mit weißem Umschlage, langen dunkelblauen Beinleidern, kurzen Stiefeln, und einem aufgestülpten Hut, mit weißem Knopfe, Schlinge, Suppette und hellblauem Federbusche.

Offiziers der leichten Infanterie.

112.) Die Offiziers der leichten Infanterie tragen die gleiche Kleidung wie jene der Linieninfanterie, außer Kragen und Ueberschläge von grünem Tuche, eine weiße Bistore und einem grünen Federbusch.

Offiziers der Scharfschützen.

113.) Bey den Offiziers der Scharfschützen unterscheidet sich die Kleidung von jener der Offiziers der leichten Infanterie einzig mit einer grünen Bistore.

Offiziers der Husaren.

114.) Der Zuschnitt des Rocks der Husarenoffiziers ist gleich jenem der Infanterie, dessen Farbe und Zeug hingegen von Scharlach, die Ueberschläge und Beinleider von hellblauem Tuche, die Knöpfe sind weiß; sie tragen kurze Stiefel mit weißen Sporen, ein Kaslett nach Muster mit einem weißen Federbusch und einen grauen Mantel.

Offiziers der Artillerie.

115.) Mit der Unterscheidung; daß die Artillerieoffiziers Kragen und Ueberschläge von schwarzem Tuche, gelbe Knöpfe, Hutschlinge und Suppette und einen rothen Federbusch tragen; ist ihre übrige Kleidung ganz dieselbe der Infanterieoffiziers.

Feldwundärzte.

116.) Die Ober- und Unterfeldwundärzte kleiden und bewaffnen sich wie die Offiziers der Infanterie, ausser daß sie Kragen und Aufschläge von schwarzem Sammet und einen schwarzen Federbusch erhalten.

Tambourmajors und Wagenmeister.

117.) Der Kleidung der Offiziers von der Linieninfanterie gleich, ist jene der Tambourmajors und Wagenmeister, ausgenommen: daß diese keine Suppetten tragen.

Karrer und Spetter.

118.) Die Karrer und Spetter werden mit einem kurzen Rock, Hut, Beinleidern und Getten, wie die leichte Infanterie, gekleidet; erhalten aber Ueber- und Umschläge vom Tuche des Rocks.

Militärordonanz.

119.) Die Kleidung der Militärordonanzen ist jener der Linieninfanterie durchaus gleich.

B. Allgemeine Verfügungen.

120.) Die Suppe der runden Hüte soll nicht mehr als $4\frac{1}{2}$ Zoll Luzernermaaß in die Höhe messen, und eben so viel im Rand halten.

121.) Die Infanterie der Miliz erhältet neberhin noch graue Kapüte nach Muster, welche auf allgemeine Kosten von jeder Gemeinde für den ersten Auszug angeschafft werden müssen, und die dann erst den in diesem sich befindenden Soldaten anzuvertrauen sind, wann sie in Felddienst beordert werden.

Sollte aber auch der zweite Auszug in Felddienst treten müssen; so wird der Kleine Rath die nöthigen

Anstalten treffen, damit dannzumal auch dieser mit dergleichen Kapüten versehen werde.

122.) Jeder Auszügler, so bald er in den zweiten Endsgenössischen Auszug tritt, ist verpflichtet: sich ordonanzmäßig zu kleiden und einen Habersack anzuschaffen; und soll, — ehe er dieser Pflicht Genüge geleistet haben würde, — nicht aus den Auszügen entlassen werden.

Die Artilleristen, Husaren und diejenigen hingegen, welche in das Scharfschützen-Freykorps treten, kleiden sich sobald ordonanzmäßig, als sie in das betreffende Korps aufgenommen worden sind.

123.) Von nun an kann keinem der im nächstvorstehenden Artikel Bezeichneten, so wie keinem derjenigen, welche sich, nach Inhalt der §§. 94 und 95 des gegenwärtigen Gesetzes, mit der vorschriftmäßigen Bewaffnung zu versehen haben, die Heurathsbewilligung erteilt werden: bis dieser sich ordonanzmäßig gekleidet und die verordnete Bewaffnung angeschafft hätte.

Würde aber einem solchen von den betreffenden Gemeindevewaltern die Ehe zugestanden werden, ehe und bevor er diesen Pflichten ein vollkommenes Genüge geleistet haben sollte; so haben gedachte Gemeindevewalter, als Strafe für ihre diesartige Gesetzesausserachtsetzung, in die betreffende Kriegskasse persönlich den Betrag einer ganzen Militärkleidung und Bewaffnung zu erlegen; wodann, dessen ungeachtet, derjenige, welcher eine solche widerrechtliche Bewilligung erhalten hätte, unverweilt angehalten werden soll: sich ordonanzmäßig zu kleiden und zu bewaffnen.

XIII. Abschnitt.

Militärische Unterscheidungszeichen.

124.) Folgendes seyen die Unterscheidungszeichen, mittelst welcher sich die verschiedenen Waffen und Militärgrade von einander auszeichnen sollen:

- a. Jene des Oberinspektors über die Milizen sind nach dessen Grad beschaffen.
- b. Der Oberst trägt zwey Epauletten à Bouillon.
- c. Der Oberstlieutenant eine Epaulette mit einer Contre-Epaulette à Bouillon.
- d. Der Major zwey Epaulettes mit Franzen.
- e. Der Hauptmann eine Epaulette und Contre-Epaulette mit Franzen.
- f. Der Oberlieutenant gleich dem Hauptmann, mit dem Unterschied: daß die Epaulette sowohl als die Contre-Epaulette mit einer hellblauen drey Linien breiten, seidnen Streife, der Länge nach durchzogen seyn muß.
- g. Die Epaulettes und Contre-Epaulettes der Unterlieutenants unterscheiden sich von denjenigen des Oberlieutenants mit zwey hellblauen seidnen Streifen.
- h. Der Feldweibel erhält zwey hinter dem Aufschlag des Arms nacheinander stehende Borden.
- i. Der Fourier eine gleiche hinter dem Aufschlag und eine zweyte am Obertheil des Arms.
- k. Der Wachtmeister eine gleiche hinter dem Aufschlag.
- l. Der Fester ein leinnes Knopfloch am Kragen, drey Zoll in der Länge und Dreyviertels-Zoll in der Breite.

- m. Der Kaporal zwey leinene Schnüre hinter dem Aufschlag.
- n. Der Zimmermann trägt eine Art und ein Schurzfell.
- o. Der Schmied ein tüchernes Pferdetiſen am Obertheil des Aermels.
- p. Der Bataillonschirurgus führt am Kragen und an jedem Aufschlage zwey mit Silber besetzte Knopfsöcher.
- q. Der Unterfeldwundarzt trägt hingegen an jeder dieser Stellen nur eines solcher Knopfsöcher von Silber.
- r. Der Tambourmajor erhält auf jeder Achsel ein Schwalbennest von Silber, einen großen Stock und ein sechs Zoll breittes, weißes Baudouliere mit Trommelschlägeln, weiß garnirt.
- s. Die Waldhornisten tragen auf jeder Schulter ein Waldhorn von grünem Tuch.
- t. Bey den Trompetern der Husaren ist alles, was diese von rother Farbe tragen, hellblau, und was die Husaren hingegen hellblau haben, von rother Farbe, außer den Beinkleidern, welche auch die Trompeter von hellblauer Farbe tragen.
- v. Die Wagenmeister unterscheiden sich mit einer drey Zoll breiten, rothen Binde, welche ober dem Ellbogen am linken Arm zu stehen kommt; und tragen keine Epauletten noch Huppetten.
- w. Eine gleiche Binde tragen auf der nämlichen Stelle auch die Karrer.
- x. Bey den Spettern hingegen ist dieselbe hellgrün.

y. Die Militärordenungen tragen am linken Arm eine hellblaue Binde, mit einem Posthorn von rothem Tuch versehen, nebst einem Sabel, der ihnen von ihrer Gemeinde angeschafft wird.

z. Die Profossen, welche wie die Gemeinen ihr z. B. Korps gekleidet sind, erhalten an ihrer Uniform weder Auf-, noch Umschläge; tragen aber dagegen eine gelbe Schleife und Binde auf ihrem Hut.

125.) Die Epaulettes, Hutschlingen, Binden, und Suppetten der Offiziers, und die Borden und Schnüre der niederern Militärgrade sind immerhin von der Farbe der Knöpfe.

126.) Alle Grade der Offiziers tragen die Epaulettes auf der linken, die Contre - Epaulettes aber auf der rechten Schulter, die Aide-majors und Adjuvanten ausgenommen, welche gerade das Gegentheil zu beobachten haben.

127.) Im wirklichen Dienst tragen die Offiziers noch eine Haube von der Farbe ihrer Knöpfe.

128.) Jeder Militäre trägt eine blau und weiße Kofarde.

XIV. Abschnitt.

Besoldung.

129.) Es bestehet für die Militärsoldaten ein doppelter Besoldungsmaßstab, nämlich:

1. Jener für den Kantonaldienst und
2. Jener für den Eidgenössischen Dienst.

130.) Die Kantonalbesoldung ist folgende:

Sür den Staab der
Infanterie.

	Franfen.	Säßen.	Rationen.		
			Stroh.	Streich.	Sonstige.
Oberflieutenant	5	"	2	2	2
Nidemajor	3	"	1	1	1
Adjutant	1	5	1	1	
Quartierzahlmeister	1	5	1	1	1
Fähndrich	1	3	1	1	
Feldprediger	2	"	1	1	1
Bataillonschirurgus	2	"	1	1	1
Unterchirurgus	1	"	1	1	
Lambourmajor	"	7 1/2	1	1	
Staabsfourier	"	7 1/2	1	1	
Büchfenschmid	"	4	1	1	
Wagenmeister	"	6	1	1	1
Schneidermeister	"	4	1	1	
Schustermeister	"	4	1	1	
Profos.	"	3	1	1	

Sür den Staab der
Artillerie.

Major	4	"	2	2	1
Adjutant	3	"	1	1	
Oberfeuerwerker	1	5	1	1	
Unterfeuerwerker	"	6	1	1	

Sür eine Kompagnie Infanterie,
und Scharffschützen.

Hauptmann	3	"	1	1	
Oberlieutenant	2	"	1	1	
Erfter Unterlieutenant	1	5	1	1	
Zweiter Unterlieutenant	1	"	1	1	
Feldweibel	"	7	1	1	
Fourier	"	6	1	1	
Wachtmeister	"	5	1	1	
Frater	"	4	1	1	
Kaporal	"	4	1	1	
Lambour, Pfeifer und Waldhornist	"	3 1/2	1	1	
Zimmermann	"	3	1	1	
Gemeiner	"	3	1	1	

Sür eine Fusaren Kompagnie.

	Stanken.	Bägen.	Rationen.		
			Brod.	Fleisch.	Montage.
Hauptmann	4	•	1	1	2
Oberlieutenant	2	•	1	1	1
Untertieutenant	1	6	1	1	1
Körner	1	4	1	1	1
Feldweibel	•	9	1	1	1
Fourier	•	8	1	1	1
Wachtmeister	•	7	1	1	1
Frater	•	6	1	1	1
Kaporal	•	6	1	1	1
Trompeter	•	5	1	1	1
Schmid	•	5	1	1	1
Gemeiner	•	4 1/2	1	1	1

Sür eine Kompagnie Artillerie.

Hauptmann	3	•	1	1
Oberlieutenant	2	•	1	1
Erster Untertieutenant	1	7	1	1
Zweiter Untertieutenant	1	5	1	1
Feldweibel	•	8	1	1
Fourier	•	7	1	1
Wachtmeister	•	6	1	1
Frater	•	5	1	1
Kaporal	•	5	1	1
Lambour	•	4	1	1
Gemeiner	•	3 1/2	1	1

131.) Vom Feldweibel abwärts wird jedem Militär täglich ein Bagen als Décompte innebehalten.

132.) Die Lambours unterhalten ihre Trommeln auf eigene Kosten.

133.) Die Rationen sollen hingegen bestehen:

a. Die Ration Fleisch in 1/2 & Rind- oder Kuhfleisch.

b. Die Ration Brod in $1\frac{1}{2}$ \mathcal{L} , aus einzügigem Kernen- oder Weizenmehl verfertigt.

c. Die Ration Hafer für Reitpferde aus 10 \mathcal{L} ; für die Zug- und Bastpferde aber aus 12 \mathcal{L} .

d. Die Ration Heu zu 12 \mathcal{L} ; sowohl für die Reit-, Zug- als Bastpferde.

Das Pfund wird zu 32 Loth berechnet.

134.) Würden hingegen diese Rationen nicht in Natur geliefert, sondern in Geld den Truppen vergütet; so muß jedesmal bey einem Zug, Lager u. s. w. derselben daheriger Betrag durch den Kleinen Rath bestimmt werden.

XV. Abschnitt.

Pferdelieferungen und Fuhrwesen.

135.) Wenn ein Auszug zum Felddienste aufgefördert wird; so müssen, nach einer zu bestimmenden Rangordnung, von den verschiedenen Gemeinden des Kantons folgende Reit-, Bast- und Zugpferde geliefert werden:

Husarenpferde	•	•	•	•	•	25.
Dem Oberstlieutenant Reitpferde						2.
— Aidemajor	•	•	•	•		4.
— Feldprediger	•	•	•	•		1.
— Oberfeldwundarzte	•	•	•	•		1.
— Quartierzahlmeister	•	•	•	•		3.
— Wagenmeister	•	•	•	•		1.

Summa der Reitpferde 32.

Für die Manzion der Scharfschützen,	
Bastpferde	2.
— zwey drespännige Bagagewägen	6.
— drey drespännige Probiantwägen	9.
— einen vierspännigen Munizionswagen	4.
<hr/>	
Total der Reit-, Bast- und Zugpferde	53.

136.) Da es die Nothwendigkeit erfordert: daß immerhin für zwey Auszüge die erforderliche Anzahl von Pferden in Bereitschaft gehalten werde; so ist demnach auch die vorstehende Summe aller Gattung von Pferden zu verdoppeln, und deren gesammte Anzahl daher auf hundert und sechs festzusetzen.

137.) Diese Pferde sollen, soviel möglich, zu gleichen Theilen auf die verschiedenen Quartiere und Sectionen vertheilt werden; und somit liefern dann auch:

Zwey Quartiere zwölf und zwey hingegen dreyzehn Husarenpferde.

Drey Quartiere vier und eines zwey Reitpferde.

Drey Quartiere zehn und eines zwölf Bast- und Zugpferde.

Das Loos wird für das Erstmal bestimmen: welche von diesen Quartieren und Sectionen mehr oder weniger Pferde zu stellen habe; wo es dann künftighin unter denselben diesfalls, der Reihe nach, gehen wird.

138.) Da vorbemeldte Anzahl Pferde ebenfalls in ersten und zweyten Auszug einzutheilen ist; so wird der erste Auszug auf ein Jahr lang in Bereitschaft stehen, und, nach Verfluß dessen, für denselben eine neue Verlegung gemacht werden.

Die im ersten Auszuge gestandenen Pferde kommen dann auf diese Weise in den zweyten, und werden in jenem ersten durch die vom zweyten Auszuge ersetzt, welche dann ebenfalls, wenn sie während einem Jahre im ersten Auszuge gestanden haben, neu verlegt werden müssen.

Die Verlegung der Husarenpferde hingegen hat nur alle acht Jahre frischerdingen Statt zu finden.

139.) Sobald der Kleine Rath die Vertheilung der Pferde beendigt hat, wird er jeder Gemeinde ihren diesfälligen Antheil bekannt machen, die dann die ihr zugetheilten Pferde alle entweder auf gemeinsame Unkosten bereit halten, oder aber dieselben nach Umständen auf ihre Partikularen verlegen wird.

Erfolgt das Bestere; so müssen diese Partikularen, beyin Falle des Ausmarsches der Miliztruppen in Eydgenössischen Dienst, für ihre zu liefernden Pferde von der Gemeinde entweder baar bezahlt oder dafür mit effektiver Kauzion sicher gestellt werden: wofür sie dann auch gehalten seyn sollen, die ihnen auferlegten Pferde auf der Stelle herzugeben.

140.) Hat sich eine Gemeinde oder ein Partikular über eine solche Pferdeverlegung zu beschweren; so mögen sie sich diesfalls unfehlbar innert vierzehn Tagen, nachdem ihnen diese Verlegung förmlich angezeigt worden, mit ihren Vorstellungen an den Kleinen Rath wenden, der dann hierüber endlich absprechen wird.

XVI. Abschnitt.

Kriegszucht.

145.) Die Kriegszucht soll bey den Luzerner-Truppen, wenn sie bey einer Eidsgenössischen Armee sich befinden, oder unter dem Zentralkommando stehen, nach denjenigen Vorschriften gehandhabt werden, welche die Tagsatzung, nach Unserer erhaltenen Mitgenehmigung, diesfalls allgemein festsetzen wird.

146.) Für den Kantondienst hingegen wird der Kleine Rath die nöthigen Strafverordnungen gegen Militärvergehen entwerfen, und sonach dem Großen Rathe zur Genehmigung vorlegen.

Bis dahin bleibt der Helvetische Militärkoder in Kraft, — insoweit derselbe nämlich dem gegenwärtigen Gesetze nicht widerspricht.

147.) So lange Unsere Truppen nicht bey einer Eidsgenössischen Armee oder unter dem Zentralkommando stehen, können die Offiziers von ihren betreffenden Chefs einzig auf acht und vierzig Stunden mit Hausarrest belegt, die Unteroffiziers und Gemeine aber auf acht Tage höchstens in's Gefängniß gesetzt werden.

Glaubt hingegen ein solcher Chef: daß eine schärfere Bestrafung Statt finden sollte; so wird er den vorwaltenden Fall sogleich umständlich dem Oberinspektor einberichten.

148.) Die Strafbefugniß des Oberinspektors der Willigen erstreckt sich dahin: die Offiziers, Unteroff-

ziers und Gemeinen auf einen ganzen Monat in Arrest zu setzen.

Gehet aber ein zu bestrafendes Militärvergehen über dessen Kompetenz; so wird er sogleich dem Kleinen Rathe hierüber einen umständlichen Bericht erstatten, welcher dann diesfalls das Weitere zu verfügen hat.

Würde es sich endlich zutragen: daß das Vergehen des Abzustrafenden sich zum Kriminalverbrechen eignen sollte; so muß ein solcher alsbald in Verhaft gesetzt und dem Kleinen Rathe, mit den dahierigen Prozeßakten, gefänglich zugeführt werden.

149.) Die Beurtheilung von militärischen Kriminalfällen kommt einem Kriegsgerichte zu, welches bestehen soll:

- a. Aus dem jedesmaligen Altschultheissen;
- b. Aus vier Mitgliedern des obersten Appellationsgerichts, welche dasselbe für jeden Fall aus seiner Mitte wählt;
- c. Aus vier Offizieren, deren Ernennung jedesmal durch den Kleinen Rath erfolgt;
- d. Aus einem Auditeur in der Person des jedesmaligen Fiskals am obersten Appellationsgerichte; und
- e. Aus einem Sekretär in der Person des jeweiligen Appellationsgerichtschreibers.

150.) Der Altschultheiß führt den Vorsitz bey diesem Kriegsgerichte, und entscheidet bey gleichgetheilten Stimmen.

151.) Das Kriegsgericht ernennt aus seiner Mitte zwey Berhörrichter, aus einem Appellationsrichter und einem Offizier bestehend.

152.) Wenn ein Angeklagter den Tod verwirkt zu haben erfunden wird; so werden für dessen hierauf zu erfolgende, endliche Beurtheilung gedachtem Kriegsgerichte aus der Mitte des Kleinen Rathes noch zwey Mitglieder durch das Loos zugegeben.

153.) Das Kriegsgericht spricht in letzter Instanz;

154.) Der Große Rath ertheilt in seiner Abwesenheit dem Kleinen Rathe das Begnadigungsrecht.

Stimmt aber bey einem ausgefallten Todesurtheile nicht die Mehrheit des Kleinen Rathes zur Begnadigung, und wird dennoch von zweyen seiner Mitglieder auf dieselbe angetragen; so soll der Große Rath ohne anders zusammenberufen werden.

XVII. Abschnitt.

Kriegskasse.

155. In jedem der vier Militärquartiere des Kantons soll eine Militärkasse errichtet werden, welche von dem jedesmaligen Quartierkommandanten an seinem Wohnort aufbewahrt wird.

156.) Die hiefür zu ernennende Verwaltung hat sowohl für die wirklich schon in dieser ihr anvertraut werdenden Kasse sich befindenden, als künftighin in dieselbe stießenden Gelder eine genaue Rechnung zu führen; und haftet für derselben treue Besorgung und die ihr vorzuschreibende Verwendung.

157.) Jede solche Militärkasse wird mit drey verschiedenen Schlössern verschlossen, wovon der einte

Schlüssel in den Händen des Quartierkommandanten verbleibt, die übrigen zwey aber von jenen Kassaverwaltern aufbewahrt werden, welche der Kleine Rath hiezu eigends bestimmen wird.

Diese drei Schlüsselbewahrer sind für derselben sorgfältige Aufhebung besonders verantwortlich.

158.) Die Verwaltung für jede der vier Kriegskassen wird innert jedem Militärquartier aus einem Hauptmann, einem Lieutenant, einem Unteroffizier und einem Gemeinen ebendesselben gebildet, welche alle durch den Kleinen Rath ernannt werden; und unter dem Vorsitz ihres betreffenden Quartierkommandanten stehen.

159.) Alle für diese Kasse bestimmten Militärstrafen und Entlassungstaxen werden dem Quartierkommandanten übergeben, welcher sie alle sechs Monate, mit einem schriftlichen Belege nach Vorschrift versehen, an die Kasse überträgt, und hierfür von den übrigen Mitverwaltern eine ordentliche Quittung erhält.

160.) Im Jänner eines jedes Jahres treten die gesammten Kassaverwalter bey dem Quartierkommandanten zusammen; um eine vollständige und förmliche Rechnung abzuschließen, welche im Doppel ausgefertigt, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und sonach von dem Quartierkommandanten an den Oberinspektor der Militzen übersandt werden soll.

Dieser legt dieselbe sodann dem Kleinen Rathe vor, der sie untersucht, genehmigt, durch den Druck bekannt machen läßt, und das einte Originaldoppel dem

dem betreffenden Quartierkommandanten ratifiziert, zurückstellt, das andere aber in das Staatsarchiv niederlegt.

161.) Der Kleine Rath verfügt über den sämtlichen Fond dieser Kriegskassen, jedoch einzig zum Besten des Militärwesens.

XVIII. Abschnitt.

Unterricht und Musterungen.

162.) Die Milizen des Kantons Luzern sollen nach dem Eidgenössischen Reglement in den Waffenübungen unterrichtet werden.

163.) Der Kleine Rath wird veranstalten: daß die Offiziers und Ererziermeister besonders so lange unterrichtet werden, bis sie selbst im Stande seyn werden: ihren Untergebenen militärischen Unterricht zu erteilen.

164.) Für die Unterweisung der Tambouren sollen, — so lange es nothwendig seyn wird, — Instruktooren angestellt werden, welche dieselben, laut Tagsatzungsbeschluss, in der alten Schweizerordonanz unterrichten werden.

165.) Die Regierung wird den Offiziers die Ordonanzen über die Handgriffe und Manöver's unentgeltlich zustellen, und so auch den Oberinspektor der Milizen und die vier Quartierkommandanten mit den erforderlichen Ködeln versehen lassen.

166.) Nach Anweisung des Kleinen Rathes soll alljährlich, vom Eintritt des Frühejahres bis zu Ende des Spätjahres, die Miliz in den Waffen geübt werden.

167.) Ebenderselbe wird auch die nöthigen Anordnungen anordnen.

168.) Damit die Miliz, Scharfschützen sowohl als jene des Freykorps sich im Zielschießen beeifern, wird der Kleine Rath derselben jährlich Gaben zum Verschießen anweisen.

169.) Bey der ersten Inspektionsmusterung soll die junge Mannschaft, welche seit der letzten Eidesleistung, und künftighin bey jeder solchen Musterung alle jene, welche von einer derselben bis zur andern das sechzehnte Jahr erfüllt hat, zu Händen der Regierung, den Bürgereid der Treue und des Gehorsams leisten.

170.) Von nun an sind alle vorgehenden Gesetze, über das Militärwesen, gänzlich aufgehoben.

171.) Gegenwärtiges Gesetz, dessen nähere Bestimmung, Ausführung und Vollziehung dem Kleinen Rathe obliegt, soll, unter Bedruckung des Staatsiegels, demselben zugestekt, gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Also verordnet in Unserer Großen Rathversammlung Luzern, den 23sten April, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Räte;

In deren Namen:

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Für dieselben;

Der Staatschreiber,

J. B. Amrhyn.

V e r o r d n u n g.

Die nähere Vollziehung der Regierungsverfügung vom 30sten Aprills, über das Verboth wegen den englischen Waaren, enthaltend, besonders in Hinsicht der Certificats d'Origine und Ausführungszeugnisse.

Wir Präsident und Mitglieder der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer des Kantons Luzern;

In weiterer Vollziehung des unter'm 30sten Aprills erlassenen Regierungsbeschlusses, angehend das Verboth der Aus- und Einfuhr englischer Waaren im Kanton Luzern;

Haben demnach, gemäß den Uns ertheilten, besondern Vollmachten, folgende weitem Vollziehungsmaßnahmen zu erlassen für gut erfunden:

1.) Die Weiterübersendung oder Ablieferung aller in hiesige Suist eingeführten Kaufmannsgüter kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Spediteur oder Handelsmann eine endliche Erklärung von sich gestellt haben wird: daß das vorhandene Certificat d'Origine zu der in Empfang zu nehmenden Kiste, Ballot u. s. w. gehöre; wo dann in einer solchen Erklärung die im Certificat d'Origine enthaltenen Inhaltsangaben und Zeichen mit ausgesetzt seyn sollen.

2.) Diese Erklärungen müssen sonach dem Susstbestätter zugestellt und von demselben, bey persönlicher Verantwortung, aufbewahrt werden.

3.) Alle Certificats d'Origine, welche zu bloß transitirendem Kaufmannsgute gehören, sollen — sobald dieses aus der Susst noch seiner weiteren Bestimmung verabsolget wird — mit einem Verifikationsvisa des Susstbestätters in Luzern versehen werden.

4.) Jedes aus dem hiesigen Kanton nach andern Kantonen oder dem Auslande versandtwerdendes Kollo, jede Kiste, Ballot u. s. w. soll mit einem von der Staatskanzley des hiesigen Kantons, auf die von dem Expeditour oder Handelsmann endlich von sich gestellte Erklärung, „daß das zu versendende Kaufmannsgut keine englische Waare sey“, ausgestellten Zertifikat versehen seyn, in welcher Erklärung die Angabe über den Ursprung und die Gattung der Waare, die Nummern, Zeichen und das Gewicht des Kollo, Kiste u. s. w. und derselben Bestimmungsort, nebst einem beigefügten Visa des betreffenden Gemeindegerichts, enthalten seyn soll.

5.) Die Staatskanzley wird über dergleichen Scheine ein ihren Inhalt getreu angegebendes Verzeichniß führen, und die defnachen ausgestellten Erklärungen sorgfältigst aufbewahren.

6.) Für ein solches Zertifikat wird der Staatskanzley drey Bagen, für das Verifikationsvisa dem betreffenden Gemeindegerichte zwey Bagen und dem Susstbestätter ein Bagen bezahlt.

7.) Jedes Fuhrwerk mit Kaufmannsgütern, die auf Nebenstraßen in Kanton und nicht in die Guss eingeführt würden, soll, falls für dieselben bey der vorbeisührenden Zollstatt die gehörigen Zertifikate nicht vorgewiesen werden könnten, von dem Zollbeamten angehalten, und Wir auf der Stelle hiervon benachrichtiget werden.

Von dieser Verfügung sind jedoch ausgenommen diejenigen Kaufmannswaaren, welche uneingepackt in, oder außert Unfern Kanton geführt und sehr leicht als Landesfabrikate erkennt werden.

8.) Gegenwärtige weitem Anordnungen sollen zur öffentlichen Bekanntmachung dem Kantonsblatte beygerückt und den betreffenden Beamten besonders zuge stellt werden.

Also verordnet, Luzern den 21sten May 1806.

Namens der Finanz- und Staatswirthschaftlichen
Kammer:

Der Präsident, Peter Benhart.

Für dieselbe:

Der Oberschreiber, Karl Martin Kopp.

A b s c h r i f t

Einer Postverordnung des Kantons Aargau.

Wir Präsident und Rath des Kantons
Aargau thun kund hiemit;

Das Wir in Betrachtung: daß das Postwesen in dem Umfang unseres Kantons, ein dem Staat zuständiges Regale ist, welches laut §. 23 des Finanzgesetzes vom 24ten May 1804 gegen jede Beeinträchtigung und Verletzung geschützt seyn soll.

In Betrachtung auch: daß die Einrichtung der Posten, die Bequemlichkeit und die größtmögliche Sicherheit des Publikums zum Endzweck hat.

Zu Erreichung dieser gedoppelten Abicht sowohl, als um ein festes System über den wichtigen Staatszweig der Postverwaltung aufzustellen, auf den Vorschlag des Finanzraths Nachfolgendes

V e r o r d n e t :

1.) Das Postwesen innert dem ganzen Umfang des Kantons, ist zum ausschließlichen Staatsregale erklärt.

2.) Darunter gehört namentlich der Transport von einem Ort zum andern und zu bestimmten Zeiten von Briefen und versiegelten Geldern, geschriebenen oder gedruckten Schriften, Valoren und andern Gegenständen, in Packen, Kisten, Säcken und so weiters, welche unter 10 \mathcal{L} . Markgewicht schwer sind, und endlich periodische Transport von Reisenden.

3.) Als nicht unter das Postregale gehörend, wird hingegen verstanden: alles eigene Gut, Briefe, Gelder, Valoren und andere Sachen mehr, welche jeder Eigenthümer durch sich selbst, oder nach Belieben durch Expresse bestellen lassen kann; ferner alle hölzerne, gläserne oder irdene Waaren, Lebensmit-

tel, Flüssigkeiten, Schießpulver und andere feuerzündende Korrosiv- oder der Gährung unterworfenen Sachen, und endlich alles, was an seinem Werth unter dem Portlohn wäre.

4.) Es soll demnach und von nun an aussert unserer v.ordneten Postdirektion und dem auf den bestehenden oder noch zu errichtenden Postbureau von Uns angestellten und beeidigten Postoffizianten sich niemand anders mit Postgeschäften abgeben dürfen.

5.) Dergleichen soll auch, von dem ersten May nächstkünftig an, sich Niemand mit dem Bothenwesen beschäftigen, ohne dazu von unserm Finanzrath eigends patentiert zu seyn, und hinlängliche Bürgschaft geleistet zu haben.

6.) Alle im §. 2 bestimmten Gegenstände, welche innert unsern Kantonsgrenzen von einem Orte zum andern an der Poststraße liegend, versandt werden, dergleichen auch, wenn selbige in andere Kantone oder in's Ausland gehen, sollen einzig und allein durch die bestehenden Posteinrichtungen und Bureau bestellt werden können.

Jedemnoch überlassen wir dem Finanzrathe, dabei diejenigen Ausnahmen zu gestatten, welche etwann Lokalverhältnisse oder die Bequemlichkeit der Ortschaften erfordern möchten; in solchen Fällen aber müssen die Ausnahmen in den betreffenden Bothenpatenten ausdrücklich angemerkt seyn.

7.) Die Bothenpatente für nicht an der Poststraße liegende Ortschaften werden ohne Einschränkungen erteilt.

8.) Sie werden überhaupt für sechs Jahre gegen eine Gebühr von wenigstens einer, und höchstens Franken 16 für jedes Patent ausgestellt.

9.) Jede Gemeinde oder Gegend, die, ihrer Bequemlichkeit wegen, einen patentierten Bothen zu haben wünscht, hat sich dafür an die Postdirektion zu wenden, und kann ein tüchtiges Subjekt empfehlen. Sämmtliche Patente werden von dem Finanz-

rathe, auf den gutachtlichen Vorschlag der Postdirektion, gegeben.

10.) Jede Widerhandlung gegen diese Verordnung namentlich gegen die §§. 4, 5, 6, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 10, höchstens 48 Franken bestraft werden, wovon $\frac{1}{3}$ tel dem Verleider und $\frac{2}{3}$ tel dem Kantonsarmengut zukömmt.

11.) Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, und dem Finanzrathe zur Vollziehung übergeben werden.

Gegeben in Aarau, den 7ten Jänner, 1806.

Der Präsident des Kleinen Rathes,
Sig. Dolder.

Für den Staatschreiber,
Sig. Tschudi.

Dem Original gleichlautend;
Kanzley Aargau.

Der Abschrift des Originals gleichlautend,
Aarau, den 29sten April, 1806.

Kanzley des Finanzraths.

Der vidimirten Abschrift gleichlautend;

Der Oberschreiber der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, C. M. Kopp.

**Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;**

B e s c h l e s s t:

Borstehende von der Regierung des Kantons Aargau erlassene Post- und Botenordnung soll zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt der Einwohner des Kantons Luzern dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Luzern, den 9ten May, 1806.

Der Präsident, Genhart.

Ramens der Kammer:

Der Oberschreiber, C. M. Kopp.

D e k r e t .

Einstellung der Kadastersteuer für 1806;
fernere Beybehaltung der außerordentlichen
Getränkssteuer; Aberkennung der durch's
Finanzgesetz verordneten Jagdpatenten, und
Festsetzung der Berathungen über die Staats-
auslagen auf die jedesmaligen ordent-
lichen Herbstsitzungen.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

In Berathung über den Finanzzustand des
Kantons;

Und mit Rücksicht auf die dormaligen Staatsbe-
dürfnisse; V e r o r d n e n :

1.) Für das Jahr 1806 soll keine Grundsteuer
erhoben werden.

2.) Hingegen bleibt die durch das Dekret vom 14.
Herbstmonat 1805 verordnete, erhöhte Getränkesteuer
für einweilen noch beybehalten.

3.) Die durch den V. Abschnitt des Aufsagenge-
setzes vom 22sten Hornung 1804 für Jagdbewil-
ligungen festgesetzte Gebühr soll hingegen von den
Angehörigen des Kantons künftighin nicht ferner be-
zogen werden; woben aber der Kleine Rath für die
Handhabung einer strengen Polizey über die Jagd
zweckmäßig Vorsehung thun wird.

4.) In Zukunft sollen jedesmal in der Herbstsitzung
Luz. K. Bl. 1806.

die Verathungen über die für das folgende Jahr bedürftenden Staatsabgaben Statt finden, und diese dannzumal ebenfalls bestimmt und festgesetzt werden.

5.) Die nähere Vollziehung gegenwärtigen Dekrets ist dem Kleinen Rathe übertragen, welcher demselben zu diesem Ende, mit dem Staatsiegel versehen, zu gestellt werden soll.

Also beschlossen, Luzern in Unserer Großen Rathsfikung, den 26sten April, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

In deren Namen: Der Amtsch. Vinc. Küttimann.
Für dieselben: Der Staatschr. J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß

Ueber die Einstellung des Kadasterabzugs bey auf Liegenschaften haftenden Verschreibungen und Nutzungsrechten, und bey Handschriften für 1806, und Nachleistung des noch rückständigen für 1803 u. 1804, u. 1805.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Ob schon die Gesetze vom 22sten Hornung 1804 und 10ten May 1805, so wie die dahierigen Vollziehungsverfügungen vom 13ten Brachmonat und 26sten Augustmonat 1804 und vom 23sten Christmonat 1805 die ordentliche Entrichtung des Kadasterabzugs bey auf Liegenschaften haftenden Verschreibungen und Nutzungsrechten, und bey Handschriften, welche von Lie-

genschaftsbesitzern errichtet worden sind, bloß für die Jahre 1803 u. 1804, und 1805 in Zweymalen anordnen; und demnach derjenige, welcher dieser Pflicht schon bis Ende 1805 vollkommenes Genüge geleistet hätte, sich im Laufe 1806 auch keinen solchen, kadasterartigen Abzug mehr gefallen lassen muß; so haben Wir doch, um jedem dießfälligen Irrthume zuvorzukommen, und mit Rücksicht auf den §. 1 des Dekrets vom 26ten April lezt hin,

zu verordnen für nöthig befunden:

1.) Daß alle diejenigen, welche schon bis Ende des Jahres 1805 von ihren Kapitalbriefen, auf Liegenschaftsbesitzern haftenden Handschriften, von ihren Zehnd- und Grundzinsgefällen oder andern ihnen auf Eigenschaften zustehenden Nutzungrechten dem betreffenden Zinspflichtigen oder Grundeigentümern die für 1803 u. 1804 sammenthaft, und für 1805 verordnete, ordentliche Kadasterabgabe vorschriftsmäßig in Zweymalen, — als worinn die Kadasterabzüge bey außerordentlichen Zinsleistungen nicht mitbegriffen sind, — vergütet hatten, sich dießfalls im Laufe des Jahres 1806 keinen kadasterartigen Abzug mehr machen zu lassen haben.

2.) Sollten sich aber auch solche finden, welche dieser Abgabepflicht noch nicht vollkommen Genüge geleistet hätten; so mag der daherige Zinspflichtige oder Grundeigentümer sein dießfälliges Recht auf dieselben gleich bey der ersten, nach Erscheinung dieses Beschlusses, an sie zu machenden Zinsleistung oder bevor lezte-

rer das auf seinen Liegenschaften, zu ihren Gunsten, habende Nutzungsrecht zugestehet, nach Inhalt der frühern diesfälligen Steuerverordnungen, geltend machen.

3.) Sollte hingegen ein Besitzer von Gültbriefen, Verschreibungen, Handschriften u. s. w., neben Entziehung des Kadasterabzuges für die Jahre 1803 u. 1804, und 1805, auch einen solchen, aus Irrthum, bereits schon für das Jahr 1806, — weil für dieses Jahr kein Kadaster bezogen wird, — namentlich geleistet haben; so steht ihm zu: sich diesen letzten, nicht schuldigen Kadasterabzug entweder sogleich oder bey der ersten künftigen Zinsleistung von dem betreffenden Zinspflichtigen wiederum zurückbezahlen zu lassen.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte beygedruckt werden.

Also beschloffen Luzern, den 4ten Brachm. 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Umhryn.

Luzern, den 4ten Brachmonat, 1806.

**Einforderung der noch nicht angefertigten
ersten Zehndabschätzungen bey ange-
drohter Exekution.**

**Die Finanz- und Staatswirthschaftliche
Kammer des Kantons Luzern;**

An die Zehndschäzer der ersten Abschätzung.

Geehrte Herren!

Da Uns immer noch die Klage zugeht, daß mehrere im letztabgewichenen Jahre vorgenommenen

Zehndabschätzungen bis jetzt noch nicht ausgefertigt worden seyen; so machen Wir Euch hiermit mit Unserer Aufforderung bekannt: daß alle jene Zehndabschätzungen, welche im letztverflossenen Jahre vorgenommen worden sind, bis den 1sten künftigen Monats ausgefertigt und den betreffenden Theilen zugestellt werden sollen; falls aber Zehndschätzer so saumselig seyn würden: daß sie auch dieser Unserer Aufforderung keine Folge leisten würden, so sollen dieselben auf die an Uns gestellte Klage hin ohne anders die Exekution auf ihre Person zu gewärtigen haben, welche solange auf ihre Kosten an Ort und Stelle sich aufzuhalten haben würde: bis die betreffenden Zehndabschätzungen gehörig ausgefertigt seyn werden. Diese Aufforderung soll hiermit zur gehörigen Bekanntmachung und Verhalt der betreffenden Zehndschätzer öffentlich ab den Kanzeln verlesen werden.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, A. M. Kopp.

B e s c h l u ß ,

Unordnend den Druck der auszustellenden Heimathscheine, und Bestimmung der Taxe für derselben Ausfertigung.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Vollziehung Unseres Beschlusses vom 17ten Märzmonats 1806, die Art der Ausstellung der Heimathscheine anordnend, noch wirksamer zu ma-

chen; und um hierbey zugleich auf die ärmere Klasse von Staatsbürgern Bedacht zu nehmen, welche sich am meisten im Falle befindet: von Heimathscheinen Gebrauch machen zu müssen;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die Unser'm Beschlusse vom 17ten Märzmonats 1806 angehängte Vorschrift, nach welcher künftighin die Heimathscheine ausgefertigt seyn müssen, soll, zu jedem vorkommenden Gebrauche vorbereitet, auf Stempelpapier abgedruckt, und, unter Aufsicht Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, durch derselben Stempelbureau eine hinlängliche Anzahl solcher Abdrücke den gesammten Gerichten zugesandt werden; damit sich die Gemeindeverwaltungen und Steuerbriefbeamten derselben für die Ausfertigung der bey ihnen nachgesucht werdenden Heimathscheine bedienen können.

2.) Der Betrag für einen solchen Heimathschein darf zwey Schweizerfranken nicht übersteigen, wovon dem Staate fünf Bazen, der Gemeindeverwaltung ein Franken, dem Präsidenten für die Befestigung zwey Bazen und dem Schreiber für die Ausfüllung und Ausfertigung drey Bazen zufallen sollen.

3.) Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer, mit Zuzug der Zivilkammer, sey mit der nähern Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

4.) Derselbe soll überhin, zur allgemeinen Kenntniß und zum Verhalte der betreffenden Behörden und Beamten, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen Luzern, den 9ten May, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Einschränkung der Eheeinsegnungen für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger und Ausländer, nebst Festsetzung daheriger Strafen gegen diesfällige Außervachtsetzungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Eheeinsegnungen einer zweckmäßigen, der Sicherheit des Kantons und dessen Wohlstande angemessenen Volizey zu unterwerfen;

Mit gleichzeitiger Rücksicht auf das Gesetz vom 14ten April 1804, über die Einstellung des uneingeschränkten Heurathens;

V e r o r d n e n :

1.) Den Herren Pfarrherren sey gänzlich untersagt: die Ehe eines Kantonsbürgers einsegnen zu dürfen; wenn ihnen nicht vorerst durch den Bräutigam ein schriftliches Zeugniß, von Seite des betreffenden Gemeinde- oder Steuerbriefsvorstehers ausgestellt, vorgelegt werden sollte, wodurch förmlich bewiesen wird: daß dieser einerseits den durch den §. 3. des Gesetzes vom 14ten April 1804, für Brautleute bestimmten Beitrag in die Armenkasse seiner Heimathsgemeinde erlegt habe, als daß er andererseits die, nach Inhalt des §. 123 des Militärgesetzes vom 23ten

April 1806, verordnete ordonanzmäßige Militärkleidung und Bewaffnung besitze.

Wären aber unter diesen Kantonsbürgern sogenannte Eingetheilte begriffen; so müssen dieselben neben vorstehender Zeugnis, gemäß dem §. 6. Litt. c. des Gesetzes vom 26ten Weinmonats 1804, noch mit einer förmlichen, von dem Kleinen Rathe ausgestellten Ehebewilligung versehen seyn.

2.) Nichtkantonsbürger oder Ausländer — es mögen diese im Kanton angesiedelt seyn, in demselben bloß wohnen oder ihn auch nur durchreisen — dürfen keineswegs ehelich zusammen gegeben werden: wenn sie nicht von dem Kleinen Rathe ausgestellte, förmliche Ehebewilligungszeugnisse für sich aufweisen können.

3.) Diese Bewilligungen können aber erst dann erhalten werden: wenn der betreffende Nichtkantonsbürger oder Ausländer durch ordentliche, von seiner Landeshoheit wenigstens visirte Zeugnisse hinlänglich darthun kann, daß er das vollkommene Recht besitze; sich unbedingt zur Ehe begeben zu dürfen.

Diese Zeugnisse müssen überhin bey den Ausländern solcher Staaten, welche bey der schweizerischen Eidsgenossenschaft Abgesandte u. s. w. halten, von diesen legalisirt seyn.

4.) All: diejenigen, welche sich der Nichtbefolgung gegenwärtiger Verordnung auf was immer für eine Weise schuldig machen würden, sollen ihrer Stellen entlassen, und für den Nachtheil, welcher hierdurch dem Kanton oder einzelnen Gemeinden desselben zustoßen würde, noch nebenhin persönlich belangt werden.

5.) Den Gemeindevorgesetzten und Steuerbriefbeamten liegt die Beaufsichtigung der genauen Handhabung derselben vorzüglich ob.

6.) Mehrbemeldte Verordnung soll den betreffenden Stellen und Beamten mitgetheilt, und überhin dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen Luzern, den 9ten May, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß ,

Aufhebung der , in Folge des Dekrets vom
14ten Herbstmonats 1805 , unter'm 23ten
gleichen Monats auf die Gemeindegerechts-
bezirke ausgeschriebenen Vorrathsrequisizion
von Lebensmitteln.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf den Antrag Unserer Finanz- und Staats-
wirthschaftlichen - Kammer ;

V e r o r d n e n :

1.) Die , in Folge der Uns von dem Großen Rathe unter'm 14ten Herbstmonats 1805 ertheilten Vollmacht , durch einen besondern Regierungsbeschluss vom 23ten gleichen Monats , auf die verschiedenen Gemeindegerechte des Kantons ausgeschriebene Requisizion von Lebensmitteln , welche innert dem Umfange derselben von den Gemeinden und den Partikularen dieser Gerichtsbezirke , auf Disposition der Regierung , aufbewahrt werden mussten , sey hiermit , ihrem ganzen Inhalte nach , aufgehoben ; und demnach auch die betreffenden Partikularen , welchen ein Theil dieser Vorrathsrequisizion zur Zeit zuerkannt ward , der daberigen Aufbewahrungspflicht von nun an überhoben.

2.) Gegenwärtiger Beschluss soll zum Verhalt der
Luz. K. Bl. 1806.

A a

Gemeindegerechte und zur allgemeinen Kenntniß in das Kantonsblatt eingerückt werden.

Also verordnet Luzern, den 23ten May, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Einsammlung einer freiwilligen Steuer für die brandbeschädigte Gemeinde Thal, im Bezirk Rheinthal, des Kantons St. Gallen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir von dem Kleinen Rathe des Kantons St. Gallen unter'm 28ten letztverflossenen Maymonats dahin angegangen worden sind: daß, zu Gunsten der unglücklichen Gemeinde Thal, im Bezirk Rheinthal, dieses Kantons, eine freiwillige milde Steuer eingesammelt werden möchte, als in welcher Gemeinde um die Mitternachtszeit vom 6ten auf den 7ten Maymonats lezthin durch den gleichzeitig eingetretenen, gewaltigen Südwind, aller vorhandenen, thätigsten Hülfe ungeachtet, eine sehr starke Feuersbrunst ausbrach, wodurch 21 Häuser, 19 Ställe 8 Weintrotten und 2 Waschkäuser abgebrant, und 37

Haushaltungen ihr Obdach und die meisten Habseligkeiten verloren, haben; und wobei die bemeldte Kantonsregierung ihrem diesfälligen Ansuchen noch die Bemerkung beigelegt hat: daß dieser Schaden, der sich, nach endlicher Abschätzung, auf die Summe von einmalkundert dreystausend, zweyhundert, zwey und vierzig Schweizerfranken, ein Bazen und acht Rappen, beläuft, für die mit diesem Unglücke betroffenen Einwohner der gedachten Gemeinde Thal noch um da so empfindlicher falle; weil denselben nebenhin schon die letzte Weinerndte ganz fehlgeschlagen hatte;

V e r o r d n e n :

1.) Es solle zu Gunsten der Brandbeschädigten der Gemeinde Thal, im Bezirk Rheinthal, des Kantons St. Gallen, im Umfange des ganzen Kantons Luzern eine milde Bessteuer eingesammelt werden, wozu die Herrn Pfarrer die Kantonsbewohner, mittelst einer zweckmäßigen Anrede, ermuntern werden.

2.) Diese Einsammlung erfolge auf der Landschaft an einem hierfür vorläufig anazereiaten Sonn- oder Feiertage, unter Aufsicht und Leitung der Ortsvorsteher, in den Pfarrekirchen; in der Stadt Luzern aber, auf Veranastaltung der dafügen Gerichtsbehörde, an einem andern schicklichen Tage, auf dem bisher üblichen Pfade, mittelst verschlossenen Büchlein, von Haus zu Haus.

3.) Von heute an gerechnet innert sechs Wochen sollen diese Steuer'n eingesammelt, von jedem Gemeindevorsteher an das Gemeindegerecht abgeliefert und von diesem wiederum Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer zugestellt seyn;

wobey auch diejenigen dieser Gerichtsstellen, welchen zu Gunsten gedachter Brandbeschädigten nichts eingegangen wäre, nichts desto weniger hierüber innert der gleichen Zeitfrist an Unsere vorbemeldte Kammer die Anzeige thun werden.

4. Zur Vollziehung und allgemeinen Kenntniß soll gegenwärtiger Beschluß in das Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 4ten Brachmonat,
1806.

Der Amtschultzeiß,
Dincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathß;
Der Staatschreiber,
J. R. Amrhyn.

Kriminal = Sentenzen.
Todesurtheil des Anton Lörch von Baumyl
aus dem Kanton Luzern.

Das Oberste Appellations = Gericht
 des Kantons Luzern,
 Mit Zuzug der vier konstitutionellen Mitglieder
 des Kleinen Raths;

Nach gehörig reifer Erdauerung der Kriminalprozedur, so gegen Anton Lörch von Baumyl, Amts Willisau, 48 Jahre alt, verheurathet mit Anna Maria Kneubüeler, Vater einer Tochter, seiner Beganenschaft ein Tagelöhner, verführt, und über welche unter'm 17ten jüngstabgewichenen Monats May eine Malefizanklage gegen ihn erkannt worden;

u n d

nach vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals, und angehörter Bertheidigung des Herrn Advokaten des Inquisten; **S a t :**

Erwägend: daß Inquisit schon im Jahre 1794, wegen einem auf offener Strafe an einem Handelsmanne verübten Diebstahle, von dem damaligen Herrn Landvogte zu Willisau, zu einer einjährigen Schellenhausstrafe; nachher im Jahre 1800 von dem Bezirksgerichte Altishofen, in Betreff eines zu Schöb verübten Einbruchs und Diebstahls, zu einer halbjährigen gleichen Strafe; und endlich im Jahre 1804 zu einer zwey und zwanzigjährigen Kettenstrafe, wegen seines wiederholten Eingriffen in fremdes Eigenthum, verurtheilt wurde;

Luz. A. Bl. 1806.

B 6

Erwägend: daß in diesem Zeitpunkte schon der Inquisit einen hohen Grad von Verdorbenheit und Unverbesserlichkeit an Tag gelegt;

Erwägend: daß dessen verdorbener und unverbesserlicher Charakter sich dadurch noch mehr bestätigt, da er seit seiner letzten Entweichung aus seinem Straforte neuer verübter Vergehen beschuldigt wird;

Erwägend: daß sich aus der verführten Prozedur ergibt, daß er sich seither in Gesellschaft des Dieben Johannes Fischer, nach des letztern standhaften und unumständlichen Aussage, dreyer nächtlichen Einbrüche und eines andern Diebstahls schuldig gemacht;

Erwägend: daß zwar von dem Inquisiten diese Verbrechen hartnäckig geläugnet werden;

Erwägend aber: daß er nicht in Abrede stellen kann, seit seiner letzten Entweichung mit Johann Fischer in Gesellschaft umher gezogen zu seyn;

Erwägend: daß der Inquisit keine Beweise zu leisten vermag, wo er sich zur Zeit, da obige Einbrüche, und sonderbar jener, bey Hans Jakob Dennler im Steckholze, begangen worden, befunden habe;

Erwägend: daß mehrere Umstände eintreffen, welche die Aussage des Fischers auf letztern Einbruch bekräftigen; zumalen auf Inquisiten eine Weste gefunden worden, dessen Stoff er in dem Laden des Herrn Friedrichs Lehmann in Zofingen gekauft zu haben vorgegeben, dieser aber in seinem Laden oder Gewölbe niemals kein solches Tuch geführt haben will, und es sich aus dem von dem beschädigten Hans Jakob Dennler zur Verifikation eingesandten Muster der in seinem Spracher entfremdet wordenen sogenannten Weiberkutte

erhellet, daß solches mit der quäntionirlichen Weste in Farbe und Qualität, wie davon geschnitten, vollkommen übereinstimmt, und die gestückelte Zusammensetzung der Weste in ihrer wirklichen Beschaffenheit keinen Zweifel übrig läßt, daß sie aus einem vorherigen Kleidungsstücke verarbeitet worden;

Erwägend: daß der Zusammenhang dieser Umstände den Inquisit Lörch des angeschuldigten Vergehens überweist;

G e f u n d e n :

Daß derselbe in vollem Lichte als ein unverbesserlicher Verbrecher erscheine, und gegen ihn daher der §. 163 vereint mit Nos. 1, 2, 3, 4 des §. 164 des peinlichen Gesetzbuches, desgleichen der §. 3 ebendesselben, und die §§. 9, 17, 18, 19 des Gesetzes vom 18ten May 1805 anzuwenden seyen; somit, da zu seinen Gunsten kein mildernder Umstand sich darbietet, die Pflicht des Richters erfordere: die Strenge des Gesetzes in Anwendung zu bringen, und die menschliche Gesellschaft vor einem solchen Verbrecher sicher zu stellen, und hat daher, durch die Mehrheit der Stimmen,

Zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Anton Lörch ist zum Tode verurtheilt, soll daher auf den öffentlichen Richtplatz geführt und mit dem Schwerte vom Lebon zum Tode hingerichtet werden.
- 2.) Aus seinem allfälligen Nachlasse sollen die Beschädigten entschädigt, und die Prozedur-, Gefangenschafts- und übrige Exekuzionskosten bezahlt werden.

3.) Gegenwärtige Sentenz ist dem Kleinen Rathe,
zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntma-
chung, zuzufenden.

Gegeben Luzern, den 11ten Brachmonats, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident: Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

**Todesurtheil des Johann Fischer von Gell-
wyl im Kantons Nargau.**

Das Oberste Appellations-Gericht

des Kantons Luzern,

Mit Zuzug der vier konstitutionellen Mitglieder
des Kleinen Rathes;

Nach vernommenen Anklagsakten, so gegen Jo-
hann Fischer von Gellwyl bey Mutz, Kantons
Nargau, 29 Jahre alt, seiner Begangenschaft ein
Maurer, ledigen Standes und mittellos, gestellt, und
über welche unter'm 17ten letztabgewichenen Maymo-
nats eine Malefizanklage einhellig erkannt worden;

u n d

nach sorgfältiger Erdauerung der Schlüsse des Herrn
Fiskals sowohl, als der Vertheidigungsgründe des
Herrn Advokaten des Delinquenten;

S a t :

In Betrachtung: das zwey bereits über ihn er-
gangene Kriminalstrassentzen, vermittelt welchen
Inquist unter'm 3ten Wintermonats 1803 zu einer
fünfzehnjährigen, und unter'm 24sten Christmonats
1804 zu einer vier und zwanzigjährigen Kettenstrafe
verurtheilt worden, ihn von fernern Kriminalverbre-
chen nicht abzuhalten vermochten;

In Betrachtung: daß sich aus der gegenwärtigen Prozedur erzeiget, daß der Inquisit, nachdem er wieder am 26sten Hornungs Ietzthin mit dem Erzdieben Anton Lörch aus dem Schallenhause zu entweichen Mittel gefunden, schon in der Woche vor dem 24sten März auf den Bergen an den Gränzen des Kantons Bern, in Gemeinschaft des Anton Lörchs, in einer Bauernhütte zur Nachtszeit, vermittelst Einbruch, 10 ℓ . Speck, etwelche Schinken und anderes Fleisch entwendete, welches beyde dann theils genossen, theils im Schluckwalde in's Gesträuch versteckt haben;

In Betrachtung: daß beyde um gleiche Zeit des Nachts auf den Bergen ab einer über s. v. Schweinställe angebrachten Waschlaube, wo eben Wasch aufgehängt ware, vermittelst Hinaufsteigen, mehrere Hemder und Fürtücher genommen;

In Betrachtung: daß bey dem Hof Sänge im unter'n Stechholze, Amts Narwangen, der allda zur Bewohnung eingerichtete Speicher durch einen gewaltthätigen Einbruch von dem Lörch, während welchem Inquisit dort Wache hielt, geöffnet, und aus selbem ein neues Gießfaß, eine guttuchene Kutte, acht baumwollene Fürtücher, zwey paar Strümpfe, ein neues Köller mit Sammetbanden und silbernen Hasfen, ein Schnupstuch, Kappe, Schnür ic., ein neuer Warthsack, drey zinnene Teller, Tuch zu zwey neuen Bettfassenen, ein Hauptküzziichen, ein Weiber, und ein Mannsheind, und beyläufig zwey Reuethaler an

Geld entfremdet worden, wovon Inquisit dann ebenfalls seinen Antheil erhalten;

In Betrachtung: daß am 26ten März darauf schon wiederum von Anton Bösch, durch ein gewaltthätig zerbrochenes Fenstergitter in das Haus des Jakobs Bircher im Hüel bei Luthern eingestiegen, zwey Laib Brod, ein sogenanntes Seelenbrödlein, eine Schüsselvoll Mehl und eine küberne Pfanne entwendet, und von Inquisit bey diesem Anlasse Wache gehalten wurde;

In Betrachtung: daß Inquisit in dem Wirthehause zu Egolzwyl, allwo er sich nach eingekommenem Nachessen das Schlafzimmer anweisen ließ, aus dem Rauchfang zwey Stück Fleisch genommen, solche in seine Kammer getragen, und in den im Stechhock erbeuteten Barthack versteckt, mit diesem aber noch nicht vergnügt, sich hierauf in die Kammer der Söhne verfügt, alda einen Schrank geöffnet, und aus mehreren paar Hosen das vorfindliche Geld gesammet, welches ihm aber von den Söhnen, die sich zu Betts begeben wollten, wieder abgenommen, und er dann verhaftet wurde;

In Betrachtung: daß Inquisit durch die seit seiner letzten Entweichung verübten Diebstähle sich in den traurigen Fall gesetzt, als ein unverbesserlicher Verbrecher angesehen zu werden; und daß zu dessen Gunsten keine Milderungsgründe eintreten;

G e f u n d e n :

Daß, da Inquisit durch die bereits erhaltenen zwey Kriminalstrafen nicht gebessert worden; und er bey

seiner jedesmaligen Entweichung den Zeitraum seiner Freiheit zu neuen Verbrechen angewandt, er hiedurch den Richter in die Nothwendigkeit versetzt: die Strenge des Gesetzes gegen ihn anzuwenden; somit ihn nach Auleitung der §§. 163 und Nro. 1, 2, 3, 4 des §. 164, ferner des §. 165 vereint mit Nro. 1, 2, 3 des §. 169 und 172 des peinlichen Gesetzbuches, und nach den §§. 5, 15, 17 und 18 des Gesetzes vom 1sten May vorigen Jahrs zu beurtheilen, und hat demnach einhellig

Zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Johann Fischer ist zum Tode verurtheilt.
- 2.) Er soll daher auf den öffentlichen Richtplatz geführt und mit dem Schwerte vom Leben zum Tode hingerichtet werden.
- 3.) Aus seinem allfälligen Nachlasse sollen die Prozedur-, Gefangenschafts- und Exekuzionskosten bezahlt, und die Beschädigten entschädigt werden.
- 4.) Gegenwärtige Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, mitzutheilen.

Gegeben Luzern, den 11ten Brachmonats, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber

E r n e n n u n g e n .

In Folge der unter'm 15ten April lezthin erfolgten Ausschreibung der erledigten Pfarrrfründe Ushusen, im Gerichtskreise Zell und Amte Willisau, wurde durch den Kleinen Rath unter'm 25ten gleichen Monats der Wohllehwürdige Herr Joseph Müller von Kuswyl, bisheriger Pfarrohelfer in der Stadt Luzern, auf diese Pfründe befördert.

An die Stelle des den 24ten April lezthin durch den Großen Rath in das oberste Appellationsgericht abberufenen Herrn Johann Buchmann von Hochdorf, hat der Kleine Rath den 28ten May den Herrn Adam Uttiger von Guniton, im Gerichtskreise Hochdorf und Amte gleichen Namens, zum Präsidenten dieses Gerichtes ernannt.

Auf die unter'm 1ten April lezthin dem Herrn Heinrich Zermann von Walters ertheilte Entkassung von der Präsidentenstelle am dasigen Gerichte, hat der Kleine Rath den 4ten Brachmonats den Herrn Joseph Düring von Brunau an diesen Platz gesetzt.

Beschluss.

B e s c h l u ß.

Das Verboth des Mähens in den Wäldern,
und alles dessen, wodurch das Wachsthum
derselben gehindert wird, enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern:

Auf die an Uns gelangte Klage: daß, ungeachtet Unserer unter'm 19ten April 1806 erlassenen Verordnung, in Betreff der Aufhebung des Weidgangs in den Wäldern, man in diesen sich noch forthin erlaube, Gras abzumähen, wodurch denselben großer Schaden zugesügt werde;

Nach hierüber abgehörtem Berichte Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer;

Und in Erläuterung Unserer vorangeführten Verordnung;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Alles Mähen in den Wäldern sowohl, als alles dasjenige, wodurch dieselben auf irgend eine Art in ihrem Wachstume verdorben werden könnten, soll hiermit aufs strengste untersagt seyn.

2.) Die betreffenden Beamten sind, dem §. 6 der Verordnung vom 19ten April lezthin zufolge, aufgefordert: auf die genaue Befolgung gegenwärtiger Ver-

Luz. K. Bl. 1806.

Lc

ordnung streng zu wachen, und die dagegen Handelnden zu der darinn ausgesetzten Strafe zu ziehen.

5.) Gegenwärtiger Beschluß soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Gegeben Luzern, den 1sten Brachmonats, 1806.

Der Amtschuttheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

P u b l i k a z i o n .

Ausschreibung der Inspektionsmusterungen
für das Militärquartier Luzern.

Von dem Kleinen Rathe durch die Militärkammer beauftragt: daß in dem Quartier Luzern die, laut Militärgesetz vom 23ten verflohenen Aprils, vorgeschriebene Inspektionsmusterungen in den Sekzionen Luzern und Rothenburg abgehalten werden sollen; so seye demnach diese Musterung in der Sekzion Luzern auf den 2osten Brachmonats, und jene, in der Sekzion Rothenburg, auf den 2ten Heumonats festgesetzt.

Deswegen solle sich also alle ledige Mannschaft von 16 bis in das 45te nicht zurückgelegte Jahr, — sie möge durch das Gesetz oder wegen Gebrechlichkeiten

vom Waffentragen ausgenommen seyn oder nicht, — Morgens um sechs Uhr auf dem ihr für ihre Sekzion angewiesenen Sammelplatz auf dem Emmensfelde, in Begleit eines Gemeindeverwalters und des Exerziermeisters, erscheinen.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, allen Waffenfähigen ihres Orts den obbestimmten Musterungstag ihrer Sekzion besonders ansagen zu lassen; bey Abwesenden werden sie es derselben Aeltern oder nächsten Verwandten zu wissen thun, welche alsdann gehalten sind: diese Abwesenden zurückzurufen.

Alle Auszüge, die bereits gekleidet und bewaffnet oder im ersten Auszuge gestanden sind, sollen ordnungsmässig gekleidet und bewaffnet, auf der Musterung erscheinen; welsch' letztere sich auch auf die Nichtauszüge beziehet.

Die Gemeindeverwaltungen werden sich demnach bemühen, denjenigen, die keine eigenen Waffen besizzen sollten, dergleichen, so viel möglich, zu verschaffen.

Ebenfalls sollen bey der Musterung erscheinen die durch das Militärgesetz Entlassenen, als nämlich: die Gemeindeverwaltungs-, und Gemeindegerechts-Oberschreiber; die Angestellten bey'm Postamte; die Zollnehmer; die Gerichtswelbel; die Viehärzt; die Siegeristen; ein Müller in jeder Mühle; in jeder Hammer-, und Hufschmiedte ein Schmid; die von der Regierung patentirten Schiffleute. — Nicht weniger sollen sich bey der Inspektionmusterung die öffentli-

chen Erzieher und Schullehrer; die Studenten, welche öffentliche Schulen und Institute besuchen; die patentirten Salpetersieder, mit hinlänglicher Zeugsame versehen, einstellen, damit man diese, laut dem 19ten Artikel des Mitttärgegesetzes, in die Reserve versetzen kann.

Die Fehlbaren an dieser bestimmten Musterung werden in allweg nach der Verordnung, über die Musterung vom 22sten März 1805, bestraft.

Und schließlichen, damit sich Jedermann vor Strafe zu hüten weiß; so soll gegenwärtige Publikation in das Kantonsblatt eingerückt und gewohntermassen ab der Kanzel verlesen werden.

Gegeben Luzern, den 1sten Brachmonats, 1806.

Der Ober-Inspector der Miliz,
Joseph Segeffer.

Zum Druck bewilliget: Luzern, den 1sten Brachmonats, 1806.

Der Amtschultheiß des Kantons Luzern,
Vincenz Rüttmann.

D e r e t.

Festsetzung der Inspektion über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule säumfälligen Väter; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisaustheilung; vorzügliche Empfehlung des Hrn. Kaufmanns an der Primarschule in Luzern dem Kleinen Rathe; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyzeum in Luzern, und Justizdenkheitsbezeugung dem Eifer des Erziehungs Rathes.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Räte
des Kantons Luzern;

Nach Anhörung eines ausführlichen Berichts der Kommission, welcher der Untersuchung des von dem Erziehungsrathe erstatteten Rapports über den Zustand des Schulwesens im Kanton übertragen war;

Und in Berathung der sowohl von dem Erziehungsrathe als der Kommission gemachten Vorschläge: wie dem Schulwesen immer mehr aufgeholfen werden könnte;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Landschulen soll jedem Pfarrer in seiner Gemeinde übergeben werden.

Luz. R. Bl. 1806.

Db

2.) Die obere Aufsicht und Leitung des Schulwesens soll besonders, auf den Vorschlag des Erziehungsraths, durch den Kleinen Rath zu ernennenden, geistlichen Schulkinspektoren übertragen werden.

3.) Der Erziehungsrath wird trachten: daß das in St. Urban mit so vielem allgemeinem Nutzen bestandene Schullehrerinstitut wieder fortgesetzt werden könne.

4.) Der Kleine Rath wird dafür sorgen: daß den Schullehrern ihre bestimmten Besoldungen gesichert werden; und wird ihnen in Betreibung ihrer Anforderungen, sowohl für rückständige als künftige, behülflich seyn.

5.) Für saumseltige Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule schicken, sollen Geldstrafen bestimmt werden, welche für arme Schulkinder und ihre Aeltern verwendet werden sollen.

6.) An jenen Orten, wo noch keine Schulhäuser vorhanden seyn sollten, und wo die Vertheilung der Gemeindegüter noch nicht vorgenommen worden ist, soll ein Theil davon zur Erbauung eines Schulhauses verwendet werden; an jenen Orten aber, wo dieses schon geschehen, sollen die Antheilhaber angehalten werden: durch verhältnismäßige Beiträge solche zu errichten.

7.) Es sollen alle Jahre die Schulen eines Gemeindeggerichts auf einen bestimmten Tag um die östliche Zeit in einer Kirche versammelt, und daselbst, in Beseyn eines von dem Erziehungsrathe bestellten Oberaufsehers, eine öffentliche Prüfung vorgenommen werden, wobei die Austheilung von Preisen und Gratifikationen an die Schullehrer und Schulkinder Statt haben soll.

8.) Herr Kaufmann, Lehrer an der, auf eine Probe hin, unter Aufsicht des Erziehungsraths, nach der

neuern Lehrart bestehenden Primarschule in Luzern, sey der besondern Obfsorge des Kleinen Rath's empfohlen.

9.) Von nun an sollen die am hiesigen Lyäum lediglich werdenden Professorstellen ausgeschrieben werden, und dabey Konkursprüfungen Statt haben.

Damit aber solche Prüfungen den beabsichtigten Zweck nicht verfehlen, sey der Kleine Rath eingeladen: sich durch den Erziehungsrath ein Gutachten und einen Plan vorlegen zu lassen: wie diese Prüfungen auf die zweckmäßigste und zugleich unparteyischste Weise eingerichtet werden könnten.

10.) Dem Erziehungsrathe soll für seine seitherigen Bemühungen die Dankbarkeit und gänzliche Zufriedenheit, von Seite des Großen Rath's, bezeugt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rath'sversammlung; Luzern, den 22sten Hornung, 1804.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen: Der Amtsch. Dinc. Rüttimann.

Für dieselben: Der Staatschr. Pfyffer.

G e s e t z.

Ueber die Anstellung eines Referenten bey'm Erziehungsrathe, die Aufstellung von zehn Bezirksinspektoren, die Besoldung der Schullehrer und Festsetzung des Anfang's und des Endes der Winter- und der Zeit der Sommerschulen.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern,

In Fortsetzung Unserer gesetzlichen Verfügungen vom 21sten Jänner und 22sten Hornung 1804, das Erziehungswesen betreffend;

Verordnen ferner:

1.) Die Inspektor über das Schulwesen ist dem Erziehungsrathe, zehen Bezirksinspektoren und den betreffenden Herrn Pfarrern anvertrauet.

2.) Der Erziehungsrath wählt sich in oder ausser seiner Mitte einen Referenten, dessen Amtsdauer auf zwey Jahre gestellt ist, und der dem Kleinen Rathe jedesmal zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Derfelbe bekleidet zugleich die Stelle eines Vizepräsidenten bey dem Erziehungsrathe.

3.) Der jährliche Gehalt eines Schullehrers ist von sechzig bis auf hundert und fünfzig Franken festgesetzt. Hierin sind diejenigen Schullehrer jedoch nicht begriffen, welche aus Stiftungen einen höhern Gehalt beziehen.

4.) Die Winterschule nimmt ihren jedesmaligen Anfang auf den 1ten Weinmonats, und dauert wenigstens bis auf Heil. Ostern.

Die Sommerschule aber wird an Sonn- und Feiertagen nach dem nachmittägigen Gottesdienste gehalten; theils um das Erlernte in dem Gedächtnis der Kinder aufzufrischen, theils auch um den Erwachsenen Unterricht zu geben.

5.) Gegenwärtiges Dekret, dessen Vollziehung und nähere Bestimmung dem Kleinen Rathe übertragen wird, und zu diesem Ende mit dem Staatsiegel zu versehen ist, soll dem Druck übergeben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung,
Luzern, den 15ten April, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen: Der Amtsch. Vinc. Rüttimann.

(L. S.)

Für dieselben:

Für den Staatsf.: Der Rathsch., J. G. Weber.

B e s c h l u ß ,

Nähere Ausführung des Gesetzes vom 15ten April 1806. über das Kantonschulwesen im allgemeinen und besondern.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

In Vollziehung des Dekrets des Großen Raths vom 15ten April 1806;

Und in näherer Anwendung und Bestimmung Unserer Verordnung vom 11ten April 1804 über das Schulwesen;

Nach hierüber vernommenen Anträgen des Erziehungsraths;

B e s c h l i e ß e n :

I. **Geschäftsgang des Erziehungsraths.**
Präsidium.

1.) Der Altshultheiß versammelt den Erziehungsrath, und führt bey den Sitzungen desselben den Vorsitz.

Wenn ihm seine Geschäfte es zu thun nicht erlauben; so zeigt er dieses dem Vizepräsidenten an, der dannzumal in dessen Stelle und Verrichtungen eintritt, und sonach das Resultat einer solchen Sitzung ihm einberichtet.

2.) Derselbe unterzeichnet die Akten, die im Namen des Erziehungsraths ausgefertigt werden.

Referent.

3.) Der Referent ist das Organ des Erziehungs-raths bey den Bezirksinspektoren; so wie dieser letztern bey dem Erziehungsrathe.

4.) Er wacht über die genaue Vollziehung der bestehenden Verordnungen, in Bezug auf das Schulwesen; und schlägt, wo er es nothwendig findet, zu Händen der Regierung, dem Erziehungsrathe neue vor.

Er steht, unter Aufsicht des Präsidenten, in Korrespondenz mit den Bezirksinspektoren, und diese mit ihm, deren Briefe aber unmittelbar an den gedachten Präsidenten zu adressieren sind.

5.) Alle Vorschläge, Beschwerden, Berichte u. s. w., die er dem Erziehungsrathe mitzutheilen hat, legt er ihm schriftlich, und mit seinem vorläufigen Gutachten begleitet, das schon in den zu erlassenden Akt eingekleidet seyn soll, vor.

6.) Der Erziehungsrath nimmt, sobald möglich, seinen Entscheid über den vorwaltenden Fall; wo dieses aber seine Kompetenz überschreitet, bringt er die Sache ungesäumt vor die Regierung.

Einteilung der Schulbezirke.

7.) Die Schulbezirke der Zehen Bezirksinspektoren sind in folgende Gemeyndegerechtskreise eingetheilt.

I. Schulbezirk.

Luzern.
Kriens.
Wäggs.
Wdligenschwyl.
Malters.

II. Schulbezirk.

Hochdorf.
Eschenbach.
Hitzkirch.
Schongau.

III. Schulbezirk.

Münster.
Hildisrieden.

IV. Schulbezirk.

Sempach.
Rothenburg.

V. Schulbezirk.

Rueschwil.
Menznaun.
Wohlhusen.

VI. Schulbezirk.

Sursee.
Büren.
Knutwil.
Dagmersellen.

VII. Schulbezirk.

Billisau.
Ettiswyl.
Wangen.

VIII. Schulbezirk.

Zell.
Luthern.
Sergiswyl.

IX. Schulbezirk.

Wassnau.
Grosdietwyl.
Altishofen.
Reiden.

X. Schulbezirk.

Entlebuch.
Schüpfheim.
Escholzmatt.

S c h u l i n s p e k t u r.

Bezirksinspektoren.

8.) Die Bezirksinspektoren wachen, jeder in seinem Bezirke, über die Bekanntmachung der Gesetze, Beschlüsse etc. etc., die den öffentlichen Landschulenunterricht angehen, und halten auf die pünktliche Befolgung derselben sowohl von Seite der Herren Pfarrherren, als der diesen untergeordneten Schullehrer.

9.) Zu diesem Ende stehen sie in Korrespondenz mit dem Referenten und den respektiven Pfarrern; sind auch das Organ die'er letzter'n bey dem Erziehungsrathe.

10.) Endlich geben sie dem Erziehungsrathe unmittelbar jedesmal bey'm Eintritt des Schuljahres eine genaue Nachricht über den Tag, an welchem die in ihrem Bezirke liegenden Schulen ihren Anfang genommen haben, und erstatten demselben ebenfalls mit jedem eintretenden Herbst einen umständlichen Bericht, über den Zustand und den Fortgang des Schulwesens.

11.) Sie werden für eine Amtsdauer von zwey Jahren von dem Kleinen Rathe ernannt, der von dem Erziehungsrathe hierzu einen zweckmäßigen Vorschlag verlangen kann.

12.) Die Bezirksinspektoren sind befugt: Für die entlegener'n Schulen ihres Bezirks einen oder mehrere Adjunkten anzustellen: diese müssen aber, auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, von dem Erziehungsrathe gewählt werden.

Pfarrer.

13.) Den Pfarrern kömmt zunächst die Aufsicht über die in ihrer Gemeinde gelegenen Schulen zu.

14.) Ueber alles, was das Schulwesen belangt, sind sie bey dem Bezirksinspektor das unmittelbare Organ der Schüler, der Aeltern, der Ortsvorgesetzten und der Schullehrer.

Jedoch soll auch diesen letzter'n die Befugniß nicht benommen seyn: da, wo sie es für nöthig erachten würden, auch direkte an den Bezirksinspektor, oder an den Referenten des Erziehungsraths oder selbst an die Regierung schriftlich zu gelangen.

Besoldung der Schullehrer.

15.) Auf den Vorschlag des Erziehungsraths setzt die Regierung jedem Schullehrer seine Besoldung und die Art und Weise der Entrichtung derselben fest.

Diese wird im Verhältnis zu seinem Fleiße und der Anzahl der Kinder, die er zu unterrichten hat, alle zwei Jahre bestimmt.

Schulunterricht und Besuch.

16.) Die schulfähigen Kinder müssen die Schule während so vielen Jahren besuchen, als sie von dem Bezirksinspektor, der hierüber das Gutachten des betreffenden Pfarrers und Schullehrers zugleich einholen wird, daraus nicht entlassen werden.

17.) Den Kindern der Armen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und für die Anschaffung

der ihnen nöthigen Lehrbücher und Schreibmaterialien von den betreffenden Gemeinden gesorgt.

Schulpolizey und Bestrafung.

18. Die Kinder werden auf folgende Weise zur fleißigen Besuchung der Schule angehalten:

- a. Der Schullehrer wird mit Zuzug der Gemeindeverwaltung bey'm Anfang der Winterschulen ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder — wenigstens vom 7ten Jahr an — aufnehmen, und dieses dem Ortspfarrer und Schullehrer zur Prüfung, Vervollständigung und Guttheilung eingeben; dann reicht der letztere alle 14 Tage dem Pfarrer ein gewissenhaftes Verzeichniß von denjenigen Kindern ein, die während dieser Zeit die Schule ganz oder zum Theil vernachlässiget hätten.
- b. Dieser untersucht, mit Zuzug des Schullehrers, die Ursache des Ausbleibens, und wo er sie ungegründet fände, d. h. wo sie von der Nachlässigkeit oder Widersetzlichkeit der Aeltern, Vormünder oder Hausväter herrührt, giebt er denselben für das erste Mal schriftlich oder mündlich eine ernstliche Ermahnung hierüber.
- c. Im Falle aber diese Zurechtweisung den gehofften Nutzen nicht erzielt; so wendet sich der Ortspfarrer, und nöthigenfalls selbst der Schullehrer, an den Bezirksinspektor, welchem, mit Zuzug des Pfarrers und nach vorläufiger Verhörung des Schullehrers, die Bestrafung des Fehlbaren in solchen Fällen zukommen soll.
- d. Die Aeltern, welche ein eigenes Vermögen besitzen, sind mit einer Geldbuße, die andern ganz unvermögenden aber mit einer Kirchenbuße zu bestrafen.

- e. Je nach Maßgabe der Widersetzlichkeit soll die Strafe leichter oder schärfer ausfallen; doch darf die Geldbuße nie mehr als zwey Thalen für jeden verabsäumten Tag, und nie mehr als Einen Franken für eine vernachlässigte Woche betragen.
- f. Die Nachlässigkeit im Schulbesuch armer Einzelthetler oder Verdungener wird dadurch bestraft: daß diejenigen um die vorbestimmten Strafen angelegt werden, bey welchen solche arme Kinder verdungen sind, und die vernachlässigen sollten: diese Kinder zum fleißigen Schulbesuch anzuhalten.
- g. Die Strafliste wird von dem Inspektor dem betreffenden Botenweibel zugestellt, welcher ohne weitere Umstände den Bezug dieser Strafen zu besorgen, und dann dieselben dem Pfarrer zu überreichen hat.
- h. Der Ortspfarrer, mit Zuzug des betreffenden Schullehrers, hat diese Strafgeelder auf das zweckmäßigste zum Nutzen der ärmsten Kinder zu verwenden; und legt hierüber bey'm Schlusse jeden Schulfahr's dem Schulinspektor Rechnung ab, welche zugleich auch vom Schullehrer unterzeichnet seyn soll.
- i. Die Bezirksinspektoren werden über die Vollziehung dieser Maßregeln genau wachen, und dem Erziehungsrathe hierüber alljährlich eine tabellarische Uebersicht liefern.
- k. Die Gemeindegerichte sind gehalten: den Bezirksinspektoren, Pfarrern und Schullehrern hierin die allenfalls benötigte Unterstützung unverweilt zu leisten.

Schulprüfungen und Preise.

19.) Nach beendgter Winterschule soll in jeder Pfarrey, sobald es sich thun läßt, eine öffentliche Prüfung der Schulkinder und Vertheilung von Prämien unter sie vor sich gehen.

20.) Die Regierung giebt zu diesem Ende für jede Landschule nach Verhältniß der Kinder, welche den Winter hindurch die Schule besucht haben, und welche vorher dem Erziehungsrathe müssen bekannt gemacht werden, eine Anzahl von Prämien, die man vorzugsweise die Obrigkeitlichen Preise nennt.

Damit werden die Kinder belohnt, die sich durch ihr sittliches Betragen, durch ihre Geschicklichkeit im Aufsagen, im Schön- und Rechtschreiben, im Katechismus, im Rechnen &c. vor andern ausgezeichnet haben.

Jedoch darf einem Kinde nicht mehr als ein Prämium zukommen; verdiente es seines Wohlverhaltens wegen ein zweytes oder mehrere; so übergehen diese zu nächst auf jene, die sich nach ihm am besten ausgezeichnet haben würden.

21.) Die übrigen Preise, die in einer Schule auszutheilen sind, werden von der Gemeinde angeschafft.

22.) Der Bezirksinspektor bestimmt die Auswahl und die Anzahl dieser Preise, die, mit Einschluß derjenigen der Regierung, für jede Schule jedoch niemals die Hälfte der schulbesuchenden Kinder übersteigen dürfen.

23.) Auch ist dem Bezirksinspektor die Bestimmung des Tags der Preisvertheilung, so wie die Anordnung der Feierlichkeit, die dabey Statt haben soll, überlassen; und er setzt sie auf eine Zeit an, wo es ihm möglich seyn wird; selbst dabey zu erscheinen.

Anlegung von Schulen.

24.) In den größern Gemeinden, wo entweder die zu starke Anzahl der schulbesuchenden Kinder oder die Lokalität es erheischt, oder die Einwohner es selbst begehren würden, soll, unter vorläufiger Bewilligungseinkholung bei dem Erziehungsrathe, an einem schicklichen Orte eine zweite Schule und nöthigen Falls selbst eine dritte angelegt werden.

25.) Die frühern Verordnungen über das Schulwesen sind, insofern sie der gegenwärtigen widersprechen sollten, anmit zurückgenommen.

26.) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und auf dem gewohnten Wege bekannt gemacht werden.

Also beschloffen, Luzern den 6ten Brachmonats, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Ramens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Verordnend eine Besondere gedruckte Sammlung aller seit 1803. über das öffentliche Schulwesen erschienenen Kantonsgesetze und Verordnungen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um einem jeden, der sich mit dem öffentlichen Unterrichte zu befassen hat, die daberigen Hülfsmittel, so viel möglich, zu erleichtern, und immittelst das Schulwesen immer mehr und mehr in Aufnahme zu bringen;

B e s c h l o s s e n :

1.) Alle seit der Einführung der gegenwärtigen

Regierung erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche das öffentliche Schulwesen betreffen, sollen gesammelt, im Format des Kantonsblatts in chronologischer Ordnung gereiht, zusammen abgedruckt; allen denjenigen, welche von der Regierung das Kantonsblatt erhalten, besonders zugesandt, und nebenhin dem Erziehungsrathe von dieser Sammlung noch Siebenhundert Abdrücke zugestellt werden, um diese, nach Umständen, von sich aus unter diejenigen auszutheilen, die, ihrer amtlichen Stellung wegen, dergleichen bedürfen könnten.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll dieser verordneten, besondern Sammlung vorangedruckt, und neben dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 16ten Brachmonats, 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann,

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber, J. K. Amshyn.

Luzern, den 1sten Brachmonats, 1806.

S i r k u l a r e.

Festsetzung der Austheilung der für die Landschulen von der Regierung bestimmten Presse auf das Ende der Sommerschulen.

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern
an die Hochwürdigsten Herrn
Oberinspektoren.

Hochwürdiger Herr Oberschulinspektar!

Wir haben das Vergnügen, Ihnen anmit anzeigen zu können: daß die hohe Regierung zur Belohnung und zur Ermunterung derjenigen Schulkinder, welche sich im letzten Schulkurs durch Fleiß

und Sittlichkeit besonders ausgezeichnet haben, auch für dieses Jahr wiederum eine Geldsumme von 1280 Franken zu Prämien ausgesetzt und uns zur Vertheilung angewiesen habe.

Da nun aber die Zeit schon zu weit vorgeückt ist; um die öffentlichen Prüfungen und Preisausstellungen, als Folge der letzten Winterschulen, noch stattfinden zu lassen; so haben Wir für schicklich erachtet: diese Feyerlichkeit bis zum Ende der Sommerschulen zu verschieben.

Die Nothwendigkeit und der Nutzen der Sommerschulen sind zu einleuchtend, als daß Wir uns nicht gänzlich überzeugt halten sollten: die Hochw. Hrn. Pfarrer werden sich die Beförderung derselben bestens angetragen seyn lassen. Auch den Kindern soll die darauf zu erfolgende öffentliche Prüfung und Preisausstellung zu keiner geringen Aufmunterung gereichen: dieselben fleißig zu besuchen.

Indem Wir Ihnen, Hochwürdiger Herr Oberschulinspektor! zu Händen der betreffenden Herrn Pfarrer und Schullehrer hievon Kenntniß geben, laden Wir Sie zugleich ein: theils zur Auswahl und zur Austheilung der Prämien für Ihren Oberschulinspekturumkreis, die Ihnen gänzlich überlassen wird, und wozu Wir Ihnen die betreffende Summe nächstens übermachen werden; theils zur Anordnung der Feyerlichkeit bey diesem Schulfeste, zur Zeit die nöthigen Anstalten zu treffen.

Beynebens versichern Wir Sie unserer besondern Achtung.

Der Altschultheiß, Präsident; Heinrich Krauer.
Namens des Erziehungsraths,
Der Sekretär; J. G. Weber.

Luzern, den 22sten Brachm, 1806.

Kreis schreiben.

Aufforderung der Gemeindeverwaltungen: den Zehndherrn oder derselben Verwaltern, zu Entdeckung desjenigen Landes, verhältnißlich zu seyn, von welchem die Zehndpflicht losgekauft ist, und von welchem dieselbe noch in Natur geleistet werden muß.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeindevverwaltungen desselben.
Herrn Gemeindevverwalter!

Auf die von mehreren Zehndeigenthümern an Uns gelangte Bitte: daß Wir ihnen, um zur Kenntniß desjenigen Landes in einem Zehndbezirke, von welchem die Zehndpflicht entweder losgekauft worden ist, oder diese in Natur noch abgeführt wird, hülfsreiche Hand biethen möchten; haben Wir, durch diese begründet-erfundene Bitte bewogen, für gut erkunden, Euch hieb- mit die Weisung zugehen zu lassen: daß Ihr dem in Euer'm Gemeindebezirke gezeigten Zehndeigenthümer oder dessen Verwalter alle Hülfe und Vorschub; um die diese Euch ansprechen mögen, willig leistet, damit dieselben sonach gehörigermassen in Stand gesetzt werden können; von demjenigen Lande des betreffenden Zehndbezirktes, von welchem die Zehndpflicht in Natur noch fortentrichtet wird, oder aber diese darauf losgekauft worden ist, genaue Wissenschaft zu nehmen; für welche allfällige Mühewaltung, wie Wir keineswegs zweifeln, Euch der betreffende Zehndherr eine billige Entschädigung zukommen zu lassen geneigt seyn wird.

Wobey Wir Euch endlich, Herren Gemeindevverwalter! Unsern Gruß entbiethen.

Der Vizepräsident, Kilchmann.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, K. M. Kopp.

Luzern, den 22ten Brachm. 1806.

Kreis schreiben.

Einforderung der noch rückständigen Bilanzrechnungen für das Jahr 1805, und derjenigen über die ersten zwei Quartale des laufenden Jahres, rücksichtlich der zu Händen des Staats eingenommenen und abgegebenen Abgabengelder u. s. w.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeinderichte desselben.

Herren Gemeinderichter!

Da Uns ob Seite Unseres Herrn Staatssekretärs der Bericht erstattet wurde: daß, ungeachtet Unserer unter'm 1sten Christmonats letztabgewichenen Jahres an Euch ergangenen Aufforderung, mit jedem zu Ende laufenden Jahre die Bilanzstaatsrechnung an Uns einzuschicken, mehrere Gerichte dieser Aufforderung bis jetzt noch keine Folge geleistet haben; so ergeht hiermit an dieselben Unsere ernstliche Ermahnung: die letztjährige Bilanzstaatsrechnung und mit dieser die zwei ersten Quartale der diesjährigen, innert vierzehn Tagen Zeit, an Unsern Herrn Staatssekretär einzuschicken. Im Nichterfolgendensfalle werden Wir Uns bemüht finden: gegen die hierinn sämmtlichen Gerichte mit Anwendung gehöriger Zwangsmittel zu Werke zu schreiten.

Womit Wir Euch schließliche, Herren Gemeinderichter! Unsern Gruß entbieten.

Der Vizepräsident, Kilchmann.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, K. M. Kopp.

B e s c h l u ß.

**Ausgleichung einiger Militärsektionen, und
daherige Versetzung der Gemeinden Neuen-
kirch, Schachen und Littau in andere
Sektionen.**

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

**Auf den Bericht der Kriegskammer, über die bey
der neuen Militäraufzählung sich vorgefundene Ungleich-
heit zwischen verschiedenen Militärsektionen, in Hinsicht
der Anzahl der weaffenfähigen Mannschaft;**

**In der Absicht: dieselbe durch eine zweckmäßige
Abründung der betreffenden Sektionen zu verbessern;**

**Und mit Rücksicht auf den §. 22 des Militärgesetzes
vom 23sten April 1806;**

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die bis hin der Militärsektion Rothenburg ein-
verleibt sich befundene Gemeinde Neuenkirch sey, von
nun an, der Militärsektion Nuswyl zugetheilt.

2.) Hingegen sey die bey der Militärsektion Nus-
wyl gestandene Gemeinde Schachen künftighn der Mi-
litärsektion Schüpffheim einverleibt.

3.) Endlich soll, von nun an, die Gemeinde Littau,
welche bis hin bey der Militärsektion Luzern gestanden
hatte, mit der Militärsektion Rothenburg vereinigt seyn.

4.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen Vollziehung der
Kriegskammer und dem Oberinspektor der Milizen auf-
getragen ist, soll in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 16ten Brachm. 1806.

Der Amtschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kl. Raths: Der Staatsf. J. K. Amthyn.
Luz. K. Bl. 1806. Er

B e s c h l u ß.

Polizeyverordnungen gegen die Hundswuth und die mittelst Ansteckung anmit befallenen Menschen und Thiere; und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute, auf Rechnung der Regierung, enthaltend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

Um durch eine bleibende Polizeyverordnung schon vorläufig jenen traurigen und schrecklichen Folgen vorzubeugen, welche nur zu leicht aus dem öfters sich ergebenden Tollwerden der Hunde für Menschen und Thiere entspringen;

Und nach diesfalls angehörten Anträgen Unseres Sanitätsrathes;

V e r o r d n e n :

I. A b s c h n i t t.

Polizeyvorsorgen zur Verhütung der Hundswuth.

1.) Bey anhaltender Hitze im Sommer, bey anhaltender Kälte im Winter, und im Falle in den angrenzenden Gegenden die Hundswuth sich zeigte, soll Jedermann, bey der strengsten Verantwortlichkeit, gehalten seyn: seine Hunde entweder im Hause zu versorgen, beym Ausgehen aber selbe angebunden mit

sch zu führen, oder mit einem Nasenbände zu versehen. Zu seiner eigenen Sicherheit, und damit die bey diesen Thieren so gewöhnliche Krankheit nicht erfolge, wird der Eigenthümer wohl thun, wenn er Obacht giebt: daß dieselben an einem kühlen Orte verwahrt, sich auf irgend eine Art weder erhitzen, noch ereisern, auch ihnen öfters frisches Wasser und wenig Fleischspeisen gereicht werden. Im Winter aber und bey strenger Kälte werden die Hunde am besten unter obigen Vorichtsmaßregeln an einem mäßigwarmen Orte gehalten.

2.) Alle Gemeindegerrichte sind, bey strenger Verantwortung, beauftragt: bey obiger sich ereignenden Witterung, und namentlich bey der in der Nähe sich äußerenden Hundswuth, das letzte sogleich sowohl der Polizeykammer als dem Sanitätsrathe anzuzeigen, und, nach vorläufiger Bekanntmachung, in jeder Gemeinde Jemanden zu bestellen, der alle herumlaufenden Hunde mit Vorsicht fangen und sorgfältig verwahren soll. Im Falle dieselben in fünf Tagen von dem Eigenthümer reklamirt würden, wird er sie für das Lösegeld von fünf Bagen und das Kostgeld von zwey Bagen täglich ausliefern; widrigenfalls, nach Verfluß dieser Zeit, auf die Seite schaffen: sollten sich aber bey denselben Zeichen der Hundswuth zeigen; so soll dem Gemeindegerrichte sogleich die Anzeige davon gemacht werden, welches dann, wie unten folgt, verfahren wird.

II. A b s c h n i t t.

Zeichen der Hundswuth.

3.) Um beurtheilen zu können: ob wirklich die Hundswuth vorhanden sey, wird Jedermann genauest auf nachbeschriebene Zeichen achten:

a. Erster Grad. Werden die Hunde traurig; stehen wider die Gewohnheit die Einsamkeit; lassen Fressen und Saufen verdrüßlich stehen; schleichen mit herabhängenden Ohren und Schweiß umher; bellen nicht mehr, und murren nur statt dessen; fallen mit heimtückischem Gram unbekante Menschen an; und nur ihren Meister scheuen sie noch. Man nennt diesen Grad gemeinlich die stille Wuth, allein demungeachtet ist ihr Biß schon alsdenn gefährlich; denn bald darauf fangen sie an bey dem

b. Zweyten Grade zu zeichnen; strecken die Zunge aus ihrem geifernden und bald schäumenden Rachen herfür; verkennen ihren eigenen Herrn und schnappen nach ihm wie nach einem Fremden. Ihr Gang wird unordentlich; sie schleichen halb taumelnd umher; bald thun sie einen jähen Schuß oder Sprung, der von der rechten Bahne abweicht; die Augen werden trübe und siechend, die sie nun anfangen zu schließen. Endlich aber beyt

c. Dritten Grade fallen sie ohne Unterschied Menschen und Thiere und Alles, was ihnen in den Weg kommt, an; beißen und zerteissen ohne zu bellen Alles, was ihnen vorkommt; sie können nicht mehr schlucken und stehen vor dem Wasser; sperren das Maul weit auf; schnappen güt-

rig nach Luft; schäumen heftig, und hängen ihre Zunge, die nun eine bläulichte oder gelbe Farbe erlangt hat, weit heraus, und in diesem Zustande stehen alle Hunde schüchtern vor ihnen: können solche aber nicht entweichen; so legen sie sich, ohne Widersezung, zaghaft vor ihnen nieder, und schmeicheln denselben. Und in diesen beyden Graden ist ihr Biß allen Menschen und Thieren fast allemal tödtlich.

III. A b s e h n i t t.

Polizeyvorsorgen bey wüthenden Hunden.

4.) Verspürt ein Eigenthümer an seinem Hunde die Anzeige der anfangenden Wuth, oder ist ihm ein mit diesen Zeichen befallener Hund entlaufen; so wird er, bey strengster Verantwortlichkeit, so gleich die Anzeige davon dem Gemeindegerrichte machen, das im ersten Falle sogleich, wie unten steht, zur Wegschaffung des Hundes Anstalten treffen wird: im zweyten Falle aber soll derselbe, so wie alle ander'n herumlaufenden, mit dem Zeichen der Wuth befallenen Hunde oder auch andere Thiere, sogleich mit Gewehren verfolgt und so geschwind als möglich erlegt werden, wozu jeder Gutgesinnte mit Vorficht die Hand biethen wird. Das Gemeindegerricht aber soll, wenn ihm von diesem wüthenden Thiere Kenntniß gegeben wird, dieses mit schleuniger Beförderung seiner Gemeinde und den nächstliegenden, mit der möglichst umständlichen Beschreibung des Thieres, bekannt machen, damit besonders Kinder vor Schaden können verwahret werden.

5.) In dem Falle, daß sich in einer Gemeinde ein Hund oder andere Thiere befänden, die mit der Wasserscheue (Hundswuth) behaftet wären, sollen die bey dem I. Abschnitte angeführten Maßregeln dahin verschärft werden: daß alle zugelaufenen, ohne Kassenband und nicht festgemachten Hunde von Jedem mit Vorsicht können todtgeschossen werden; auch wird das Gemeindegerecht bey der ersten Anzeige davon Beute dazu beordern, die dieses aus Auftrag thun sollen. Die Beschaffung dieser Thiere geschieht auf die bey dem V. Abschnitte enthaltene Anleitung.

I V. A b s c h n i t t.

Polizey-Vorsorgen, wenn Menschen oder Thiere von wüthenden Hunden gebissen werden.

6.) Sollte ein verdächtiges, jedoch mit den Zeichen der Wuth nicht augenscheinlich befallenes Thier jemanden gelect oder gebissen haben; so ist augenblicklich dasselbe, wenn noch keine Verletzung geschehen, todt zu schießen, und nach dem Vten Abschnitte zu verfahren.

Im Fall einer Verletzung aber soll dasselbe, wenn man von dessen Wuth nicht zuverlässig versichert ist, mit der möglichsten Vorsicht, wenn es ohne Gefahr geschehen kann, an Ketten fest gemacht, eingesperrt, und dem Gemeindegerecht die Anzeige davon gemacht werden, damit man sich von dessen Zustand vergewissern und allenfalls den Verletzten über seinen Zustand beruhigen könne; ohne jedoch bey demselben die Mittel zu versäumen, die bey dem Bis verdächtiger Thiere nöthig sind.

7.) Wenn ein Mensch von einem Hunde oder d.

nem andern wüthenden Thiere verletzt wird, — sey die Wunde klein oder groß, oder sey derselbe auch nur von dem Geißer eines solchen Thieres besleckt; — so soll ohne Zeitverlust der nächste Wundarzt herbeygerufen, und dem Gemeindegerecht die Anzeige davon gemacht werden, welches sodann durch Einbothen den Bericht der Polizeykammer und dem Sanitätsrathe ertheilt. Inzwischen wird dem Verletzten der besleckte Theil sorgfältig mit kaltem Wasser, hernach mit seinem eigenen Harn von dem Speichel gesäubert, und die damit besleckten Kleidungsstücke und dabey gebrauchten Tücher werden nachher verbrannt. Bey einer Verwundung aber wird, nach obigem Verfahren, die Wunde mit Salzwasser, von zwey Hand voll Salz und einer halben Maaß warmen Wassers bereitet, mehrmalen und herzlich mit Tüchern ausgerieben. Dabey muß sich der Gebissene ruhig und still halten, und den Durst mit Wasser, in welchem Gerste gekocht, und darunter man ein paar Löffel Stenenhonig und eben so viel Eßig gemischt hat, löschen, und so die Ankunft des Wundarztes erwarten, der alsdann den Kranken pflichtmäßig behandeln wird, und welchem, nach seiner Vorschrift, das Gemeindegerecht im Verlaufe der Krankheit zu allem die Hand biethen soll.

8.) Sollte es sich ereignen: daß von einem wüthenden Hunde andere dem Menschen nöthige Thiere, als: Pferde, Horn- oder Schmalvieh gebissen würden; so sollen dieselben sogleich an einem besondern, wohlversicherten Ort aufbewahrt, zu keinem andern Vieh gelassen und dem Gemeindegerecht die Anzeige gemacht werden, welches alsdann, wann Gewißheit da ist, daß der Hund wüthig war, sogleich zur Weg-

Schaffung dieses Thieres Anstalten treffen; widrigenfalls aber das gebissene Thier so lange abgeköndert zu halten befehlen soll, bis man darüber eine gänzliche Gewissheit hat. Indessen aber werden, bis zur Herbeyschaffung eines Thierarztes, mit Vorsicht ebenfalls jene Mittel angewandt, welche, wie oben angezeigt, für den Menschen verordnet sind.

V. A b s c h n i t t.

Polizey-Vorsorgen, welche mit an der Hundswuth gestorbenen Menschen und getödeten Thieren zu beobachten.

9.) Ist ein wüthender Hund oder ein anderes in dieser Hinsicht verdächtiges Thier an dieser Krankheit gefallen oder getödet worden; so soll der Eigenthümer oder die Anwesenden, bey Verantwortlichkeit, gehalten seyn: dieses so zu bewachen, daß weder Thiere noch Menschen demselben sich nähern können, und zugleich dem Gemeindegerrichte die Anzeige davon machen, welches ohne Verzug durch eigene dazu bestellte Leute, und unter seiner Aufsicht, das todte Thier mit Haut und Haar an einem entlegenen Ort, — wenn es klein ist, wenigstens vier Schuh, ist es groß, acht Schuh — tief verlocken läßt, nachdem vorher auf das Nas eine hinlängliche Menge guten Kalch's geworfen worden. Der Platz wird hernach mit Steinen und Gesträuchen belegt. Das Gerricht wird ferner sorgen: daß bey'm Transport weder von dem Gesser noch dem Blute des todten Thiers die Straßen besetzt werden, auch daß die Stelle, wo dasselbe todt gefunden oder getödet wurde, bestmöglichst und mit Vorsicht gereiniget werde. Die zu diesem Geschäft gebrauchten Geräthschaften sollen verbrannt werden.

10.) Im Fall: daß das Unglück eintreten sollte, daß ein Mensch an dieser schrecklichen Krankheit sterben würde; so soll derselbe, unter der Aufsicht des Gemeindegerechtes, wenigstens sechs Schuhe tief vergraben, und mit Kalch bedeckt werden. Alle Kleidungsstücke, Bettzeug und alle Geräthschaften, die der Unglückliche, während seiner Krankheit, gebraucht, und die im geringsten verdächtig sind, daß er sie mit seinem Schweiß, Speichel oder übrigen Säften besetzt, sollen nebenhin ohne Ausnahme verbrannt werden. Die Zusammentragung dieser Geräthschaften sollte vermittelst hölzernen Gabeln oder Zangen geschehen, die dann auch mit dem übrigen verbrannt werden. Das Zimmer, in welchem dieser Elende gestorben, soll vorerst mehrere Wochen nach einander alle Tage öfters mit Esigdampf ausgeräucht und ausgelüftet, alsdann mit Vorsicht gewaschen und gereinigt werden; das dabei gebrauchte Wasser aber soll in ein in die Erde gemachtes Loch geschüttet, zugebedt und die dabei gebrauchten Geschirre und Instrumenten verbrannt werden.

11.) Die Gemeindegerechte werden vorzüglich ihren Augenmerk dahin richten, und streng darauf halten: daß die Menschen, welche das Unglück haben sollten, von wüthenden Thieren verwundet worden zu seyn, oder die mit dieser Krankheit selbst befallen würden, nach den vorgeschriebenen Heilmitteln genauest und sorgfältigst behandelt werden.

Würden diese Unglücklichen erweislich arm seyn; so übernimmt die Regierung, nach Maßgabe der Umstände, die Bezahlung der Kosten, welche aus einer

solchen Heilung entspringen sollten, welcher dann darüber von dem betreffenden Gemeindegerrichte eine spezifizirte und von ihm selbst gutgeheißene Rechnung, mit einem förmlichen Armuthsscheine begleitet, jedesmal überreicht wird.

12.) Da, wo ein Gemeindegerrichtskreis aus mehrere Gemeinden zusammengesetzt ist, sollen die, nach Inhalt der §§. 4, 6, 7, 8 und 9, an das Gemeindegerricht zu machenden Anzeigen, zu Händen desselben, unmittelbar an den in der Gemeinde wohnenden Gemeinderichter, und, in dessen Abgang, an den Gemeindevorsteher gethan werden, welcher dann, gemäß den Anordnungen gegenwärtigen Beschlusses, das den Umständen Angemessene auf der Stelle vorläufig anordnen und die Sache, zur nachherigen endlichen Verfügung, dem Gerichte auf der Stelle anhängig machen wird.

13.) Endlich werden sich die Gemeindegerrichte, einzelne Richter und Gemeindevorsteher, so wie die betreffenden Partikularen, bey jedem vorkommenden Falle, pünktlichst nach den vorliegenden Anordnungen verhalten, wofür sie der Regierung besonders verantwortlich sind; und zu diesem Ende soll dann auch dieser Beschluß dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also verordnet, Luzern den 25ten Brachm. 1806.

Der Amtschuttheiß,
 Vincenz Küttmann.
 Namens des Kleinen Raths:
 Der Staatschreiber,
 J. A. Amhyn.

V e r o r d n u n g

der Hohen Tagsatzung das Verboth des Handels mit Englischen Waaren, mit Ausnahme des Baumwollengarns; unter festgesetzter Strafe enthaltend; und Unterwerfung der in die Schweiz eingeführt werdenden Kaufmannswaaren einer Visagebühr an den Grenzen, zur Bestreitung der mit den dahierigen Polizeyanstalten verbundenen Kosten.

Wir der Landammann der Schweiz und die Abgesandten der XIX. Kantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft auf der gewöhnlichen Tagsatzung zu
Basel versammelt;

Nachdem Wir aus den Verordnungen der sämtlichen Kantonsregierungen den einmüthigen Willen entnommen, zu Beförderung der mit dem französischen Reiche, von den ältesten Zeiten her, bestandenen freundschaftlichen Bundes- und Handelsverhältnisse, den englischen Manufakturwaaren den Eingang in die hochlöbliche Eidsgenossenschaft zu verbiethen;

Erwägend: daß dieser Endzweck nur durch allgemeine Anordnung und gleichförmige Ausführung, und durch die Mitwirkung der obersten Bundesbehörde kräftig bezieht, und ohne nachtheilige Hemmung des

innern Verkehrs erreicht werden möge; und in diesen Hinsichten von Unsern Obern mit ausgedehnten und hinlänglichen Vollmachten versehen;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Es solle die Einfuhr aller englischen Manufakturwaaren und aller in den englischen Besizungen fabricirten Baumwollentücher und Mousselines verbotthen seyn, mit einziger Ausnahme des, unserer Landesfabricazion als erster Stoff dienenden, Baumwollengarns.

2.) Die Vossziehung und Handhabung dieses Verbots ist den löblichen Grenzkantonen in dem Sinne übertragen, das jeder derselben auf seinem Territorio die hiezu erforderlichen Maßregeln treffen und in strenge Ausübung bringen werde.

3.) Zu einiger Deckung der dadurch verursachten Unkosten und für die Dauer dieser Anstalt, wird das durch Maschinen gesponnene Baumwollengarn mit einer Einfuhrtaxe von einem Kreuzer auf das Pfund Markgewicht, und alle andere Kaufmannswaren mit einer Visagebühr von drey Kreuzern auf den Zentner belegt werden. Ein jeder löblicher Grenzkanton wird über diese Einnahme und Ausgaben genaue Rechnung führen, und selbige der künftigen Tagsatzung vorlegen, damit alsdann von ihr über die billige Vertheilung des Ertrags entschieden werde; zu welchem Ende die Grenzkantone über ihre dahेरigen speziellen Einrichtungen und deren Kostenbetrag dem Landammann der Schweiz mit möglichster Beförderung eine Uebersicht vorlegen sollen.

4.) Die den löblichen Grenzkantonen übertragene Vollziehung dieses gemeineidgenösslichen Einfuhrverbots wird Sr. Excellenz dem Landammann der Schweiz zu sorgfältiger Aufsicht empfohlen, und derselbe wird eingeladen, der Verabsäumung der diesfalligen Vorschriften der Tagsatzung, durch die in seinen Händen liegende verfassungsmäßige Mittel, kräftig entgegen zu wirken.

5.) Damit die Vollziehung dieser gemeineidgenösslichen Verordnung sich standhaft gewährleistet finde, sind die Uebertreter derselben unnachlässig, nach den in gegenwärtigem Artikel aufgestellten Grundlagen, zu bestrafen, worüberhin dann den löblichen Kantonsregierungen überlassen bleibt, für die weitere Wiederholungsfälle, und für andere von ihnen zu bestimmende erschwerende Umstände, noch schwerere entehrende und körperliche Strafen; durch eigene ihrer Oertlichkeit angemessene Beschlüsse anzuordnen:

- a. Der erste einfache Fall der Einführung oben verbotener englischer Manufakturwaaren soll mit der Konfiskation der eingeführten verbotenen Waare und mit einer Geldbusse bestraft werden, die dem doppelten Werth derselben gleich komme.
- b. Im Wiederholungsfall soll, nebst der Konfiskation, die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe wenigstens auf zwey Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung auf den Fehlbaren angewendet werden.
- c. Alle die sich mittel- und unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.

- d. Auf die Fuhr- und Schiffsleute sollen dieselben, nebst Konfiskation von Pferd und Wagen oder Schiffen; angewendet werden, so oft sie sich erschrechten Kaufmannswaaren mit Abweichung der bezeichneten Kaufhäuser, oder der Hauptlandstraßen einzuführen, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschmückung überwiesen würden.
- e. Endlich werden die Kantonsregierungen der Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit ihrer Grenz- und Kaufhausbeamten durch eigene Anordnung steuern; im Falle der wirklichen Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, gegen dieselben nebst der Entsetzung, die gleichen, oder nach Bewandniß der Umstände, verschärfte Strafen verfügen.

6.) Die löblichen Kantonsregierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre, zur Ausführung des gegenwärtigen Dekrets, erlassende Beschlüsse und Verordnungen mittheilen, und denselben über die, bey sich ergebenden Fällen, richterlich ausgesäulte Strafurtheile, benachrichtigen.

7.) Da aber der Volkzuehung der Einfuhrverbothe nichts nachtheiliger ist als die Menge der Einfuhrplätze, so sollen alle jene, welche dem Kommerzio nicht unentbehrlich sind, für alle und jede Kaufmannsgüter geschlossen, und die Einfuhr und der Transit derselben ausschließlich auf nachstehende Grenzpässe beschränkt werden:

Im Kanton Basel.

Die Stadt Basel.

Im Kanton Aargau.

Rheinfelden.
 Lauffenburg.
 Zurzach.

Im Kanton Zürich.

Eglisau.

Im Kanton Schaffhausen.

Die Stadt Schaffhausen.

Im Kanton Thurgau.

Gottlieben.
 Utwyl.
 Arbon.

Im Kanton St. Gallen.

Korschach.
 Rheinegg.
 Trübbach.

Im Kanton Graubünden.

Mayensfeld oder Thur, woben die Regierung von Graubünden gehalten wird, die untere Zollbrücke gegen Ragaz so bewachen zu lassen, daß diese Station für alle in der gegenwärtigen Verordnung berührte, nicht nach Vorschrift visitirte Waaren, verschlossen bleibe.

s) Damit aber die löblichen Grenzkantone das oben ausgesprochene Ausfuhrverboth gehörig handhaben und vollziehen können, so erklären Wir: daß alle über die Grenzen der Schweiz eingeführten Kaufmannswaaren an den Eingangsplätzen sollen visitirt und verifizirt, mit einem bleynernen Siegel (plomb) bezeichnet, und auch alle Ladkarten und Frachtbriefe visitirt und mit dem Stempel des Kantons versehen

werden. Unter diesen Vorichtsmaßregeln werden die an den obgenannten Grenzstationen eingeführte Waaren keinen weiteren Hindernissen unterliegen, und der Verkehr im Innern der Schweiz ungehemmt bleiben.

9.) Alle Waaren, welche im Innern der Schweiz geladen werden, und nach den an Frankreich grenzenden Kantonen bestimmt sind, sollen nur in den obrigkeitlichen Kaufhäusern und Eusten geladen werden; diese Waaren sollen ferner mit einem Frachtbrief versehen seyn, der in dem Kaufhaus, wo die Waar geladen wird, visirt und gestempelt werden muß.

10.) Die Hohe Tagsatzung, mit dem Wunsche belebt, daß auch mit jenen englischen Manufakturwaaren, welche bereits in der Schweiz vorräthig wären, oder der zu veranstaltenden strengen Maßregeln unerachtet, der Wachsamkeit der Grenzkatone entgehen möchten, von dem eidsgenösslichen Territorio aus kein Schleichhandel in das Innere von Frankreich getrieben werde, fordert sämmtliche, besonders die an den französischen Grenzen liegende, löbliche Stände auf, ihre Wachsamkeit auf diesen Endzweck hin zu verdoppeln, nächst der Grenze keine Niederlagen verbotener englischer Manufakturwaaren zu gedulden, und gegen jene, welche des Schleichhandels mit denselben überwiesen würden, die in dem 5. dieses Dekrets verzeichneten Bestrafungen zu verfügen.

11.) Die gegenwärtige gemeineydsgenössliche Verordnung soll mit dem fünfzehnten kommenden Monats August in Vollziehung gebracht worden seyn, und bis dahin werden alle von den löblichen Kantonsregierungen vorläufig getroffener Maßregeln in Kraft verbleiben.

Also beschlossen in Basel, den 5ten im Heumonath
des Jahres 1806.

Im Namen der eydsgenössischen Tagsatzung,
der Landammann der Schweiz,

M e r t a n.

Der Kanzler der Eydsgenossenschaft,

M O U S S O N.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die erhaltene Mittheilung der vorstehenden
Verfügung der Hohen Tagsatzung durch Seine Ex-
zellenz den Herrn Bundeslandammann der Schweiz;

B e s c h l i e ß e n :

Diese Verordnung soll in's Kantonsblatt einge-
rückt, und zu Jedermanns Wissen und Verhalt öf-
fentlich bekannt gemacht werden.

Also beschlossen, Luzern am 9ten Heumonaths, 1806.

Der Amtsschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. R. Amrhyn.

B e s c h l u ß ,

Die Ernennungen der zehen Hochwurdigen
Herrn Ober- Schul- Inspektoren
enthaltend.

Wir Schultheiß und Kleine Rathe
des Kantons Luzern;

Nachdem Wir, zu Folge Unserer an den Er-
ziehungsrath unter'm 6ten Brachmonats letztlin, mit
Rucksicht auf den §. 11 Unseres Regierungsbeschlusses
vom gleichen Datum, erlassenen Einladung, desselben
doppelte Vorschage zu Inspektoren fur die neu aufge-
stellten zehen Schulbezirke eingesehen und gepruft;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Zu Schulinspektoren fur die zehen, den Kanton
Luzern bildenden Schulbezirke seyen ernannt:

Fur den ersten Schulbezirk: der Hochwurdige Herr
Thaddaus Muller, Bischofflicher Kommissar und Stadt-
pfarrer zu Luzern, Gerichtskreises gleichen Namens.

Fur den zweyten Schulbezirk: der Hochwurdige Herr
Bernard Hafiger, Pfarrer in Hochdorf, Gerichtskrei-
ses gleichen Namens.

Fur den dritten Schulbezirk: der Hochwurdige Herr
Franz Bernard Goldlin, Probst an dem Kollegiatstift
in Munster.

Fur

Für den vierten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Joseph Balthasar, Rektor und Pfarrer in Rothenburg, Gerichtskreises gleichen Namens.

Für den fünften Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Martin Krüttlin, Pfarrer in Geiß, Gerichtskreises Mennau.

Für den sechsten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Joseph Schmidlin, Pfarrer in Triengen, Gerichtskreises gleichen Namens.

Für den siebenten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Ludwig Meyer, Kanonikus, Sextar und Pfarrer in Wangen, Gerichtskreises Wangen und Buttisholz.

Für den achten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Joseph Müller, Pfarrer in Ufhusen, Gerichtskreises Zell.

Für den neunten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Karl Ambros Gluz, Abt des Gottshauses St. Urban, im Gerichtskreise Pfaffnaa.

Für den zehnten Schulbezirk: der Hochwürdige Herr Franz Joseph Stalder, Kammerer und Pfarrer in Escholymatt, Gerichtskreises gleichen Namens.

2.) Neben den ihnen in der besonders gedruckten Sammlung der Verordnungen über das öffentliche Erziehungswesen und besonders in jener vom 6ten Brachmonats leztthin vorgezeichneten Pflichten und Befugnissen werden sie sich genau nach denselben besonders Austragen richten, welche ihnen künftighin entweder unmittelbar von der Regierung oder durch den Erziehungsratß zugewiesen würden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß in's Kantonsblatt eingebracht, und beneben noch jedem der vorbemeldten Hochwürdigten Herrn Schulbezirksinspektoren, in so weit er ihn persönlich betrifft, hievon, in der Eigenschaft einer Ernennungsakte, eine Herausfertigung zugesellt werden.

Also beschlossen, Luzern den 11ten Heumon. 1806.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens' des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Auskundung der Wiederbesetzung von zwey
Kanonikaten auf dem Kollegiatstifte in Mün-
ster auf den 1sten nächstkünftigen Augst-
monats.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In der Absicht, um Unserer Kantonsgeistlichkeit einen neuen Beweis Unserer für ihren ehrwürdigen Stand stets wachenden Vorsorge zu geben;

Mit Rücksicht auf den II. Abschnitt Unserer mit Seiner Kurfürstlichen und Bischöflichen Gnaden von Konstanz abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen Dingen, welche, von nun an, das Lobwürdige Kollegiatstift zu Beromünster vorzüglich als Ruhesstätte und Versorgung der zur fernern Seelsorge unvermögenden Geistlichen bestimmt;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Zwey von den am Kollegiatstifte zu Münster erledigt sich befindenden Kanonikaten sollen zu vorbemeldter Bestimmung besetzt, und der daherige Ernennungstag auf den 1sten kommenden Augstmonats festgesetzt seyn.

2.) Die Hochwürdigen Herrn, welche Seelsorge üben oder geübt haben, und sich um eine dieser Ehre-pfründen zu bewerben gedenken, haben sich hiesfür bis zum 23ten laufenden Heumonats bey Unserer Staatskanzley auf die Kandidatenliste setzen zu lassen, allwo man ihnen dann zugleich die nähern Bedingnisse eröffnen wird.

3.) Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß in's Kantonsblatt einzurücken.

Also beschlossen, Luzern den 16ten Heumon. 1806.

Der Amtschultzeiß,
Vincenz Küttmann.

Rathens des Kleinen Rath's:
Der Staatschreiber,
J. K. Amchyn.

D r u c k f e h l e r .

Blattseite 210. Linie 2. lies: Statt entlegner'n;
entlegnern.

Blattseite 210. Linie 3. lies: Statt mehrern; meh-
rere.

Blattseite 211. Linie 6. und 7. bey §. 18. Lit. a. lie-
se: Statt Der Schullehrer wird mit Zuzug
der Gemeindeverwaltung; Die Gemeindever-
waltung wird mit Zuzug des Schullehrers.

Blattseite 212. Linie 6. wird die Silbe: Ein, aus-
gesprochen.

Blattseite 223. Linie 8. und 9. lies: Statt Gemein-
gericht; Gemeindegerecht.

V e r o r d n u n g

der Hoher Tagſatzung über Werbung und
Rekrutenaufnahme für die im Dienſte Frank-
reichs ſtehenden Schweitzerregimenter.

Wir der Landammann der Schweiz und
die Abgeſandten der XIX. Kantone der
Schweizeriſchen Eidsgenoſſenſchaft auf
Unſerer gewöhnlichen Tagſatzung
zu Baſel verſammelt;

Nachdem Wir in Betrachtung gezogen haben: daß
die mit der franzöſiſchen Regierung abgeſchloſſene Mi-
litärkapitulazion, in Rückſicht auf Werbungen und
Rekrutenaufnahme, gleichförmige Maßregeln erfordere;
und daß es hauptſächlich wichtig ſey, jedes Hinder-
niß, wodurch dieſe Werbungen erſchwert würden, aus
dem Wege zu räumen;

B e ſ c h l e ß e n :

- 1.) Es kann ſich ein jeder Schweitzer anwerben
laſſen, wenn er
- a. Daß durch die Kapitulazion beſtimmte Alter,
nämlich von 18 biß auf 40 Jahre, hat;
- b. Nicht unter den beſoldeten Truppen irgend ei-
nes Kantons ſtehet.

Luz. K. Bl. 1806.

31

2.) Die Werbungen müssen, nach dem ersten Artikel der Kapitulation, freiwillig und ungedwungen sein; widrigenfalls, und auch wenn sie durch unerlaubte Mittel bewirkt worden wären, dieselben als ungültig und kraftlos zu erklären sind.

3.) Um in der Schweiz werden zu dürfen, muß der Werber erstens Offizier, Unteroffizier oder Soldat bey einem in Frankreich dienenden Schweizerregimente seyn; und zweitens von dem Verwaltungsrathe (Conseil d'administration) des Regiments, dem Obersten oder dessen Stellvertreter hierzu bestimmte Aufträge und Vollmachten erhalten haben.

4.) Ferner kann, unter angemessener Strafe, kein Werber in einem Kanton der Schweiz Werbungen anstellen, wenn er nicht vorher sich bey der Regierung oder der hierzu verordneten Kantonalbehörde wird gemeldet und von ihr gehörig haben anerkennen lassen: worüber ihm ein Zeugniß auszufertigen ist.

5.) Wenn aber die Kantonalbehörde gegen die Person eines Werbers, aus hinlänglichen Gründen, Einwendungen zu machen hätte; so wird sie davon, ohne Verzug, dem Landammann der Schweiz Kenntniß geben.

6.) Die Anerkennungsbakte eines Werbers wird unentgeltlich ertheilt; auch darf für die den Rekruten zu ertheilenden Reisepässe und die Visirung derselben (da nämlich: wo dieses Visa bey dem Einmarsche eines Rekrutentransports von einem Kanton in den andern nothwendig ist) nichts gefordert werden.

7.) Damit die Kapitulationsmäßige Zahl der Rekruten nicht überschritten werde, hat der Landammann der Schwetz einerseits sich halbjährlich einen genauen Etat, über den wirklichen Bestand jedes Regiments, von dem Verwaltungsrathe desselben vorlegen zu lassen — anderseits aber werden die Kantonsregierungen alle drey Monate einberichten: wie viel Mannschaft in ihrem Gebiete angeworben worden sey. Außerdem soll sich der Landammann der Schwetz angelegen seyn lassen: einem jeden Kanton alljährlich diejenigen Dienstveränderungen anzuzeigen, die sich durch Tod, Entlassung, Abschied ic. unter den Angehörigen desselben bey dem Regimente zugetragen haben.

8.) Jeder Angeworbene muß, ehe er aus dem Kanton abgeführt wird, der daselbst hierzu verordneten Behörde vorgekelt und von dieser die gesetzmäßige Richtigkeit der vom Werber mit dem Rekruten gemachten Kapitulation eingesehen werden.

9.) Jeder Werber ist nebstdem dennoch schuldig: der nämlichen Behörde einen schriftlichen Etat über die von ihm angeworbenen Leute einzugeben. Auf diesem Etat soll der Tauf- und Familiennamen, Geburtsort, Alter, die Größe, der Beruf oder das Handwerk des Rekruten, so wie auch für welches Handgeld, auf wie viele Jahre und unter welchen Bedingungen er sich habe anwerben lassen, ausführlich beschrieben seyn. Das Ganze wird von der Kantonalbehörde in ein besonderes Register eingetragen.

10.) Jedem Werber soll ein allgemeiner Reisepaß, mit Namensverzeichnis und Beschreibung der Rekruten, zugestellt werden.

11.) Die Zahl der Rekruten bei einem Transporte darf nicht über vierzig Mann stark seyn; dieselben sollen immerfort auf den Hauptstraßen geführt werden.

12.) Sobald ein Rekrutentransport aus dem Gebiete eines Kantons in das eines andern marschirt; so soll der Führer desselben sich bei dem Polizeibeamten des zunächst auf seiner Straße gelegenen Orts anmelden; um den gesammten Reisepaß visiren zu lassen. Wenn die in einem Reisepaße bezeichneten Rekruten richtig befunden worden sind; so wird alsdann das Visa erteilt.

13.) Die von den Kantonen über Werbungsangelegenheiten erlassenen Verordnungen sollen, den hier vor beschlossenen Artikeln gemäß, eingerichtet werden; die weitern Polizeiverfügungen aber, welche ledigermassen in den Rechten der Kantone liegen, sind hier gänzlich vorbehalten.

Gegeben in Basel den 5ten im Heumonath 1806.

Der Landammann der Schweiz,

Präsident der Tagsatzung,

M e r t a n.

Der Kanzler der Eidsgenossenschaft,

M o u s s o n.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe des Kantons Luzern;

Nachdem Wir sowohl ab Seite Sr. Excellenz des Herrn Bundeslandammanns der Schweiz, als Unserer Ehrengesandtschaft auf der Hohen Tagsatzung in Basel, von denjenigen Verfügungen Kenntniß erhalten, welche die Hohe Tagsatzung unter'm 8ten stehenden Heumonats, in Hinsicht der Werbungen und Rekrutenaufnahme für die kapitulationsmäßigen Schweiztruppen im Dienste der französischen Regierung, getroffen hat;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Die vorbemeldte Verordnung der Hohen Tagsatzung vom 8ten laufenden Heumonats soll, zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung, in's Kantonsblatt eingerückt werden.

2.) Zur nähern Handhabung derselben ist die Kriegskammer angewiesen: dem Kleinen Rathe ehefens ihre Vorschläge zu thun.

Also beschloffen, Luzern den 16ten Heumon. 1806.

Der Amtsschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber,

J. H. Amrhyn.

E r n e n n u n g e n .

Unter'm 1sten Junimonats wurde, in Folge des §. 2. des Dekrets vom 1sten April 1806, zum Referenten am Erziehungsrathe ernannt: Der Höchwürdige Herr Thaddäus Müller, Stadtpfarrer in Luzern und bischöflicher Kommissar.

B e s c h l u ß.

Verordnend: daß keinen armen Kranken, ohne einige Unterstützung von Seite ihrer Gemeinde, in's Heilbad zu Baden im Kanton Aargau zu gehen, gestattet werden soll.

Wir Schultheiß und Kleine Räthe des Kantons Luzern;

Auf die an Unsere Zivilkammer ab Seite der Armenkommission des Kantons Aargau eingelaufene Nachricht: daß sich mehrere Arme, ohne mindeste Unterstützung ab Seite ihrer betreffenden Gemeinde, in dem Heilbade zu Baden befinden, die mit ihrem zudringlichen Bettelgehen den übrigen Badegästen lästig fallen;

Und da sich hieraus ergibt: daß Unserer über diesen Gegenstand schon unter'm 4ten Herbstmonats 1805 erlassenen Verordnung nicht durchaus nachgelebt werde;

V e r o r d n e n :

- 1.) Die Gemeindeverwaltungen sehen, bey Verantwortung, auf die genaueste Handhabung Unseres Beschlusses vom 4ten Herbstmonats letztverflossenen Jahres verwiesen, und sollen hauptsächlich dafür sorgen

Luz. K. Bl. 1806.

Rt

gen: daß kein Armer aus ihrer Gemeinde sich, ohne ihre Bewilligung und zugleich mit einiger Unterstützung von ihrer Seite versehen zu seyn, nach Baden, um das dasige Heilbad zu gebrauchen, sich verfüge.

2.) Denjenigen Armen aus dem hiesigen Kanton hingegen, welche sich wirklich im Heilbade zu Baden befinden würden, ohne eine solche Unterstützung von ihren Gemeinden zu genießen, solle uneingestellt, nach Anleitung des §. 2 Unseres vorerwähnten Beschlusses, die erforderliche Unterstützung durch die betreffenden Gemeindevewaltungen nachgesandt werden.

3.) Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung in's Kantonsblatt einzurücken, und nebenhin, zur nähern Beaufsichtigung, Unserer Zivilkammer besonders mitzutheilen.

Also beschlossen, Luzern den 25ten Heumon. 1806.

Der Amtschultzeiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Errichtung einer Studiendirektion für das
Gymnasium und Lyzeum in Luzern unter
der Leitung eines Rektors.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Um die Pflichten und Befugnisse eines Rektors
Gymnastik näher auseinander zu setzen und zu bestim-
men, welcher, nach Inhalt des §. 160 der organi-
schen Gesetze vom 21sten Jänner 1804, mit dem Bi-
spräsidenten am Erziehungsrathe die Oberaufsicht über
das ganze Schulwesen führt; und

In Betrachtung: das erst durch Aufstellung einer
dem Rektor bezuordnenden, beratenden Studiendirek-
tion, aus dem Mittel der Professoren am Lyzeum
und Gymnasium gebildet, desselben Wirksamkeit um
besto vollkommener erzielt werden kann;

Auf den Antrag des Erziehungsraths, und mit
gleichzeitiger Rücksicht auf Unser'n unter'm 27sten
Brachmonats 1804 gefassten Beschluß;

V e r o r d n e n :

1.) Die besondere Inspektion und Leitung der öf-
fentlichen Schulen am Gymnasium und Lyzeum in
Luzern ist, unter Aufsicht des Erziehungsraths, einer
Studiendirektion übertragen.

2.) Diese besteht, nebst dem Rektor, der aber
nicht zugleich Professor seyn darf, aus drey Professoren

Rt 2

ren, als nämlich: dem jeweiligen Präfekten des Gymnasiums und zwey Professoren, wovon der eine am Lyzeum und der andere am Gymnasium angestellt ist.

3.) Der Rektor ist zugleich Mitglied des Erziehungsraths, von welchem er, so wie die drey Assessoren, auf zwey Jahre gewählt, und dem Kleinen Rathe zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

4.) Er führt das Präsidium bey den Sitzungen der Studiendirektion, und ist das Organ derselben in Allem, was sie dem Erziehungsrathe vorzutragen hat.

5.) Auch hat er den Vorsitz bey den sogenannten Instruktionen oder der Annahme der Studenten in die Klassen; und besorgt die genaue Befolgung der Verordnungen, die dahin Bezug haben.

6.) Er besucht, in Begleitung des Herrn Präfekten, jede der Studiendirektion untergeordnete Schule monatlich wenigstens einmal.

7.) Bey diesen Besuchen wird er vorzüglich darauf Acht geben: ob die Herren Professoren nach dem Schulplane, der ihnen vorgeschrieben ist, doziren; und sich gleichzeitig bey ihnen über die Ausführung und den Fleiß der ihrer Obfsorge anvertrauten Schüler erkundigen.

Ueber beydes hat er wenigstens alle Viertelsjahre einmal dem Erziehungsrathe seinen Bericht zu erstatten.

8.) Sollte sich eine Klage gegen einen der Herren Professoren erheben; so soll die Studiendirektion denselben vor sich rufen, und ihn zurechtweisen.

9.) Eben so haben diejenigen Studenten, die sich eines Vergehens schuldig gemacht, auf erhaltene Citation, vor ihr zu erscheinen.

10.) Im Falle die gegebenen Ermahnungen nicht fruchten würden; so hat die Studiendirektion die Verpflichtung auf sich: ihre Klage darüber dem Erziehungsrathe anhängig zu machen.

11.) Da mit der Professorstelle auch die Funktionen in der Kaverianischen Kirche verbunden sind; so ist die Direktion befugt: die Nachlässigkeiten zu ahnden, wenn dergleichen in Versehen des Beichtstuhls, der Predigten, der Refordnungen u. s. w. vorkommen.

12.) Die Herren Professoren haben sich übrigens in allen ihren Anliegen an die Studiendirektion, als ihrer ersten Instanz, zu wenden, ohne daß ihnen jedoch dadurch das Recht benommen sey: sich nachher an den Erziehungsrath oder selbst an den Kleinen Rath wenden zu können.

13.) Endlich beschäftigt sich die Direktion mit Allem, was die Aufnahme und Beförderung der öffentlichen Studien zum Gegenstande hat. Sie ist zu dem Ende berechtigt, diejenigen Herren Professoren, deren Meinung sie darüber zu vernehmen wünscht, zu ihren Sitzungen einzuladen, und legt ihre Verbesserungsvorschläge, wenn diese zur Reife gebracht sind, dem Erziehungsrathe, zur Einsicht und Genehmigung, vor.

14.) Gegenwärtiger Beschluß, welcher beynebens in's Kantonsblatt eingerückt werden soll, ist dem Erziehungsrathe zur Vollziehung in Abschrift zuzustellen.

Gegeben Luzern, den 25sten Heumonats, 1806.

Der Amtsschultheiß, Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß

Enthaltend die Vorforderung derjenigen französischen und piemontessischen, pensionirten Schweizermilitärs, welche von dem Waldnerischen Militär-Kommissions-Bureau in Bern ihre Original-Anforderungstitel oder Abrechnungen zu erhalten wünschen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätbe des Kantons Luzern;

Mit Rücksicht auf denjenigen Beschluß der Hohen Tagsagung vom 7ten Brachmonats lezthin, welcher wegen dem in Bern bestehenden Waldnerischen Militär-Kommissions-Bureau veranlaßt worden ist;

B e s c h l i e ß e n :

1.) Alle ehemals im französischen oder piemontessischen Kriegsdienste gestandenen schweizerischen Militärs, die sich im Kanton Luzern aufhalten, und zur Zeit ihre Pensionsangelegenheit dem Waldnerischen Militär-Kommissions-Bureau in Bern zur Besorgung anvertraut haben, falls sie von demselben

- a. Die Zurückgabe der ihm zur Zeit anvertrauten Originaltitel über ihre Pensionsforderungen,
- b. Eine förmliche Abrechnung über die bereits durch ebendasselbe hierauf bezogenen Gelder,

zu erhalten wünschten, und dieses früherhin von gedachtem Bureau selbst nicht haben erlangen können, sollen sich mit ihrem diesfälligen Begehren innert Monatsfrist, nämlich bis Ende nächstkünftigen Augustmonats, persönlich oder durch Bevollmächtigte, an Unsere Kriegskammer wenden, und dieser hierüber alle erforderlichen Aufschlüsse ertheilen.

2.) Gegenwärtiger Beschluß soll zur allgemeinen Kenntniß dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 28sten Heumon. 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. K. Amthyn.

E r n e n n u n g e n .

In Folge des §. 3 des Regierungsbeschlusses vom 25ten Heumonats leztthin wurde unter'm 26sten gleichen Monats von dem Erziehungsrathe zum Rektor Gymnasti und Lyzäi der Hochwürdige Herr Melchior Mohr, Kanonikus am Kollegiatstift in Luzern, und zu Mitgliedern der Studiendirektion, nebst dem schon bestehenden Herrn Präfekten dem Hochwürdigen Herrn Leonz Söglstaler, Professor der Physik, Mathematik und griechischen Litteratur, die Hochwürdigen Herren Franz Bielmann, Professor der Moral- und Pastoraltheologie, und Anton Lottenbach, zweyter Professor der Rhetorik, ernannt, und von dem Kleinen Rathe unter'm darauf gefolgten 28sten ebendesselben Monats in dieser Eigenschaft bestätigt.

Publikazion.

P u b l i k a z i o n.

Ausschreibung der Formazions - Musterung für das Quartier Luzern auf den 11ten Augustmonats 1806.

Durch die Militärkammer von dem Kleinen Rathe beauftragt: daß nach der bereits vorgegangenen Organisationsmusterung und hierauf erfolgten genauen Bestimmung der Auszüge im Quartier Luzern, nun die Formazions - Inspektionsmusterung abgehalten werden solle; wird anmit bekannt gemacht: daß auf Mondtag, als den 11ten Augustmonats, diese Formazions - Inspektionsmusterung vor sich gehen werde.

Es solle sich also die Mannschaft aller Waffen der vier ersten Auszüge der Sekzionen Luzern und Rothenburg, als nämlich jene der Artillerie, Linieninfanterie, leichten Infanterie, Scharfschützen, Husaren und alle Tambouren, so wie die neuernannten Karrer, Spetter und Ordonnanzen, auf obbenannten Tag Morgens pünktlich um 6 Uhr auf dem Emmerfelde bey dem Emmerbaum, in Begleit ihrer Exerziermeister und eines Gemeindeverwalters, einfinden.

Die Gemeindeverwalter der verschiedenen Gemeinden sind, bey ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, angewiesen: die Abhaltung dieser Formazions - Inspektionsmusterung der betreffenden Mannschaft innert und außert ihrer Gemeinde unfehlbar bekannt zu machen.

- Alle jene Gemeinden, die Husarenpferde zu stellen haben, sind ferner angefordert: dieselben nach dem ihnen bereits anbefohlenen Maße und Alter auf den Musterungsplatz zu bringen.

Die Gemeindeverwalter werden zugleich, vereint mit den Exerziermeistern, die nöthigen Anstalten treffen: daß alle ihnen aus dem Staatszenghause abgelieferten Gewehre, Patrontaschen, Säbel sammt Boudrier, so wie die Lederschürzen der Zimmerleute ebenfalls auf den Musterungsplatz, und zwar in größter Reinlichkeit, gebracht werden; widrigenfalls sie für alles und jedes verantwortlich gemacht werden sollen.

Gegen die Fehlbarcn an dieser ausgeschriebenen Musterung finden diejenigen Strafen statt, welche in der Verordnung über die Musterungen vom 22sten März 1805 vorgeschrieben sind. Damit sich aber Jedermann vor Strafe zu hüten weiß; so soll gegenwärtige Bekanntmachung in das Kantonsblatt eingerückt und öffentlich ab den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben Luzern, den 20sten Heumonats, 1806.

Der Ober-Inspektor der Milizen,
S e g e s s e r.

Auf ertheilte, vorläufige Genehmigung, der Hohen Regierung zum Druck bewilliget:

Luzern, den 20sten Heumonats, 1806.

Der Amtschultheiß des Kantons Luzern,
Vincenz Rüttimann.

Bekanntmachung.

Aufforderung zur Bewaffnung aller in den Kantonalbataillons sich befindenden Mannschaft, mit Ausnahme der Scharfschützen; und Anzeige: daß die nöthigen Waffen hierzu im Obrigkeitlichen Zeughause gegen baare Bezahlung angeschafft werden können.

Der Ober-Inspektor der Milizen
des Kantons Luzern

Ich hiermit kund: daß, da vermöge des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 21sten Hornung laufenden Jahres, auf nächstkünftigen Herbstmonat mit dem Exercieren der waffenfähigen Mannschaft wiederum angefangen werden solle, die Gemeindeverwaltungen, vereint mit den Exerciermeistern, demnach die erforderlichen Anstalten treffen sollen: daß alle in den Kantonalbataillonen befindliche Mannschaft, mit Ausnahme der Scharfschützen, bis Anfangs obenangesehten Herbstmonats, nach Anweisung des Artikels 94 des Militärgesetzes vom 23sten April letztthin, ordnungsmäßig bewaffnet sey.

Um diese Bewaffnung desto geschwinder und sicherer zu erzielen; so mache ich, vermöge erhaltenen Auftrages ab Seite der Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer des Kleinen Rathes, zugleich bekannt: daß für Jedermann, der sich zu bewaffnen pflichtig ist, aller Art Waffen, als Ordonnanzgewehre, Säbel sammt Kuppel, so wie auch Patronaschen, in dem Staatszeughause bereit liegen; welche in den billigsten Preisen, jedoch nur gegen baare Bezahlung, allda abgeholt werden können.

Luzern, den 30sten Heumonats, 1806,

Der Ober-Inspektor der Milizen,
Segeffer.

Mit vorläufiger Guttheilung der Hohen Regierung zum Druck bewilliget:

Luzern, den 30sten Heumonats, 1806.

Der Amtschultheiß des Kantons Luzern,
Vincenz Rüttimann.

B e s c h l u ß

Die nähere Ausführung des S. 6 des Loskaufgesetzes vom 27sten Weinmonats 1804, über Grundzins und Zehnden, in Hinsicht der Sicherung der mit Loszukaufenden, diesartigen Gefällen verbundenen Gegenverpflichtungen enthaltend.

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;**

In Ansicht des S. 6 des Gesetzes vom 27sten Weinmonats 1804, über Zehnd- und Grundzinsloskauf, worin die Bestimmung liegt: daß die von Losgekauften Zehnden und Grundzinsen hervorgehenden Kapitalien von dem betreffenden Eigenthümer derselben nicht eher ganz zu Handen gezogen werden können, als bis von ihnen den mit solchen Zehnd- und Grundzinsgefällen allfällig verbundenen Gegenverpflichtungen vollkommen Genüge geleistet seyn wird;

V e r o r d n e n :

1.) In jeder Gemeinde, in welcher irgend eine Zehnd- oder Grundzinspflicht, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet wäre, zum Loskauf aufgelündt, oder wouber derley Gefälle zwischen dem Eigenthümer und Pflichtigen eine Uebereinkunft abgeschlossen wird, soll jedesmal dem betreffenden Gemeindevorsteher, — der sich
Luz. R. Bl. 1806. M m

schon von Amtswegen in genaue Bekanntschaft über solche, mit diesartigen aus seiner Gemeinde zu entrichtenden Gefällen verbundenen Gegenschuldsigkeiten, die ab Seite des betreffenden Zehnd- oder Grundzinsigenthümers zu leisten sind, zu setzen hat, — von den sich loskaufenden Pflichtigen vollständige Anzeige davon gemacht werden, welcher sonach gehalten ist: denselben einen Schein für diese an ihn geschene Anzeige auszustellen, welchen die Pflichtigen sodann immer entweder der Wittschrift, in welcher sie uns um Anweisung der Zehndschäzer ansuchen, oder, falls über den loszukaufenden Zehnden eine gütliche Uebereinkunft Statt gefunden hätte, der, nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 19ten April 1806 zu machenden Mittheilung einer solchen Verkommniß, beizulegen haben sollen.

2) Die Gemeindevewaltungen sind aufgefordert, Sorge zu tragen: daß von solch' losgekauft werden den Zehnden und Grundzinsen, mit welchen Gegenverpflichtungen verbunden sind, soviel von dem daberigen Eigenthümer derselben aus den ihm gebührenden, nun auszukaufenden Zehndgefällen in der betreffenden Gemeinde zurückgelassen werde, als die Genügleistung seiner vorhandenen Gegenverpflichtung erfordern mag, oder aber: daß von demselben, dem im Eingange erwähnten Gesetzesartikel zufolge, ein hinlängliches Kapital, zur Sicherstellung einer solchen Gemeinde, in die Hände der alldaßigen Verwaltung förmlich niedergelegt werde.

3.) Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer soll jedesmal, so oft der vorstehende Artikel

gegenwärtiger Verordnung in Anwendung gebracht würde, von der betreffenden Gemeindeverwaltung so gleich Kenntniß und Bericht erteilt werden.

4.) Gegenwärtige Verordnung, deren genaue Handhabung von Unserer Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer vorzüglich zu beaufsichtigen ist, soll zur gehörigen Bekanntmachung dem Kantonsblatte begerückt werden.

Also beschlossen, Luzern den 28ten Heumonats, 1806.

Der Amtsschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Anrhyrn.

B e s c h l u ß

Ueber die Vollziehung der Tagsatzungs-
Verordnung vom 5ten Heumonats 1806,
wegen den englischen Waaren, und daherige
Anweisung der Niederlagsstätten, zur Ver-
ladung der nach den an Frankreich
grenzenden Kantonen gehenden
Kaufmannswaaren.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

In Vollziehung der unter'm 5ten Heumonats
dieses Jahrs von der in Basel sich versammelt besun-

M m 2

denen Höhen Tagsatzung erlassenen Gemeinendgengenössigen Verordnung, das Verboth des Handels mit englischen Waaren, und besonders des 9ten Artikels derselben, als welcher auf Unser'n Kanton nähere Anwendung hat;

Und nach gleichfalls von Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer hierüber abgehörtem Berichte;

Verordnen was folgt:

1.) Alle aus dem Kanton Luzern in einen an Frankreich grenzenden Kanton auszuführenden Kaufmannswaaren können nur in den nachstehend bezeichneten Niederlagsstätten verladen und durch dieselben ausgeführt werden.

2.) Diese Niederlagen sind die Kaufhäuser Luzern, Sursee und Willisau, ferner Zell und Hitzloch und die Zollstätte Wisenbach: alle übrigen Stationen und Straßen bleiben für die Ausfuhr von Kaufmannswaaren nach den vorangezeigten Kantonen gänzlich verbotnen.

3.) Die auf diesen Punkten bestellten Sufbeamten oder Zollner, so wie auch in der Suf in Luzern der Bestätter, sind, bey persönlicher Verantwortlichkeit, gehalten, genau zu wachen: daß keine Kaufmannswaare verladen und ausgeführt werde, welche nicht zuvor von ihnen gehörig verifiziert seyn wird.

4.) Dieselben sind ferner verpflichtet: den die Waare begleitenden Frachtbrief, der namentlich die Zeichen, Numern, Anzahl und Gattung der Waaren beschreiben und angeben muß, zu versehen, mit dem ihnen hierzu eigends zugestellten Kantons-

Stempel zu versehen, darüber ein genaues, vollständiges Ausgangsregister nach dem ihnen zugestellten Formular zu halten, und zugleich dafür die festgesetzte Visagebühr, nebst den bestimmten Sussgebühren, sogleich zu beziehen.

5.) Von jedem visirten Frachtbrief, worauf nur ein Stück Waare verzeichnet steht, wird ein Bagen, und von jenen, worauf mehrere verzeichnet sind, zwei Bagen durch den betreffenden Sussbeamten bezogen.

6.) Sollten bey einem solchen Beamten, aus Mangel an gehöriger Waarentkenntnis, wirklich über deren Natur einige Zweifel entstehen, oder ein Fuhrmann oder Eigenthümer der obigen Verfügungen sich nicht unterziehen wollen; so ist derselbe gehalten: solchen Waaren das Visa zu verweigern und dieselben zum Untersich an die Hauptzoll in Luzern zu verweisen.

7.) In diesem Falle soll der Bestätter in der Hauptzoll Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer sogleich Kenntnis hiervon ertheilen, und daherige Verhaltungsbefehle einholen.

8.) Jeder Zoll- und Sussbeamte, der gegen diese Verordnung gehandelt, so wie jeder Kantonsinwohner, welcher den Schleichhandel mit englischen Waaren begünstigt zu haben, überwiesen würde; endlich jeder Kaufmann oder Fuhrmann, welcher anders, als durch die bezeichneten Niederlagsstätten gegen die vorgedachten Grenzkantone, Kaufmannswaaren ausführen würde, verfällt in die im 5ten Artikel des Eydsgendbüschlichen Dekrets bestimmten Strafen.

9.) Mit dem fünfzehnten nächst eintretenden Augustmonats soll vorliegender Beschluß, seinem ganzen Inhalte nach, in genaue Ausführung gesetzt, und hiobin noch immerfort sowohl unsere frühere Verordnung vom 30sten April lezthin als jene hierauf Bezug habende vom 21sten May, ab Seite Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer: erlassen, pünktlich vollzogen und befolgt werden, die dann aber mit dem Eintritt des oben angezeigten Tages als gänzlich aufgehoben zu betrachten sind.

10.) Gegenwärtiger Beschluß, dessen weitere Vollziehung Unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer übertragen ist, soll dem Kantonsblatte beygerückt und den betreffenden Beamten und Angestellten noch besonders zugestellt werden.

- Also beschloffen, Luzern den 30sten Heumon. 1806.

Der Amtsschultzeiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amthyn.

B e s c h l u ß.

Verboth der Freyschiessen ohne Bewilligung der Regierung.

Wir Schultheiß und Kleine Ráthe
des Kantons Luzern;

Um die Freyschiessen der nöthigen obern Polizeyaufsicht zu unterwerfen;

V e r o r d n e n :

1.) Es soll von nun an kein Freyschiessen mehr gehalten werden dürfen, wenn nicht vorerst hierüber die Bewilligung bey der Regierung förmlich eingeholt und erhalten worden seyn würde.

2.) Um diese aber erlangen zu können, muß der dießfalls einzureichenden Bittschrift gleichzeitig der Plan eines solchen Freyschiessens beygelegt werden.

3.) Der gleichen Verordnung seyen auch diejenigen Freyschiessen unterworfen, welche allenfalls wirklich schon verabredet, aber noch nicht auf dem gewöhnlichen Weg öffentlich bekannt gemacht worden wären.

4.) Den Gemeindegerichten sey die pünktliche Obhaltung derselben vorzüglich aufgetragen.

5.) Gegenwärtiger Beschluß ist, zur allgemeinen Kenntniß, dem Kantonsblatte bezurücken.

Also beschlossen, Luzern den 6ten Augustmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Rüttimann.

Namens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber,

J. B. Amrhyn.

B e s a t z u n g e n .

Mit Rücksicht auf die zwischen der Regierung des Kantons Luzern und dem Hochwürdigsten Fürst Bischof von Konstanz abgeschlossene jüngste Uebereinkunft in geistlichen Dingen, wurden von dem Kleinen Rath unter'm 1ten Augustmonats folgende Besatzungen vorgenommen :

Als Chorherrn auf das Collegiatstift in Luzern :

Der Hochwürdige Herr Thaddäus Müller, Stadtpfarrer in Luzern; Bischöflicher Kommissar und Referent am Erziehungsrath.

Der Hochwürdige Herr Franz Regis Krauer, erster Professor der Rhetorik am Gymnasium in Luzern.

Der Hochwürdige Herr Franz Biemann, Professor der Moral- und Pastoraltheologie am Lyäum in Luzern.

Als Chorherrn am Collegiatstift in Bero-Münster :

Der Hochwürdige Herr Ignaz Zurgilgen, Leutpriester in Willkau und Kammerer.

Der Hochwürdige Herr Lorenz Moser, Ehrenkapellan in Römerschwil.

Am gleichen Tag wurde noch von dem Kleinen Rathe an die Stelle des unter'm 4ten Heumonats, kethin seiner Stelle als Amtsrichter entlassenen, Herrn Kaspars Koller von Meyerskappel, Herr Dominik Buholzer, seitberiger Gemeinderichter von Kriens, in das Amtsgericht Luzern befördert.

P u b l i k a z i o n.

Anordnend die Inspektionsmusterungen in
den Militärselzjonen Sursee, Willisau
und Altishofen.

Von dem Kleinen Rathe durch die Militärkammer beauftragt: daß in den Quartieren Sursee und Willisau die, laut Militärgeſetz vom 23ten Sept. v. J. 1866, vorgeschriebenen Inspektionsmusterungen in den Selzjonen Sursee, Willisau und Altishofen abgehalten werden sollen; so ſeye demnach diese Musterung in der Selzjon Sursee auf den 20ten Augſtmonats, Willisau auf den 26ten Augſtmonats, Altishofen auf den 27ten Augſtmonats, feſtgeſetzt.

Deſgnahen ſolle ſich also alle ledige Mannſchaft vom 16 bis in das 45te nicht zurückgelegte Jahr, — ſie möge durch das Geſetz oder wegen Gebrechlichkeit vom Waffentragen ausgenommen ſeyn oder nicht, — Morgens frühe um ſechs Uhr auf dem ihr für ihre Selzjon angewieſenen Sammelplatz auf dem betreffenden Hauptorte der Selzjon, in Begleit eines Gemeinde-Verwalters und des Exerziermeiſters, erſcheinen.

Die Gemeindeverwaltungen ſind verpflichtet, allen Waffenfähigen ihres Ortes den obbeſtimmten Muſterungstag ihrer Selzjon beſonders anſagen zu laſſen;

Luz. K. Bl. 1866.

N n

bey Abwesenden werden sie es denselben Aeltern oder nächsten Anverwandten zu wissen thun, welche alsdann gehalten sind: diese Abwesenden zurückzuberufen.

Alle Auszügler, die bereits gekleidet und bewaffnet oder im ersten Auszuge gestanden sind, sollen ordnungsmäßig gekleidet und bewaffnet, auf der Musterung erscheinen; welch' letzteres sich auch auf die Nichtauszügler beziehet.

Ebenfalls sollen bey der Musterung erscheinen die durch das Militärgesetz Entlassenen, als nämlich: die Gemeindeverwaltungs-, und Gemeindegerechts-Oberschreiber; die Angestellten bey'm Postamte; die Zolleinnehmer; die Gerichtswelbel; die Viehärzte; die Siegristen; ein Müller in jeder Mühle; in jeder Hammer- und Hufschmiede ein Schmid; die von der Regierung patentirten Schiffeute. Nicht weniger sollen sich bey der Inspektionmusterung die öffentlichen Erzieher und Schullehrer; die Studenten, welche öffentliche Schulen und Institute besuchen; die patentirten Salpetersieder, mit hinlänglicher Zeugsame versehen, einstellen: damit man diese, laut dem 19ten Artikel des Militärgesetzes, in die Reserve versetzen kann.

Die Fehlbaren an diesen bestimmten Musterungen werden in allweg nach der Verordnung, über die Musterungen vom 22sten März 1805, bestraft.

Und schließlich, damit sich Jedermann vor Strafe zu hüten weiß; so soll gegenwärtige Publikation in das Kantonsblatt eingerückt und gewohntermassen ab den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben Luzern, den 8ten Augustmonats, 1806.

Der Ober-Inspektor der Miliz,
Segeffer.

Mit vorläufiger Gutheißung der Hohen Regierung
zum Druck bewilliget;

Luzern, den 8ten Augustmonats, 1806.

Der Amtschultheiß des Kantons Luzern;
Vincenz Rüttimann.

B e s c h l u ß.

Anordnend die Aufnahme der schulfähigen
Kinder vom 7ten Jahr angerechnet, bis
zum Eintritt des nächstkünftigen
Herbstmonats.

Der Erziehungsrath des Kantons
Luzern;

In Erwägung: daß die Vorbereitung auf den
Anfang der Winterschulen, welche auf den 1ten Weihnachts-
monat eröffnet werden sollen, keinen Aufschub mehr
leidet.

Und in Beziehung auf die H. 11, 16 und 18 des
Beschlusses des Kleinen Rathes vom 6ten Brachmo-
nats 1806;

B e s c h l i e ß t :

- 1.) Die Gemeindeverwaltungen des Kantons Lu-
zern seyen aufgefordert: mit Zuzug der betreffenden
Schullehrer, die Verzeichnisse der schulfähigen Kinder
vom 7ten Jahr des Alters an, ungesäumt aufzunehmen,

und darin alle Kinder zu begreifen, welche bey Anfang der Schulen des vorigen Jahrs ihre Entlassung noch nicht hatten.

2.) Diese Verzeichnisse sollen bis auf den ersten nächstkünftigen Herbstmonats dem Hochwürdigem Herrn Pfarrer übergeben werden.

3.) Gegewärtiger Beschluß, für dessen Ausführung die Gemeindeverwaltungen der Regierung verantwortlich sind, soll zur Bekanntmachung bemeldeter Verwaltungsbehörden dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschloffen, Luzern den 12ten Augustmonats, 1806.

Namens des Erziehungsraths:

Der Amtschultheiß, Präsident;

Heinrich Krauer.

Für denselben, der Rathschreiber:

In dessen Abwesenheit;

Der Staatsunterschreiber, Faver Schwytzer.



V e r b e s s e r u n g e n .

Seite 250 Linie 12 §. 5 anstatt Instruktionen; lese:
Inskriptionen.

— 251 — 9 §. 11 — Messordnungen; lese:
Messordnung.

— 262 — 17 §. 2 — nach den Worten
„die Zollstätte Wisenbach“ wird noch hinzugesetzt
„und Keyden.“

P u b l i k a z i o n.

Ausschreibung der Formationsmusterung für die Militärquartier Sursee und Willisau.

Durch die Militärkammer von dem Kleinen Rathe beauftragt: daß nach den bereits vorgegangenen Organisationsmusterungen und der hierauf erfolgten, genauen Bestimmung der Auszüge in den Militär-Quartieren Sursee und Willisau, nun allda die Formations-Inspektionen Musterungen abgehalten werden sollten; wird hienit bekannt gemacht: daß diese Musterung im Militärquartier Willisau, für dessen Sektionen Altshoffen und Willisau auf den 29sten fließenden Herbstmonats in Willisau, und im Militär-Quartier Sursee für dessen Sektionen St. Ulrich und Münster auf den 6ten künftigen Weinmonats in Münster Statt finden werde.

Es soll sich demnach die Mannschaft aller Waffen der vier ersten Auszüge in beyden vorbenannten Militärquartieren, als nämlich jene der Artillerie, Linien-Infanterie, leichten Infanterie, Scharfschützen, Husaren und alle Tamburen, so wie die neuernannten Karrer, Spetter und Ordonanzen, auf den für jedes dieser Quartiere vorkehend eigens bestimmten Tag des Morgens pünktlich um sieben Uhr an den ihnen obenher benannten Orten, in Begleit ihrer Offiziers, Exerziermeister und Gemeindeverwalter, einfinden.

Die Gemeindeverwalter der verschiedenen Gemein-
den sind, bey persönlicher Verantwortung, angewiesen:

Luz. K. Bl. 1806.

D.

die Abhaltung dieser ihre Gemeinde betreffenden Formations-Inspektions-Musterung der betreffenden Mannschaft innert und auſsert ihrer Gemeinde unfehlbar bekannt zu machen.

Alle jene Gemeinden, die Husarenpferdte zu stellen haben, sind ferner aufgefordert: dieselben nach dem ihnen bereits anbefohlenen Maasse und Alter auf den angezeigten Musterungsplatz zu bringen.

Damit den 29sten Herbstmonat niemand am Gottesdienst verſäumt werde; so wird in Willisau Schlag halb acht Uhr eine Militär-Messe gehalten werden, wodann späterhin, bey Strafe der Abwesenheit, niemand mehr vom Platz sich zu entfernen, gestattet werden wird.

Gegen die Fehlbaren an diesen ausgeschriebenen Musterungen finden diejenigen Strafen Statt, welche in der Verordnung, über die Musterungen vom 22sten Märzmonats 1805, vorgeschrieben sind.

Damit sich aber Jedermann vor Strafe zu hüten weiß; so soll gegenwärtige Bekanntmachung in das Kantonsblatt eingerückt und öffentlich ab den Kanzeln verlesen werden.

Gegeben, Luzern den 11ten Herbstmonats, 1806.

Der Ober-Inspektor der Militz,
Segeſſer.

Kriminal = Sentenz,
gegen Johann Lustenberger von Littau.

Das Oberste Appellations = Gericht
des Kantons Luzern;

Nach vernommenen Anklagsakten, so gegen Johann Lustenberger von Littau, 25 Jahre alt, verheurathet mit Magdalena Buzelschoob, von Kaiseraugst im Frickthal, Vater einer Tochter, und Besizer der Kaugeschmidte zu Dierikon, gestellt worden;

u n d

nach angehörten Schlüssen des Herrn Fiskals, so wie nach Erdauerung der Bertheidigung seines Herrn Advokaten;

S a t

In Betrachtung: daß der Inquisit eingestanden, im März 1804, in Gesellschaft des sogenannten Sundeihans und auf dessen Rathen, dem Joseph Büolmann im Röthelbach nächtlicher Weile, mittelst Einbruch, einen Kupferzüber, einen ehernen alten Hasen, eine Eisenpfanne und eine Kupferkellen entwendet zu haben;

In Betrachtung: daß sich aus der Prozedur des fernern ergibt, daß er zu vier verschiedenen Malen ab offener Weid, zur Nachtzeit, den Kühen vier Schellen abgelöst, und sich solche diebischer Weise zugeeignet habe;

In Betrachtung: daß Inquisit ebenfalls bekennet, vierzehn andere Diebstähle von Eisenwaaren, Pferd-Bau- und anderm Geschirr, theils aus offenen Ställen, theils aus dabey befindlichen offenen Schöpfen genom-

men, und die meisten dieser Waaren, so wie die
 überwähnt entfremdeten Effekten verkäuflichen abgesetzt
 zu haben; **G e f u n d e n :**

Es habe sich der Inquisit durch seine Diebstähle
 in den Fall gesetzt, nach Anleitung des §. 163, ver-
 eint mit Art. 1, 2, 3, 4, des §. 164, und nach
 den §§. 184 und 185 des peinlichen Gesetzbuchs; des-
 gleichen nach den §§. 5, 10, 15, 27 und 29 des
 Gesetzes vom 18ten May 1805, und nach dem §. 1.
 des Gesetzes vom 10ten Weinmonats 1805, bestraft
 zu werden, und daß gegen ihn, als einen jungen
 starken Mann, der sich durch Arbeit ehrlich hätte
 durchbringen können, keine Milde rung Statt habe;
 und demnach

zu Recht gesprochen und erkennt :

- 1.) Johann Lustenberger ist zu einstündiger öffent-
 liche, Schaustellung, achtjähriger Kettenstraf, und
 nachheriger vierjährigen Einsperrung, und nach
 dieser ausgestandenen Strafe annoch zu zwey und
 einer halbjährigen Eingrenzung in seine Gemeinde
 verurtheilt.
- 2.) Ist er zum Ersatz des durch seine Diebstähle
 verursachten Schadens, und zu Bezahlung der,
 seines Prozesses wegen, aufgelassenen Judicial- und
 Anwaltskosten verfällt.
- 3.) Gegenwärtige Sentenz ist dem Kleinen Rathe,
 zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung
 in dem Kantonsblatt, zuzusenden.

Begeben, Luzern den 11ten Herbstmonats, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

B e s c h l u ß.

Verboth des Verkaufs einer besondern Darstellung über den Sturz des Berges Spizenbüel im Kanton Schwyz, und anderer Kupferstiche hierüber im Kanton Luzern, als derteligen, welche über dieses Ereigniß, ab Seite der Regierung von Schwyz erscheinen wird.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Veranlaßt durch ein ab Seite der Regierung des Kantons Schwyz unter'm 10ten fließenden Monats an Uns gelangtes Kreis Schreiben, worin dieselbe Uns von Ihrem genommenen Entschlusse Kenntniß giebt: zur Unterstützung und Erleichterung derjenigen, welche, ohne eben ihr Leben selbst eingebüßt zu haben, am 2ten dieses Monats, durch das Losreißen und den Sturz des Berges Spizenbüel im District Schwyz, des dasigen Kantons, ihres Vermögens entweder ganz oder zum Theil verlustig worden sind, eine besondere, amtliche Schilderung dieser schreckensvollen Naturbegebenheit, mit daherigen Kupferstichen versehen, fertig und dem Druck übergeben zu lassen,

V e r o r d n e n :

1. Es sey jedermann im Kanton Luzern verbothen: über das vorherührte, höchst traurige Ereigniß, das sich am 2ten gegenwärtigen Herbstmonats im District Schwyz zugetragen hat, und wodurch die Dorfschaften Buosingen, Goldau, Röthen, und ein großer Theil von Lowerz nebst dem dortigen fruchtbaren Thalgrunde ganz zerstört und überfüllt worden sind, eine andere, besondere Beschreibung und andere Kupferstiche verkaufen zu dürfen, als diejenigen sind, welche

unter der Leitung, Aufsicht und im Namen der Hohen Regierung des Kantons Schwyz bearbeitet, und zur Zeit erscheinen werden, die dann ebenfalls keineswegs nachgedruckt werden sollen.

2. Alle öffentlichen Behörden und Beamten seien beauftragt: für die genaue und strenge Vollziehung dieses Beschlusses zu wachen, welcher zu jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beygerückt werden soll.

Also beschloffen. Luzern den 15ten Herbstmonats, 1806.

Der Amtsschultheiß des Kantons Luzern:
Vincenz Rüttimann.

Ramens des Kleinen Raths:

Der Staatschreiber, J. K. Amthyn.

Luzern, den 15ten Herbstmonats, 1806.

K r e i s s c h r e i b e n.

Erläuterung: daß die durch den S. 24. des Gesetzes vom 27ten Weinmonats 1804, bey Loskaufung von Zehnden, auf jedes Hundert gefetzte Abgabe von sieben Prozenten, zu Gunsten der Armen- und Erziehungsanstalten, einzig von dem Generalzehndherrn zu leisten sey.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeindevewaltungen desselben:

Herrn Gemeindevewalter!

Auf die wiederholten mittelbar und unmittelbar an den Kleinen Rath gelangten Einfragen: ob die sieben von jedem Hundert des Zehndlooskaufkapitals,

welche, dem §. 24. des Gesetzes vom 27ten Weinmonats 1804 zufolge, von jedem Besitzer eines Zehends zum Behuf der Armen- und Schulanstalten derjenigen Gemeinde, aus welcher er seine Zehendgefälle bezieht, entrichtet werden müssen, von dem Universal-Zehndherrn oder aber dem Herrn Pfarrer, welchem für seine pfärrlichen Berrichtungen eine Congrua aus dem in seiner Pfarrgemeinde abfließenden Zehendgefällen aus- geworfen ist, abgeführt werden sollen? hat Uns der Kleine Rath beauftragt, Euch die Meinung zugehen zu lassen: daß die vorerwähnten sieben von Hundert von dem Universal-Zehndherrn eines Zehendbezirks, keineswegs aber von dem Herrn Pfarrer, welchem Jnert demselben ein theilweiser Zehndbezug als Congrua angewiesen ist, entrichtet werden sollen. Wäre es aber, daß auch ein Pfarrer über einen Zehndbe- zirk als Universal-Zehndherr gesetzt wäre; so würde dann in diesem Falle auch derselbe die mehrgedachten sieben von Hundert an die betreffende Gemeinde abzu- geben gehalten seyn. Indem Wir Euch, Herren Ge- meindeverwalter! mit dieser erläuternden Gesetzesver- fügung bekannt machen, geben Wir Euch hierüber ferners zu vernehmen: daß Ihr unter Euerer persön- lichen Verantwortlichkeit dafür sorgen sollet, daß die mehrerwähnten sieben vom Hundert richtig zu Euern Händen bezogen und an zinstragendes Capital gestellt werden, worüber Ihr dann Uns mit jedem Jahre auf Heil. Ostern Euere daherigen Rechnungen durch Euer betreffendes Gemeindegerecht einzuschicken gehalten seyn sollet; im entgegengesetzten Falle Wir gegen die Saumseligen die angemessensten Zwangsmittel ergreif- sen würden.

Womit Wir Euch endlich, Herren Gemeindever- walter! Unsern Gruß entviehen.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, R. M. Kopp.

Luzern, den 17ten Herbstmonats, 1806.

Kreis schreiben.

Aufforderung zur Eingabe der rückständigen und künftigen Bilanzrechnungen über die Staatsabgaben, nach Verfluß jeden Quartals, bey angedroheter Exekution.

Die Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer des Kantons Luzern, an sämtliche Gemeindeggerichte desselben.

Herrn Gemeinderichter!

Da noch immer mehrere Gemeindeggerichte sind, welche Unserer unter'm 22sten Brachmonats erlassenen Aufforderung, zur Eingabe der Bilanzstaatsrechnungen, nach jedem zu Ende gegangenen Quartal bis hin keine Folge geleistet haben; so werden dieselben hiermit wiederholt ermahnt: diese ihnen bereits abgeforderten Rechnungen in Zeit vierzehn Tagen an Unser Comptabilitätsbureau einzuschicken; so wie übrigens dieselben gehalten seyn sollen: mit jedem zu Ende gegangenen Quartal ihre Bilanzstaatsrechnungen an das vorgemeldte Bureau unfehlbar abzuliefern. Würde auch dieser Aufforderung wieder nicht Folge geleistet werden; so werden Wir in diesem Falle nicht anstehen, bemeldte Rechnungen durch hiezu eigens Abgeschickte, auf Kosten der saumseligen Beamten, an Ort und Stelle abholen zu lassen.

Der Präsident, Peter Genhart.

Namens der Kammer:

Der Oberschreiber, A. M. Kopp.

B e s c h l u ß.

Die Vollziehung über die Gesetze enthaltend, welche dem Ausländer und Angehörigen anderer Kantone im Kanton Luzern, und so auch den Angehörigen dieses Kantons in einer andern Gemeinde desselben, als in welcher er heimisch ist den Aufenthalt ohne Niederlassungs- und Heimathschein und den Handwerksgefelln Kundschaften verbiethen.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern;

Um denjenigen Gesetzen nähere Vollziehung zu geben, welche jedem Ausländer und Angehörigen eines andern Kantons den Aufenthalt im Kanton Luzern ohne den Besitz eines ordentlichen Heimathscheins und bey erstern eine gesetzliche Niederlassungs- Bewilligung, wären dieselben aber Handwerksgefelln, förmliche Kundschaften verbiethen; so wie derjenigen, welche auch einem Kantonsbürger, der nicht ein Student oder ein lediger Diensthofe wäre, untersagen; sich in einer andern Gemeinde als derjenigen, aufhalten zu dürfen, also er verbürgert oder heimisch ist, ohne allda einen förmlichen Heimathschein hinter die betreffende Gemeindeverwaltung gelegt zu haben;

Luz. K. Bl. 1806.

B

Mit daheriger Rücksicht auf das Gesetz vom 18ten Hornung 1804, den §. 9 des Gesetzes vom 26sten Weinmonats gleichen Jahrs, und den §. 16 desjenigen vom 6ten Wintermonats, 1805;

V e r o r d n e n :

1.) Da, wo es nicht schon geschehen wäre, werden die Gemeindeverwaltungen durch eine förmliche Publikation, worinn sie sich auf die oben angezeigten Gesetze namentlich beziehen, ihre Gemeindeangehörigen und Einwohner bestimmt auffodern:

a) Daß sie mit keinem Nichtgemeindegürger — es mag dieser ein Ausländer, ein Angehöriger eines andern Kantons oder einer andern Gemeinde innert dem Kanton selbst seyn, ein Leben abschließen: ohne hiervon die Gemeindeverwaltung genau benachrichtiget und dafür gesorgt zu haben: daß ein solcher oder eine solche, vor dem Lebensantritt ihre Niederlassungs- oder Heimathscheine der gedachten Gemeindeverwaltung hinterlegt hätten:

b) Daß, sie ohne die gleiche Vorsorge zu beobachten, auch keinen oder keine solche, — insofern es nicht Studenten oder ledige, nicht verwittibte Dienstbothen aus dem Kanton wären, — weder zu sich an die Kost oder in Dienst nehmen, noch ihnen bey sich einen sonstigen Aufenthalt gestatten, und:

c) Daß sie das Gleiche in Hinsicht der aufzunehmenden Fremden Handwerksgefallen befolgen; indem diese zwar, statt der Niederlassungs- oder Hei-

mathscheine, ihre Kundschaften bey der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen haben.

2.) Diese Publikazion werden die Gemeindeverwaltungen alle Jahre wenigstens einmal und zwar zur Zeit, wo gewöhnlich innert ihrer Gemeinde die Lehen verändert zu werden pflegen, öffentlich ab der Kanzel verlesen lassen.

3.) Sollte es sich bey den alle Viertelfahr einmal vorzunehmenden Hausdurchsuchungen finden: daß der einte oder andere Gemeindeangehörige dieses zu befolgen unterlassen hätte; so werden die Gemeindeverwaltungen die unbefugt eingesehenen Personen so gleich aus der Gemeinde wegführen, die betreffenden ungehorsamen Gemeindeeinwohner, aber für die Vergütung der hierdurch erfolgten Kosten, so wie des als lenfalls der Gemeinde zugestossenen Schadens belangen.

4.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur allgemeinen Kenntniß und zum Verhalt der öffentlichen Behörden und Beamten, dem Kantonsblatte einverleibt werden.

Also verordnet Luzern, den 17ten Herbstmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,

Vincenz Küttmann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. K. Amrhyn.

B e s c h l u ß.

Bestimmung der Kaplaneyfründe Unserer
 Liebsten Frau und St. Emern zu Ruswyl für
 einen Vorsteher und Oberschullehrer der
 Landschullehrer, und daheringe Verpflanzung
 des Landschullehrer-Instituts nach
 Ruswyl.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern;

Im Einverständniß mit dem Hochwürdigsten
 Herrn Ordinarius, und nach angehörtem Berichte
 des Erziehungsraths;

In Betrachtung: daß der 1ste §. der organischen
 Gesetze des Kantons Luzern festsetzt: es soll eine
 Anstalt zu Bildung fähiger Schullehrer im Kanton
 errichtet werden;

In Betrachtung: daß die in St. Urban bisher
 eingeführte Bildungsanstalt ihren Fortgang nicht mehr
 habe, und daß es zum höchsten Nachtheil der Land-
 schulen gereichen müßte, wenn nicht alsobald ein
 neues Institut an die Stelle des Eingegangenen ge-
 setzt würde;

In Betrachtung ferner: daß der 2te §. des IXten
 Abschnittes einer mit dem Hochwürdigsten Herrn Or-
 dinarius abgeschlossenen Uebereinkunft in geistlichen
 Dingen gestatte: daß die einfachen Benefizien auch
 zu Schuldiensten benutzt werden können;

In Betrachtung endlich: daß zwar den zwey Kaplanen zu Rufwyl dormalen keine pfärlichen Verrichtungen zukommen, ausser der Mithülfe an den monatlichen Beichttügen dieser Pfarrey;

B e s c h l e s s e n :

1.) Die Kaplaneypfünden unser lieben Frau und St. Emery zu Rufwyl, welche letztere dormalen vakant ist, seyen für jetzt und in Zukunft einem Vorsteher und Oberlehrer der Landschullehrer des Kantons Luzern gewidmet, ohne daß ihre vorigen, mit der neuen Bestimmung ganz vereinbaren Verbindlichkeit aufgehoben werden, zu welsch' letztern dann auch mit die Mithülfe in pfärlichen Verrichtungen und das Beywohnen dem öffentlichen Gottesdienste insofern gehören soll; als es die Pflichten eines Oberschullehrers gestatten würden.

2.) Dieselbe soll ungesäumt, in Folge einer vom Erziehungsrathe anzuordnenden und öffentlich auszuschreibenden Prüfung über die Fähigkeiten zu der Stelle eines solchen Vorstehers und Oberlehrers, besetzt werden.

3.) Der Erwählte hat, uneracht der wohlbestandenen Prüfung, die Obliegenheit: in St. Urban mit der Einrichtung des dort Statt gehabten Instituts und mit der in demselben beobachteten Lehrart, so wie überhaupt mit den ältern und neuern Methoden in den Volksschulen sich bekannt zu machen und sich hierin noch mehr zu befähigen.

Ueber seine gemachten Beobachtungen und erworbenen Einsichten soll er, bevor er seinen Unterricht anfängt, dem Erziehungsrathe Rechenschaft ablegen.

Er wird auch in Zukunft die Fortschritte, die in seinem Fache gemacht werden, sich zur Kenntniß zu bringen und zu benutzen suchen.

Auf den Fall: daß durch ihn das Institut zurückbleiben sollte, behaltet sich die Regierung vor, ihn auf einen andern Posten zu versetzen.

4.) Demselben wird, bey jeder jährlichen Eröffnung eines Kurses des Unterrichts, nöthigen Falls einer oder auch mehrere aus den fähigern Schullehrern des Kantons, jedoch ohne Nachtheil der Sömmerschulen, vom Erziehungsrathe als Gehülfeu zugegeben, welchen der Staat hierfür angemessene Entschädigung giebt.

5.) Der Unterricht wird jeden Sommer in bestimmten Monaten und in zweckmäßigen Abtheilungen im Schulhause zu Ruswyl, oder an jenem Orte, welches künftighin hierzu angewiesen werden würde, gegeben, allwo sich die Kandidaten, unter Aufsicht des Herrn Kaplans, Oberlehrers, Kost und Wohnung suchen.

Mit denjenigen Kandidaten, die nach keiner Schule vorstehen, kann auch zu Winterszeit ein Vorbereitungskours vorgenommen werden.

6.) Keiner kann in Zukunft, nämlich vom Jahre 1807 an, als Landschullehrer angestellt werden; — kein schon angestellter Landschullehrer, den der Erziehungsrathe als unzulänglich zu seinem Amt gebildet erklären sollte, kann an einer Schulz bleiben, wenn er nicht so lang dem in Ruswyl veranstalteten Unterrichte sich unterzieht, bis er mit genugsamen Beugnis-

fen versehen, dem Erziehungsrathe als tüchtig vorgestellt und von demselben erkannt wird.

7.) Jene Kandidaten, die von den Gemeinden zur Anstalt geschickt werden, verköstigt die betreffende Gemeinde.

Wenn Jemand aus eigenem Antrieb sich dazu begeben will, und vom Erziehungsrathe zugelassen wird; so fällt seine Erhaltung auf ihn selbst.

Die Unterricht ist für alle unentgeltlich.

8.) Die nähere Ausführung dieses Beschlusses, so wie zu seiner Zeit die Entwerfung des Plans, über die Gegenstände des Unterrichts, und über die Methode eines jeden Gegenstandes, und die Abfassung der Disziplinar- und Polizeyverfügungen der Anstalt, bleiben dem Erziehungsrathe, unter Vorbehalt der Genehmigung der Kleinen Rathes, überlassen.

9.) Gegenwärtiger Beschluß soll, zur Vollziehung dem Erziehungsrathe mitgetheilt und beyneben noch in's Kantonsblatt eingerückt werden.

Also beschloffen Luzern, den 17ten Herbstmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttmann.

Namens des Kleinen Rathes:

Der Staatschreiber,

J. A. Amrhyn.

P u b l i k a z i o n ,
 der Organisationsmusterungen in den Sek-
 zionen Ruzwyl und Schüpshheim, des
 Militärquartiers Entlebuch.

Von dem Kleinen Rathe durch die Militärkammer beauftragt, daß in dem Militärquartier Entlebuch die — laut Militärgesetz vom 23ten verfaßtenen Aprils, vorgeschriebenen Organisationsmusterungen in den Sekzionen Ruzwyl und Schüpshheim abgehalten werden sollen; so sey demnach diese Musterung in der Sekzion Ruzwyl auf den 14ten künftigen Weinmonats, und jene in der Sekzion Schüpshheim auf den 16ten des gleichen, Monats festgesetzt.

Desnachen solle sich alle ledige Mannschaft von 16 bis in das 45ste nicht zurückgelegte Jahr, — sie möge durch das Gesetz oder wegen Gebrechlichkeiten vom Waffentragen ausgenommen seyn oder nicht, des Morgens um sechs Uhr auf dem ihr für ihre Sekzion angewiesenen Sammelplatz, nämlich für die Sekzion Ruzwyl in Ruzwyl, und für die Sekzion Entlebuch in Schüpshheim, in Begleit eines Gemeindeverwalters und des Exerziermeisters, erscheinen.

Die Gemeindeverwaltungen sind verpflichtet, allen Waffenfähigen ihres Orts den obbestimmten Musterungstag ihrer Sekzion besonders ansagen zu lassen; bey Abwesenden werden sie es derselben Aeltern oder nächsten Anverwandten zu wissen thun, welche alsdann gehalten sind: diese Abwesenden zurückzuberufen.

Alle

Alle Auszüge, die bereits gekleidet und bewaffnet oder im ersten Auszuge gestanden sind, sollen ordonanzmäßig gekleidet und bewaffnet, auf der Musterung erscheinen; welcher letzterers sich auch auf die Nichtauszüge beziehet.

Ebenfalls sollen bey der Musterung erscheinen die durch das Militärgesetz Entlassenen, als nämlich: die Gemeindevwaltungs-, und Gemeindegerechts-Oberschreiber; die Angestellten bey dem Postamte; die Zolleinnehmer; die Gerichtsweibel; die Viehärzte; die Siegristen; ein Müller in jeder Mühle; in jeder Hammer- und Hufschmiede ein Schmid; die von der Regierung patentirten Schiffsleute. Nicht weniger sollen sich bey der Inspektionsmusterung die öffentlichen Erzieher und Schullehrer; die Studenten, welche öffentliche Schulen und Institute besuchen; die patentirten Salpetersieder, mit hinlänglicher Zeugsame versehen, einstellen: damit man diese, laut dem 19ten Artikel des Militärgesetzes, in die Reserve versetzen kann.

Die Fehlbaren an dieser bestimmten Musterung werden in allweg nach der Verordnung, über die Musterungen vom 22sten März 1805, bestraft.

Und schließlich, damit sich Jedermann vor Strafe zu hüten weiß; so soll gegenwärtige Publikation in das Kantonsblatt eingerückt und gewohntermaßen ab der Kanzel verlesen werden.

Gegeben, Luzern den 18ten Herbstmonats, 1806.

Der Ober-Inspektor der Miliz,
Segeffer.

Luz. K. Bl. 1806.

N. 9

Kriminal-Sentenzen,
gegen Joseph Farnbüeler von Menznau,
und Laver Schürmann von Nottwil.

Das Oberste Appellations-Gericht
des Kantons Luzern;

Nach Anhörung der Anklagsakten, so gegen Joseph Farnbüeler von Menznau, ungefähr 20 Jahre alt, ledigen Standes, vater- und mittellos, gestellt worden; und nach vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals, so wie nach Erdaurung der Vertheidigung seines Herrn Advokaten;

S a t :

In Betrachtung: daß Inquisit schon unterm 29sten Wintermonats 1805, wegen einem an seinem damaligen Meister, Jakob Wolenmann zu Hochdorf begangenen Hausdiebstahl, zu einer achtzehnen monatlichen Einstraffung in seine Gemeinde verurtheilt worden;

In Betrachtung: daß derselbe sich der ihm auferlegten, milden Strafe nicht nur nicht unterzogen, sondern seither sogar sich zweyer neuen Kriminalverbrechen schuldig gemacht; da er nämlich bey Mathias Jung zu Wangen, bey welchem er als Tagelöhner diente, am 26sten August lezthin aus der ihm wohlbekannten Kammer seiner Wirthdienste und der Söhne seines Meisters verschiedene Kleidungsstücke, ein Messer, einen Rosenkranz und 98 Baken an Geld entwendet, und mit dieser Waar diebischer Weise den Dienst verlassen, von wo er dann sich auf Betttau verfüget, allwo er von dem dasigen Müller als Karrer aufgenommen wurde, welchen er ebenfalls gleich die ersten Tage zu bestehlen gesucht, zumal da ihm im dasigen Wirthshaus 33 Gulden Geld von dem Wirth übergeben wurden, um es dem Müller zu bringen, er sich damit fortgemacht, welches ihm aber wiederum zu Hüswohl, wo er arretiert wurde, abgenommen worden;

In Betrachtung: daß es sich bey solchen Umständen der Inquisit selbst zuzuschreiben hat, wenn ist, statt der Milde, die Strenge des Gesetzes angewandt wird, um ihn auf bessere Wege zu bringen;

G e f u n d e n :

Daß sich der Inquisit durch seine neuerlichen Vergehen diejenige Strafe zugezogen, welche die §§. 170 und 176 des peinlichen Gesetzbuches, und die Artikel 5, 15, 17, 27, 29 und 30 des Gesetzes vom 1sten May 1805 bestimmen, und daß gegen ihn, als einen wiederholten Verbrecher, keine Milderung Statt habe, und demnach

zu Recht gesprochen und erkennt:

1.) Joseph Farnbüeler ist zu einstündiger öffentlichen Schaustellung und neunjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

2.) Ist er gehalten das Gestohlene zurückzustellen, oder zu vergüten, und die, seines Prozesses wegen, aufgelassenen Judizial- und Arzungs-kosten zu bezahlen.

Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe, zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung in dem Kantonsblatt, mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 1sten Herbstmonats, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer.

Der Gerichtschreiber, L. Traber.

Das Oberste Appellations-Gericht des Kantons Luzern;

Nach vernommener Kriminalprozedur, so gegen Faver Schürmann von Nottwyl, 34 Jahre alt, verheurathet mit Barbara Nidegger, seiner Began-genheit ein nichtpatentierter Wundarzt, verführt worden, und nach vernommenen Schlüssen des Herrn Fiskals, woraus sich erzeiget: daß der Inquisit, welcher schon unterm 27sten Brachmonats 1800, wegen genommenem Antheil an verschiedenen qualifizierten Diebstählen, von dem damaligen Kantonsgericht zu einer

dreijährigen Kettenstrafe verurtheilt worden, um Mitte Märzens des Jahrs 1805, dem Jost Haas von Kriens, eine 150-Gulden haltende Gült, welche offenbar falsch ist, hinterlegt zu haben beschuldiget sey. Dieses Gült-Instrument wollte zwar Inquisit von seinem Bruder Joseph Schürmann, wohnhaft zu Zell, gelehnt erhalten haben; allein dieses Vorgeben wurde von dessen Bruder als durchaus falsch erklärt: wegnahen der Verdacht der Verfälschung erwähnter Gült um so mehr auf den Beklagten Xaver Schürmann falle, da er sich seither flüchtig gemacht, und auf die an ihn ergangene peremptorische Citation nicht erschienen sey;

S a t :

In Betrachtung: daß die angegebenen Umstände den Verdacht begründen: daß Inquisit Schürmann sich der Verfälschung des quästionierlichen Gültinstruments schuldig gemacht;

In Betrachtung: daß er wegen Beeinträchtigung fremden Eigenthums schon einmal kriminalisch abgestraft worden;

G e f u n d e n :

Der Inquisit Schürmann sey, nach Anleitung des §. 201 und 37 des peinlichen Gesetzbuches, verbunden mit den §§. 5, 17 und 29 des Gesetzes vom 1sten May 1805 zu bestrafen, und demnach in kontumaziam

zu Recht gesprochen und erkennt:

- 1.) Xaver Schürmann ist zu einstündiger öffentlicher Schaustrafe und achtjähriger Kettenstrafe verurtheilt, und
- 2.) Nebst Vergütung des durch sein Verbrechen verursachten Schadens zu Bezahlung aller Prozeß- und Judizialkosten verfällt.
- 3.) Gegenwärtiger Sentenz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitzutheilen.

Gegeben, Luzern den 1sten Herbstmonats, 1806.

Der Altschultheiß, Präsident:

Heinrich Krauer.

Der Gerichtsschreiber, L. Traber.

D e r e t.

Anordnend die Art der Stellung und Er-
wahrung der Vaterschaftsklagen, und fest-
setzend die Strafen der diesfälligen
Fehlbaren.

Wir Schultheiß, Kleine und Große Rätthe
des Kantons Luzern;

Auf die von dem Kleinen Rathe in seiner Bot-
schaft vom sten fließenden Aprils an uns gemachte
Anzeige: daß von den Gerichtsstellen des Kantons
die streitigen Paternitätsfälle ungleich beurtheilt wer-
den; indem es einige derselben gebe, welche ihre
diesfalls auszusprechenden Urtheile auf die Verord-
nung vom 28ten Heumonats 1752 gründen, zufolge
welcher die Geschwächte ihre Schwangerschaft innerst
zwanzig Wochen dem betreffenden Vater ihres unehe-
lichen Kindes anzuzeigen hat; da hinwiederum andere
sich lediglich den §. 1 des IXten Titels des Stadtrechts
zur Richtschnur nehmen, und wodurch es sich dann
öfters zutrage: daß auf den gleichen Paternitätsfall
von den verschiedenen, betreffenden Gerichtsstellen beyde
diese gesetzlichen Verordnungen angewandt, und so-
nach auch darüber ganz entgegengesetzte Urtheile aus-
gefällt werden.

In Betrachtung: daß es, für einwetlen und bis
zur Erscheinung eines allgemeinen Gesetzbuches, noth-
wendig sey, daß durch Gesetze festgesetzt werde: so-
wohl welche Formalitäten eine Geschwächte bey der

Freitigen Vaternttdtsanerkennung wegen ihrem unehelichen Kinde zu beobachten, als wie die Gerichte über solche Fälle zu entscheiden haben;

V e r o r d n e n :

1.) Jede uneheliche Schwangerschaft soll von den betreffenden Geschwächten, wo möglich, innert der Zeit von sechs Monaten vom Anfange ihrer Schwangerschaft angerechnet, der betreffenden Stelle angezeigt werden; die hierbey jedoch auf eine solche Person, die eines früherhin unbescholtenen Lebenswandels wäre, besondere Rücksicht zu nehmen hat.

2.) Zu der Geburt eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaftsklage angestritten wird, soll, wo möglich, eine geschworne Hebamme und ein Ortsbeamter nebst einem unpartheyischen, redlichen Manne zugezogen, und die Geschwängerte vor, in, und nach der Geburt des Kindes, ohne zwar andurch derselben Geburtschmerzen zu verlängern, um die deutliche Angabe seines Vaters befragt werden.

3.) Jeder, der einer Vaterschaft beschuldigt wird, soll — falls diese auf ihn erwiesen worden ist — nach Maaßgabe seiner Vermögensumstände mit einer Geldbuße von sechszechen bis hundert Schweizerfranken; im Falle eines einfachen Ehebruches aber oder eines wiederholten Vergehens erster Art, mit dem doppelten Betrage dessen belegt werden.

4.) Die Geschwächte verfällt ebenfalls in eine Geldstrafe, welche bey'm ersten Fehltritte acht Franken und, bey Wiederholung desselben, doppelt soviel betragen soll, und die, falls sie von der Bestraften, aus Ursache von Armuth, nicht geleistet werden könnte, dem anerkannten Vater zur Last fällt.

5.) Ein Drittel dieser Strafen kommt der Gemeinde zu, in welche das Kind gehört.

6.) Da, wo der Vater oder die Geschwängerte aus Unvermögenheit die festgesetzte Geldbuße nicht bezahlen können; und eben so auch da, wo die letztere sich eines frühern, unästlichen Lebenswandels schuldig gemacht hätte, kann der Richter dieselbe in einen, den Umständen angemessene, Leibesstrafe umwandeln.

7.) Diejenigen Artikel im Stadtrecht, über Paternitätsfälle, welche mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht im Widerspruch stehen, bleiben beybehalten.

8.) Gegenwärtiges Gesetz soll, mit dem Staatsregel versehen, dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Großen Rathssitzung;
Luzern, den 25ten April, 1806.

Schultheiß, Kleine und Große Rätthe.

In deren Namen: Der Amtschultheiß,
Dincenz Rüttimann.

Für dieselben: Der Staatschreiber,
J. K. Amshyn.

B e s c h l u ß ,

über die Vollziehung des Dekrets vom 25ten
April 1806, die Waterschaftsklagen
ansehend.

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern;

Als Vollziehung des Gesetzes vom 25ten April
1806, über Waterschaftsklagen;

N. 2

B e s c h l i e ß e n :

1.) Wenn, weil der Thäter die Vaterschaft läugnet, der Zustand einer geschwächten Person nicht geheim gehalten werden kann; indem in einem solchen Falle die Vaterschaftsklage vor dem betreffenden Richter erweislich gemacht werden muß; so hat die Geschwächte in der durch den §. 1 des Gesetzes vom 25ten April 1806 bestimmten Zeit dem Präsidenten des Gemeindegerichts, wo sich der von ihr angesuchte Vater aufhält, ihre Schwangerschaft und den Vater zu derselben anzuzeigen, der ihr sodann den Tag ansetzen wird, an welchem sie den sich der Vaterschaft Weigernden vor dem Gerichte belanggen kann.

Ist die Geschwächte unvermögend; so hat sie eine gleiche Anzeige auch ihrer Gemeindeverwaltung zu thun, die sonach verpflichtet seyn soll: derselben einen Rechtsanwalden beizugeben; um in ihrem Namen den angesuchten Vater vor dem Richter erweislich zu machen.

2.) Da, wo aber die Geschwächte vom Thäter hinlängliche Sicherheit erhalten hat: daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Vater erkennt, und somit dieselbe geheim ist; oder da, wo es sich hoffen läßt: daß ein solcher Vater auf güttlichem Wege erweislich gemacht werden könne, hat die Geschwächte, ebenfalls innert der durch's Gesetz ausgesetzten Zeit, ihren Zustand sowohl als den Thäter einem Mitgliede der Polizeikammer des Kleinen Raths, zu Handen dieser Kammer, anzuzeigen.

3.) Jede Behörde und jeder Beamter, — es mag in offenbaren oder geheimen Fällen seyn, — welchen

dergleichen Anzeigen geschehen, ist verbunden: der anzeigenden geschwächten Person eine förmliche Zeugniß über den Tag einer solchen, durch sie an ihn gelangten Anzeige auszustellen.

4.) Jede Hebamme, oder im Fall der Unmöglichkeit, eine solche zu erhalten, jede andere gegenwärtige Person ist, bey schwerer Verantwortung, gehalten: einer unehlich Gebährenden, zu der sie berufen wird, vorerst das im nächstvorstehenden Artikel verordnete Zeugniß abzufordern, und falls dieselbe kein solches besitzen würde, und der Vater selbst hierdurch oder rechtlich noch nicht erweislich gemacht wäre, den Fall sogleich einem Ortsvorgesetzten anzuzeigen, der sonach, mit Zuzug eines unpartheyischen, redlichen Mannes, hier nach Anleitung des §. 2 des schon benannten Gesetzes verfahren wird.

5.) Eine Geschwächte, welche die durch das eben erwähnte Gesetz anbefohlene Anzeige unterläßt, verfällt, obschon sie des Vaters zu ihrem Kinde hinlänglich versichert wäre, in die doppelte Strafe, welche ihr durch das Gesetz zuerkannt wird.

6.) Gegenwärtiger Beschluß soll, in Verbindung mit dem mehrbemelnten Gesetze vom 25ten April 1806, zur öffentlichen Kenntniß und Verhalt, dem Kantonsblatte beygerückt werden.

Also beschlossen, Luzern, den 26ten Herbstmonats, 1806.

Der Amtschultheiß,
Vincenz Rüttimann.
Namens des Kleinen Rathes:
Der Staatschreiber,
J. A. Amthym

Auskündigung des Prüfungs- und Wahltages für die erledigte Leutpriesteren zu Willisau.

In Folge seiner Schlußnahme vom 17ten jüngstverflossenen Herbstmonats hat der Kleine Rath unter'm heutigen Datum das Examen der Kandidaten für die erledigte Leutpriesteren in Willisau, mit Rücksicht auf die §. 11 des Regierungsbeschlusses vom 23ten Augustmonats 1805, auf den 16ten fließenden Monats, Nachmittags, und den daherigen Wahltag auf den 16ten ebendesselben angesetzt.

Dieserjenigen Geistlichen, welche sich demnach umgedachte Pfründe zu bewerben gedenken, und sich somit der vorgeschriebenen Konkursprüfung zu unterziehen haben, haben sich hierüber bey der Unterzeichneten Staatskanzley anzumelden; um von ihr auf das daherige Kandidatenverzeichnis getragen zu werden, welches dieselben hiermit, gemäß dem erhaltenen Hohen Auftrage, öffentlich bekannt macht.

Gegeben Luzern, den 1ten Weinmonats, 1806.

Auf Hohen Befehl der Regierung des
Kantons Luzern;

Derselben Staatskanzley.

Für diese der Staatschreiber,
J. K. Amrhyn.

Bekanntmachungen.

Am künftigen 16ten Weinmonats wird Vor- und Nachmittags die Herbstkonkursprüfung für die Kandidaten der Geistlichen Pfründen, in Folge des Re-

gierungsbeschlusses vom 23ten Augustmonats 1805, gehalten.

Da wirklich die Pfarrey Willisau erledigt ist; so werden jene H. H. Benefiziaten, welche der Konkursprüfung nicht unterworfen sind, und sich allfällig um diese Pfründe bewerben möchten, eingeladen: am gleichen Tage der Konkursprüfung Nachmittags um zwey Uhr zu der ihnen vorgeschriebenen mündlichen Prüfung zu erscheinen.

Die Herrn Geistlichen, welche bey diesen Prüfungen sich einfinden wollen, werden ersucht: vorher ihre Namen und Zeugnisse bey dem Herrn bischöflichen Kommissarius, als Präsidenten des Examinationskollegiums, einzugeben.

Luzern, den 8ten Weinmonats, 1806.

Das Sekretariat des Examinationskollegiums,
Professor Bügler

Da in Folge des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 17ten Herbstmonats 1806 die Kaplaney unser lieben Frau und St. Emeri zu Rugwyl am 20sten dieses Monats mit einem Geistlichen, welcher der Vorsteher und Oberlehrer der mit dieser Kaplaney in Zukunft verbundenen Anstalt der Bildung der Landschullehrer seyn soll, wieder besetzt wird; so wird den Herrn Kandidaten dieser Pfründe und Lehrstelle angezeigt: daß die im 2 §. bemeldten Beschlusses vorgeschriebene Prüfung am 17ten des gleichen Monats Vor- und Nachmittags, theils schriftlich, theils mündlich werde vorgenommen werden; und zwar a. Von der Wichtigkeit und Würde des Schullehreramtes. b. Von den vorzüglichen sittlichen Eigenschaften eines Landschullehrers. c. Von den Gegenständen, die wesentlich in eine Landschule gehören, oder in keiner mangeln sollen; — Von den Gegenständen, die den Landschulen minder wesentlich, aber dafür zu empfehlen sind. d. Von der zweckmäßigen Methode in jedem bestimmten Fache, z. B. im Lesen, Schreiben, Rechnen, im Religionsunterricht u. s. w. e. Von der besondern Bildung des Verstandes und des Herzens der Schüler. f. Von der Schulzucht. g. Von der Klafeneintheilung

und von der gleichzeitigen Beschäftigung unterschiedlicher Klassen, und vom gemeinschaftlichen Unterricht.
h. Von der möglichst sichern Bestimmung eines guten Fortgangs und von der Einrichtung hiezu beförderlicher Schultabellen.

Die Herrn Kandidaten haben sich vorher bey Einbesunderschriebenem anzumelden.

Luzern, den 8ten Weinmonats, 1806.

Thaddäus Müller,
Referent. des Erziehungsraths.

Auskündigung des Wahltages für die Oberschullehrer - Pfründe in Ruschwyl.

Der Kleine Rath hat auf die von dem Erziehungsrathe erhaltene Anzeige: daß er, gemäß dem §. 2. des Regierungsbeschlusses vom 17ten Herbmonats jüngst hin, die Prüfung der Kandidaten für die zu besetzende Pfründe zu Ruschwyl, für einen Vorsteher und Oberschullehrer der Landschullehrer bestimmt, auf den 17ten fließenden Weinmonats ausgeschreiben habe, in seiner heutigen Sitzung den dahorigen Wahltag auf den 20sten ebendesselben angesetzt.

Es werden demnach alle diejenigen, welche sich um diese Pfründe zu bewerben gedenken, angewiesen: sich dem zufolge bey der unterzeichneten Staatskanzley auf das dahorige Kandidaten - Verzeichniß bis zum 18ten des gleichen Monats setzen zu lassen.

Gegeben, Luzern den 4ten Weinmonats 1806.

Aus Hohem Auftrage der Regierung;

Derselben Staatskanzley:

Für diese, der Staatschreiber;

J. K. Amryhn.

V e r b e s s e r u n g e n .

Seite 283 Linien 6 muß stehen Kaplaneyppfründe.

— — — 7 wird letztere durchgestrichen.

— — — 8 sey anstatt seyen.

— — — 11 Verbindlichkeiten statt Verbindlichkeit.

Seite 285 Linien 9 Der anstatt die Unterricht.

Chronologisches Register

über die

Gesetze und Dekrete des Großen Rathes.

	Seite.
Dekret. Zurücknahme des Tanzverbots vom 10ten Weinmonats 1805.	100
Dekret. Anordnung eines allgemeinen Dankfestes wegen der durch den Brestburgerfriedenschluß anerkannten Unabhängigkeit der Schweiz unter Ueberlassung der weitem diessälligen Vorkehren dem Kleinen Rathe.	106
Gesetz. Neue Organisierung der Militärtruppen des Kantons Luzern.	123
Dekret. Einstellung der Kadastersteuer für 1806; fernere Beybehaltung der außerordentlichen Getränkesteuer; Anerkennung der durchs Finanzgesetz verordneten Jagdpatenten und Festsetzung der Verathungen über die Staatsauslagen auf die jedesmaligen ordentlichen Herbstsitzung n.	179
Dekret. Festsetzung der Inspektor über das öffentliche Schulwesen; Sicherung der Besoldung der Schullehrer; Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder zur Schule saumseligen Eltern; Errichtung der Schulhäuser aus den Gemeindegütern; Anordnung öffentlicher Prüfungen und Preisaustheilung; vorzügliche Empfehlung des Herrn Kaufmanns an der Primarschule in Luzern dem Kleinen Rathe; Festsetzung von Konkursprüfungen für die Lehrstühle am Lyzeum in Luzern, und Zufriedenheitsbezeugung dem Eifer des Erziehungs Rathes.	203

(*)

Gesetz über die Anstellung eines Referenten bey der Erziehungsrathe, die Aufstellung von zehn Be- zirksinspektoren, die Besoldung der Schullehrer und Festsetzung des Anfangs und Endes der Winter- und Sommerschulen.	205
Decret. Anordnend die Art der Stellung und Er- wahrung der Waterschaftsklagen, und festsetzend die Strafen der diesfälligen Fehlbaren.	291

Chronologisches Register

über die
mittel- und unmittelbaren

Verordnungen und Beschlüsse der Regierung.

B eschluß über den Kadasterabzug für 1805 bey auf Liegenschaften haftenden Verschreibungen und Nutzungsrechten, und bey Handschriften.	Seite. 1
A ufforderung der Finanz- und Staatswirthschaft- lichen Kammer, zur genauesten Erfüllung der Ver- ordnungen des Finanzgesetzes und besonders der- jenigen dieser, welche die Ertheilung von Gewerbs- patenten anordnen.	7
E inforderung der Kriegssteuerraten und der dies- fälligen Steuerregister.	10
A nordnung einer neuen Aufzählung der waffen- fähigen Mannschaft.	11
B eschluß. Zurücknahme des §. 3. des Regierungs- beschlusses vom 6ten Christmonat 1805, über die Patentierung der Advokaten und Procuratoren für 1804 und 1805.	14

- Beschluß.** Einsweilige Verfügung über die Komeithureyen Hohenrein, Meyden und Hitzkirch, und daherige Aufstellung einer außerordentlichen Kommission. 15
- Beschluß,** die Vollziehung des Gesetzes vom 25sten Weinmonats 1805, über den Luxus anordnend. 19
- Beschluß.** Bewilligung zweyer Tanztage für die Gastwirthe während dem Hornung 1806. 21
- Kreisschreiben.** Ankündigung der bevorstehenden Ausführung von fernern Zehnen auf 8 Hundert an die Anforderungen der helvetischen Staatsgläubiger. 23
- Beschluß.** Verbiethung der Versekung der Fahrmärkte, deren Abhaltung in ungünstige Witterung gefallen. 25
- Kreisschreiben.** Anzeige über die bey dem Stempelbureau zum Verkaufe vorhandenen Formulare für Prioritätsgültbriefe. 26
- Kreisschreiben.** Erläuterung über den Tag, von welchem an die Appellationszeit gegen ergangene Zehentloskauffschakungen zu laufen beginne, mit dem Auftrag der Bescheinigung des Empfangs der Zehentabschakungsgutachten. 27
- Beschluß.** Die Bestrafung der Gemeindegerrichte, welche sich der Ueberschreitung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen schuldig machen würden, durch die Amtsgerichte in erster Instanz anordnend. 29
- Kreisschreiben.** Nähere Anleitung über die Rechte und Befugnisse der Gemeindegerrichte, und Bestimmung des Umfanges dieser. 31
- Beschluß.** Erneuerung des Verbothes über das Masqueradengehen, unter Festsetzung einer Geldstrafe. 33
- Auskündigung einer Landjägerstelle.** 34

	Seite.
Kriminalsent. gegen K. M. Egalin, v. Rothend.	35
— — — gegen Jakob Buchmann, v. Hochdorf	37
Beschluß. Ankündigung, unter Abfeurung der Kanonen, der durch den Pressburgerfriedenschluß neuerlich anerkannten Unabhängigkeit der helveti- schen Republik und ihrer Bundesverfassung.	39
Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1805 ehe- lich und unehelich gebornen Kinder und versterben- den Personen, so wie der geschehenen Verheheli- chungen in den Pfarren des Kantons Luzern.	41
Kreisschreiben. Erneuerung der Verordnun- gen gegen das Bettelgehen.	42
Beschluß. Berichtabforderung von den Muznies- fern mittelbar oder unmittelbar von dem Staate abhängender Zehnden, über die dahierigen Loskaufs- Abschätzungsgutachten.	44
Beschluß. Anordnung der Einregistrierung der vom Loskaufe der Zehnden und Grundzinse her- rührenden Quittungen bey der Finanz- und Staats- wirthschaftlichen Kammer, mittelst Bezahlung einer Einregistrierungs-Taxe.	45
Festsetzung der Art und Weise der Prüfung der neu zu patentierenden Medizinalpersonen.	47
Beschluß. Erhebung einer milden Beysteuer für die Brandbeschädigten des Fleckens Einsiedeln im Kanton Schwyz.	54
Beschluß. Erneuerung der Regierungsverord- nung vom 16ten May 1804, das Verboth, die auf Heymathschein Sitzenden mit einer besondern Einsitzungsgebühr zu belegen, enthalten.	56
Auskündigung von sieben Landjägerstellen.	58
— — — — eines Unterlieutenantsplatzes für das Regiment Trarler in Spanien.	59
Beschluß. Unterwerfung aller richterlichen und	

- Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers. 60
- Beschluß. Anordnung, über die alljährlichen gewöhnlichen Waffenübungen der waffenfähigen Mannschaft durch die Exerziermeister. 61
- Kreis schreiben. Erneuerung der Aufforderung vom 7ten Jänner 1806. zur Einsendung der neuen Aufzählungsverzeichnisse über die waffenfähige Mannschaft. 63
- Uebersicht der Berrichtungen der Tribunalien im Kanton Luzern vom 1sten Weinmonat 1805 bis den 1sten Jänner 1806. 65
- Verordnung. Bezeugung des hoheitlichen Mißfallens über die zu niedrigen Zehendabschätzungen; Verpflichtung der betreffenden Zehndherrn oder Loskäufer zur gegenseitigen Losschlagung ihrer appellierten Zehndrechte und Schuldigkeiten um eine bestimmte Summe, und Verordnung der endlichen Ausfertigung der Zehendabschätzungsgutachten bis Ende Märzmonats 1806. 66
- Beschluß. Zuerkennung des ganzen Kantonsblatts jeder Gemeinde, jedem Gemeinde- und Amtsgerichte, den Herrn Amtmännern und den Landjägerunteroffiziers, und Art derselben Versendung und Publikazion. 69
- Anordnung über die Einrückung aller innert dem Kanton erscheinenden gerichtlichen Publikationen wegen Konkursauschreibungen, Revogationen, Berrufungen u. s. w. in's Kantons-Intelligenzblatt. 71
- Kreis schreiben. Aufforderung zur unfehlbaren Abführung der ersten Hälfte der Kadastersteuer für 1805 bis zum 1sten nächstkünftigen April, unter Androhung von Exekuzion gegen die hierinn nachlässigen Steuerbeamten. 73

- Beschluß. Veremtorische Vorladung des Peters Nimer und Johann Bächli von Wohlhusen für das dasige Gemeindegerecht. 74
- Antwortschreiben Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen und Königs von Italien an Seine Erzellenz den Herrn Landammann der Schweiz, bey Anlaß der Vermählung des Prinzen Eugen und des in Preshburg erfolgten Friedensschlusses. 77
- Beschluß. Anordnung über die Art, wie die Heilmathscheine ausgestellt werden sollen. 78
- Kriminalsentenz gegen Joseph Unterdährer von Schüpfhelm im Amt Entlebuch. 81
- Kriminalsentenz gegen Wit Bremgartner von St. Margarethen, Gemeinde Oberkirch, Amt Sursee. 88
- Ediktalitation gegen Lader Schürmatt von En. 85
- Kreisschreiben. Aufforderung zur Ausbesserung der großen Landstrasse von Luzern nach Basel. 86
- Beschluß. Bezeichnung derjenigen Straßen und Nebenwege, welche unmittelbar unter der Oberstrassen Inspektion des Kantons stehen, und welche hingegen dieser Oberaufsicht nur auf gewisse Fälle hin untergeordnet werden. 87
- Kreisschreiben. Uebertragung der Vollziehung des Gesetzes vom 14ten May 1805, die Errichtung von Militärquartierklassen betreffend, an die Gemeindegerechte. 89
- Verordnung, die Kapitulationsmäßige Militärwerbungen nach dem Beschlusse der gemeineynsdgenössischen Tagsatzung belangend. 91
- Kriminalsentenz gegen Katharina Rey von Sämkon, Gerichtskreises Hitzkirch, Amtes Hochdorf. 97
- Unkündigung der erledigten Pfarrpfünde Uhusen. 101

- Ernennung der Gesandtschaft auf die künftige
Tagssagung. 102
- Beschluß, über die Vollziehung der Gesetze vom
24ten April 1804 und 14ten Weinmonats 1805,
den Loskauf und die Aufhebung der Weidrechte
auf arbarem Lande und in den Wäldern betreffend. 103
- Beschluß. Nähere Anordnung über die Abhal-
tung des öffentlichen Dankfestes auf den 1sten
May 1806. 109
- Beschluß. Die Art, wie die über referrierte
Zehndschätzungen anzuordnenden zweyten Ab-
schätzungen vor sich zu gehen haben, anordnend,
nebst Mittheilung der nicht unter den Augen der
Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer
erfolgten gütlichen Uebereinkünfte über appellierte
Zehndschätzungen an eben diese Kammer. 110
- Beschluß. Verboth der Aus- und Einfuhr eng-
lischer Waaren in Kanton Luzern; und Unter-
werfung der vom 15ten May an in diesen einge-
führt werdenden Kaufmannsgüter ordentlichen
Certificats d'Origine. 115
- Publikation der Kriegskammer des Kantons
Luzern, über den Untersuch der Eliten, welche
wegen Leibesgebrehen auf Entlassung vom Mil-
tärdienste Anspruch machen zu können glauben. 120
- Verordnung. Die nähere Vollziehung der Re-
gierungsverfügung vom 8osten Aprills, über das
Verboth wegen den englischen Waaren, enthaltend,
besonders in Hinsicht der Certificats d'Origine
und Ausführungszeugnisse. 173
- Abchrift einer Postverordnung des Kantons
Aargau. 176
- Beschluß, über die Einstellung des Kadasterab-
zugs bey auf Liegenschaften hastenden Verschrei-

- bungen und Nuzungsrechten, und bey Handschriften für 1806, und Nachleistung des noch rückständigen für 1803 und 1804 und 1805. 180
- Einforderung der noch nicht ausgefertigten ersten Zehendabschätzungen bey angedroheter Exekution. 182
- Beschluß, anordnend den Druck der auszustellenden Heimathscheine und Bestimmung der Taxe für derselber Ausfertigung. 183
- Beschluß. Einschränkung der Ehereisegnungen für Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger und Ausländer, nebst Festsetzung daueriger Strafen gegen dießfällige Aufferachtsetzungen. 185
- Beschluß. Aufhebung der, in Folge des Decrets vom 14ten Herbstmonat 1805, unter'm 23sten gleichen Monats auf die Gemeindegerechtsbezirke ausgeschriebenen Vorrathsrequisition von Lebensmitteln. 187
- Beschluß. Einsammlung einer freiwilligen Steuer für die brandbeschädigte Gemeinde Thal im Bezirk Rheinthal des Kantons St. Gallen. 188
- Todesurtheil gegen Anton Lörch von Baumwyl im Kanton Luzern. 191
- Todesurtheil gegen Johann Fischer von Geltwyl, im Kanton Aargau. 194
- Ernennung des Herrn Jos. Müller von Ruschwyl, bisherigen Pfarrhelfers in der Stadt Luzern, zum Pfarrer in Ushusen. 198
- Ernennung des Herrn Adam Uttiger von Guntikon zum Gerichtspräsident in Hochdorf, und Joseph Düring von Brunau zu jenem von Malters. 198
- Beschluß. Das Verboth des Mähens in den Wäldern und alles dessen, wodurch das Wachstum derselben gehindert wird, enthaltend. 199
- Publikazion. Ausschreibung der Inspektionsmusterungen für das Militärquartier Luzern. 200

- B e s c h l u ß.** Nähere Ausführung des Gesetzes vom 15ten April 1806, über das Kantonschulwesen im allgemeinen und besondern. 207
- B e s c h l u ß,** verordnend eine besondere gedruckte Sammlung aller seit 1803, über das öffentliche Schulwesen erschienenen Kantons-Gesetze und Verordnungen. 214
- K r e i s s c h r e i b e n.** Festsetzung der Austheilung der für die Landschulen von der Regierung bestimmten Preise auf das Ende der Sommerschulen. 215
- K r e i s s c h r e i b e n.** Aufforderung der Gemeinde-Verwaltungen: den Lehndhern oder derselben Verwaltern, zu Entdeckung desjenigen Landes, verhältnißlich zu seyn, von welchem die Lehndpflicht losgekauft ist, und von welchem dieselbe noch in Natur geleistet werden muß, 217
- K r e i s s c h r e i b e n.** Einforderung der noch rückständigen Bilanzrechnungen für das Jahr 1805, und derjenigen über die ersten zwey Quartale des laufenden Jahres, rücksichtlich der, zu Handen des Staats, eingenommenen und abgegebenen Abgabengelder u. s. w. 218
- B e s c h l u ß.** Ausgleichung einiger Militärsektionen, und daherige Versetzung der Gemeinden Neukirch, Schachen und Pittay in andere Sektionen. 219
- B e s c h l u ß.** Polizeiverordnung gegen die Hundswuth und die, mittelst Ansteckung anmit befallenen Menschen und Thiere; und Heilung der von tollen Hunden gebissenen armen Leute, auf Rechnung der Regierung, enthaltend, 220
- B e r o r d n u n g** der hohen Tagelazung, das Verboth des Handels mit Englischen Waaren, mit Ausnahme des Baumwollengarns, unter festgesetzter Strafe enthaltend; und Unterwerfung der in die Schweiz eingeführt werdenden Kaufmannswaaren einer Visagebühr an den Grenzen, zu
(**)

- Befreiung** der mit den dahierigen Polizeyanstalten verbundenen Kosten. 229
- Beschluß**, die Ernennung der zehen Hochwürdigsten Herrn Ober-Schul-Inspektoren enthaltend. 236
- Beschluß**. Auskündigung der Wiederbesetzung von zwey Kanonikaten auf dem Kollegiatstifte in Münster auf den 1sten nächstkünftigen Augustmonats. 239
- Verordnung** der Hohen Tagsatzung, über Werbung und Rekrutenaufnahme für die im Dienste Frankreichs stehenden Schweizerregimenter. 241
- Ernennung** des Hochw. Herrn Thaddäus Müller, Stadtpfarrers und bischöflichen Kommissars, zum Referenten am Erziehungsrathe. 246
- Beschluß**. Verordnend: daß keinen armen Kranken, ohne einige Unterstützung von Seite ihrer Gemeinde, in's Heilbad zu Baden, im Kanton Aargau, zu gehen, gestattet werden soll. 247
- Beschluß**. Errichtung einer Studiendirektion für das Gymnasium und Lyzeum in Luzern, unter der Leitung eines Rectors. 249
- Beschluß**. Enthaltend die Vorforderung derjenigen französischen und piemontesischen, pensionierten Schweizermilitärs, welche von dem Waldnerischen Militär-Kommissions-Bureau in Bern ihre Original-Anforderungstitel oder Abrechnungen zu erhalten wünschen. 252
- Ernennung** des Herrn Melchior Mohr, Kanonikus an dem Kollegiatstift in Luzern zum Rector Gymnasti und Lyzei, und der Herrn Professoren Leonz Kuglisthaler, Franz Bielmann und Anton Lottenbach zu Mitgliedern der Studiendirektion. 254
- Publikation**. Ausschreibung der Formations-Musterung für das Quartier Luzern auf den 11ten Augustmonats 1806. 255
- Bekanntmachung**. Aufforderung zur Bewaffnung aller in den Kantonalbataillons sich befind-

- henden Mannschaft, mit Ausnahme der Scharfschützen; und Anzeige: daß die nöthigen Waffen hierzu im Obrigkeitlichen Zeughaufe, gegen baare Bezahlung, angeschafft werden können. 257
- Beschluß.** Die nähere Ausführung des §. 6. des Looskaufsgesetzes vom 27ten Weinmonats 1804, über Grundzins und Zehenden, in Hinsicht der Sicherung der mit loszukaufenden, diesartigen Gefällen verbundenen Gegenverpflichtungen enthaltend. 259
- Beschluß.** Ueber die Vollziehung der Tagsatzungs-Verordnung vom 5ten Heumonats 1806, wegen den englischen Waaren, und daherige Anweisung der Niederlagsstätten zur Verladung der nach den an Frankreich grenzenden Kantonen gehenden Kaufmannswaaren. 261
- Beschluß.** Verboth der Freyschiessen ohne Bewilligung der Regierung. 265
- Ernennung** zu drey erledigten Chorherrn Stellen an dem Kollegatsstift zu Luzern, und zu zweyer an jenem von Münster. 266
- Ernennung** zu einer vakant. Amtrichterstelle des Amtesger. Luzern, H. Dom. Buchholzer v. Horw. 266
- Publikazion.** Anordnend die Inspektionsmusterungen in den Militärsektionen Sursee, Willisau und Altishofen. 267
- Beschluß.** Anordnend die Ausnahme der schulfähigen Kinder vom 7ten Jahr angerechnet, bis zum Eintritt des nächstkünftigen Herbstmonats. 269
- Publikazion.** Ausschreibung der Formazionsmusterung für die Militärquartiere Sursee und Willisau. 271
- Kriminalsentenz** gegen Johann Lustenberger von Littau. 273
- Beschluß.** Verboth des Verkaufs einer besondern Darstellung über den Sturz des Berges Spitzenbüel im Kanton Schwyz, und anderer

- Kupferfische** hierüber im Kanton Luzern, als derjenigen, welche über dieses Ereigniß, von Seite der Regierung von Schwyz, erscheinen wird. 275
- Kreis schreiben.** Erläuterung: daß die durch den § 24. des Gesetzes vom 27ten Weinmonats 1804, bey Loskaufung von Lebenden, auf jedes Hundert gesetzte Abgabe von sieben Prozenten, zu Gunsten der Armen und Erziehungs-Anstalten, einzig von dem Generalzehndherrn zu leisten sey. 276
- Kreis schreiben.** Aufforderung zur Eingabe der rückständigen und künftigen Bilanzrechnungen über die Staatsabgaben nach Verfluß jeden Quartals, bey angedrohter Exekution. 278
- Beschluß.** Die Vollziehung über die Gesetze enthaltend, welche dem Ausländer und Angehörigen anderer Kantone im Kanton Luzern, und so auch den Angehörigen dieses Kantons in einer andern Gemeinde desselben, als in welcher er heimisch ist, den Aufenthalt ohne Niederlassungs- und Heimathschein und den Handwerksgefallen ohne Kundschaften verbiethen. 279
- Beschluß.** Bestimmung der Kapellaneypfründe Unser lieben Frauen und St. Emery zu Rusfwyl für einen Vorsteher und Oberschullehrer der Landschullehrer, und daherige Verpflanzung des Landschullehrer-Instituts nach Rusfwyl. 282
- Publikation** der Organisationsmusterungen in den Sektionen Rusfwyl und Schüpfhelm, des Militärquartiers Entlebuch. 286
- Kriminalenzen** gegen Joseph Farnbüeler von Menznau, u. Kav. Schürmann v. Notwyl. 288 - 289
- Beschluß,** über die Vollziehung des Dekrets vom 25. April 1806., die Waterschaftsklagen ansiehend. 293
- Auskündigung** des Prüfungs- und Wahltags für die erledigte Leutpriesteren zu Willisau, und der ordentlichen Herbstkonkursprüfung. 296
- Auskündigung** des Wahltags für die Oberschullehrerpfünde in Ruswil. 298

Alphabetisches Real- und Nominal-Register.

A.

- Aargau, Kanton, Post-Verordnung, Blatt, Seite**
176 — 179.
- Abführung, der Kadastersteuer, siehe: Grundsteuer.**
- Aberkennung der durch das Finanzgesetz verordneten Jagdpatenten, 179.**
- Abgabe von den Tanztagen, Aufhebung derselben für den Hornung 1806., 21.**
- Abgaben, Einforderung der Bilanzrechnung über den Bezug der Abgaben während dem Jahr 1805. und den 2. ersten Quartals von 1806., 218; über die künftige quartalsweise Einsendung der Bilanzrechnung über dieselben, 278.; der von den Zehenden Herren zu bezahlenden 7 auf's Hundert von den Zehenden, 276.**
- Abhaltung, und Anleitung über das, wegen dem Bresburger Friedensschlusse, angeordnete Dankfest, 108.**
- Absehung bey Zehnten, Mißfallens, Bezeugung über die allzu niedrige, 66.; Anordnung einer zweyten bey rekurrierten ersten Zehntabschätzungen, 110. 111.**
- Abrechnungs-, und Anforderungstitel der franz. und piemontesischen Militaires, Zurütforderung derselben vom Waldnerischen Bureau, 252.**
- Absehungsgutachten bey Zehnden, Empfangsbescheinigung derselben, 27.; zu erstättender Bericht von Seite der Nutzniesser mittelbarer und unmittelbarer Staatszehnden über die diesfalls ausgestellten, 44.; bis zu Ende Märzmonats 1806 endlich auszufertigende, 186.; Einforderung der rüfständigen bey Exekution, 182.**

- A**bsendung der Kinder in die Schul, und Bestrafung der hierinn nachlässigen Eltern, 204.
- A**bzug, kadasterartiger, von Gülten, Handschriften, Schenden, Grundzinsen und auf Liegenschaften haftenden Nutzungsrechten zu entrichtender für 1805., 1; für 1803. 4 und 5 rückständiger, 180.
- A**ide-Major, } derselben militärische Unterscheidungszeichen, 160.
Adjutant, }
- A**dunkten, der Schulbezirksinspektoren, 210.
- A**dvokaten, und Notarien, widerrufenes Patentierung derselben durch die Gemeindeggerichte, 14.
- A**eltern, siehe Eltern.
- A**kten, von richterlichen und Verwaltungsgeschäften herrührend, haben die Unterschriften des Präsidenten und Schreibers an sich zu tragen, 69.
- A**ltshofen, Militär-Sektion, Auskündigung der Inspektions-Musterung für dieselbe, 267.; der Formationsmusterung derselben, 271.
- A**ltschultheiß, Präsident des Kriegsgerichts, 168.; Präsident des Erziehungsraths, 207.; dessen Pflichten in letzter Eigenschaft, 207.
- A**mrhyn, Kaver Leopold, Mitglied der außerordentlichen Kommenden-Kommission, 15 — 17.
- A**mtmänner, Anerkennung des Kantonsblatts denselben, 69.; deren Pflichten wegen der Werbung für die Kapitulationsmäßigen Regimenter, 92. 93.
- A**mtsdauer der Schulbezirks-Inspektoren, 209.
- A**mtsgerichte, als Strafbehörde aufgestellt für die gegen die Gesetze und Verordnungen sich verfehlenden Gemeindeggerichte, 29.; Anerkennung des Kantonsblatts denselben, 69.
- A**mtsrichter, Befreyung von Militärdienst, 124.; Wahl eines solchen für das Amt Luzern in der Person Herrn Dominika Buhozzer von Horw, 266.
- A**mtsgerichtsüberschreiber, Befreyung vom Militärdienst, 124.
- A**nfang der Appellationszeit gegen Zehentabschätzungen, 27.; und Dauer der Winterschulen, 206.

- Anforderungen der helvetischen Staatsgläubiger, Abschlagungszahlung an dieselben, 23.
- Angehörige anderer Kantone, Erfordernisse für ihre Niederlassung im Kanton Luzern, 279.
- Angeworbene, Entscheidungsforum der zwischen diesen und den Werbemern sich erhebenden Streitigkeiten in Werbangelegenheiten, 93.
- Ankauf eines Waffen - Vorraths durch die Regierung, 151.
- Anlegung neuer Schulen, 214.
- Anschaffung der Waffen für die Häuser und Personen, 150. 151.; — der Bücher und Schreibmaterialien armen Kindern für die Schulen, 210.
- Anstellung von Adjunkten der Schul. Bezirksinspektoren, 210.
- Anzahl der anzustellenden Exerziermeister, 145.
- Apotheker, Festsetzung der Art ihrer Prüfung für ihre Patentierung, 47.
- Appellationsgericht, dessen Strafurtheile gegen Karl Martin Eglin, von Rothenburg, 35.; Jakob Buchmann von Hochdorf, 37.; Joseph Unternährer von Schüpheim, 81.; Wit. Bremgartner von St. Margrethen, 83.; Katharina Rey, von Hämikon, 97.; Anton Lörch, von Baumwil, 191.; Johann Fischer, von Geltwil, 194.; Johann Lustenberger von Littau, 273.; Joseph Fahrnbühler, von Menznau und Xaver Schürmann, von Rottwil, 288. 289.
- Appellationszeit, gegen ergangene Zehndabschätzungen, 27.
- Arme, sind in den Schulen unentgeltlich zu unterrichten, 210.; müssen mit den nöthigen Schreibmaterialien und Schulbüchern versehen werden, 210.; von wüthenden Hunden gebissene auf Kosten der Regierung zu heilen, 227.; welche das Bad zu Baden gebrauchen müssen, von den Gemeinden zu unterstützen, 247.; zu Gunsten der Armen und Schulanstalten, von den Zehnten zu bezahlende 7 Prozente, 276.

- Artillerie-Kompagnie, Bildung einer solchen, 138.**
- Artillerie, Artilleristen, Dienstzeit, 138, 139.; Bewaffnung, 150.; Kleidung, 154. — 157.; Kleidung ihrer Offiziere, 155.; Befoldung, 160. — 163.**
- Ärzte, Festsetzung der Art ihrer Prüfung für ihre Patentierung, 47.; derselben Kleidung für den Militärdienst, 156.**
- Aufbewahrung, des Kantonsabfalls, und dessen Ergänzung in Abgang durch die öffentlichen Behörden, 69.; der Fahnen und Standarden der Miliztruppen, 151.**
- Aufenthalt, verbotener der Ausländer und Angehörigen anderer Kantone, auch Kantonsangehöriger in andern Gemeinden des Kantons ohne Heimath- oder Niederlassungsschein und der Handwerksgelellen ohne Kundschaften, 279.**
- Aufforderung, der Gemeindeverwaltungen zur Auffuchung des zehntpflichtigen und zehntfreien Landes zu Gunsten der Zehntkern, 217.**
- Aufhebung, der Weidrechte in Wäldern und auf urbarem Land, 103.; der auf die Gemeindegerichte verlegten Vorraths-Requisition, 187.**
- Aufsicht, über das Schulwesen von dem Erziehungsrath, 206.; dem Referenten desselben, 206. 207.; den Schulinspektoren, 204. — 210.; den Pfarrern, 203. — 210.**
- Auflagen - Gesetz, Aufforderung zu dessen genauester Handhabung, 7.**
- Auflagen, des Staats, in der Herbst-Sitzung des Grossen-Raths hierüber anzuhelbende Beratungen, 179.**
- Auffuchung des zehntpflichtigen - und zehntfreien Landes durch die Gemeindeverwaltungen, 217.**
- Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft; Bildung der Aufzählungs-Register, und derselben Ein-sendung, 11. 63. 126.**
- Ausbesserung der Landstrasse von Luzern nach Basel, 86.**

- Ausfertigung**, aufgeforderte, der Sehnabschätzungen, 66.; hierzu endlich bestimmter Termin, 182.
- Ausfertigungstaxe**, für die auszustellenden Heimathscheine, siehe: Taxe.
- Ausfuhrverbot**, wegen den englischen Waaren, 115. 173.
- Auskündigung**, von Landjägerstellen 34. 58.; eines Unterlieutenantsplatzes für das Regiment Trarler in Spanien, 59.; der Professorstellen an den öffentlichen Schulen in Luzern, 205.; der Wiederbesetzung zweyer Kanonikate an dem Kollegiatstift in Münster. 289.; des Prüfungs- und Bahitags für die Pfarrey Ushusen, 401.; für die Leutpriesterey in Willisau. 296.
- Ausländer**, derselben Cheeinssegnungen, 185. 186.; Erfordernisse für derselben Niederlassung im Kanton, 279.
- Ausnahme**, vom Militärdienst im Allgemeinen und Besondern, 123. 124. 125. 143.
- Ausstellung**, der Heimathscheine und Anordnung ihrer Art, 78. 79.; Ausfertigungstaxe für ihre Ausstellung, 184.
- Austheilung**, der Fahnen und Standarden für die Miltztruppen, 151.; der Prämien in den Schulen, 204. 213.; dieser für 1806., 215. 216.
- Auszug**, Bestimmung desselben für die Offiziers, 141.; Anzeige, zu machende hievon jedem, der in denselben tritt, 141.; Ergänzung desselben für den Eidsgenössischen Dienst, 143.
- Auszüger**, Bildung derselben, 127. 128.; Eintheilung derselben in Bataillons und Kompagnien für den Kantondienst, 137 — 139.; für den Eidsgenössischen Dienst, 139 — 142.; Dienstzeit für den Eidsgenössischen Dienst, 139.; Pflicht derselben sich zu kleiden, 157.

B.

Baden, Unterstützung der Armen, welche die dassigen Bäder zu gebrauchen haben, durch die Gemeinden, 247.

(***)

- B ä c h l e r**, Johann von Wohlhufen, preceptorische Vorladung, 74.
- Balthasar**, Joseph, Pfarrer in Rothenburg, Ernennung zum Bezirksschulinspektor, 237.
- Basel**, Ausbesserung der dahin führenden, großen Landstrasse. 86.
- Bastpferde**, Lieferung für den Kriegsdienst, 163.
- Bataillons**, Bewaffung derselben für den Kantonaldienst, 257.; Bildung der Auszügler in solche für den Kantonaldienst, 133 — 139.; für den Eidsgenössischen Dienst, 139 — 142.; für die Reserve, 127. 128. 129. 142.; Benennung derselben, 134. 141.
- Bataillonschirurgus**, Wahlart derselben, 146. militärisches Unterscheidungszeichen, 159.; dessen Befoldung, 161 — 164.
- Baumwollengarn**, englisches, Befreyung von dem Ein- und Ausfuhr-Verbott gegen die englischen Waaren, 229.; Verrechnung der bey dessen Einfuhr zu bezahlenden Einfuhr- und Visa-Gebühr, 230.
- Beamte**, siehe: Steuerbeamte.
- Beamtungen**, militärische, Art der Ernennung zu solchen, 146.
- Bedingungen**, um sich im Eidsgenössischen Militärdienst durch einen andern ersetzen lassen zu können, 140.; zur Aufnahme in's Scharfschützenfreykorps, 142. 143.
- Beerdigung**, der waffenfähigen Mannschaft bey Anlag der Musternngen, 172.
- Befallene**, mit der Hundswuth, Polizey-Vorsorgen gegen diese, 220.
- Befreyung**, vom Militärdienst, 123. 124 und 125.; des Scharfschützenfreykorps vom Eidsgenössischen Auszug, 143.
- Befugnisse**, den Gemeindegewichten zustehende, 81.; und Pflichten des Oberinspektors der Milizen, 144.; der Quartierkommandanten, 144.; der Ober- und Unter-Exerciermeister, 145.

- Begnadigungrecht**, des Kleinen Rathes, der vom Kriegsgerichte zum Tod Verurtheilt, 169.
- Bekanntmachungen**, siehe: Publikationen.
- Behörde**, die von einer solchen ausgehenden Akten sollen immer mit der Unterschrift deren Präsident und Schreibers versehen seyn, 60.; richterlicher, Publikationen, siehe: Tribunale.
- Benennung**, der Kantonsbataillons, 134.; der Ebdzgenössischen Bataillons, 141.
- Verordnungen**, über die Staatsausgaben, in den Herbstsitzungen des Großen Rathes Statt zu findende, 179.
- Berggrutsch** } des Spizenbüels im Kanton Schwyz,
Bergsturz } Verboth des Verkaufs anderer Beschreibungen und Kupferstiche hierüber, außer den von der Regierung dieses Kantons herausgegebenen, 275.
- Bericht**, zu erstattender, von den Zunnießern mittelbarer und unmittelbarer Staatsrechnen über deren erfolgte Loskaufsabschätzung, 44.
- Bescheinigung**, verordnete, über die erhaltenen Zehentabschätzungsgutachten, 27.
- Befatzung**, einer ausgefändigten Unterlieutenants-Stelle beim Regiment Drapler in Spanien, 59.
- Besitznahme**, der im Kanton liegenden Konzubaren, Inventarisierung derselben, 15, 17.
- Besoldung**, der Zehenschützer für die zweiten Zehentabschätzungen, 113.; der Militärtruppen im Ebdzgenössischen Dienst, 160 — 164.; im Kantondienst, 160, 161, 162, 163.; Sicherung derselben den Landschullehrern, 204.; den Landschullehrern feizuzesende, 206, 210.
- Bestand**, der Schweizer Regimenter in Frankreich, durch die Verwaltungsräthe halbjährlich dem Landammann der Schweiz einzugeben, 243.
- Bestimmung**, der Anzahl der Grenzmänner, 143.

Verstrafung, der Abbaren Gemeindegerrichte durch die Amts-Gerichte, 29.; derjenigen, welche Maßkraden gehen, 33.; der Kontrebandisten und Verheimlicher englischer Waaren, 117. 118. 221. 263.; der vor der Kommission, über den Untersch der Lässes, ebrechen, nicht erscheinenden Eiken, 120.; der Verheimlicher der dem Militärdienste Unterworfenen, 126.; jense, welche, eine Offizier-Stelle ausschlagen, 147.; der Gemeindevverwaltungen, wegen gezwungener Zulassung der Ehe eines Militzen, 157.; der Aufferachtlaffung der Verordnung über die Ehehindernisse, 186.; derjenigen, welche in den Wäldern mahen oder sonst deren Wachs, thum hindern, 199.; der im Schlafe nachlässigen Kinder und ihrer Eltern, 204. 211. 212.; der von der Formations-Musterung Ausbleibenden, 255.; der der Vaterschaft Beklagten, und Geschwächten, 291. — 296.

Besuch, der Schulen durch die Kinder, und Dauer dieses Schulbesuches, 210.

Bettelgehen, Erneuerung der früheren Verordnungen gegen dasselbe, 42.

Bevogtungs-Valifikation, Einrückung aller dieser, im Kanton erscheinenden in's Kantons-Intelligenz-Blatt, 71.

Bewaffnung, des Scharfschützen-Frenkorp's, 143.; der verschiedenen Korps, 148. bis 151.; allgemeine, 150. 151. 157.; der Häuser und dinstfalls pflichtigen Personen, 150. 151.; aller in den Kantons-Bataillonen sich befindenden Mannschaft, 237.

Bewilligung, nachsuchende, zur Streckung eines andern Mann's in den Eidgenössischen Auszug, 140.; von den Ärzten, zum Gebrauch der Bäder in Baden, bey ihren Gemeinden nachsuchende, 248.; einzuholende bey dem Kleinen Rath, für die Abhaltung von Freyschieffen, 265.

Behbehaltung, der außerordentlichen Estrants-Steuer, 179.

Bezahlung, von zehn Prozenten an die helvetischen Staatsgläubiger, 22.; einer Taxe für die Ein-

- registrierung der vom Loskaufe der Rechten und Grundzuse hervührenden Quittungen, 45.
- Bezeugung, der Zufriedenheit dem Eisse des Erziehungsrathe, 205.
- Bezirke, militärische, siehe: Militärquartiere; Eintheilung der Schulen in zehn solcher, 208.
- Bezirks-Inspektoren, für das Schulwesen, Ernennung von zehn, 206.; Aufsicht dieser über dasselbe, 206.; Pflichten und Befugnisse, 209. 210. 212.; Amtsbau, 209.
- Bezirks-Musterung, siehe: Musterung.
- Bezug, angeordneter, der 1^{ten} Hälfte der für 1805. verordneten Kadastersteuer, 73.
- Bielmann, Franz, Professor, Ernennung zum Mitglied der Studiendirektion, 254.; zum Eotherr auf das Kollegiatstift in Luzern, 266.
- Bilanzrechnungen, Eingabe dieser über die Abgaben vom Jahr 1805., und die zwei ersten Quartale des Jahrs 1806., 218.; quartalweise Ein- sendung derselben, sowohl für die bezogenen, als verfallenen Abgaben, 278.
- Bildung, der Reserve, 127. 128. 129. 142.; der Aus- züger für den Kantonaldienst, 133. bis 139.; für den Eidgenössischen Dienst, 139 bis 142.; der Aus- züger in Bataillons und Kompagnien, 132.; eines Scharfschützenfreykorps für den Kanton, 142.
- Binden, des Militärs, Farbe derselben, 160.
- Bodenzins, zu bezahlender kadasterartiger Abzug von diesen, siehe: Kadasterabzug; einseitige Bes- führung über die den Kommenden im Kanton durch deren Loskaufung insiehenden Kapitalien und Gel- der, 15. 16.; für die Einregistrierung der von deren Abbezahlung hervührenden Quittungen zu bezahlende Tare, 45.; von deren Loskauf hervührende Quit- tungen sind einzuregistrieren, 46.; Sicherung der mit dem Loszukaufenden verbundenen Gegenverpflich- tungen, 259 — 261.

- Borden**, der Militärs, Farbe derselben, 160.
- Brandsteuer**, Erhebung für den Flecken Einsiedlen, Kantons Schwyz, 54; für die Gemeinde Thal im Kanton St. Gallen, 188. 189.
- Bremigartner**, Vitz von St. Margrethen, Kriminal-Sentenz, 83.
- Buchmann**, Jakobs von Hochdorf, Kriminal-Sentenz, 37.; Johannes von Hochdorf, Ernennung zum Mitglied des Appellations-Gerichts, 198.
- Buholzer**, Dominik von Horn, Ernennung zum Mitglied des Unids-Gerichts Luzern, 266.
- Bundesverfassung**, Anerkennung derselben und der Unabhängigkeit der Schweiz durch den Presburger-Friedensschluß, 39. 76. 77.
- Bücher- und Schreibmaterialien**, Anschaffung für die armen, die Schule besuchenden Kinder, 210.
- Büchschmid**, Art seiner Ernennung für die Müllz, 146.; dessen Befoldung, 161. — 164.
- Bürgerweid**, von der waffenfähigen Mannschaft, bey Anlaß der Abhaltung der Musterungen, zu leistender, 172.

C.

- Certificat d'origine**, für die einzuführenden Kaufmannswaaren verordnet, 115. 173.; Visa derselben, 174.
- Chef der Militärtruppen**, Ernennung, 141.; Strafkompetenz, 167.
- Chirurgen**, der Müllz, Wahlart, 146.; militärische Unterscheidungszeichen, 159.; derselben Befoldung, 161. — 164.
- Chorherrn**, auf das Stift im Hof, Ernennung des Stadtpfarrers Thaddäus Müller, Professors Franz Negis Kraver, und Professors Franz Helmman, 266.; auf das Stift Münster erwähnt, Ignaz Zuraitgen, Leutpriester in Willisau, und Lorenz Moser, Kapellan in Römerschwyll, 266.

Citation, peremptorische, gegen Peter Rimer und Johann Bächler von Wohlhusen, 74.; edictal, gegen Laver Schürmann von Ey, 85.

Collegiat-Stift, siehe: Stift.

Commission, Aufstellung einer außerordentlichen, wegen den Komthureyen Hechenrein, Hyskirch und Meyden, 17.; aus dem Mittel des Sanitätsraths zum Untersuch der, wegen Leibesgebrecchen, um Befreyung von Militärdienst Nachsuchenden, 125.; Bureau, Waldnerisches, Anforderungen der pensionirten Militärs an denselben für die ihm übertragene Besorgung ihrer Pensions-Ansprachen, 252.

Confiscation, der verheimlichten oder konterbandartig eingeführten, englischen Waaren, 117. 118.

Contingent, Bildung des Eidsgenösslichen, 139. 140.

Contre-Epaulettes, Gebrauch derselben, 160.

D.

Dankbezeugung, den Einrichtungen des Erziehungsraths, 205.;

Dankfest, allgemeines, wegen der durch den Baslerburgerfrieden anerkannten Verfassung und Unabhängigkeit der Schweiz, 106.; nachherige Anordnung für dessen Abhaltung, 108.

Darstellungen, historische und durch Kupferstiche, über den Verasturz Spizenbüel im Kanton Schwyz, Verboth des Verkaufs anderer als jener, durch die Regierung von Schwyz herausgegebenen, 275.

Dauer, der Winter-Schulen, 206.; der Sommer-Schulen, 206.; des Schulbesuchs der Kinder 210.; der Dienstzeit bey der Miliz, siehe: Dienstzeit.

Decompte, verordneter, für die im Dienst stehenden Milizen, 162.

Dienstzeit, der Karrer, Spetter und Wagenmeister, 135.; Militair-Ordonanzen, 135.; Husaren, 137.; Artilleristen, 138.; Militairs aller Waffen für den Eidsgenössischen Dienst, 139.; Officiers, 147.

Direction, Aufstellung einer solchen unter dem Titel Studien-Direction für das Gymnasium und

- Lycäum in Luzern, 249. ; Befugnisse derselben, 250. Ernennung derselben, 254.**
- Druk, angeordneter, der Heimathscheine, 183. 184. ; einer besondern Sammlung der Gesetze und Verordnungen, über das öffentliche Erziehungswesen, 214. 215.**
- Dürig, Joseph von Bennau, zum Präsident des Gemeinde-Berichts Malters ernannt, 198.**

E.

- Edictal-Citation, gegen Laver Schürmann von Ev., 85.**
- Eglin, Carl Martin, Criminal-Sentenz gegen denselben, 35.**
- Ehebewilligung, von den Heimathortsbehörden vorzuweisende, 185. 186.**
- Ehebücher, von den Pfarrern, zum Behuf der Militaire-Auszählung vorzuweisende, 11.**
- Eheeinsegnung, der in die Miliz Eingetheilten, 157. ; bedingte, für die Kantonsbürger, Nichtkantonsbürger und Ausländer. 185. 186.**
- Ehelichgeborner, während dem Jahr, 1805., Anzahl, 41.**
- Ehen, Anzahl der im Kanton Luzern, während dem Jahr 1805. erfolgten, 42.**
- Eherdgister, siehe: Ehebücher.**
- Eidleistung, der jungen waffenfähigen Mannschaft. 172.**
- Eidsgenössischer Militärdienst, Bildung der Bataillons und Compagnien für denselben, 139 bis 142. ; Benennung dieser 141. ; Dauer der Dienstzeit für denselben, 139. ; Ergänzung der Truppen für denselben 140. ; Stellung eines andern Mannes für diesen, 140. ; Befoldung der in diesem stehenden Truppen, 160. ; Pferdlieferung für denselben. 163. ; Kriegsjucht für denselben, 167. ; Reglement über die Handgriffe und Manoeuvres für denselben, 171. ; Werbungs-Reglement für die Schweizer-Regimenter im französischen Kriegsdienste, 241.**

- Eigenschaften, erforderliche, für den Landjägerdienst, 34, 38.; für den Husarendienst, 137.; für die Aufnahme in das ScharfschützenkorpS, 142, 143.; für die Rekruten unter die Schweizer-Regimenter in Frankreich, 241.
- Eigentümer der Zehnten, von diesen zu geschehnde Losschlagung ihrer, abgeschätzten und appellirten Zehntgefälle um eine fixe Summe, 66.
- Einsforderung der Zehnt-Abschätzungen, siehe: Zehntabschätzungen; der Bilanzrechnungen über die Staatsabgaben, siehe: Bilanzrechnungen.
- Einfuhrplätze, bestimmte, für den Transit der Kaufmannswaaren, mit Rücksicht auf die englischen Waaren, 232.
- Einfuhrtaxen, vom Baumwollengarn, und VIsagebühr von andern Kaufmannstaxen, 230.
- Einfuhrverboth, der englischen Waaren, 15, 17, 230.; Ausnahme hievon des Baumwollengarns, 230.
- Eingabe, verordnete, der nicht vor der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erfolgten Uebereinkünfte, über appellirte Zehntabschätzungen, 110.
- Eingetheilte, Eheinssegnung, 185, 186.
- Einregistrierung, der vom Loslauf der Zehnten und Grundzinse herrührenden Quittungen bey der Finanz- und Staatswirthschaftl. Kammer, 45.
- Einregistrierungsgebühr, für die Loslauf-Quittungen von Zehnten und Grundzinsen, 45.
- Einrotten, der im Kanton sitzenden Schweizerbürger in die Miliz, 125 bis 128.
- Einrückung, verordnete, der gerichtlichen Publikationen in's Kantons-Intelligenzblatt, 71.
- Einschränkung, der Kleidertracht, 19.; des Tanzens auf gewisse Tage im Hörsung, 1806., 21.
- Einschreibung, vorgeschriebene, der Rekruten für die kapit. Schweizer-Regimenter im Ausland bey'm Antmann, 92.; iener für die Regimenter in Frankreich, 243.

(****)

Einsiedlen, Flecken im Kanton Schwyz, Brandsteuer für denselben, 54.

Einsitzungsgeld, siehe: Einzugs geld.

Einstellung des Kadasters für 1806., 179.; des kadasterartigen Abzugs für gleiches Jahr von Gültten, Handschriften, Zehnten, Bodenzinsen, von auf Liegenschaften haftenden Nutzungsrechten, 180. 181.

Einsturz, des Bergs Spizenbüel im Kanton Schwyz, Verboth des Verkaufs anderer Beschreibungen und Kupferstiche hierüber, als jener von der Regierung von Schwyz herauskommenden, 275.

Eintheilung, der waffenfähigen Mannschaft in Rekruten, Auszügler und die Reserve, 127.; in Bataillons, 133.; militärische des Kantons in Quartiere und Sektionen, 129; der Schuibezirk des Kantons, 208. 209.

Eintreibung, der Schulstrafen, 212.

Einzugs geld, Verboth der Einforderung eines solchen von den auf Heimathschein Sitzenden, 56.

Eliten, neue Untersuchung der zum Militärdienst untauglichen, 120.; Bestrafung bey'm Richterscheinen bey der Formationsmusterung, 255.

Eltern, Bestrafung der in Absendung ihrer Kinder in die Schule nachlässigen, 204. 211. 212.

Empfangsbeseheinnung, verordnete, für die erhaltenden Zehntabschätzungsgutachten, 27.

Empfehlung, des Fridolins Kaufmann, Lehrers an der Primarschule in Luzern, dem Kleinen Rath, - 204.

Englische Waaren, Aus- und Einfuhrverboth und Handel mit denselben, 115. 117. 229. 261.; Eingabe der im Kanton Luzern vorhandenen, 115. 117.; Ausnahme des Baumwollengarns von diesem Verboth, 229.; Festsetzung der Strafen gegen den Handel mit denselben, und die Verheimlichung dieser Waaren, 117. 118. 263.

- Enthebung**, vom Militärdienst, siehe: Befreyung; der Tanztage im Hornung 1806. von der Luxusabgabe, 21.
- Entlassene**, bedingt vom Militär-Dienste, von ihnen zu bezahlende jährliche Taxe an die Kriegskasse, 124.
- Entlassung**, vom Militär-Dienst, wegen Leibesgebrechen, Ermahrung ihrer Nothwendigkeit, 125.; von Offiziers-Stellen, 148.; der Kinder aus der Schule, 210.
- Entlassungstaxen** vom Militär-Stande, Bestimmung derselben für die Quartiers-Militär-Kassen, 170.
- Entlebuch**, Militärquartier, Publikazion der Organisations-Musterungen in dessen Militär-Stationen Ruswol und Schüpfheim, 286.
- Epaulletten**, Bestimmung ihrer Farbe, für die Offiziers, 150.
- Erforderniß**, für die Stelle eines Husaren, 137.; um in das Scharfschützen-Frenkorps treten zu können, 142. 143.; für die Werbepflichtigen der kapitulierten Schweizerregimenter in Frankreich, 242.
- Ergänzung**, des Eidgenössischen Auszuges, 140. 143.; gekattete eines Militärs durch Stellung eines andern Mannes, 140.
- Erhebung**, einer milden Steuer, für die Brandbeschädigten des Fleckens Einsiedeln, im Kanton Schwyz, 54.; für die Gemeinde Thal im Kanton St. Gallen, 188. 189.
- Erklärung**, von den Kaufleuten auszustellende über ihre nach dem Ausland versendenden Waaren, 141.
- Ernennung**, einer besondern Kommission, zur Besorgung der den Komthureyen innert dem Kanton zustießenden Kapitalien vom Loskaufe der Zehnten und Grundzinsen, 15. 17.; des Konrads Pfiffer, des Kleinen Rathes und Favers Leopolds Amrhyn zu Mitgliedern dieser Kommission, 17.; des Peters Benhart, des Kleinen Rathes, zum Ehrengesandten

auf die Tagssagung von 1806. 102.; des Favers Keller des Appellationsgerichts, zum Gerändtschaftsrath, 102.; eines Kommandanten für die in Thätigkeit gesetzt werdenden Truppen, 141.; zu Militärbeamtungen und Stellen, Art derselben, 146.; des Josefhs Müller, von Rugwyl zum Pfarrer in Ufhusen, 198.; des Johann Buchmann von Hochdorf, zum Mitglied des Appellationsgerichts, 193.; des Adams Utiger von Gänikon, zum Präsident des Gemeindeggerichts Hochdorf, 198.; des Josefhs Dirig von Brunau, zum Präsident des Gemeindeggerichts Malters, 198.; der zehn Oberschulinspektoren, 236.; des Thaddäus Müller, zum Referenten am Erziehungsath, 246.; zum Chorherrn am Kollegiatstift Luzern, 266.; der Studierendirektion für das Gymnasium und Lyzeum in Luzern, 254.; des Melchior's Mohr zum Rektor und der Leonz Fuglisthaler, Franz Vielmann, und Anton's Lottenbach zu Mitglieðern derselben, 254.; des Franz Reys Krauer und Franz Vielmann zu Chorherrn an dem Kollegiatstift in Luzern, 266.; des Ignaz Surjilgen und Lorenz Moser, zu Chorherrn am Kollegiatstift Münster, 266.; des Dominik's Subolier von Horn, zum Mitglied des Amtsgerichts Luzern, 266.

Erläuterung, über die Appellationszeit für die Schutzabschagungen. 27.

Erneuerung, des Verboths, über das Maskeraden gehen, 33.; der Verordnung gegen das Betteln gehen, 42.; der Werbpatenten, 92.

Errichtung, eines besondern Protokolls bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, zur Einschreibung der Schutz- und Bodenzinsloskaufs-Quittungen, 46.; eines Scharfschützenfrenkorp's, für den Kanton Luzern, 142.; von Militärquartier-Kassen, 89. u. 169.; der Schulhäuser aus den Gemeindegütern, 204.; einer Studien-Direktion für das Gymnasium und Lyzeum in Luzern, 249.

Ersatzung, siehe: Ergänzung.

Ertheilung, von Werbpatenten, 91, 92, 241.

- Ertrag**, der Zehnten, Auffindung eines solchen zur
Bewerkstelligung einer zweiten Zehntabschätzung, 112.
- Erwahrung**, der Vaterschaftsklagen, wie dieselbe
vor sich zu gehen hat, 291. 293.
- Erzieher**, öffentlicher, Versetzung in die Reserve der
Miliz, 129.
- Erziehungsanstalten**, zu deren Gunsten, von dem
Zehnten durch den Zehntherr zu bezahlende sieben Pro-
zenten, 276. 277.
- Erziehungsrath**, Zufriedenheitsbezeugung mit
dessen Eifer, 205.; derselbe entwirft den Plan
zur Prüfung der Professoren, 205.; Aufsicht dessel-
ben, über das gesammte Schulwesen, 206. 249.;
Aufstellung eines Referenten bei demselben, 206.;
Berichtungen desselben, 207.; Präsident desselben
und dessen Berichtungen, 207.; Vice-Präsident
desselben, 206. 207.; dessen Geschäftsgang, 207.
Berichtungen des Präsidenten, 207.; Thaddäus
Müller zum Referent desselben ernannt, 246.
- Erziehungswesen**, öffentliches, Veranstaltung
einer besondern gedruckten Sammlung über die dahin
einschlagenden Gesetze und Verordnungen, 214.
- Exerziermeister**, durch diese alljährlich vorzuneh-
mende ordentliche Uebungen mit der waffenfähigen
Mannschaft, 61.; Befugniß derselben zur Einstellung
der Exerziertage, oder zur Ertheilung von Bewilli-
gungen zum Ausbleiben von denselben, 62.; An-
stellung, solcher für den Unterricht der Milizen, 145.;
Pflichten, Befugnisse und Grad derselben, 145.; Art
ihrer Ernennung, 146.; Kleidung, 152.
- Exerziertage**, Einstellung derselben durch die
Exerziermeister mit Zugug der Gemeindeverwaltun-
gen, 62.
- Examen**, siehe: Prüfungen.
- Exekution**, angedrohte, wegen den noch nicht aus-
gefertigten ersten Zehntabschätzungen, 182.; den Be-
amten, für die unfehlbare Entrichtung der ersten
Hälfte des Kadasters für 1805, 73. 74.

F.

Fahnen, für die Miliz, Farbe, Aufbewahrung und Vertheilung derselben, 151.

Farbe, der Fahnen und Standarten für die Miliz, 151.; der Kleidung, Ueberschläge, Schnüre, Borden und Knöpfe der Miliz, 152. 158. 160.

Farnbübler, Joseph, von Menznau, Kriminalsen- tenz gegen denselben, 288.

Fasnacht, von 1806. Bestimmung der Anzahl der Langtage für dieselbe, 21.

Feldweibel, derselben militärische Unterscheidungs- zeichen, 158.; Besoldung, 161 — 164

Feldwundärzte, von den Militärsektionen zuzie- fernde, 135.; Dienstzeit derselben, 135.; derselben Art ihrer Ernennung, 146.; Kleidung derselben, 156.; militärische Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 161. — 164.

Feyerlichkeit, verordnete, für die Preisausthei- lung in den Landschulen, 204. 213.

Feyerung, öffentliche und besondere, des Friedens- schlusses von Bresburg, 106. — 110.

Festsetzung, der Art und Weise des Examinens für die neu zu patentierenden Medizinalpersonen, 205.

Finanzgesetz, Aufforderung zur genauesten Erfül- lung dessen Anordnungen für 1806. 7.

Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer, von dieser zu führendes, besonderes Register über die einzuregistrierenden Zehnt- und Bodenzinsloskaufs- Quittungen, 45.; an diese zu machende Mitthei- lung der, ohne ihre Dazwischentunst, erfolgten gü- tlichen Uebereinkommen über recurrierte Zehnt- abschätzungen, 112.

Finanzvorschlüge, von dem Kleinen Rathe dem Großen Rathe jedesmal in dessen Herbstsitzung zu ma- chende, 180.

Fischer, Johann, von Geltwyl Kantons Aargau, Todesurtheil desselben, 194. — 198.

- Fiskal**, am Appellationsgericht, Ausnahme vom Militärdienst, 124.
- Flecken Einsiedeln**, Ausschreibung einer Brandsteuer für diesen, 54.
- Formalitäten**, bey der Niederlassung eines Nichtkantonbürgers oder Fremden im Kanton Luzern, zu beobachtende, 279.
- Formationsmusterung**, Ausschreibung für das Militärquartier Luzern, 255.; Bestrafung der hierbey nicht Erscheinenden, 255.; auf diese von den Gemeinden der Militärsektionen Luzern und Münster zu bringenden obrigkeitlichen Waffen, 256.; für die Militär-Quartiere Sursee und Willisau, 271.
- Formulare**, für die, wegen dem Zehntloskaufe, zu errichtenden Prioritäts-Gülten, 26.; für die auszufertigenden Heimathscheine, 79. 80.
- Fourier**, militärisches Unterscheidungszeichen desselben, 158.; Besoldung, 161 — 164.
- Frachtbriefe**, Visirung derselben und daherige Taxe, 261. — 264.
- Frankreich**, Verordnung der hohen Tagsagung über die Werbung der in desselben Dienste stehenden Schweizerregimenter, 241.; Publikation derselben, 245.; vorgeschriebene Verladung der nach diesen Gegenden gehenden Kaufmannswaren, 261.
- Französische**, Benzenen, daherige Anforderung der Schweizerischen Militärs am Waldnerischen Geschäfts-Bureau in Bern, 252.
- Frater**, derselben militärische Unterscheidungszeichen, 158.; Besoldung 161 — 164.
- Fremder**, bedingte Eheeinsehung innert dem Kanton, 185. 186.; zu beobachtende Formalitäten bey ihrer Niederlassung im Kanton, 279.
- Frenkorp**, Errichtung eines solchen von Scharfschützen für den Kanton Luzern, 142.; Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe, 142.; Ergänzung desselben, 143.; Befreyung der in dieses Eingetheilten

- Gattung**, der Fahnen und Standarden für die Miliz, 151.; Aufbewahrung dieser, 151.
- Geboener**, während dem Jahr 1805. im Kanton Luzern, Verzeichniß hierüber, 41.
- Gebrechen**, des Leibes zum Militaire-Dienst unfähig machend, siehe: Leibesgebrechen.
- Geburt**, Unehelicher, hierbey zu beobachtende Formalitäten, 291. bis 296.
- Geburtsregister**, siehe: Taufbücher.
- Gebühren**, wegen dem Einzug von den in den Gemeinden auf Heimathschein Sitzenden ehemals geforderter, Verboth des fernern Bezugs solcher, 56. 57.; wegen Verification der Kaufmannsgüter, siehe: Taxe.
- Gegenverpflichtungen**, von dem Besitz von Zehnten und Grundzinsen herrührende, Sicherung derselben bey'm Loskaufe dieser, 259.
- Gehalt**, siehe: Besoldung.
- Gehülfen**, für sich anzustellende, von den Ober-Schul-Bezirks-Inspectoren, 210.
- Geistliche**, deren Ausnahme vom Militaire-Dienst. 124.; Bestrafung über gesetzwidrige Ehe-einsegnungen, 186.
- Geldstrafe**, siehe: Strafe.
- Gemälde**, verfertigte, über den Bergsturz Spizenbühl, siehe: Spizenbühl.
- Gemeinde**, Thal im Kanton St. Gallen, Erhebung einer Brandsteuer für diese, 188. 189.
- Gemeinden**, von diesen zu gebende Prämien für ihre Schulen, 213.; haben die Bücher und Schreibmaterialien für die armen, die Schule besuchenden Kinder herbeizuschaffen, 210 — 211.; Pflicht derselben, ihre armen kranken Angehörigen im Heilbade zu Baden zu unterstützen, 247.
- Gemeindegerrichte**, untersagte Patentierung, von Seite dieser, der Advokaten und Notarien, 14.; Bestrafung derselben durch die Amtsgerichte, 29.; nähere Bestimmung ihrer Rechte und Befugnisse,
(****)

so wie der Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit, 31.; Zuerkennung denselben das ganze Kantonsblatt, 69.; Pflicht dasselbe sorgfältig aufzuheben und nöthigenfalls zu ergänzen, 70.; derselben Publikationen sind dem Kantons-Intelligenz-Blatte bezurücken 71.; Uebertragung denselben die Vollziehung des Gesetzes wegen den Militaire-Quartier-Kassen, 89.; von diesen beizufügendes Visa den Certificats d'origine, 174.; ihnen hiefür gebührende Taxe, 174.; Aufhebung der auf sie im Jahr 1805. verlegten Vorraths-Requisition, 187.; Hochdorf, Ernennung zu dessen Präsident den Adam Utiger von Guntikon, 198.; Verpflichtung zur Beyhülfeleistung den Schul-Inspectoren, Pfarrern, Schullehrern u. s. w. für die Aufnahme des Schulwesens, 212.; von diesen quartalsweise einzuschickende Rechnungen über die Staatsabgaben, 218. 278.

Gemeindegüter, Beitrag derselben für die zu erbauenden Schulhäuser, 204.

Gemeinderichter, Ausnahme vom Militaire-Dienst, 124.

Gemeindegerechts-Oberschreiber, Ausnahme vom Militaire-Dienst, 124.

Gemeindevewalter, Befreyung vom Militaire-Dienst, 124.

Gemeindevewaltungen, haben die Exerzierplätze herzugeben, 55.; können, mit Zuzug der Exerziermeister, vom Exerzieren dispensieren, 62.; Bestrafung wegen gesetzwidriger Zulassung der Ehe eines in die Miltz Eingetheilten, 157.; von diesen zu machende Angabe den Zehntherrn über das Land, von welchem die Zehntpflicht losgekauft und von welchem sie hingegen noch in Natur entrichtet wird, 217.; sollen, ohne hinlängliche Unterstützung, keine ihrer armen Angehörigen zum Gebrauch der Bäder nach Baden reisen lassen, 248.; von denselben in ihrem Kreise zu besorgende Bekanntmachung der Abhaltung der Formationsmusterungen, 255. 268. 271. 286.; Pflicht für die Bewaffnung der Kantons-Bataillons zu sorgen, 257.; haben für die Sicherung der

- mit dem Genug der Zehnten und Grundzins verbundenen Gegenverpflichtungen, beim Loskaufe jener, zu sorgen, 260.
- Gemeindevwaltungs-Oberschreiber, Befreyung vom Militaire-Dienst, 124.**
- Général-Zehnherrn, Verpflichtung zur Leistung von 7 Prozenten von ihren Zehnten, 276.**
- Genhart, Peter, des Kleinen, Rath's, Ernennung zum Ehrengesandten auf die Tagsatzung von 1806., 102.**
- Gerichtshöfe, derselben Berichtigungen übersichtlich dargestellt, siehe: Uebersichtstabelle; die von diesen ausgehenden Publikationen sind dem Kantons-Intelligenzblatte bezurücken, 71.**
- Gerichtswetzel, Ausnahme vom Militaire-Dienst, 124.**
- Gesandtschaft, Ernennung auf die Tagsatzung von 1806., 102.**
- Geschäftsgang, des Erziehungsraaths, 207.**
- Geschäfts-Bureau, Waldnerisches, in Bern, siehe: Waldnerisches Bureau.**
- Geschwächte, Art der Stellung ihrer Waterschaftsklagen, 291 — 296.; Art ihrer Bestrafung, 291 — 296.**
- Gesellen, müssen hinter die Gemeindevorsteher ihres Aufenthaltsorts ihre Kundschaften legen, 279.**
- Gesetze und Verordnungen, Bestrafung der wider diese sich verfehlenden Gemeinde-Gerichte, 29.; über das Schulwesen, Verordnung einer Besondern, gedruckten Sammlung hierüber, 214.**
- Gestorbener, im Kanton Luzern, während 1805. summarisches Verzeichniß, 41.**
- Getränksteuer, Beybehaltung der im Jahr 1805. ausserordentlich verordneten, 179.**
- Gewehre, Verpflichtung, ein jedes Haus mit einem solchen zu versehen, 150.**

- Gewerbpatenten**, für das Jahr 1806. einzulösende, 7.; Zurücknahme der durch den §. 3. des Beschlusses vom 6ten Dezember, 1805. den Advocaten und Notarien bey den Gemeinde- Gerichten zuerkannten, 14.
- Glaubwürdigkeit**, der Akten der niedern Behörden, hierfür erforderliche Bekleidung dieser mit den Unterschriften derselben Präsidenten und Schreibers, 60.
- Glutz**, Karl Ambros, Abt des Klosters St. Urban, Ernennung zum Ober- Schul- Inspector, 237.
- Göldlin**, Franz Bernard, Probst des Stifts Münster, zum Ober- Schul- Inspector ernannt, 236.
- Grad**, der Militaire- Quartier- Commendanten, 144.; der Ober- und Unter- Exerciermeister, 145.; zu beobachtender bey Anstellung eines Officiers, 148.; militärische Unterscheidungs- Zeichen desselben, 159.
- Gratifikationen**, den Landschullehrern von Seite der Regierung zugesicherte, 204.
- Grenadier- Kompagnie**, Bildung derselben, 136.
- Grenzbestimmung**, der Militärquartiere und Sektionen, 129. — 133.; der Schul- und Inspektur- Bezirke, 208. 209.
- Grenzen**, siehe: Umfang.
- Großerrath**, { dessen Berathungen über Steuern und Abgaben in der jedesmaligen Herbstsitzung, 179.; dessen Zufriedenheitsbezeugung mit dem Eifer des Erziehungsraths, 204.
- Grundsteuer**, siehe: Kadastersteuer.
- Grundstück**, Auffuchung der zehntpflichtigen und der zehntfreyen, 217.
- Grundzinse**, siehe: Bodenzinse.
- Gutachten**, über Zehntabschakungen, siehe: Zehntgutachten.

- Gülden,** von diesen zu entrichtender kadasterartiger Abzug für 1805., 18.
 Befreyung hievon für 1806., 180.;
 Nachleistung desselben für 1803. 1804.
- Gültbriefe,** u. 1805, 180.; für den Zehntloskauf mit Priorität zu errichtende, gedruckte, 26.; muthmaßliche Verfälschung einer von 150. Gl. durch Xaver Schürmann von Ey, 85.
- Gültigkeit der Akten,** siehe: Glaubwürdigkeit.
- Gymnasium, zu Luzern,** Unterordnung einer besondern Studiendirektion, 249.; erfolgte Ernennung dieser Studiendirektion, 254.

H.

- Habersack,** die Eliten haben sich einen solchen anzuschaffen, 157.
- Häfliger, des Bernards,** Pfarrers in Hochdorf, Ernennung zum Oberschulinspektor, 236.
- Hammer Schmid,** Ausnahme eines in jeder Hammerschmiede vom Militärdienst, 124.
- Handel,** mit englischen Waaren verbotthen, 115. 173. 229. 230. 261. 263.
- Handelmanns,** welcher Kontrabande mit englischen Waaren treibt, Bestrafung, 263.
- Handgriffe,** militärische, Eydsgenössisches Reglement hierüber, 171.; unentgeltliche Zustellung desselben den Militzoffizieren, 171.
- Handlungspatenten,** neue, für 1806. einzulösende, 7.
- Handschriften,** von diesen zu entrichtender kadasterartiger Abzug für 1805. 43.; Einstellung desselben für 1806, 180.; Nachleistung für 1803. 1804. und 1805., 180.
- Handwerksgesellen,** von diesen zu hinterlegenden Rundschaften bey den Gemeindevorsehern ihrer Aufenthaltsgemeinde, 279.

Harschier } siehe: Landjäger.
Häfcher }

Hauptmann, dessen Kleidung, 154. — 158.; militärisches Unterscheidungszeichen, 158.; Besoldung, 161. — 164.

Hans, verordnete Vernehmung eines jeden solchen mit einer ordonanzmäßigen Bewaffnung, 151.

Häuser für die Landschulen, Einrichtung und Erbauung von solchen, siehe: Schulhäuser,

Hausse-cols, Gebrauch und Farbe derselben, 160.

Hebammen, Prüfungsart der neu zu patentierenden, 47.; Instruktion für deren Benehmen bey unehelichen Geburten, 292. 295.

Hebärzte, Prüfungsart der neu zu patentierenden, 47.

Heilbad in Baden, Unterstützung derjenigen Armen durch ihre Gemeinden, welche dieses besuchen müssen, 247.

Heimathscheine, Erneuerung des Verboths, den auf solche in einer Gemeinde Einwohnenden Einzugs-gelder, u. s. w. zu fordern, 56. 57.; Vorschrift zu ihrer Ausfertigung, 78. 79. 80.; Anordnung des Drucks derselben, 183. 184.; Bestimmung der Taxe für ihre Ausfertigung, 184.; verordnete Hinterlegung solcher von den Kantonsbürgern, Nichtkantonsbürgern und Ausländern, welche sich in einer Gemeinde des Kantons, die nicht ihre Heimathgemeinde ist, niederlassen, 279.

Heirathen, Anzahl der im Laufe des Jahrs 1805. Statt gefundenen, 41.

Heirathender, Verpflichtung: sich ordonanzmäßig zu kleiden und zu bewaffnen, 152. 157.

Helvetische, Staatsgläubiger, Abführung von zehn Prozenten an ihre Anforderungen, 23.; Republik, Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Verfassung durch den Frieden von Pressburg, 39. 76. 77.

Herbstkonkursprüfung, allgemeine, 297.

- Hermann, Heinrich**, Entlassung desselben von der Stelle eines Präsidenten am Gemeindegerecht Maters, 198.
- Hinterlegung**, verordnete, der Heimathscheine, Niederlassungsscheine und Kundschaften von den Nichtgemeindebürgern, 279.
- Hintersäggeld**, Erneuerung des Verboths gegen das fernere Beziehen desselben, 56. 57.
- Hirsjagen**, erneuertes Verboth gegen dasselbe, 33.
- Hochdorf, Gemeindegerecht**, Ernennung des Adams Uttiger, an die Stelle des Johann Buechmann, zum Präsident desselben, 198.
- Hohenrein und Renden**, einseitige Verfügung über diese Komthureyen, 15. 16. 17. 18.
- Huffschmid**, Befreyung eines in jeder Huffschmiede vom Militärdienst, 124.
- Hunde**, Tollwerden derselben, siehe: Hundswuth.
- Hundswuth**, allgemeine Polizeiverfügung gegen diese und ihre Ansteckung durch hiermit Befallene, 220.; Zeichen derselben, 222.; Vorsorgen zu ihrer Verhütung, 220.; bey den hiermit befallenen Hunden, 223.; Vorsorgen bey Menschen und Thieren, die von tollen Hunden gebissen werden, 224.; Vorsorgen bey an dieser gestorbenen Menschen oder verreckten Thieren, 226.
- Suppette**, der Militärs, ihre Farbe, 160.
- Husaren**, ungleiche Lieferung derselben durch die Militärselzionen bestimmt das Loos, 135.; Bildung einer Kompagnie, 137.; erforderliche Eigenschaften eines solchen, 137.; Dienstzeit, 137.; Bewaffnung derselben, 149.; Kleidung, 154. 157.; Kleidung der Offiziers, 155.; Beoldung, 162. 164.; Pferd- lieferung für dieselben, 163. 164. 165. 256. 272.
- Hut**, für die Militz vorgeschriebener, 156.
- Hutschlinge**, für die Militärs, Farbe derselben, 160.
- Hyzlich**, einseitige Verfügung über diese Komthurey, 15.; Ausschreibung der Formationsmuster

zung für diese Militärselktion, und jene von Münster, 271.

J.

- Jagd**, Aufforderung des Kleinen Raths, zu einer genauen Aufsicht über dieselben, 179.
- Jagdpatenten**, Aberkennung der durch's Finanzgesetz verordneten, 179.
- Jahrmärkte**, Verbotß der Versetzung derselben auf einen andern Tag, 25.
- Infanterie**, Bildung einer Kompagnie derselben, 136.; Bewaffnung, 148.; Kleidung sowohl der Linien, als leichten Infanterie, 153.; Kleidung der Offiziers der Linien, und leichten Infanterie, 154. 155.; militärisches Unterscheidungszeichen, 158.; Besoldung beider, 160. 161.
- Inspektor**, der Miliz, siehe: Milizinspektor.
- Inspektoren**, über das Schulwesen, siehe: Oberschulinspektor.
- Inspektion**, über die Strassen, Bezeichnung der dieser mittelbar oder unmittelbar unterworfenen Strassen und Nebenwege, 87.; Aufstellung einer solchen über das öffentliche Schulwesen, 203.; Uebertragung derselben dem Erziehungsrathe, den Schulbezirksinspektoren und den Pfarrern, 206.
- Inspektionsmusterung**, Ausschreibung für das Militärquartier Luzern, 200. 203.; für die Militärselktionen Altshofen, Sursee und Willisau, 267.
- Institut**, zur Bildung der Landschullehrer, Fortsetzung desselben in St. Urban, 204.; Verpflanzung nach Rusfwyl, 282. — 286.
- Intelligenzblatt** des Kantons, verordnete Aufnahme in dieselb aller gerichtlichen Publikationen, 71.
- Inventory**, zu ziehendes, von allen den Komthureyen im Kanton zuständigen Liegenschaften, Bestungen, Gefällen und Zugehörden, 15. 17.

R.

- Radafterabzug**, bey Gülden, Handschriften, Zehnten, Grundzinsen und bey auf Liegenschaften haftenden Nutzungsberechtigten für 1805. Statt zu findender, 1. — 7. Betrag desselben, 6.; zu dessen Leistung von Zehnten und Grundzinsen bestimmter Preis der Produkten, für 1805., 6.; Einstellung dessen Entrichtung für 1806., 180. 181.; Nachleistung desselben für 1803. 1804. und 1805., 180. 181. 182.
- Radaftersteuer**, Aufforderung zur Entrichtung der 1ten Hälfte, der für 1805. verfallenen, 73.; Bedrohung der Beamten mit Exekution, wegen den in ihrer Entrichtung Nachlässigen, 73.; Einstellung ihres Bezuges für 1806., 179., 180., 181.
- Kammer**, Finanz- und Staatswirthschaftliche, siehe: Finanzkammer.
- Kanonen**, verordnete Abfeuerung derselben in Folge des Dresburgerfriedensschlusses, 39.
- Kanonier**, Bildung einer Kanonierkompagnie, 138.; Dienstzeit derselben, 139.; Bewaffnung, 150.; Kleidung, 154. 157.; Besoldung, 160. 161. 162. 163.
- Kanonikate**, am Kollegiatstift Münster, Austindung der Wiederbesetzung zweyer solchen, 237. erfolgte Besetzung dieser und dreyer am Stift im Hof 266.
- Kanton**, Luzern, dessen militärische Eintheilung, 129; Verladung der aus diesem in jene Gegenden gehenden Kaufmannswaaren, welche an Frankreich angrenzen, 261.
- Kantonale**, Bataillon und Kompagnie-Bildung, 133. — 139.; Benennung, 141.; Besoldung, 160. — 164.
- Kantonale**, Militärdienst, Besoldung der in diesem stehenden Truppen, 160 — 164.; Kriegszucht für die in diesem sich befindenden Truppen, 167. — 170.
- Kantonsblatt**, Zuerkennung desselben, auf Rechnung des Staats, den gesammten Zivil- und Po-
- (*****)

- lizen- und Volkziehungsb. Behörden, Beamten und Bediensteten**, 69; Aufbewahrung desselben und Ergänzung des Fehlenden, 70.; Art seiner Versendung, 70.; Art seiner öffentlichen Bekanntmachung, 79.; Einrückung in dieselben aller Publikationen von richterlichen und Verwaltungsbehörden, 76.
- Kantonsintelligenzblatt**, siehe Kantonsblatt.
- Kantonsbürger**, wie derselben Ehereinsetzungen Statt zu finden haben, 185.; abwesender aus ihrer Heimaths. Gemeinde Einschreibung in die Miliz, 126. 127.; anderer Kantone, Ehereinsetzung, 185. 186.; von diesen zu erfüllende Formalitäten für ihre Niederlassung im Kanton Luzern, 279.
- Kantonsregierungen**, von diesen dem Landammann der Schweiz alle drey Monate zu machende Angabe, über die in ihr. ihrem Kanton Angeworbenen in Militärdienst des Auslandes, 243.
- Kanzleybeamten der Regierung**, Ausnahme vom Militärdienst, 124.
- Kapellaney U. S. F. und St. Emery in Ruschwil**, Bestimmung für einen Vortseher und Oberlehrer der Landschullehrer, 282.; Bestimmung des Tags zu ihrer Wiederbesetzung und Wahl, 297. 298.; Festsetzung der Eigenschaften für diese Oberlehrerstelle, 297.
- Kaporal**, dessen militärisches Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.
- Kapüte**, für die Infanterie verordnete, 156.
- Karren**, von den Militär. Sektionen für die Miliz zu liefernde, 135.; Auswahl derselben, 135.; Dienstzeit, 135.; Kleidung, 156.; militärisches Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.
- Kassa**, der Militär. Quartiere, Uebertragung ihrer Einrichtung den Gemeindegerechten, 89.; Bestimmung der Militärgeldstrafen für dieselben, 170.; der Taxen von den des Kriegsdienstes Entlassenen, 124. 125.; von jenen, welche einen andern Mann stellen,

- 140.; gesetzliche Bestimmung über ihre Errichtung, Verwaltung und Verwendung, 169. 170. 171.
- Kaufmann, Fridolin**, Lehret an der Primarschule; Empfehlung dem Kleinen Rath, 204. siehe: Handelsmann.
- Kaufmannsgüter (Waaren)**, Unterwerfung dieser ordentlichen Certificats d'origine, 115. 173.; von denselben zu bezahlende Zisa-Gebühr an der Grenze der Schweiz, 229.; Bestimmung der Einfuhrplätze für dieselben, 232.; Bezeichnung der Niedertagskäten zur Verladung der aus dem Kanton nach Frankreich gehenden, 261.; Visierung der Frachtbrieie, 263.
- Keller, Fader**, des Appellationsgerichts, zum Gesandtschaftsrath auf die Tagsatzung von 1806. ernannt, 102.
- Kinder**, Bestrafung der im Schulbesuche nachlässigen, 211. 212.; Bestrafung der in Abwendung derselben nach der Schule nachlässigen Eltern, 204. 211. 212.; wie lange diese die Schulen zu besuchen haben, 210.; Verschung die Armen mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien von Seite der Gemeinden für die Schulen, 210. 211.; Aufnahme eines Verzeichnisses über die schulfähigen, 211. 269.; über die von der Schule ausbleibenden, 211.; nachelicher, Erwahrung ihrer angeklagten Väter, 291. 292.
- Kirchen**, in diesen jährlich abzuhaltende, öffentliche Prüfungen über die Landschulen, 204.
- Kirchenstrassen**, ihr wie fern sie der Oberstrassinspektor unterworfen, 87.
- Kleidertracht**, Verordnung gegen die allzuüppi-ge, 49.
- Kleidung**, militärische des Scharfschützenkorpss, 143.; für die Miliz im allgemeinen und besonders, 152. — 158.; für die Ehe eines Elten erforderlich, 157.
- Kleinerath**, patentiert die Werboffiziers, 91. 242.; von demselben zu treffende Vorsorgen für die Herden-

- schaffung der nöthigen Waffen, 130. ; Dito zur brauchbaren Aufbewahrung der Waffen des Militz, 151. ; an diesen gehender Recours über die Verlegung der Pferde und Fuhrwerke die für den Militärdienst, 165. ; dessen Begnadigungsrecht über die durch das Kriegsgericht zum Tod Verurtheilten, 169. ; demselben vorzüglich empfohlene Aufmerksamkeit für eine gute Schulpolizey, 179. ; von diesem an den Großen Rath zu machende Finanzvorschläge, 180. ; Empfehlung demselben den Fridolin Kaufmann, Lehrer an der Primarschule in Luzern, 204.
- Knaben**, Verzeichniß der während dem Jahr 1805. gebornen und gestorbenen, 41.
- Kokarde**, Farbe und Gebrauch derselben, 160.
- Koller**, Kaspar, von Meyerklappel, Entlassung als Amtsrichter, 266.
- Kollegiatstift**, siehe: **Stift**.
- Kommandanten**, Ernennung eines solchen für die in Dienst tretenden Militärtruppen, 111. ; der Militärquartiere, Grad derselben, 144. ; Kleidung, 152. ;
- Kompagnien**, Bildung der Auszügler zu solchen für den Kantonaldienst, 133. — 139. ; für den Eidgenössischen Dienst, 139. 140. ; Rangordnung derselben, 139. ; Benennung derselben, 141.
- Kontihureyen**, ihr Kanton Luzern, einseitige Verfügung über dieselben, mittelst Aufstellung einer außerordentlichen Kommission, 15. 16. 17. 18. ; über derselben Güter, Einkünfte, Gefälle, Zugehörden und Beschwerden zu ziehendes Inventar, 17. ; Anlegung der vom Zehnt und Grundzinsloskauf ihnen zustehenden Kapitalien, 16. 17.
- Kontursauschreibungen**, von zu Veräuffelnden, verordnete Aufnahme aller in's Kantonsintelligenzblatt, 71.
- Kontursprüfung**, ausgeschriebene, für die Pfarrpfründe Ushusen, 101. ; verordnete für die erledigten Lehrstühle am Lyzeum in Luzern, 205. ; Art, wie diese Kontursprüfung Statt zu finden habe, 205. ;

- aufgeschriebene für die Leutpriesteren in Willisau, 296. 297.; allgemeine jährlich, 297.; für die Oberschullehrerstelle in Ruswil, 296. 297. 298.
- Kontrebande**, mit englischen Waaren verbotnen, siehe: englische Waaren.
- Kosten**, aus der Zehntabschätzung entspringende, siehe: Zehntabschätzungskosten.
- Krauer**, Franz Regis, Professor, zum Korherren des Kollegiatstifts im Hof zu Bayern ernannt, 266.
- Kreisbestimmung**, für die Gemeindegerichte, rüchichtlich ihrer Gerichtsbarkeit und Befugnisse, 31.
- Kriegsdienste**, für ausländische kapitulationsmäßige Regimenter, siehe: Werbung.
- Kriegsgericht**, Aufstellung eines solchen, für den Kantonal-Militärdienst, 168.; Organisation und Befugnisse desselben, 168. 169.; Bestimmung des Altschultheissen zum Präsident bey demselben. 168.
- Kriegsführwesen**, siehe: Fuhrwesen.
- Kriegskasse**, siehe: Kasse der Militärquartiere.
- Kriegsteuer**, Einforderung der Rückstände derselben, 10.; der hierüber noch zurückgebliebenen Bezugsregister, 10.
- Kriegszucht**, für die Militärtruppen im Kantonal- und Eydgenössischen Dienst, 167. 168. 169.
- Kriminalsentenz**, gegen Karl Martin Eglin von Rothenburg, 35.; gegen Jakob Buchmann von Hochdorf, 37.; gegen Joseph Unternärer von Schöpfheim, 81.; gegen Wit Bremgartner von St. Margarethen, 83.; gegen Katharina Rey von Hämikon, 97.; gegen Anton Eder von Bauwil, 191.; gegen Johann Fischer von Gellwil, Kanton Nargau, 194.; gegen Johann Lustenberger von Littau, 273.; gegen Jost Farnbieler, von Meynau, 288.; gegen Eder Schürmann von Rotwil, 289.
- Krütlir**, Martin, Pfarrer in Geis, Ernennung zum Oberschulinspektor, 237.
- Kundschaften**, von den Handwerksgefelln zu hinterlegende am Orte ihrer Niederlassung, 279.

Kupferstiche, über den Sturz des Bergrs Spitz-
tenbüel im Kanton Schwyz; Verboth des Verkaufs
anderer als der von der Regierung in Schwyz her-
ausgegebenen, 275.

Küster, Ausnahme eines in jeder Pfarre und Stifts-
Kirche vom Militärdienst, 124.

L.

Land, urbareß, der auf diesem haftenden Weidrechte
Aufhebung und Loskaufung, 103.

Landammann der Schweiz, halbjährlich diesem
von den Verwaltungsräthen der im Dienste Frank-
reichs stehenden Schweizerregimenter einzureichenden
Etat über den Bestand dieser Regimenter, 243.;
demselben zu überreichender Etat von allen Kantons-
Regierungen alle drey Monate, über die innert ihren
respectiven Kantonen für diese Regimenter Ange-
wordenen, 243.; von diesem mit jedem Jahre den
Kantonen zu machende Anzeige, über die bey den
Schweizerregimentern in Frankreich vorgegangenen
Dienstesveränderungen, 243.

Landjägerstelle, erledigter, Auskündigung, 34.;
neuer solchen, 58.

Landjägerunteroffiziers, Querkennung jeden
derselben das ganze Kantonsblatt, 69.

Landschulen, Unterordnung der Aufsicht ihrer be-
treffenden Pfarrer, 203.; für diese bestimmte Prä-
mien, 204. 213.; bey diesen jährlich vorzunehmen-
de Prüfungen, 204. 213.; Anfang derselben im
Sommer, 206.; im Winter, 206.; jährlich zu ma-
chende Anzeige über den Anfang der Landschulen,
209.; Anlegung mehrerer solcher, 214.; auszuhei-
lende Prämien für das Jahr 1805., 215.; Aufmun-
terung zur Abhaltung der Sommerschulen, 216.

Landeschullehrer, siehe: Schullehrer.

Landeschullehrer, Seminarium, fortzusetzendes
im Kloster St. Urban, 204.; nach Ruziwyl zu ver-
legendes, 282. — 286.; Bestimmung der Kapellen

- neupfründe H. L. F. und St. Emery für den Vorsteher und Oberschullehrer desselben, 282. 283.
- Landtschulwesen, Unterwerfung einer Inspektion, 203. 204.
- Landstrassen, verordnete Ausbesserung der grossen von Luzern nach Basel gehend, 86.; welche mittelbar und unmittelbar der Oberstrafinspektion unterworfen, 87.
- Lebensmittel-Requisition, Aufhebung der im Jahr 1805. auf die Gemeindeggerichte ausgeschriebenen, 187. 188.
- — — Rationen für die im Militärdienst stehenden Truppen, siehe: Rationen.
- Lederzeug, den Gemeinden der Militär-Sectionen Luzern und Rothenburg aus dem obrichterlichen Zeughaus verabsolgt, auf die Formationsmusterung zu bringen, 256.
- Leibesstrafen, siehe: Strafen.
- Lehrbücher, Anschaffung in die Schulen für die Kinder armer Eltern, 210. 211.
- Lehrstühle, am Lyzäum in Luzern, Festsetzung von Konkursprüfungen für ihre Wiederbesetzung, 205.
- Leibesgebrechen, zum Militärdienst unfähig machend, verordneter Untersuch gegen die hiermit Behafteten, 120.; Unterwerfung schon des Militärdienstes Entlassenen diesem Untersuche, 125.; daherige Ausnahme vom Militärdienst, 125.; Versetzung der desnahen Entlassenen in die Reserve, 129.
- Leichenstrafen, in wie fern sie der Oberstrafinspektion unterworfen, 87.
- Leichte Infanterie, Bewaffung, 148.; Kleidung der Gemeinen, 153. u. 156.; der Offiziers, 154. u. 155.; Kapüte, 156.
- Leutpriesteren in Willisau, Auskundung des Wahltages für derselben Wiederbesetzung und der dahrigen Konkursprüfung, 296. 297.

Liebestreuer, für die Brandbeschädigten des Flekens Einsiedeln im Kanton Schwyz, 54.; der Gemeinde Thal im Kanton St. Gallen, 188. 189.

Lieferung, die, der Husaren durch die Militärsektionen bestimmt. das Loos, 135.; der Reit.-Bast- und Zugpferde für die Miliz, 163.; über deren Verlegung an den Kleinen Rath Statt findender Rekruts, 165.

Liegenschaften, von diesen zu entrichtender Kadaster, siehe: Kadastersteuer; der Komthursen im Kanton Luzern, Ausnahme eines Inventars hierüber, 17.

Linien-Infanterie, Bewaffnung, 148.; Kleidung der Gemeinen, 153. 156.; der Offiziers, 154. 155.; Kapüte, 156.

Liste, über die waffenfähige Mannschaft, aufzunehmende, siehe: Militärliste.

Littau, Gemeinde, Verlegung aus der Militärsektion Luzern in jene von Rothenburg, 219.

Loos, das, bestimmt die zu liefernden Husaren, 135.

Looskauf, der Zehnten, von dem Nutznießer mittelbarer und unmittelbarer Staatszehnten zu erstattender Bericht über die dahierigen Abschätzungsgutachten, 44.; Einregistrierung der von diesem herührenden Quittungen bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, und Ausnahme von der zu bezahlenden Einregistrierungsgebühr, 45.; Verpflichtungen des Zehntherrn zur Loosschlagung dessen Zehntrechte hierfür, mittelst Aufsehung einer bestimmten Summe, 66. 112.; der in Wäldern und auf urbarem Lande haftenden Weidrechte, 103.; bey Erfolg des Zehnt-Looskaufs zu sichernde Gegenverpflichtungen, welche mit dem Zehntrechte verbunden sind, 259.

Looskaufsschätzungen bey Zehnten, siehe: Abschätzungen.

Looskaufssumme, bey Zehnten, hiervon durch die General-Zehntherrn zu bezahlende sieben Procent, 275.

- Loßschlagung**, der Zehnten, von Seite des Zehnt-
herrs um eine fixe Kapitalsumme, 66. 112.
- Lotzenbach**, Anton, Professor, zum Mitglied der
Studiendirektion ernannt, 254.
- Lösch**, Anton, von Baumyl Kantons Luzern, Todes-
urtheil, 191. — 195.
- Lustenberger**, Johann, von Littau, Kantons Lu-
zern, Kriminalsentenz, 273.
- Lurusabgabe**, Befreyung hiervon der Wirths für
die denselben im Hornung 1806. bewilligten zwey
Tanztage, 21.
- Lurusgesetz**, nähere Anleitung und Anordnung
desselben Vollziehung, 19. 20.
- Luruspatenten**, Aufforderung zur Einlösung der-
selben für 1806., 7. 8.
- Luzern**, Verzeichniß der in diesem Kanton, während
dem Jahr 1805. Gebornen, Gestorbenen und erfolg-
ten Ehen, 41. 42.; Landstraße, große nach Basel,
Ausbesserung, 86.; Kantons, dessen militärische
Eintheilung, 129.; Militärquartiers, Inspektions-
Musterung desselben, 200. 203. Versezung in diese
Militärsektion der Gemeinde Littau, 219.; Forma-
tionsmusterung dieses Quartiers, 255.; auf diese von
den Gemeinden dieser Militärsektion zu bringende Ob-
rigkeitliche Waffen, 256.; über das dasige Lyzäum und
Gymnasium, Anstellung einer besondern Studien-
Direktion, 249.; erfolgte Ernennung derselben, 254.
Amtsgericht, Entlassung aus demselben des Kaspar's
Koller von Meyerskappel, 266.; Ergänzung desselben
durch Dominik Buchholzer von Horn, 265.; Koll-
egiatstift allda, Besetzung dreyer Kanonikate an dem-
selben, 266.
- Lyzäum**, in Luzern, verordnete Konkursauschreibung
für die an diesem erledigt werdenden Lehrstühle,
205.; für die Art ihrer Bewerksstellung von dem
Erziehungsrathe zu machende Vorschläge, 205.;
Festsetzung einer eigenen Inspektion und Studien-
Direktion über dasselbe, 249.; erfolgte Ernennung
dieser, 254.

Majdr der Tambouren, siehe: Tambour-major, militärisches Unterscheidungszeichen eines Majors, 158.; Befoldung, 160. — 164.

Manoeuvres, der Truppen, Endgänossliches Reglement hierüber, 171.; Unterrichtung in diesen, 171.

Mannschaft, waffenfähiger, Aufzählung, 11. 63. 126.; Anordnung der alljährlichen ordentlichen Waffenübungen für dieselbe durch die Exerziermeister, 61.; angeworbener in fremde Dienste Einschreibung, 92. 243.; Eintheilung in Rekruten, Ausjüger und Reservekorps, 127.; der jungen, Beerdigung bey den Militaires-Musterungen 172.; der in den Kantonal-Bataillons sich befindenden, verordnete Bewaffnung, 257.;

Mannschaftsrödel, zu bildende über die Militaire-Aufzählung, 11. 12. 13. 63. 126. 127.; gedruckte und unentgeltliche Zustellung derselben dem Ober-Inspector der Miliz, 171.

Manufakturwaren, englischer, Verboth, siehe: Englische Waaren.

Masteradengehen, Erneuerung des Verboths gegen dasselbe 33.; Bestrafung dessen Ueberschreitung, 33.

Materialien, zum Schreiben für die Schulen, Anschaffung derselben für die Kinder armer Eltern, 210.

Mauthbeamte, siehe: Sussbeamte.

Mädchen, Verzeichniß der während dem Jahr, 1805. geboren und gestorbenen, 41.

Mähen in den Wäldern, Verboth desselben, 199. 200.

Männer, Verzeichniß der während dem Jahr 1805. verstorbenen, verehelichten und unverhelichten, 41.

Märkte, siehe: Jahrmärkte.

Medizinal-Personen, Festsetzung der Art und Weise der Prüfung für die nun zu patentierenden, 47.

Menschen, von tollen Hunden gebissen, Polizei-Verordnung wegen denselben, 220.; Heilung solcher, welche arm sind, auf Rechnung des Staats, 220.; Vorsorgen wegen den an der Hundswuth gestorbenen, 226.

Meyer, Ludwig, Pfarrers in Wangen, Ernennung zum Ober-Inspector des 7ten Schulbezirks, 237.

Militaire-Aufzählung, hierüber zu führende Register, 11. 12. 13. 63. 126. 127.; Art ihrer Bestimmung, 126.

Militaire-Beamtungen, Ernennung zu solchen, 146.

Militaire-Besoldung, siehe: Besoldung.

Militaire, des Kantons, siehe: Miliz; Contingent für den Eidsgendfischen Dienst, Bildung, 139. 142.; Einrottung in dieses der eingewessenen Schweizerbürger, 125.

Militaire-Dienst, diesem Unterworfenen, 123.; Ausnahme hiervon im allgemeinen, 123. 124. 125.; Befreyung hiervon der Geistlichen 124.; der Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes 124.; des Fiskals am obersten Appellations-Gericht, 124.; der Amts- und Gemeinderichter 124.; der Gemein-Verwaltungen 124.; des Staatschreibers und der Staatskanzley-Beamten, 124.; der Staats- und Gerichtswelbel, 124.; der Oberschreiber der Amts-, Gemein-Verwalter und Gemeinde-Verwaltungen, 124.; der Postbeamten, 124.; der Zolleinnehmer, 124.; der geschworrenen Viehärzte, 124.; eines Müllers in jeder Mühle, 124.; eines Rüstlers in jeder Pfarr- und Stiftskirche, 124.; eines Schmids in jeder Huf- und Hammerschmiede, 124.; der patentierten Schiffeute, 124.; Bestrafung der Verheimlichung der diesem Unterworfenen, 126.; Unterricht der Milizen in demselben, 171.

Militaire-Eintheilung des Kantons in Quartiere und Sektionen, 129.

Militaire-Fuhrwesen; siehe: Fuhrwesen.

Militaire-Gericht, siehe: Kriegsgericht.

Militaire-Grad, der Quartier-Commandanten, 144.

Militaire-Kasse; siehe: Kasse der Militaire-Quartiere.

Militaire-Kleidung, für die Miliz im allgemeinen und besondern, 152. bis 159.; haben die zur Ehe Schreitenden schon zu besitzen; 157.

Militaire-Listen, siehe: Mannschafts-Rödel.

Militaire-Ordonancen, Aufstellung in jeder Gemeinde, 135.; Dienstzeit, 135.; Kleidung, 156.; militairisches Unterscheidungszeichen derselben, 160.; oder Reglement für die Truppen, siehe: Reglement.

Militaire-Organisation, siehe: Miliz.

Militaire-Pensionnaires, Zurückforderung derselben durch sie dem Waldnerischen Geschäftsbureau übergebenen daherigen Ansprachstitel, 232.

Militaire-Quartier, und Sekzions-Musterungen, siehe: Musterungen.

Militaire-Quartiere, Eintheilung, 129 bis 133.; Aufstellung einer Kriegsklasse in jedem derselben 169.; Rangordnung 129. — 133.; von diesen zu liefernde Pferde und Fuhrwerke für das Militaire; 164.; Ausschreibung der Musterungen für dieselben, siehe: Musterung; derselben Ausgleichung, 219.

Militaire-Quartier-Kassen; siehe: Kasse der Militaire-Quartiere.

Militaire-Rationen, Vergütung derselben in Geld, 163.

Militaire-Schnüre, ihre Farbe, 160.

Militaire-Sekzionen, Eintheilung, 129. bis 133.; von diesen zu liefernde Husaren 135.; Karrer und Spetter, 135.; zu stellende Pferde und Fuhrwerke für den Militaire-Dienst, 164.; Ausgleichung der Militaire-Sekzionen Luzern, Rothenburg, Rufswal und Schüpshelm, 219.; für diese ausgeschriebene Musterungen; siehe: Musterungen.

Militaire-Strafen, in Geld; gegen die zum Untersuch ihrer Leibesgebrechen nicht Erscheinenden, 120.; für die Militaire-Quartier-Kassen bestimmt, 170.; für die bey den Musterungen nicht Erscheinenden, 255.

Militaire-Unterscheidungszeichen, bey der Miliz, 158. bis 161.

Militaire-Vergehen, Bestrafung 167. — 170.

Militaire-Werbung, siehe: Werbung.

Militaire-Wesen, allgemeine Verfügungen hierüber, 156. — 158.

Miliz, Formierung neuer Mannschaftrödel über dieselbe und deren Einsendung, 11. 12. 13. 63. 126. 127.; verpflichtete Beihülfe der Pfarrer zur Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft durch die Tauf- und Ehe-Register, 11.; neuer Untersuch über die, wegen Leibesgebrechen, aus dieser zu Entlassenden, 120.; Unterricht derselben in den Waffen und Manoeuvres, 61. 171. 172.; gesetzliche Organisation derselben, 123. — 172.; bedingte Einschreibung der Schweizerbürger in dieselbe, 125.; der von ihrer Heimathsgemeinde abwesenden Kantonsbürger, 126.; in dieser kann niemand Officier-Stellen aus-schlagen, 125. 147.; Reserve derselben, 127. 128. 129. 142.; Bildung und Eintheilung deren Auszüg-er in Bataillons und Compagnien, 133.; in diese zu liefernde Husaren bestimmt das Loos., 135.; Eheinssegnung bedingte, der in diese Eingetheilten 157.; für die sorgfältige Aufbewahrung derselben Waffen zu treffende Vorkehrungen, 151.; verord-nete Bewaffung aller in den Kantonal-Bataillons sich befindenden Mannschaft, 150. 151. 257.; für diese zu liefernde Pferde und Fuhren, 163. 167.

Miliz-Inspector,	{ Aufstellung und bestimmte Be- fugnisse, 144.; Ernennung, 146.; Militaire- Kleidung desselben, 152.; Un- terscheidungs-Zeichen, 158.; Straffkompetenz, 167. 168.;
Miliz-Inspectur,	

Miliztruppen, deren Besoldung im Eodsgenösslichen Dienst, 160.; im Kantonal-Dienst, 160. — 164.; Lieferung der Reit-, Zug- und Bast-Pferde für den 1^{ten} und 2^{ten} Auszug derselben, 163.

Mißfallensbezeugung, der Regierung über die zu niedrigen Zehntabschätzungen, 66.

Mitglieder, der Studien-Direction am Gymnasium und Lycaeam zu Luzern, erfolgte Ernennung, 254.

Mittheilung, der nicht unter den Augen der Finanz- und Staats-Wirthschaftlichen Kammer erfolgten Ausgleichungen über appellirte Zehntabschätzungen, 110.

Mohr, Melchior, Canonicus, ernannt zum Rektor Gymnasii und Lycaeii in Luzern, 254.

Moser, Laurenz, Ehrenkapellans in Römerschwyl, Ernennung zum Chorherrn des Collegiat-Stifts Münster, 266.

Müller, Ausnahme eines in jeder Mühle vom Militaire-Dienste, 124.

Müller, Joseph, Ernennung zum Pfarrer von Uhusen, 198.; Ernennung zum Ober-Inspector des achten Schulbezirks, 237.; Thaddäus, bischöflichen Commissairs, Ernennung zum Ober-Inspector des 1^{ten} Schulbezirks, 236.; Ernennung zum Referent des Erziehungsraths, 246.; zum Canonicus am Collegiat-Stift im Hof zu Luzern, 266.

Mühlen-Strassen, in wie fern sie der Ober-Strass-Inspection unterworfen, 87.

Münster, Auskündigung der Wiederbesetzung zweier Canonicate am dortigen Collegiat-Stift, 239.; erfolgte Ernennung zu diesen des Leutpriesters Ignaz Zurgilgen, und Kapellans Lorenz Moser, 266.; Ausschreibung der Formations-Musterung für diese Sectionen und jene von Hyskirch, 271.

Musterungen, anzuordnende, 172.; bey diesen Statt zu findende Beeydigung der jungen Mannschaft, 172.; der Inspection, ausgeschriebene, für das Militaire-Quartier Luzern, 200. 208.; für die

Militaire-Sectionen Altishofen, Sursee und Willisau, 267; der Formation, ausgeschriebene, für das Miliz-Quartier Luzern, 255.; für die Militaire-Quartiere Sursee und Willisau, 271.; einer Organisations-Musterung für die Militaire-Sectionen Ruzwyl und Schüpfheim, im Militaire-Quartier Entlebuch, 286.

N.

Nachleistung, des Kadasters für 1803, 1804 und 1805., siehe: Kadastersteuer.

Napoleon, des französischen Kaisers, Zusicherung über die Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Verfassung-Anerkennung auf den Pressburger-Friedens-Schluss begründet, 76. 77.; Eugens Vermählung mit der Prinzessin Augusta von Bayern, 76. 77.

Neben-, Strassen- und Wege, in wie fern sie der Oberstraf-Inspectur unterworfen, 87.

Neukirch, Verlegung dieser Gemeinde aus der Militaire-Section Rothenburg in jene von Ruzwyl, 219.

Neuverehelichte, im Kanton Luzern im Jahr 1805., 42.; verpflichtet zur Selbstbewaffnung und militärischen Kleidung, 150. 157.

Nichtkantonsbürger, Einschreibung in die Miliz, 125.; bedingte Eheeinsegnung, 185. 186.

Niederlagsstätte, angewiesene, zur Verladung der nach den an Frankreich angrenzenden Kantonen gehenden Kaufmanns-Waaren. 279.

Niederlassungsscheine, Fremder und Angehöriger, hinter die Gemeinde des Aufenthaltsorts zu legen, 279.;

Notarien und Advokaten, Vantentierung durch die Gemeinde-Gerichte widerrufen; 14.

Ruznießer, der vom Staate mittelbar und unmittelbar abhängenden Zehnten haben über deren Loskaufsabmachungen Bericht zu erstatten, 44.

Nutzungsrechte, auf Liegenschaften lastend, von diesen zu entrichtender kadasterartiger Abzug, siehe: Kadastersteuer.

D.

Oberinspektor der Miliz, Aufstellung und Bestimmung dessen Verrichtungen und Befugnisse, 144.; Ernennungsweise, 146.; Kleidung, 152.; Unterscheidungszeichen, 158.; Strafskompetenz, 167. 168.; demselben unentgeltliche Zustellung der Mannschaftsrödel, 171.

Oberlieutenant, dessen militärisches Unterscheidungszeichen, 158.; Befoldung, 160. — 164.

Oberschreiber, der Amts- und Gemeindegereichte und der Gemeindeverwaltungen, Befreyung vom Militärdienst, 124.

Oberschulinspektoren, Aufstellung 204.; Bestimmung ihrer Anzahl 206.; derselben Befugnisse und Pflichten 209. 212. 213.; sich zu wählende Gehülfen, 210.; von diesen zu besorgende Austheilung der Prämien für 1806., 215. 216.; erfolgte Ernennung derselben, 236. — 239.

Oberschulinspektoren, Aufstellung von zehn für den Kanton Luzern, 206. 208.

Oberschullehrer, für die Unterweisung der Landschullehrer, Bestimmung der St. Emer und U. F. Gründe in Rufswyl für denselben, 282.; Auskündigung der Konkursprüfung und ihres Gegenstände für diese Stelle, 297.; Auskündigung des Wahltags für dieselbe, 298.

Oberst, dessen militärisches Unterscheidungszeichen, 158.

Oberstlieutenant, dessen militärisches Unterscheidungszeichen, 158.; Befoldung, 160. 161. 163.

**Oberstraf- { Inspektor,
Inspektur, Aufforderung zu Ausbesserung der großen Landstraße von Luzern nach Basel, 86.; Bezeichnung der mittelbar und unmittel-**

- bar, bedingt und unbedingt unter deren Aufsicht stehenden Straßen und Nebenwege, 87.
- O**brigkeittliche Preise für die Schulen, 204. 213.; auszutheilende, für das Jahr 1806., 215. 216.
- O**ffiziere, Art ihrer Ernennung, 146.; deren Dienstzeit, 147.; zu beobachtender Grad bey deren Anstellung, 148.; deren Bewaffung, 148. 150.; Kleidung derselben, nach den verschiedenen Waffen, 154. 155.; Unterscheidungszeichen, 158. 161.; Befoldung, 160. — 164.; unentgeltliche Zustellung denselben die Militärordinanzen, 171.; für die Werbung, siehe: Werbhoffizier.
- O**ffizierstellen, können für den Militzdiens von niemand ausgeschlagen werden, 125. 147.; Bestrafung der diese Ausschlagenden, 147.; Entlassung von solchen, 148.
- O**rdonanzen, (Bothen) militärische, siehe: Militärordonanzen; militärische oder Reglement für die Handgriffe, u. s. w., siehe: Reglement.
- O**rganisation, der Militz, neue gesetzliche, 123. — 172.; und Befugnisse des Kriegsgerichtes für den Kantonal-Militzdiens, siehe: Kriegsgericht.
- O**rganisations-Musterung, angekündigte für die Sektionen, Ruswyl und Schöpfheim im Militärquartier Entlebuch, 286.
- O**riginal-Anforderungstitel der Pensionirten von Frankreich und Piemont, Zurückforderung vom Waldnerischen Bureau, 252.

P.

Paß, für einen Rekrutentransport, auszustellender, 95. 242.; dessen Visierung bey Durchreisung eines Kantons durch die Polizeybeamten, 95. 244.

Patente, { für 1806. neu einzulösende, für Handlungsgewerbe und Turnartikeln, 7.;
für die Werbhoffiziere, Ertheilung und Erneuerung, 92. 244.; für die Jagd, gesetzliche Aberkennung derselben, 179.;

- Patentierung**, der Advokaten und Notarien durch die Gemeindegerichte, aberkannt, 14.; neuer Medizinalpersonen, und Festsetzung der Art und Weise ihrer Prüfung, 47.
- Paternitäten**; unehelicher, Art der Stellung, daherigen Erziehung und Bestrafung, 291. 293.; der diesfalls Beklagten, Betangung und Bestrafung, 291. 295.
- Paternitätsklagen**, Art ihrer Stellung und Erziehung, 291. 293.
- Pensionirten**, der, französischen und piemontesischen, Zurückforderung ihrer Pensionsoriginaltitel vom Waldnerischen Bureau in Bern, 252.
- Pensionsoriginaltitel**, der französischen und piemontesischen Pensionirten, Zurückforderung vom Waldnerischen Bureau in Bern, 252.
- Perjuenzen**, der den Kommenden im Kanton zustehenden, Aufnahme eines Verzeichnisses hierüber, 15. 17.
- Pfarrre** { von Ushu'en, auskündiate Prüfung
Pfarren { zu ihrer Wiederbesetzung, 101.; erfolgte
 Wiederbesetzung in der Person Josephs
 Müller, 198.
- Pfarrer**, der, Verpflichtung zur neuen Militär-Aufzählung durch Vorweisung der Geburts- und Ehregister mitzuwirken, 11.; Bestrafung über gesetzwidrige Eheheirathungen, 186.; Uebertragung dessen die erste Aufsicht über das Schulwesen, 206 210.
- Pferde**, zu liefernde, für den Kantonal- und Eidsgenösslichen Militärdienst, 163. — 167 272.
- Pferdeaushebung**, zum Dienst des Vaterlandes, 166.
- Pferdelieferung**, laut Militär-Organisation, 163. — 167.; für den 1ten und 2ten Eidsgenösslichen Auszug, 163.; Rekurs an den Kleinen Rath gegen die daherigen Verlegungen, 165.

Pfarrer, Konrad Leonz von Luzern, Mitglied des Kleinen Rathes, in die außerordentliche Kommande-Kommission ernannt, 15. 17.

Pflanzschule für die Landschullehrer, Anlegung in Rusfwyl, 282.

Pflichten, der Amtmänner, wegen den Werbungen für fremde Kriegsdienste, 92. 93.; des Oberinspektors der Milizen, 144.; der Quartier-Kommandanten der Milizen, 144.; der Ober- und Untererzergermeister, 145.; der Tambouren ihre Trommeln zu unterhalten, 162.; der Altschultheisen, als Präsident des Erziehungsrathes, 207.; des Vizepräsidenten desselben, 206.; des Referents am Erziehungsrath, 206. 207. 208.; der Bezirkschulinspektoren, 215. 216.; der Studiendirektion am Gymnasium und Lyzeum zu Luzern, 249. 250.

Prüfenden, auf den Kollegiatstiften zu Luzern und Münster, siehe: Kanonikate; der Pfarre Ushusen, siehe: Pfarren; St. Emery und U. L. F. in Rusfwyl, bestimmt für einen Oberlehrer der Landschullehrer, 282.; Ausschreibung ihrer Wiederbesetzung, 298.

Piemontesischer Benzionirter Original-Benzions-scheine, Zurückforderung vom Waldnerischen Bureau in Bern, 252.

Plätze, für die Einfuhr der Kaufmannswaaren, siehe: Einfuhrplätze,

Polizen, { Empfehlung einer vorzüglichen dem Kleinen Rath wegen der Jagd, 179.; für die Schulen des Kantons, 211.

Polizenanstalten, gegen die Kontrabande mit englischen Waaren zu treffende an der Grenze der Schweiz, und daher auferlegte Visagebühr den eingehenden Kaufmannswaaren, 229.

Polizenbeamte, von diesen zu visirender Reisepaß eines Rekrutentransports, 95. 244.

Polizen, Reglement für die Kapitulationsmäßigen Militärwerbungen, 91.; Verordnung gegen die

Hundswuth und die damit befallenen Menschen und Thiere, 220.; wegen den einzuführenden Kaufmanns- waaren, 229.

Postbeamten, der, Ausnahme vom Militärdienst, 124.

Postverordnung des Kantons Argau, vom Gen. Honnun 1806., 176. — 179.

Preis, bestimmter, der Früchte und Produkte, zur Entrichtung des Kadasterabzugs für 1805. von diesen, 6.

Preisaustheilung, angeordnete, für die Landschulen, 204. 213.; hierbei Statt zu habende Feuerlichteren, 213.; festgesetzt auf das Ende der Sommerschulen, 215.

Preise,	}	verordnete, für die Landschulen, 213.;
		von der Regierung gegeben werdende, 213.; von den Gemeinden, 213.;
Prämien,	}	Bestimmung ihrer Anzahl 213.; Bestimmung des Laues und der Feuerlichter für ihre Austheilung, 213.; auszutheilende, für das Jahr 1806. 215., Art ihrer Vertheilung, 213. 215. 216.

Präsident { Jeder Behörde hat derselben Akten zu unterschreiben, 60.; für das Gemeindericht Hochdorf, Entlassung als solchen des Johans Buchmann von Hochdorf, 198.; Ergänzung durch Adam Urtiger, von Günsikon, 198.; des Kriegsgerichts, 168.; des Erziehungsraths, 207.; der Studiendirektion, 249.

Präsidium {

Preßbürgerfriedensschluß, anerkennt die Unabhängigkeit der Schweiz und ihrer Bundesverfassung, 39. 76. 77.; Feierung desselben durch ein Dankfest, 106. 108.

Prioritäts - Gültbriefen, für den Zehntlooskauf, Verkauf gedruckter solcher durch das Stempelbureau, 26.

- Primarschule**, vorzügliche Empfehlung des Lehrers in dieser, des Fridolins Kaufmann, dem Kleinen Rath, 204. 205.
- Produkte**, zehnt- und grundzinsartiger, Preisbestimmung, zur Entrichtung des Kadasterabzugs für 1805., 6.
- Professurstellen**, am Lyzäum in Luzern, Ausschreibung bey ihrer Erledigung, 203.; angeordnete Konkursprüfung für diese, 205.
- Profosen**, bey der Miliz, Kleidung und militärisches Unterscheidungszeichen, 169.; Besoldung, 160. — 164.
- Prokuratoren und Advokaten**, Patentierung durch die Gemeindeggerichte, aberkennt, 14.
- Protokoll**, Errichtung eines besondern, zur Einregistrierung der vom Zehnt- und Grundzinsloskauf herrührenden Quittungen, 46.
- Prozente**, an die helvetischen Staatsgläubiger zu bezahlende zehen, 23.; von den Zehnten zu leisten- de durch den General- Zehnherrn, 276.
- Prüfung**, der neu zu patentierenden Medizinal- Personen und Art derselben, 47.; ausgeschriebene für die Kandidaten zur Wfarre Ushufen, 101.; angeordnete, jährliche für die Landschulen, 204. 213.; verordnete, für die erledigten Lehrstühle am Lyzäum zu Luzern, 205.; Festsetzung des Plans hierzu durch den Erziehungsrath, 205.; ausgeschriebene für die Leutpriesterey zu Willisau, 296.; allgemeine für den Herbst, 297.; für den Oberschullehrer zu Ruzwyl, 297.
- Prüfungstag**, angefertigter, für die erledigte Wfarre Ushufen, 101.; für die erledigte Leutpriesterey zu Willisau, 296.; zur allgemeinen Herbstkonkurs- prüfung, 297.; für die Oberschullehrerstelle in Ruz- wyl, 297.
- Publikazion**, verordnete, des Kantonsblatts, 69.; des Endsgendfischen Werbungs- Realement für die Schweizerregimenter in französischen Diensten, 241.

Publikationen, gerichtliche, wegen Konkursen, Berufungen, Bevogtungen u. s. w., verordnete Einrückung in's Kantons-Intelligenzblatt, 71.

Q.

Quartier, Commandanten, Aufstellung für die Miliz und die Bestimmung ihrer Befugnisse und Pflichten, 144.; Grad derselben, 144.; Kleidung und Bewaffnung, 152.

Quartier, Militaire, Kassa, den Gemeinde-Gerichten übertragene Vollziehung des Gesetzes über ihre Errichtung, 89.; nähere Bestimmung über ihre Errichtung, Verwaltung und Verwendung 169. — 172.

Quartiere, militärische, Eintheilung des Kantons in solche, 129.; Umfangsbestimmung derselben, 130.; ihre Rangordnung, 129. — 133.

Quartier, Militaire - Musterungen, siehe: Musterung.

Quittungen, auszustellende, für die erhaltenen Zehntabschätzungsgutachten, 27.; vom Loskauf der Zehnten und Grundzinsse herrührend einzuschreibende bey der Finanz- und Staats- Wirthschaftlichen Kammer, 45.

R.

Rangordnung, der Militaire, Quartiere, 129.; der Militaire, Sektionen, 130.; der Compagnien, 139.

Rath, Kleiner, siehe: Kleiner Rath.

Rathsglieder, jener des Kleinen, und Grossen Rathes, Enthebung vom Militärdienst, 124.

Rationen, der Lebensmittel für Truppen und Pferde, Gattung und Gewicht derselben, 162. 163.; Vergütung derselben in Geld, 163.

Rechnungen, von den Gemeinde-Gerichten zu gebende, siehe: Bilanzrechnungen.

Rechnungs-Abgabe, über die Militaire, Quartier-Kassen, 170. 171.

- Rechte**, den Gemeinde-Gerichten zustehende, näher erläutert, 31.; der Zehnherrn müssen von diesen bey appellirten Zehn-Abgaben um eine bestimmte Summe losgeschlagen werden, 66.
- Referent**, aufgestellter, bey dem Erziehungs-Rath, 206. Pflichten desselben, 207. 208.; Ernennung des Thad. d'aus Müller, bischöflichen Kommissars, zu dieser Stelle, 246.
- Regierung**, derselben Mißfaktensbezeugung über die zu niedrigen Zehn-Abgaben 66.; dieselbe patentirt die Werb. Officiers, 91. 242.; von dieser an die Landschulen gegebene Prämien, 213.
- Regiment**, Trarlerisches in Spanien, Auskündigung der Wiederbesetzung der an diesem erledigten Unterlieutenants-Stelle, 59.
- Regimenter**, kapitulationsmäßiger, Verzeichniß der in diese Angeworbenen, 92.; Rekrutierung für dieselben, siehe: Werbung; über deren Stärke mit jedem halben Jahre an den Landammann der Schweiz von den Verwaltungsräthen einzusendendes Verzeichniß, 243.
- Register**, zurückgebliebener, von der Kriegssteuer Einforderung, 10.; zu führende über die neue Aufzählung der Mannschaft, 11. 12. 13. 63. 126.; zu führende über die in kapit. fremde Dienste Angeworbenen, 92. 243.; über die Getauften und Ehen, 11.
- Reglement**, über die kapitulationsmäßigen Werbungen in der Schweiz, 91. 241.; Endsgenössliches für die Handariffe und Manövers der Miliz, 171.; Zustellung dieser so wie der Militär-Ordonanzen unentgeltlich den Milizoffizieren, 171.
- Reisepaß**, siehe: Paß.
- Reitpferde**, Lieferung für die Miliz-Truppen, siehe: Pferdlieferung.
- Rekurs**, an den Kleinen Rath, gegen Pferde- und Fuhrwerks-Verlegungen, zum Behuf des Militär-Dienstes, 165.

Rekruten, die, für die Kapitulationsmäßigen Schweizer-Regimenter müssen dem Amtmanne zur Einschreibung vorgestellt werden, 92.; Transport derselben, wie er geschehen soll, 94. 244.; Eigenschaften für ihre Aufnahme unter die Schweizerregimenter, 241.; Bildung und Eintheilung derselben für die Miliz, 127. 128. 129. 142.

Rekrutierung, siehe: Werbung.

Rektor, Gymnassi und Lyzäi, ist der Präsident der Studien-Direktion, 249.; Verrichtungen desselben, 250.; Ernennung des Melchior's Mohr, Chorherr's in Luzern, an diese Stelle, 254.

Republik, Helvetische, und ihrer Verfassung, Anerkennung durch den Pressburgerfrieden, 39. 76. 77.

Requisition, für einen Lebensmittel-Vorrath auf die Gemeindeggerichte gelegte, Aufhebung, 187.

Reserve, Bildung und Eintheilung derselben für die Miliz, 127. 128. 129. 142.

Rey, Katharina von Hamilton, Kriminalsentenz, 97.

Reyden, Kommende, einseitige Befügung über dieselbe, 15.

Richterliche Akten müssen die Unterschriften des Präsidenten und Schreibers an sich tragen, 60.; Publikationen jeder Art, sind in das Kantons-Intelligenzblatt einzurücken, 71.

Riner, Peter, von Wohlhusen, preemptorische Vorladung, 74.

Rodel, der Miliz, siehe: Mannschaftsrodell.

Rothenburg, Militär-Sektion, Versetzung aus dieser die Gemeinde Neuenkirch in die Militär-Sektion Ruzfwyl, 29.; von den Gemeinden dieser Militär-Sektion auf die Formazions-Musterung zu bringende, Obrigkeitliche Waffen, 256.

Ruzfwyl, Militär-Sektion, Zuthellung dieser die Gemeinde Neuenkirch, 219.; Abtrennung der Gemeinde Schachen nach der Militär-Sektion Schöpfheim, 219.; Bestimmung der dasigen Kapellaney H. L. F. und St. Emery für den Vorsteher und Ober-

Lehrer der Landschullehrer, 282.; Anlegung allda einer Pflanzschule für die Landschullehrer, 282.; Aufkündigung der Organisations-Musterung für diese Militär-Sektion, 256.; des Examinationsstaates für die Oberschullehrerprüfende, und Gegenstände dieser Prüfung, 297.; des Wahltags für diese, 298.

S.

Salpetersieder, der, Eintragung in die Reserve bey der Miliz, 129.

Sammlung, besondere, gedruckte über alle Gesetze und Verordnungen das Erziehungsweisen berührend, 214.

Schachen, Gemeinde, Versetzung in die Militär-Sektion Schupfheim, 219.

Scharfschützen-Kompagnie, deren Bildung, 136.; Freikorps, Errichtung eines besondern für den Kanton Luzern, 142.; Bedingungen zur Aufnahme in dasselbe, 142.; Ergänzung, 143.; Befreiung vom Endgenösslichen Militärdienst, 143.; Beförderung, 160. — 164.; Bewaffnung derselben überhaupt, 149. 153.; Kleidung, 143. 154. 156.; Kleidung ihrer Offiziers, 155.; Anordnung des Zielschiessens für dieselben, 172.; Ausnahme derselben von der Aufforderung zur Bewaffnung auf den Herbst, 257.

Schätzungsmänner, diesen zugegebene Gehülfen, 141.; für die zweyten Zehntschätzungen festgesetzte Tagelöhler, 113.

Schätzungen, über Zehnten, Erläuterung über die Zeit zur Appellation gegen dieselben, 27.; Anordnung einer zweyten gegen die rekvirierten ersten Zehntabschätzungen, 110. 111.

Schiffer, { patentierter, Befreiung vom Miliz-Schiffleute, { Dienst, 124.

Schiessen, siehe: Freyschiessen; nach dem Ziele siehe: Zielschiessen.

Schleichhandel, mit Waaren, siehe: Englische Waaren.

- Schmid**, Ausnahme eines in jeder Hammer- oder Hufschmiede vom Militärdienst, 124.
- Schmiede**, dessen militärisches Unterscheidungszeichen in der Miliz, 159.; dessen Befoldung, 160. — 164.
- Schmidlin**, des Josephs, Pfarrers in Triegarn, Ernennung zum Oberinspektor des 6ten Schulbezirks, 237.
- Schneidermeister**, Art seiner Ernennung für die Miliz, 146.; dessen Befoldung, 160. — 164.
- Schnüre**, der Militärs, ihre Farbe, 160.
- Schreiber**, die, bei jeder Behörde haben den von dieser ausgehenden Akten ihre Unterschrift beizusetzen, 60.
- Schreibmaterialien**, Anschaffung durch die Gemeinden für die die Schule besuchenden armen Kinder, 210. 211.
- Schulbesuch** der Kinder, wie lange derselbe zu dauern habe, 210.
- Schulbezirke**, deren Eintheilung, 208. 209.
- Schuldigkeit** der Zehntherrn zur Losschlagung ihrer abgekündeten Zehntgefälle um eine fixe Summe, 66.
- Schule**, die diese saumselig besuchender Kinder Eltern sind zu bestrafen, 204. 211. 212.; bestimmte Preise für diese, siehe: Prämien; Prämien, siehe: Primarschule; Dauer derselben für den Winter und für den Sommer, 206.; Ansetzung neuer, 214.; öffentliche am Gymnasium und Lyzeum zu Luzern; Unterordnung einer besondern Studiendirektion, 249.
- Schulfähiger** Kinder, Aufnahme in ein Verzeichniß, 211. 269.
- Schulhäuser**, zu errichtende, aus den Gemeindegütern, 204.
- Schulkinder**, nachlässiger, Bestrafung, 211.
- Schulinspektoren**, siehe: Oberschulinspektoren, als solche sind die Pfarrer in erster Stelle aufgestellt, 206. 210.

- Schullehrer, öffentlicher, Versetzung in die Reserve der Militär, 129. ; Sicherung ihrer Besoldung, 204. ; denselben zugestandene Gratifikation, 204. ; Besoldung derselben, 206. 210.
- Schullehrer-Institut, Fortsetzung im Kloster St. Urban, 204. ; Verpflanzung nach Rußwyl, 282.
- Schulpolizey, 211.
- Schulprämien, siehe: Preise.
- Schulprüfungen, jährlich abzuhaltende, 204. 213.
- Schulstrafen, ihre Art, 211. 212. ; Eintreibung, 212. ; Verwendung, 212.
- Schulunterricht, wie lange denselben die Kinder zu besuchen haben, 210.
- Schulwesen, auf der Landschaft, Unterwerfung einer Inspektion, 203. 204. ; Anordnung einer besondern, gedruckten Sammlung über die dahin einschlagenden Gesetze und Verordnungen, 214.
- Schustermeister, Art seiner Ernennung für die Militär, 146. ; dessen Besoldung, 161. — 164.
- Schüpfheim, Versetzung der Gemeinde Schachen in diese Militär- Sekzion, 219. ; Auskündigung der Organisations-Musterung für diese Militär- Sekzion, 286.
- Schürmann, Kaver, von En, Ediktalzitazion gegen denselben, 85. ; dessen Kriminalsentenz, 289.
- Schwangerschaften, unehelicher, vorgeschriebene Verzeigung, 291. — 296. ; Art ihrer Bestrafung, 292. 293. 295.
- Schweiz, der, Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Verfassung durch den Bresburgerfriedensschluß, 29. 76. 77. ; in diese eingeführt werdender Kaufmannsgüter Unterwerfung einem Visa und einer Gebühr, 229.
- Schweizerbürger, bedingte, Einrottung in die Militär, 125. 127. ; Eheinsignung, 185. 186. ; haben ihre Heimathscheine hinter die Gemeinde ihres Aufenthalts zu legen, 279.

- Schweizerregimenter**, in ausländischen Diensten, -Verordnungen über ihre Werbung, siehe: Werbung.
- Schwyz**, Verbot des Verkaufs irgend einer nicht von der Regierung des Kantons Schwyz herrührenden Darstellung, über den Einsturz des Bergs Spigenhühl, 273.
- Sezjonen**, militärische, Einteilung, Rangordnung, Umfang, 129. 133; von diesen zu liefernde Husaren, 135.; Spetter und Kärer, 135.; Pferde und Fuhrwerke für den Militärdienst, 164.; Ausgleichung der Militärsezjonen Luzern, Rothemburg, Nussdorf und Schöpfheim, 219.; für diese auszuschiebende Musterungen, siehe: Musterung; die den Gemeinden der Sezjonen Luzern und Rothemburg aus dem Zeughaus verabfolgte Waffen jeder Art sind auf die Formationsmusterung zu bringen, 256.
- Seminar**, der, Schullehrer, siehe: Schullehrer-Institut.
- Senten**, kriminalischer, siehe: Strafsentenz.
- Sicherung**, der Besoldung den Schullehrer, 204.; der mit den löszukaufenden Zehnten verbundenen Begrenzungspflichten, 259.
- Siegerist**, Ausnahme eines in jeder Kirche vom Müßigdienst, 124.
- Sold**, der Militz und Endsgenössischen Truppen, siehe: Besoldung.
- Soldat**, gemeiner, Kleidung, 152. — 158. Bewaffnung, 150. 151. 157., 257.; Besoldung, 160. — 164.
- Sommerschulen**, Dauer derselben, 206.; Verschiebung der Prämien-Auszahlung bis Ende dieses, 215.
- Spanien**, Auskündigung einer vakanten Unterlieutenantsstelle im dasigen Schweizerregiment Trarler, 59.
- Spetter**, der, Lieferung für die Militz, 135.; Auswahl und Dienstzeit derselben, 135.; Kleidung, 156.; Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.

Spitzenbühl, im Kanton Schwyz, Verboth des Verkaufs einer andern Darstellung über den dasigen Bergsturz, als jener von der Regierung des Kantons Schwyz herausgehenden, 275.

Staatsabgaben, (Steuern), die hierüber Statt zu habenden Berathungen des Großen Rathes müssen immer in dessen Herbüßigung erfolgen, 179. ; Einforderung der Rechnungen hierüber von den Gemeindegerechten, 218. 278.

Staatsgläubiger, Helvetische, Bezahlung an diese von 10. Prozenten, 23.

Staatskanzleyen von dieser, für die aus dem Kanton ins Ausland geführt werdenden Kaufmannsgütern, auszustellende Erklärungen, daß sie nicht englische Waaren enthalten, 174. ; von dieser daher auszustellende Ausfuhrscheine, 174. ; hiervon zu beziehende Taxe, 174.

Staatskanzleybeamte, Ausnahme vom Militärdienst, 124.

Staatschreiber, Ausnahme vom Militärdienst, 124.

Stabsfourier, dessen Ernennung, 146. ; Kleidung, 152. — 158. ; Besoldung, 160. — 164.

Stalder, Franz Joseph, Pfarrer in Escholzmatt, zum Oberschulinspektor des Xten Schulbezirks ernannt, 237.

Standarden, der Reiteren, Farbe, Gattung und Art ihrer Aufbewahrung, 151.

Staat, auf dessen Kosten zu heilende Armen, welche von tollen Thieren gebissen werden, 227.

Staatsweibel, Befreyung vom Militzdienste, 144.

Staatszehnten, mittelbare und unmittelbare, siehe: Zehnten.

Stellen, militärischer, Art der Ernennung zu solchen, 146.

Stellung, bewilligte, eines andern Mannes in die zwey ersten Endagendischen Anzüge, 140. ; dies

- falls zu entrichtende Tare in die Militärkasse, 140.;
 Art, der Vaterschaftsklagen von Geschwächten,
 291. — 296.
- Stempelbureau, von diesem geschehender Ver-
 kauf gedruckter Formulare von Prioritätszinsen für
 den Zehntlooslauf, 26.; von gedruckten Formularen
 über Heimathscheine, 184.
- St. Emern und U. P. F. Gründe in Ruswil, Be-
 stimmung für einen Oberlehrer der Landschullehrer,
 282.; Aufkündigung ihrer Wiederbesetzung, 298.
- Steuer, siehe: Kriegsteuer; zu Händen des
 Staats, siehe: Staatssteuer; Erhebung einer
 freiwilligen; zu Gunsten der Brandbeschädigten des
 Fleckens Einsiedeln im Kanton Schwyz, 54.; benbe-
 haltene, außerordentliche gegen das Getreid, 179.;
 freiwillige für die Brandbeschädigten der Gemeinde-
 Thal im Kanton St. Gallen, 188.
- Steuerbeamte, diesen angebrohete Exekutionen in
 Bezug der Kadastersteuer für 1805. zu Händen der
 in deren Entrichtung Nachlässigen, 73.
- Steuerpflichtige, nachlässige, in Entrichtung der
 Kadastersteuer für 1805. Bedrohung mit Exekution,
 73.
- Stift Münster, ausgeschriebene Wiederbesetzung
 zweyer Kanonikate an diesem, 239.; Ernennung
 des Leutpriesters Ignaz Zurflgen und Kapellans
 Lorenz Moser auf diese, 266.; Luzern, Besetzung
 dreier Kanonikate an diesem durch die Thaddäus
 Müller, bischöflichen Commissaire und Stadtpfar-
 rer, Professor Franz Regis Krauer und Franz
 Bielmann, 266.
- Strafe, bestimmte, gegen das Mastradengehen,
 23.; gegen die Kontrabandisten mit englischen Ma-
 nufakturwaaren und die Verheimlicher dieser, 117;
 118. 231. 263.; gegen die vor der Commission,
 über den Untersch der Leibesgeborenen, nicht
 erscheinenden Eliten, 120.; gegen die Verheimli-
 cher der dem Militärdienst Unterworfenen, 125.; ge-
 gen jene, welche Offiziersstellen ausschlagen, 147.;

gegen die Gem. Verwaltungen, wegen ungesetzlicher Zulassung der Ehe eines in die Miliz Eingetheilteten, 157.; in Geld wegen Militärvergehen zu Handen der Militärkassen bestimmt, 170.; gegen Aufferachtlassung der Verordnungen über die Ehreinsignungen, 186.; gegen jene, welche in den Wäldern mähen oder sonst dessen Wachsthum hindern, 199.; gegen die Eltern, welche ihre Kinder nachlässig in die Schule schiken, so wie gegen die nachlässigen Kinder, 204. 211. 212.; gegen die Ausbleibenden von der Formationsmusterung, 255.; gegen die der Vaterschaft Beklagte und Geschwächte, 291. — 296.

Strafgelder, vom Militär abfallende, für die Militärkasse bestimmt, 170.; von den Schulen herrührende, Verwendung derselben, 212.

Strafkompetenz, des Chefs der Kantonaltruppen im Kantonaldienst, 167.; des Ober-Inspectors der Miliz, 167. 168.

Straffentzen, kriminallische, gegen den Dieb Karl Martin Egglin von Rothenburg, 35.; Jakob Buchmann von Hochdorf, Kantons Luzern, 37.; Josef Unternährer von Schüpfheim, Kantons Luzern, 81.; Die Breimgarter, von St. Margreten, Kantons Luzern, 83.; Katrina Rey von Hämikon, Kantons Luzern, 97.; Anton Lörch, von Bauwil, Kantons Luzern, 191. — 195.; Johann Fischer, von Geltwil, Kantons Aargau, 194. — 198.; Johann Lutenberger von Littau, Kantons Luzern, 273.; Josef Farnbueler, von Menzau, Kantons Luzern, 288.; Kaver Schürmann, von Dietwil, Kantons Luzern, 289.

Strasse, große, von Luzern nach Basel gehend, Ausbesserung, 86.; Bezeichnung einer, welche mittelbar und unmittelbar der Aufsicht der Oberstrass-Inspector unterworfen sind, 87.

Strassinspektor, Siehe: Oberstrassinspektor.

Streitigkeiten, über Werbungs-Gegenstände, von wem zu entscheiden, 93.

Stipendienten, sind in die Miliz-Reserve zu setzen, 129.

Studienabtheilung, Errichtung für die öffentlichen Schulen am Gymnasium und Lyceum zu Luzern, 249.; derselben Pflichten und Berichtigungen, 249. 250.; Ernennung in diese des Meldiors Röhr, als Rektor, des Prefekts Leon; Fuglihaber, des Professors Franz Biefmann und Antonis Eottenbach als Mitglieder derselben, 254.

St. Urban, Kartirung des Schullehrer-Instituts allda, 204.; Verlegung desselben von da nach Ruschn, 282.

Sursee, Militärstation, Inspektionsmusterung, 267.; Militärquartier, Formationsmusterung, 271.

Sustbeamte, sollen, ohne Vvriscation, keine Kaufmannswaaren verladen oder abführen lassen, 262.; durch diese zu beziehende Pfahgebühr von Frachtbriefen, 263.; deren Bestrafung bei Begünstigung des Schleichhandels mit englischen Waaren, 263.

Sustbestäter, von diesem zu stehende Carr für Besetzung des Verifikation, Visa des Certificats d'origine, 174.

L.

Taggelder, festgesetzte, für die Schatzungsmänner der 2ten Zehntabschätzungen, 113.

Tagsatzung, nach Basel, Ernennung dahin zum ersten Gesandten den Peter Genhart und zum Gesandtschaftsrath, Faver Keller, 102.; Verordnung derselben über das Verboth des Handels mit Englischen Waaren, 229.; über die Werbung für die kapit. Schweizer-Regimentet in franz. Diensten, 241. — 246.

Lambouren, derselben Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.; Nicht ihre Trommeln zu unterhalten, 162.; Unterrichtung derselben, 171.

Lambourmajor, Art dessen Ernennung, 146.; Kleidung, 156.; militärisches Unterscheidungszeichen, 159.

Tanzen, auf gewisse Tage für den Hornung, 1806. eingeschrankt, 212.; Enthebung dieser Tanztage der

- Durusabgabe**, 21.; **Zurücknahme des Tanzverbots** vom 10ten October, 1805., 100.
- Taufbücher (Register)**, vorzuweisende, von den Pfarrern zum Behuf der Militäraufzählung, 11.
- Taxe**, zu entrichtende, für die Einregistrierung der Zehnt- und Grundzins-, Loskaufs-, Quittungen bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer, 45. 46.; bestimmte für die Zeugnisse des Amtmanns, wegen den unter die kapit. Schweizer-Regimenter Angeworbenen, 92.; in die Kriegskasse zu bezahlende, von bedingt des Militärdiensts Entlassenen, 124. 125.; von denjenigen, welche für sich einen Mann in den 1ten und 2ten Endsg: Auszug stellen, 140.; für die von der Staats-Kanzley, für die in's Ausland ausgeführt werdenden Kaufmannswaaren, auszustellenden Zeugnisse, 174.; für die Visirung der Certificats d'origine durch die Gemeindegerrichte, 174.; zu beziehende von den Eustbeamten und dem Eustbestätter, für die Verifikation der Frachtbriefen, 174. 263.; für die Ausfertigung der Heimathscheine, 184.
- Thal**, Gemeinde im Kanton St. Gallen, Erhebung einer Brandsteuer für dieselbe, 188. 189.
- Thier-Aerzte**, Festsetzung der Art und Weise der Prüfung für die neu zu patentierenden, 47.
- Thiere**, gegen die mit der Hundswuth befallenen, Polizeyvorsorgen, 220.
- Titel**, der Penzionsanforderungen der französischen und piemontessischen Penzionirten, Zurückforderung vom Waldnerischen Geschäfts-Bureau in Bern, 252.
- Todesurtheil**, des Antons Lörch von Wapwil, Kantons Luzern, 191. — 195.; des Johann Fischer von Geltwyl im Kanton Aargau, 194. — 198.
- Tollwerden**, der Menschen, Hunde und Thiere, Polizeyvorsorgen dagegen, 220.
- Tornister**, siehe: Habersack.
- Transitgüter**, Unterwerfung einem Verifikations-Visa, 174.; hierfür zu bezahlende Gebühr, 174.

Transport, der Angeworbenen unter Kapit. Schweiz: Regimenter, wie dieser zu erfolgen habe, 94.

Trayler, Kapit. Schweiz: Regiment in Spanien, Auskündigung der Wiederbesetzung einer erledigten Unterlieutenants-Stelle an diesem, 59.

Tribunaliën, derselben Akten haben die Unterschrift ihres Präsidenten und Schreibers an sich zu tragen, 60.; tabellarische Uebersicht über derselben Einrichtungen vom 1ten October 1805. bis zum Jänner 1806., 65.; derselben Publikationen sind dem Kantons-Intelligenzblatte einzubereichen, 71.

Trommeln, zu unterhaltende von den Tambours, 162.

Trompeter, der Husaren, Kleidung und Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.

Truppen, der, Besoldung im Kantondienst, 161. — 164.; im Eydsgenösslichen Dienst, 160.

U.

Uebereinkunft, gütliche, welche, über appellirte Zehntabschätzungen, nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirth.-Kammer erfolgt, pflichtige Mittheilung an diese, 110. 111.

Uebersichtstabelle, vom 1ten October 1805. bis den 1ten Jänner 1806., über die Einrichtungen der Gerichtshöfe im Kanton, 65.

Ushusen, Auskündigung der Prüfung und Wiederbesetzung der dajigen Pfarre, 101.; Ernennung des Josephs Müller auf dieselbe, 198.

U. S. F. und St. Emmerj, Pfund zu Ruswil, Bestimmung für einen Vorsteher und Oberlehrer der Landschullehrer, 282.; Ausschreibung des Examens für diese Pfünde, 297.; des Wahltages, 298.

Umfang, der Rechte und Befugnisse der Gemeindegerichte, 31.; der Militärquartiere des Kantons, 130.; der Militär-Sekzjonen, 130.; der Schulbezirke, 208. 209.

Umgeld, siehe: Getränke: Steuer.

Unabhängigkeit, der Schweiz und ihre Verfassung durch den Pressburgerfriedensschluß anerkannt, 39. 76. 77.; daheriges Dankfest, 106. 108.

Unehelich geborner, während dem Jahr 1805., Verzeichniß, 41.; Pöket um Anklage und Erwarnung ihrer Väter, Verfahren und Strafe gegen die Fehlbaren, 291. 293.

Untererexerziermeister, siehe: Exerziermeister.

Untersfeldwundarzt, Kleidung, 156.; Unterscheidungszeichen, 159.; Besoldung, 160. — 164.

Unterhalt, der Trommeln, durch die Tambouren, 162.

Unterhaltung, der Waffen der Miliz in stät brauchbarem Zustand dießfalls zu treffende Vorkehrungen durch den Kleinen Rath, 151.

Unterlieutenants, erledigter Platz eines solchen am Schweizer-Regiment Traxler in Spanien, Ausschreibung dessen Besatzung, 59.; militärisches Unterscheidungszeichen desselben, 152.; Besoldung, 160. — 164.

Unternährer, Josef, von Schöpfheim, dessen Kriminalsentenz, 81.

Untertoffiziere, Art ihrer Ernennung, 146.

Unterordnung, der öffentlichen Schulen, am Gymnasium und Lyäum zu Luzern, einer Studien-Direction, 249.

Unterricht, { alljährlicher, der Miliz von in den Waffen und Manoeuvres, 61. 171.; der Tambouren, 171.; der Landschullehrer, 204. 282.; in den Landschulen, Dauer desselben, 210; den Armen unentgeltlich in den Schulen zu ertheilender, 210.

Unterscheidungszeichen, militärische, den verschiedenen Graden nach, 150.

Unterschriften, die des Präsidenten und Schreibers müssen jeden Akt einer richterlichen oder Verwaltungsbehörde bekleiden, 60.

Unterstützung, kranker Armen im Heilbad zu Baden durch ihrer Gemeinden, 248.

Untersuch, neuangeordneter, für die Eliten, welche wegen Leibesbrechen vom Militärdienst entlassen zu werden verlangen, 120. 125.

Ueppigkeit, in der Kleidertracht, Einschränkung, 19.

Urbares Land, dessen Befreyung von den darauf haftenden Weidrechten, durch Aufhebung und Verkaufung dieser, 103.

Urtheil, siehe: Straffentenz.

Uttiger, Adam, ernannt zum Präsident des Gemeinde, Gerichts Hochdorf, 198.

V.

Vaterland, für dessen Dienst auszuhebende Pferde, 166.

Vaterschaften, unehelicher, Stellung und Erhaltung, siehe: Paternität.

Vaterschaftsbeklagte, siehe: Paternitätsklage.

Vaterschaftsklage, siehe: Paternitätsklage.

Veranstaltung, einer eigenen, gedruckten Sammlung der Verordnungen und Gesetze über das Erziehungswesen, 214.

Verboth, die Jahrmärkte auf einen andern Tag zu versetzen, 25.; erneuertes, über das Maskaradengehen, 33.; den auf Heimathschein Sitzenden, wegen ihrem Aufenthalt, besondere Gebühren abzufordern, 56. 57.; zurückgenommene, gesetzliches vom Jahr, 1805. wegen dem Tanzen, 100.; der Einfuhr und des Handels mit englischen Waaren, 115. 117. 229. 261.; Ausnahme hiervon des Baumwollengarns, 229.; des Nähens in Wäldern und alles dessen, was deren Wachsthum hindern könnte, 199.; der Aufenthaltsgehaltung den Ausländern, Schweizerbürgern und Kantonsangehörigen aus andern Gemeinden, ohne Heimaths- oder Niederlassungsschein, und den Handwerksburschen ohne Kundschaften, 279.

Verhehlungen, Anzahl der im Laufe des Jahres 1805. im Kanton Luzern Statt gehabt, 42.

Verehnigung, zu versuchende, bey recurirten Zehntabschätzungen, 110.

Verfahrungsart, gegen die einer Vaterschaft Beklagten, 291. 293.

Verfassung, vermittlungskraftmäßige, der Schweiz durch den Presburgerfriedensschluß anerkannt, 39. 76. 77.

Verfälschung, muthmaßliche, einer 150 Gl. haltenden Gült durch Kaver Schürmann von Ey und daherige Ediktal, Citation gegen denselben, 85.

Verfertigung, vorgezeichnete, der Militärlisten, 11. 12. 13. 63. 127.

Verfügungen, einseitige, gegen die Kommenden im Kanton Luzern, 15.; allgemeine, wegen dem Militärwesen, 156. — 158.

Vergleich, gütlicher, über recurirte Zehntabschätzungen, nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer erfolgt, Mittheilung an diese, 110; 111.

Vergütung, der Militaire, Rationen in Geld, 163.

Verheimlicher, { von Kontrebanden mit englischen Waaren Bestrafung,
Verheimlichung, { 117. 118. 231. 263.

Verhütung, der Hundswuth durch Polizeyvorbringen, 220.

Verkauf, angezeigter, gedruckter Formulare von Prioritätsgülden, wegen dem Zehentloskaufe, 26.; gedruckter Heimathscheine, 184.; aus dem obrigkeithlichen Zeughause angetragener, der nöthigen Waffen für Bewaffung der Kantonal. Bataillons 257.; verbotener, einer andern Darstellung über den Bergsturz Spizenbühl ausser jenem von der Regierung von Schwyz herauskommenden, 275.

Verification, der ausgeführt werdenden Kaufmannsgüter, 262.

- Vérifications-Visa, siehe: Visa.**
Verkleidungen, verbotnen, 33.
Verladung, der in die an Frankreich angrenzenden Kantone gehenden Kaufmannswaren an bezeichneten Niederlagsstätten, 262.
Verlegung, der für die Miliz-Gruppen zu liefernden Pferde und Fuhrwerke, 164. 165. 166.
Vermählung, des Prinzen Eugen Napoleon mit der Prinzessin Augusta von Bayern, 76. 77.
Vermittlungsakte, der Schweiz, von Bonaparte gegeben, durch den Br. burger-Friedensschluß anerkannt, 39. 76. 77.
Verordnungen, über Bestrafung der Gemeindevorgerichte, bey Ueberschreitung ihrer Befugnissen, durch die Amtsgerichte, 29.; Erneuerung, der, gegen das Bettelgehen, 42.; über das Erziehungswesen, befohlene Verrichtung einer eignen Sammlung hierüber im Druck, 214.
Verpflanzung, des Schullehrer-Seminars nach Ruzwyl, 282.
Verrrechnung, der Abgaben gegen die Regierung, siehe: Bilanzrechnungen; der Bisagezühren und Einfuhrstaren, 230.
Verrichtungen, der Tribunalien vom 1ten Oktober 1805. an, bis 1ten Jänner 1806., in tabellarischer Uebersicht, 65; der Behörden, Beamten, siehe: Pflichten.
Verrufungen, gerichtliche, sind in's Kantons-Intelligenz-Blatt einzurufen, 71.
Verschreibungen, von diesen zu bezahlende Kadasterabgabe, siehe: Kadasterabzug.
Versendung, vorgeschriebene, des Kantons-Blatts, 70.
Versetzung, verbotnene, der Jahrmärkte auf einen andern Tag, wegen ungünstiger Witterung, 25; in die Reserve, siehe: Reserve; der Gemeinde Neuentkirch in die Militaire-Section Ruzwyl, der Gemeinde Littau in die Militaire-Section Luzern

und der Gemeinde Schachen in die Militaire. Section Schöpfheim, 219.; des Schullehrers. Seminars nach Rufwol, 282.

Verstorbener, siehe: Gestorbener.

Vertheilung, der Zehntabschätzungs. Kosten bey der zweyten Schätzung, 113.

Verwahrung, der Fahnen und Standarden der Miliz, 151.; sorgfältige der Waffen dieser, um sie stets in brauchbarem Stande zu erhalten, 151.

Verwaltungsakten, die, sind jederzeit mit den Unterschriften des Präsidenten und Schreibers derjenigen Behörde zu versehen, von der sie ausgehen, 60.

Verwaltungsart, der Militaire. Kassen, 89. 169. 170. 171.

Verwaltungsbehörde, derselben Akten haben die Unterschrift ihres Präsidenten und Schreibers an sich zu tragen, 60.

Verwaltungsrath, jedes Schweizer. Regiments in franz. Diensten hat halbjährlich über den Bestand des Regiments dem Landamman der Schweiz einen Etat vorzulegen, 243.

Verwendungsart, der Militaire. Kassen, 169. 170.; der Strafgeelder von den Landschulen herührend, 212.; der Geldstrafen gegen die Fehlbaren bey Vaterschaftsklagen, 293.

Verzeichniß, aufzunehmendes, über das Vermögen der Kommthurchen im Kanton Luzern, 15. 17.; über die Aufzählung der waffenfähigen Mannschaft, siehe: Register; der Gebornen, Gestorbenen und Neuverehelichten des Jahrs 1805. im Kanton Luzern, 41.; aufzunehmendes über die im Kanton vorrathigen, englischen Waaren, 116.; der schulfähigen Kinder, aufzunehmendes, 211. 269.; über jene, welche von der Schule ausbleiben, 211.; von den Vermaltungsräthen der Schweizer. Regimenter in Frankreich halbjährlich einzigehendes über den Bestand ihrer Regimenter, 243.

- Vieh-Merzte, Art und Weise der Prüfung der**
neu zu patentirenden, 47.; geschworne, Aus-
nahme vom Militzdiens, 124.;
- Viehmärkte, Verboth der Versetzung derselben**
auf einen andern Tag, 25.
- Visa, bezusetzendes, durch die Polizeibeamten dem**
Reisepasse eines Rekruten-Transport, bey dessen
Durchreisen, 95. 244.; den Certificats d'origine
bezusetzendes, 174.; den aus dem Ausland in die
Schweiz eingeführt werdenden Kaufmannswaren
bezusetzendes, 229.; den Frachtbriefen bezusetzen-
des, durch die Zoll- und Sussbeamte, 263.
- Visa gebühr, von den in die Schweiz eingeführt**
werdenden Kaufmannswaren, zu beziehende, 229.;
wegen der Visierung der Frachtbriefe an die Zoll-
und Sussbeamte zu bezahlende, 263.
- Vizepräsident, des Erziehungsraths, 206.; dessen**
Plichten, 207.
- Vorforderung, der französischen und piemontesi-**
schen Pensionirten in der Schweiz, wegen ihren
Pensionsansprachtiteln, 252.
- Vorkehrungen, von dem Kleinen Rath zu tref-**
fende, wegen sorgfältiger Aufbewahrung der Waffen
der Miliz in stäts brauchbarem Zustande, 151.
- Vorladung, peremptorische, des Veters Rimer und**
Johannes Bächler von Wohlhusen, 74.; des Kavers
Schürmann von Ey, 85.
- Vorraths-Requisition, im Jahr 1805. in Lebens-**
mitteln auf die Gemeinde-Gerichte ausgeschriebene,
aufgehoben, 187. 188.
- Vorschrist, über die Abfassung der Heimathscheine,**
79. 80.
- Vorsitz, siehe: Präsidium.**
- Vorsorgen, angeordnete, gegen wüthende Hunde,**
223.; gegen von solchen gebissene Menschen und
Thiere, 224.; wegen an der Hundwuth gestorbenen
Menschen oder getödeten Thieren, 226.

Vorsteher, der Landschullehrer, siehe: Ober-
schullehrer.

Vorweisung, verordnete den Pfarrern, ihrer Tauf-
und Ehebücher, zum Behuf der Militaire-Aufzäh-
lung, 11.

W.

Waaren, englischer, Aus- und Einfuhrverboth der
Schweizerischen Tagsatzung, 115. 117. 229. 261.;
Eingabe der im Kanton vorhandenen, 115. 117.;
Unterwerfung der einzuführenden Kaufmannswaaren
ordentlichen Certificats d'origine, 115. 117.; einer
Visa-Gebühr an den Grenzollstätten, 229.; Be-
freiung des Baumwollengarns von diesem Ein-
und Ausfuhrverboth, 229.; Festsetzung der Nie-
derlags-Stätten für jene, welche nach den an
Frankreich grenzenden Kantonen gehen, 279.;
Strafen gegen Ueberschreitung dieser Verordnun-
gen und die Gelegenheitsgeber dazu, 117. 118. 269.

Wachsthum, der Wälder, Verboth alles dessen,
was denselben hindern könnte, 199.

Wachtmeister, militairisches Unterscheidungszei-
chen desselben, 158.; dessen Besoldung, 160. — 164.

Waffen, der, Anschaffung von Seite der dem
Militaire-Dienste Unterworfenen, oder
Versetzung dieser hiermit, 150. 151.;
Waffen-Rüstung, Versetzung, pflichtige, jedes Hauses, mit
solchen, 150. 151.; Bevollmächtigung
des Kleinen Raths zum Ankauf solcher
zur Erleichterung der Bewaffung der
Miliz, 150.; von der Regierung zu
treffende Vorsorgen für die sorgfältige
Aufbewahrung der Waffen der Miliz,
151.; zum Kauf angefragte aus dem
Obrigkeithlichen Zeughause, 257.; auf
die Formationsmusterung von der Ge-
meinden der Sektionen Luzern und Ro-
thenburg mitzunehmende der ihnen zur
Zeit aus dem Obrigkeithlichen Zeughause
abgeliefert wordenen, 256.

- Waffentragen**, unter der Miliz, Befreyte hier von, 123. 124. 125.
- Waffenübungen**, angeordnete, alljährliche durch Exerciermeister mit der Miliz zu veranstaltende, 61. 171. 172.
- Wagenmeister**, Art-Orter Ernennung, 146.; Kleidung 156.; militairische Unterscheidungszeichen, 159.; Befoldung, 160. — 164.
- Wahltag**, angefertigter, für die Pfarr Uffhusen, 101.; für zwey Kanonikate am Stift Münsterey, 239.; für die Leutpriesteren zu Willisau, 296.; für die Kapellaney von U. L. F. und St. Emery zu Ruswyl, 298.
- Walhornisten**, derselben militairisches Unterscheidungszeichen, 159.; Befoldung, 160. — 164.
- Walduerisches**, Militaire-Commissions-Bureau in Bern, verordnete Zurückforderung von diesem der Original-Ansprachstitel der Pensionirten Frankreichs und Piemonts im Kanton Luzern und der dahierigen Abrechnungen, 252.
- Wälder**, Aufhebung und Loskauf des Weidgangs in denselben, 103.; Verboth des Mähens in denselben und alles dessen, was ihren Wachsthum hindern könnte, 199. 200.
- Wege und Straßen**, bezeichnete, welche mittelbar und unmittelbar, bedingt und unbedingt der Ober-Inspectur über die Straßen unterworfen, 87.
- Weibel**, des Staats und der Gerichte, Befreyung von Milizdienst, 124.
- Weiber**, der während dem Jahr 1805. im Kanton Luzern Verstorbenen, 41.
- Weidgang**, (Aufhebung und Loskauf auf urbarem Weidrechte,) Laub, 103.; in den Wäldern, 103.
- Werbung**, Vollzeyerordnung hierüber für alle capitulationsmäßigen Schweizer-Regimenter im Auslande, 91.; Bestimmung derjenigen Stelle, welche über Erecitigkeiten, die Werbung betreffend, zu entscheiden hat, 83.; für die in französischem Kriegsdienste stehenden Schweizer-Regimenter hierüber

- bestehendes Eidgenössisches Regiment, 241.; Publication desselben, 245.
- Werb. Officiers, Patentierung derselben von Seite der Regierung, 92.; Erneuerung der daberigen Patenten, 92.; Erfordernisse für dieselben bey den Schweizer-Regimentern im französischen Dienste, 242.
- Werbpatenten, den in der Schweiz werbenden Officiers für das Ausland anzustellende, 91. 92. 241.
- Werb-Register, über die angeworbene Mannschaft innert dem Kanton von dem Amtmanne der Hauptstadt zu führendes, 92. 248.
- Werbzeugnisse, von dem Amtmanne der Hauptstadt anzustellende, 92.
- Wiederbesetzung, eines Unter-Lieutenant-Platzes am Regiment Traxler in Spanien, 59.; ausgekündigte der Pfarre Ushusen, 101.; erfolgte, 198.; erfolgte zweyer Kanonikate am Stift Münster, 239.; ausgekündigte für die Leutpriesteren zu Willisau, 296.; für die Kapellaney U. L. F. und St. Emery zu Rugwyl, 298.
- Willisau, Auskündigung der Inspections-Musterung für dieses Militaire-Quartier, 267.; der Formations-Musterung für diese Militaire-Section, 271.; des Prüfungs- und Wahltag's für die erledigte Leutpriesteren zu Willisau, 296. 297.
- Winterfagnacht, siehe: Fagnacht.
- Winterschulen, siehe: Schulen.
- Wirthe, siehe: Gastwirthe.
- Wundärzte, für die Militärtruppen, siehe: Feldwundärzte; neu zu patentirender, Art ihrer Prüfung, 47.
- Wuth der Hunde, Polizeyvorsorge zu ihrer Verhütung, 220.

3.

- Zehntabschätzungen, Erläuterung über die Appellationszeit gegen diese 27.; angeordnete Empfangsbesccheinigung über die empfangenen, 27.;

über dem Staate mittelbar zugehörnde Zehnten
 ergangene, hierüber haben deren Ruznießer Bericht
 zu erstatten, 44.; zu niedrig ausgefallene, Mis-
 fallensbezeugung von Seite der Regierung hierüber,
 66.; Aufforderung zur endlichen Ausfertigung der-
 selben, 66.; gegen recourirte, Anordnung einer
 zweiten Abschätzung, 110.; hierfür zu bestimmende
 Schatzungsmänner und ihrer Gehülffen, 111.;
 bestimmte Taggeelder für diese, 113.; Vertheilung
 der aus einer solchen entspringenden Kosten, 68.
 113.; bey appellirten und nachher gültlich, zwar
 nicht unter den Augen der Finanz- und Staats-
 wirthschaftlichen Kämmer angeleglichenen, sind die-
 ser die daherygen Uebereinkommnisse in Abschrift
 mitzutheilen, 113.; Einforderung der noch ausste-
 henden bey angedroheter Execution, 182.
 Zehntabschätzungs-kosten, ihre Vertheilung,
 68. 113.

Zehnten, von diesen zu bezahlende, Kadasterab-
 gabe, siehe: Kadaster; deswegen bestimmter
 Preis der Produkte für 1805, 6.; über die den
 Komenden innert dem Kanton durch deren Loskauf
 erlöschende Kapitalien einseitige Verfügung, 15.
 16.; für deren Loskauf zu errichtende Prioritäts-
 Gülten und Verkauf daheryger gedruckten Formulars,
 26.; wann die Appellationszeit gegen die erste Los-
 kaufabschätzung dieser ihren Anfang nehme, 27.;
 verordnete Empfangsbescheinigungen der über deren
 Loskauf erhaltenen Abschätzungsgutachten, 27.; über
 die erfolgte Abschätzung jener dieser welche dem
 Staate mittelbar oder unmittelbar zugehören, von
 deren Ruznießern zu erstattender Bericht, 44.;
 Einregistrirung der vom Loskauf dieser herrühren-
 der Nützlichungen bey der Finanz- und Staatswirth-
 schaftlichen Kammer, 45.; über die so niedrige
 Loskaufabschätzung dieser, Misfallensbezeugung der
 Regierung, 66.; loszuschlaende, für eine bestimmte
 Kapitalsumme von den Zehntherrn, 66. 112.; der
 ihre Loskaufabschätzung, ehestens zu erfolgende
 Ausfertigung der daherygen Gutachten, 68. 182.;
 Anordnung einer zweiten Schätzung beim Re-
 cours gegen ihre erste Abschätzung, 110.; Staat-

zung: Hiesür den Schatzungsämtern Gehülfen, 110.; bey solchen Recoursen zu versuchende Vereinnigung der Warthenen, 110.; für deren Ertragsauffindung zu veranstaltende Schritte, 112.; die, über solche erstabgeschätzte und dagegen recourirte Zehnten, in der Folge nicht unter den Augen der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer Statt gesundenen, gültlichen Übereinkömmnisse sind dieser mitzutheilen, 113.; Vertheilung der durch die zweyte Abschätzung dieser erfolgenden Kosten, 68. 113.; Bestimmung der Tagelder für die dahertigen zweyten Schächer, 113.; Sicherung bey deren Loskauf des damit verbundenen Gegenverpflichtungen, 259.; die von diesen zu leistenden 7. Prozenten liegen dem Generalzehntherrn ob, 276.

Zehntertrag, Auffuchung desselben, 112. ff. 113.
Zehntgutachten, siehe: Zehntabschätzungen.

Zehntherr, von diesem loszuschlagende Kapitalsumme für die ihm abgekündten Zehntgefälle, 66. 112.; zu deren Behuf, von den Gemeinde-Verwaltungen zu machende Angaben über das Land, welches vom Zehnten losgekauft ist, oder von welchem der Zehnten noch in Natur geliefert wird, 217.; von diesen, in so fern sie General-Zehntherrn sind, vom Zehnten zu bezahlende sieben Prozenten, 276.

Zehntpflichtige, diese haben ihre für an den Zehntloskauf geleisteten Zahlungen erhaltenen Quittungen bey der Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer einschreiben zu lassen, 45.; diese können auf die Untersuchung des Ertrags ihrer Zehntpflicht auch einzeln dringen, 112.; diese haben ihre recourirte Zehntpflicht um eine bestimmte Capital-Summe loszuschlagen, 66. 112.

Zeichen, militärische, siehe: Unterscheidungszeichen; der Hundswuth, angegebene, 222.

Zeughaus, Obrikeitliches, die aus diesem den Gemeinden der Militaire, Seztionen Luzern und Rothenberg verabfolgten Waffen jeder Art und Bederzeug sind auf die Formations-Musterung zu

- bringen, 256.; aus diesem zum Verkauf angetragene Waffen, 257.
- Zeugnisse, von dem Amtmanne auszustellende, über die in Kapitulationsmäßige Schweizerdienste im Auslande Angeworbenen, 92.; über die auszuführenden Kaufmannswaaren auszustellende, 174.
- Zielschießen, für die Scharfschützen angeordnetes, 172.
- Zimmermann, militärisches Unterscheidungszeichen desselben, 159.; Befoldung, 160. — 164.
- Zöllner, { Ausnahme vom Militärdienst, 124.;
demselben obliegende Verifikation der
auszuführenden oder zu verladenden
Zoll. Ein- } Kaufmannswaaren, 262.; Befrafung
nehmer, { dieser, wegen Vorschubleistung oder
selbst gemachter Kontrebande mit eng-
lischen Waaren, 117. 118. 263.
- Zucht, siehe: Kriegszucht.
- Zufriedenheits-Bezeugung, des Großen, Rathes dem Eifer des Erziehungsrathes, 205.
- Zugferde, für die Miliz und den Dienst des Vaterlandes zu liefernde, siehe: Pferdelerferung.
- Zürgtigen, Ignaz, Leutpriester in Willisau, Ernennung zum Chorherrn auf das Stift zu Münster, 266.
- Zurückforderung, der Original-Pensions-Scheine beim Waldnerischen Bureau in Bern, 252.
- Zurücknahme, der Verordnung über die Patentierung der Advokaten und Notarien durch die Gem. Gerichte, 14.; des Gesetzes vom 10ten Oktober 1805., das Tanzverboth enthaltend, 100.
- Zustellung, unentgeltliche, der Mannschaftsrollen dem Miliz-Inspector, 171.; der Militaire-Reglements oder Ordonancen den Miliz-Officiers, 171.
- Zutheilung, der Gemeinde Reuentkirch der Militaire-Section Luzern, 219.; der Gemeinde Littau der Militaire-Section Luzern, 219.; der Gemeinde Schachen der Militaire-Section Schöpfelheim, 219.

E r r a t a.

Pag.	Lin.	anstatt.	lies.
44.	23.	obgedachte	ob gedachte
48.	14.	egt	legt
—	15.	Itbe	the
—	29.	zu stellen	zu stellen,
—	30.	vor;	vor-
50.	6.	Getränke	Getränke,
—	31.	festsetzen,	festsetzen,
52.	3.	allgemeine	allgemeine
—	29.	befragt	befragt
53.	13.	und den	und dem
54.	10.	ihren	ibre
67.	30.	suchen	zu suchen.
99.	12.	unternömen	unternömen,
107.	14.	Vorsehung,	Vorsehung
—	15.	Majestät	Majestät,
115.	20.	englischen Waaren	englischen Waaren;
148.	3.	statt	Statt
157.	7.	leistet	geleistet
—	27.	der Betrag	den Betrag
162.	29.	décompte	désompte
176.	11.	Posten,	Posten
—	16.	Finanzrath	Finanzrath,
177.	6.	denen	den
183.	6.	nud	und
188.	25.	Ställe	Ställe,
196.	4.	Anton Lörch,	Anton Lörch
216.	7.	statt	Statt
217.	22.	Hülfe und Vorschub;	Hülfe und Vorschub,
231.	27.	Landesverweisung	Landesverweisung,
256.	14.	statt	Statt
274.	25.	Dzungskosten	Dzungskosten
280.	21.	daß, sie ohne	daß sie, ohne

S E E T I

Year	Month	Day	Event
1870	Jan	1	...
1870	Jan	2	...
1870	Jan	3	...
1870	Jan	4	...
1870	Jan	5	...
1870	Jan	6	...
1870	Jan	7	...
1870	Jan	8	...
1870	Jan	9	...
1870	Jan	10	...
1870	Jan	11	...
1870	Jan	12	...
1870	Jan	13	...
1870	Jan	14	...
1870	Jan	15	...
1870	Jan	16	...
1870	Jan	17	...
1870	Jan	18	...
1870	Jan	19	...
1870	Jan	20	...
1870	Jan	21	...
1870	Jan	22	...
1870	Jan	23	...
1870	Jan	24	...
1870	Jan	25	...
1870	Jan	26	...
1870	Jan	27	...
1870	Jan	28	...
1870	Jan	29	...
1870	Jan	30	...
1870	Jan	31	...

